This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

2044 103 268 421

223
F
9
1100

BD Mar. 1920

3241 Mau 11

23
n.s.

Erbrecht

und

Erbschaftsregulirung

sowie

internationale Grundsätze und Vertragsbestimmungen in Erbschaftssachen

für die

Rechtsgebiete der Preußischen Monarchie mit Berücksichtigung der Particularrechtlichen Erbfolgeordnungen und der Nachlaßbehandlung in den Einzelstaaten Deutschlands.

Mit Formularen

für Testamente, Codicille, Erbverträge, Erbschaftskäufe, Erbbescheinigungen, Einkindschaftsverträge, Inventarien und Recesse

von

C. Krah,
Amtsgerichtsrath, Ritter 2c.

Neuwied & Leipzig, 1883.

Heuser's Verlag (Louis Heuser).

Vorwort.

Indem ich in diesem Buche „Erbrecht und Erbschaftsregulirung“ in gedrängter Kürze mit praktischen Anwendungen nach allen Seiten hin verbunden und außerdem die einzelstaatlichen und internationalen Verhältnisse eingefügt habe, dürfte dasselbe wegen seiner Vielseitigkeit für die speciellen Kreise von besonderem Interesse sein.

Möge das Buch, welches ich der Öffentlichkeit übergebe, gute Aufnahme finden und die beabsichtigten, zweckentsprechenden Dienste leisten.

K.

Inhalt.

Einleitung . . . . . Seite 1

I. Erbrecht

A. Allgemeine Bestimmungen.

Begriff, Anfall, Erwerb . . . . . § 1
Erbfähigkeit . . . . . § 2
Ueberlegungsfrist, Entsagung, Antritt der Erbschaft . . . . . § 3
Uebertragung des Erbschaftsrechts (Transmission) . . . . . § 4
Collation, (Einwerfung, Rückbringung) . . . . . § 5
Zuwachsrecht . . . . . § 6
Von den unbekannten Erben . . . . . § 7
Todeserklärung . . . . . § 8
Legitimation der Erben . . . . . § 9

B. Die gesetzliche Erbfolge (Intestaterbfolge).

Ordentliche Erbfolge . . . . . § 10
Außerordentliche Erbfolge . . . . . § 11

C. Die testamentarische Erbfolge.

Begriff des Testamentes . . . . . § 12
Fähigkeit zum Testiren . . . . . § 13
Form der Testamente . . . . . § 14
Von dem Pflichtteile . . . . . § 15
Enterbungsgründe . . . . . § 16
Enterbung in guter Absicht . . . . . § 17
Substitutionen . . . . . § 18

D. Codicill. . . . . § 19

E. Testamentsvollstrecker. . . . . § 20

F. Erbverträge. . . . . § 21

G. Partikularrechtliche Erbfolgeordnungen.

Erbfolgeordnung in der Mark Brandenburg . . . . . § 22
Erbfolgeordnung in der Provinz Pommern . . . . . § 23
Erbfolgeordnung im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt a/M. § 24
Erbfolgeordnung im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen § 25
Erbfolgeordnung im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau . § 26
Landgüterordnung für die Provinz Westfalen ꝛc. v. 30. April 1882 § 27

H. Formulare für letztwillige Verfügungen ꝛc.

Formular zu einem Testamente . . . . . § 28
Formular zu einem Codicill . . . . . § 29
Formular zu einem Erbvertrage . . . . . § 30
Formular eines Erbschaftskaufs . . . . . § 31
Formular einer Erbbescheinigung . . . . . § 32
Formular eines Einkindschaftsvertrags . . . . . § 33

II. Erbschaftsregulirung.

Vorbemerkung . . . . . § 34
Siegelung . . . . . § 35
Inventarisation und Erbauseinandersetzung . . . . . § 36
Formular für ein Inventarium sowie Verhandlung über die Art und Weise der Auseinandersetzung . . . . . § 37
Formular eines Recesses (Teilungsplanes) nach gemeinem Rechte, wenn unter den Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hatte § 38
Formular eines Recesses nach Allg. L.-R., wenn keine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten bestanden hatte . . . . . § 39
Formular eines Recesses nach Allg. L.-R., wenn allgemeine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten bestanden hatte . . . . . § 40

III. Internationale Grundsätze und Verträge sowie ausländische Gesetzgebung über Erbrecht und Erbschaftsregulirung.

Allgemeine internationale Grundsätze . . . . . § 41
Konsularwesen des deutschen Reichs . . . . . § 42
Internationale Verhältnisse und Verträge mit auswärtigen Staaten § 43

IV. Anhang.

1. Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 S. 227
2. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Beneficialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts vom 28. März 1879 . . . S. 252
3. Reichscivilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 (Auszug) S. 255
4. Ausführungsgesetz zur Reichscivilpr.-Ord. vom 24. März 1879 (Auszug) . . . . . S. 259
5. Tarif zum Gerichtskostengesetz vom 10. Mai 1851 (Auszug) S. 260
6. Gesetz vom 1. Mai 1865 (Auszug) . . . . . S. 263
7. Gesetz vom 7. März 1870 (Auszug) . . . . . S. 264
8. Preuß. Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1885 (Auszug) mit Erläuterung . . . . . S. 265
Nachtrag . . . . . S. 281

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten).

A.

Aargau, Canton 198.
Abkömmlinge s. Descendenten.
Abkömmlinge, a. d. Ehe z. l. H. 39, 40, 55.
Abwesende 26.
Adoptirende 57, 58.
Adoptiveltern 40.
Adoptirte 39, 40. 58, 59.
Adoptivvater 5, 58.
Aktivmasse 146, 148.
Alimente 21.
Amtsgericht 35 ff., 69, 124.
Anfall, d. Erbschaft 4.
Anfechtung, d. Erbverzichts 11.
Anhalt 129.
Annahme, d. Erbsch. s. Antret.
Anstalten 5.
Antretung, d. E. mit Vorbeh. 7, 8, 14 ff., 138.
Antretung, d. E. ohne „ 7, 8, 11 ff., 138.
Anwachsungsrecht s. Zuwachsrecht.
Appenzell, Außer-Rhoden, Canton 192.
Appenzell, Inner-Rhoden, Canton 193.
Armenanstalten 56, 97.
Arrogirte 58.
Ascendenten 40, 43, 48, 49.
Atteste, d. Geistl. ꝛc. 34.
Aufgebot, d. Erben 28 ff., 34 ff.
Aufgebotsverfahren 256, 259.
Auseinandersetzung s. Erbauseinanders.
Ausländer 4, 5, 66, 128 ff., 161.
Auslieferung 153, 158, 160.
Ausschlagung s. Entsagung.
Ausschlußurtheil 257.
Ausstattung, z. conferiren s. Collat.

B.

Baden 125.
Bauernordnung, Pom. 102.
Basel, Land, Canton 190.
Basel, Stadt, Canton 189.
Bayern 124.
Beamte 135, 136.
Beifreiung v. d. Erbschaftsst. 245.
Belastung 233.
Belgien 176.
Beneficialerbe 14, 15, 17, 252 ff.
Bern, Canton 187.
Besitz, v. Nachlaßstücken 139.
Bevormundete 62, 63, 265 ff.
Beweis, d. Todes d. Erblass. 35.
Blinde 62, 67, 71.
Blödsinnige 62, 63.
Blutschande 5, 58, 60.
Brasilien 210.
Braunschweig 126.
Bremen 133.
Bürgerlich-Tode 6.

C.

Civilprozeßord. (Auszug) 255.
Codicill 61, 86, 114.
Codicillarklausel 61, 86, 87.
Collation 19 ff.
Common law 162, 175.
Court of Probate 175.
Costa-Rica 219.

D.

Dänemark 183.
Deklaration 237.
Delation, s. Anfall d. Erbsch.
Deliberationsfrist s. Ueberlegungsf.
Descendenten 4, 9, 12, 39, 43, 47.
Dollmetscher 66.
Dorfgericht 68.

E.

Ehebruch 5, 58, 60.
Ehefrau 54, 62.
Ehegatte, s. Erbfolge d. E.
Ehegatte, zweiter 5.
Ehemann 5, 54, 57.
Ehepakten 95.
Ehestiftungen 92.
Eid der Erben 139.
Einkindschaftsvertrag 119.
Einwerfung s. Collation
Elsaß-Lothringen 134.
Eltern 39, 47, 52.

Embryo s. Leibesfrucht.
England 174.
Enterbungsgründe 78.
Enterbung, in guter Absicht 81.
Entsagung d. Erbsch. 4, 7, 8 ff., 13, 138.
Entsagung, z. Gunsten Dritter 9.
Entsagungsvertrag 11, 94, 95.
Entsiegelung 129, 137.
Erbauseinandersetzung 137 ff., 266, 273.
Erbbescheinigung s. Erblegitimation.
Erben, unbekannte 26 ff., 138, 163.
Erbfähigkeit 5, 138.
Erbfolge, gesetzliche 4, 38 ff.
Erbfolge, testament. 4, 61 ff.
Erbfolge, ordentliche 38 ff.
Erbfolge, außerordentliche 52 ff.
Erbfolge, der Ascend. 40, 43, 48.
Erbfolge, der Desc. 39, 43, 47.
Erbfolge, der Ehegatten 39 ff, 52 ff., 57, 60, 97.
Erbfolge, der Eltern 39, 43, 47.
Erbfolge, der Geschw. 2c. 40, 43, 47.
Erbfolge, der Seitenverw. 41, 44. 49.
Erbfolgeordnung, nach Allg. L.-R. 39 ff.
" " gem. R. 43 ff.
" " franz. R. 46 ff.
" in d. Mark 96.
" in Pommern 100.
" in Frankfurta/M. 103.
" im Kurhessischen 104.
" im Nassauischen 104.
" in Westfalen 2c. 105.
Erblasser 269.
Erblegitimation 34 ff., 119, 138.
Erblegitimationsverfahren 34 ff.
Erbloser Nachl. s. herrenl. N.
Erbmasse, liegende 27, 28.
Erbreceß, s. Receß.
Erbrecht, d. Fiskus s. Fiskus.
Erbrecht, unehel. Kinder s. unehel. K.
Erbschaft, Begriff 3.
Erbschaft d. Mündels 266.
Erbschaftsgläubiger 6, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 16.
Erbschaftskauf 117.
Erbschaftsregulirung 124.
Erbschaftssteuer 227.
Erbschaftssteuergesetz 227.
Erbstücksvermächtnisse 89.
Erbtheilsvermächtnisse 89.
Erbunfähig 5, 6.
Erbunwürdig 6.
Erbvermächtnisse 88.
Erbverträge 4, 92, 115.
Erbverzicht, s. Entsagungsvertrag.
Ergänzungsatteſt 34 ff.
Errungenschaftsgemeinschaft 147.
Erwerb der Erbschaft 4, 233, 234.

F.

Fideikommisse 3, 86, 162, 227, 234.
Fideikommiss. Erben 3.
Fideikommißvormund 85, 86.
Fiskus 27, 57, 59, 60, 97, 104, 163.
Forderungen 233.
Form, d. Testamente s. Testamente.
Formular, eines Testam. 111.
" eines Codicills 114.
" einer Erbbescheinig. 119.
" eines Erbschaftskaufs 117.
" eines Erbvertrags 115.
" eines Inventariums 141 ff.
" eines Recesses nach gem. R. 147 ff.
" eines " nach Allg. L.-R. 156 ff.
" eines Einkindsch.-Vertrags 119.
Frankreich 173.
Freiburg, Canton 188.
Frist, zur Ueberl. s. Ueberl.-Frist.

G.

Geißeln 64.
Geisteskranke 62, 278.
Gemeinheiten, nnerl. 5.
Genf, Canton 197.
Gerade 54.
Gerichtskostenges. Tarif 260 ff.
Gerichtsschreiber 129.
Gerichtsvollzieher 129.
Geschenke 21.
Geschwister 40, 43, 47.
Geschwisterkinder 40.
Gesetz, d. Zwangsv. g. Benefic. Erben 2c. 252.
Glarus, Canton 193.
Gläubiger, s. Erbschaftsgl.
Griechenland 207, 281.
Großeltern 5.
Grundstücke 54.
Gütergemeinschaft 54, 158.

H.

Halbgeschwister 40, 44, 47.
Hamburg 132.
Hawaiische Inseln 223.

Herrgeräte 53.
Herrenloser Nachl. 27, 28, 163.
Hessen 125.

J.

Immobilien 161.
Internationale Grundsätze 161.
Internationale Verträge 169.
Intestaterbfolge s. Erbfolge, gesetzl.
Inventarisation 137 ff.
Inventar 14 ff., 18, 139, 167, 266.
Inventarium, Formular s. Form. z. Inv.
Joachimica 96.
Italien, Konsularv. 177.

K.

Kinder s. Descendenten.
Kinder, uneheliche 56, 58, 59.
Kinder, aus nichtiger Ehe 58, 60.
Klage auf Anerk. d. Recesses 147.
Kompetenz s. Zuständigkeit.
Konsularwesen 163.
Korporationen 5.
Kosten, d. Erbschaftssteuer-Verh. 242.
Kosten, des Invent. 16, 18.
Kosten, der Rechnungsleg. 18.
Kosten, der Siegelung 18.
Kosten, der Todeserkl. 31.
Krankheit, ansteckende 68, 71, 74.
Krieger s. Militärpers.
Kriegsgefangene 64.
Kur- u. Beerdigungskosten 172 ff.

L.

Landesherrn 67, 69.
Landgüterord. f. Westfalen ꝛc. 105.
Lazaretbeamte 64.
Legatar 15, 16.
Legate 12, 88.
Legitimirte Kinder 39.
Legitimation d. Erben s. Erblegit.
Leibesfrucht 280.
Lehn- und Fideikommisse, d. Erbl. 53.
Letztw. Verord. d. Eltern unter K. 69.
Liegende Erbmasse s. Erbmasse l.
Lippe 131.
Lübeck 133.
Luzern, Canton 190.
Lybisches Recht 100.

M.

Märkische Erbfolge s. Erbfolgeord. in d. Mark.
Magistratsperson 69.
Manifestationseid s. Offenb.-Eid.
Meklenburg-Schwerin 127.
Meklenburg-Strelitz 127.
Militärärzte 64.
Militärgeistliche 64.
Militärpersonen 33, 64, 74.
Minderjährige 15, 62, 63, 77, 265.
Miterben 3, 12, 21.
Mönche 5.
Mörder 6.
Montenegro 207, 209.
Mutter 5, 60, 84. 267,

N.

Nachgeborene Kinder 111.
Nachlaß, herrenloser s. Herrenl. N.
Nachlaßgläubiger s. Erbsch.-Gläub.
Nachlaßpfleger s. Pfleger d. Masse.
Nachlaßregulirung s. Erbschaftsreg.
Nachlaßschulden 12.
Naturalisation 170 ff.
Neuenburg, Canton 197.
Niederlande 176.
Nießbrauchsrecht 19, 54, 57.
Nistelgerade 53.
Nonnen 5.
Norwegen 183.
Noterben 76.
Nutznießung 281.

O.

Obsignation s. Siegelung.
Oesterreich-Ungarn 169.
Offenbarungseid 15, 16, 140.
Officiere 64.
Oldenburg 126.
Orden 163.
Ortsgericht 68.

P.

Passivmasse 144, 150.
Persien 210.
Pflegeeltern 56.
Pfleger, d. Masse 27, 279.
Pfleger, der Erbs. 58.
Pflichtteil 53, 75.
Pflichtteilsberechtigte 9, 16, 24, 53, 57, 75, 80.
Pommern s. Erbf. in P.
Portugal 209.
Prälegat 12.
Preußen 124.
Privattestamente s. Test. private.
Privilegirte Testamente s. Test. priv.
Pupillarsubstitution 82, 83.

Q.

Quart, falcidische 16, 83, 187.
Quasi-Pupillarsubstitution 82, 84.

R.

Receß 146.
Receßformular s. Form. eines Rec.
Rechnungslegung 18, 274.
Rechtswohlthat d. Invent. 7, 8, 13, 14 ff., 17 ff., 274.
Rechtsweg 240.
Repräsentationsrecht 43, 47.
Reuß ältere Linie 131.
Reuß jüngere Linie 131.
Rückbringung s. Collation.
Rumänien 207.
Rußland 199.

S.

Sachsen 125.
Sachsen-Altenburg 128.
Sachsen-Meiningen 128.
Sachsen-Weimar-Eisenach 128.
Sachsen-Koburg-Gotha 129.
Sandwichsinseln 223.
Schaffhausen, Canton 192.
Schaumburg-Lippe 131.
Schenkungen 21, 228.
Schiffe in See 68, 74.
Schlußrechnung 276.
Schulden, d. Nachlasses 144, 230.
Schwarzburg-Sondershausen 130.
Schwarzburg-Rudolstadt 130.
Schweden 183.
Schweiz 184.
Schwyz, Canton 186.
Seitenverwandten 41, 44, 49.
Serbien 207, 208, 281.
Siam 210.
Sicherstellung 135, 162, 167, 265, 275.
Siegelung 7, 15, 18, 129, 133 ff.
Solothurn, Canton 189.
Spanien 209.
Stammgüter 162.
Standesbücher 137.
Standesbeamte 34.
St. Gallen, Canton 194.
Steuerberechnung 235, 240.
Stiefmutter 20.
Stiftungen 229.
Strafbestimmungen 240.
Studienkosten 21.
Stumme 62, 67, 71.
Substitution s. Pup.-Quasipup.-Subst
Substitution, fideikommiss. 82, 83.
Substitution, gemeine 82.
Successionsfähig s. Erbfähigkeit.

T.

Tarif, z. Erbschaftsst. 244.
Tarif. z. Gerichtskostengesetz. 260—265.
Taube 62, 66.
Taubstumme 62, 67.
Teilungsplan s. Receß.
Tessin, Canton 195.
Testamente, Begriff 61.
Testamente, d. Eltern unter K. 69.
Testamente, Form 63 ff., 111, 162.
Testamente, Formular s. Form. eines T.
Testamente, in Kriegsz. 64.
Testamente, mündliche 65, 71.
Testamente, öffentl. 69, 73.
Testamente, des gem. R. 72.
Testamente, myst. 73.
Testamente, private 69.
Testamente, privileg. 67, 72, 74.
Testamente, schriftliche 65, 70, 72.
Testamente, wechselst. 69, 71, 72.
Testamentserben 6.
Testamentsvollstrecker 89 ff.
Testamentszeugen 65 ff., 69 ff., 72 ff.
Testirfähigkeit, 62, 162.
Thurgau, Canton 198.
Todeserklärung 28 ff., 138, 279.
Transmission 18, 19, 138.
Trauerjahr 5.
Türkei 206.

U.

Ueberlegungsfrist 7 ff., 138.
Uebertragung d. Erbr. s. Transmission.
Unbekannte Erben, s. Erben unbek.
Unbewegliche Sachen s. Immob.
Uneheliche Kinder s. Kinder unehel.
Ungiltigkeit d. Testam. 80.
Universalvermächtnisse 25.
Unterwalden, Canton nid. d. W. 186.
Unterwalden, Canton ob d. W. 187.
Uri, Canton 186.

V.

Vacante Erbschaft s. herrenl. R.
Vater 60, 84, 267.
Verjährung 242.
Vermächtnisse 3.
Vermächtnißvertrag 94, 95.
Vermißte s. Verschollene.

Verpfleger 58 f. auch Pflegeeltern.
Verpflegungsanstalten f. Anstalten.
Vermögensaus. f. Erbauseinanderf.
Vermögensverz. f. Inventar.
Verschollene, auf See 32 ff.
Verschollene, im Kriege 32 ff.
Verschollenheit 26 ff.
Verschollenheitserklärung 32, 279.
Verschwender 62, 63, 278.
Versiegelung f. Siegelung.
Vertragserbe 4, 92 ff.
Verwandtschaft, mehrfache 38, 44.
Verzicht auf d. Erbsch. f. Entsagung.
Vorbehalt f. Pflichtteil.
Voreltern f. Ascendenten.
Vormund 4, 5, 16, 265 ff.
Vormundschaft, für Abwes. 26, 27, 278.
Vormundschaftsord. (Auszug) 265.
Vulgarsubstitution f. Substit. gem.

W.

Waadt, Canton 196.
Wallis, Canton 195.
Waldeck 131.
Wechselseitige Testamente f. Test. wechs.
Werthermittelung 231.
Widerruf d. Testam. 69, 72.
Wittwe 5, 56, 57, 104.
Wohnsitz 4, 138, 161, 162.
Würtemberg 125.

Z.

Zeichensprache 66.
Zeugen z. Test. f. Testamentsz.
Zürich, Canton 191.
Zuständigkeit 124 ff., 138, 161.
Zuwachsrecht 23 ff.
Zuwendungen 5.

Einleitung.

In der Preußischen Monarchie sind die Rechtsverhältnisse für die Erben nicht einheitlich gestaltet. In einem großen Gebietsteile gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, auf der linksrheinischen Seite sind die Bestimmungen des französischen Rechts und in anderen Landesteilen die gemeinrechtlichen Vorschriften maßgebend. Auch existieren in einzelnen Rechtsgebieten besondere Provinzialrechte. Durch die Verkehrs- und andere Verhältnisse sind in stetig zunehmendem Maße Familien aus den altländischen Provinzen in die neuerworbenen Provinzen übergesiedelt und umgekehrt, und nur zu häufig hat man den Übelstand der Unbekanntschaft mit den bestimmten Orts geltenden Rechten und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich des Erbschaftsrechts und der Erbschaftsregulirung empfunden. Denn mit der Veränderung des Wohnsitzes aus dem einen in das andere Rechtsgebiet treten die Familien in dieser Hinsicht ohne Weiteres in andere von den früheren abweichende Rechtsverhältnisse, indem für die Erbfolge und die Erbschaftsregulirung im Allgemeinen die Gesetze des Orts bestimmend sind, an welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Durch Unkenntnis mit den lokalen Gesetzen entstehen leider nur zu häufig Familienzwistigkeiten; Vormünder, Testamentsvollstrecker u. s. w. haben mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, verstoßen auch mitunter in gröblicher Weise, ohne es nur zu ahnen, gegen Recht und Gesetz. Vorliegendes Werkchen bezweckt, diesen Kalamitäten abzuhelfen. Dasselbe behandelt die verschiedenen Bestimmungen der Rechtssysteme über Erbschaftsrecht und Erbschaftsregulirung unter Beiseitelassung wissenschaftlicher Erörterungen, welche dem

Laien die Auffassung der Sache nur erschweren würde. Dem praktischen Zwecke dienend, sind der Darstellung Anleitungen hinsichtlich der Errichtung eines Nachlaß-Inventars und einer Nachlaß-Teilung, bezw. Rezesses, sowie Formulare zu einem Testament, Codicill, Erbvertrag, Erbschaftskauf, einer Erbbescheinigung und einem Einkindschaftsvertrage an passender Stelle beigefügt. Im Anhange haben des praktischen Bedürfnisses wegen die wissenswertesten Grundsätze und Bestimmungen hinsichtlich des internationalen Erbrechts sowie verschiedene den Gegenstand berührende Gesetze Platz gefunden.

I. Erbrecht.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriffsbestimmung über Erbschaft, Erbe, Erbschaftsanfall und Erwerbung der Erbschaft.

Mit dem Tode bezw. der Todeserklärung einer Person hören die Vermögensrechte derselben (d. i. der Inbegriff der Sachen, Rechten und Pflichten derselben) nicht auf, sondern es gehen dieselben auf andere Personen über. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Rechten und Pflichten, welche rein persönlicher Natur sind und mit derselben untergehen, wie z. B. Ordensverleihungen, Pensionen. Das allg. Landrecht führt als nicht zur Erbschaft gehörig noch auf die Lehen und Fideikommisse, welche der Erblasser besessen hat, den Nießbrauch, das Wiederkaufsrecht, das Vorkaufsrecht und das Recht, Schenkungen anzunehmen oder zu widerrufen. Tritt der Rechtsnachfolger nicht bloß in einzelne Rechtsverhältnisse des Verstorbenen, wie z. B. bei Vermächtnissen, sondern in alle übertragbaren Rechtsverhältnisse (Vermögens-Rechte und Pflichten) desselben ein, so wird er Erbe, das hinterbleibende Gesamtvermögen des Verstorbenen aber wird Erbschaft genannt. Mehrere gleichzeitig zu derselben Erbschaft berechtigte Personen heißen Miterben. Der Erbe, welcher in dem Vermögensnachlaß unmittelbar an Stelle des Erblassers tritt, ist ein direkter Erbe; empfängt aber Jemand den Vermögensnachlaß erst aus der Hand des direkten Erben, so wird er fideikommissarischer Erbe genannt.

Erlangt Jemand durch das Ableben einer Person das Recht zur Erbfolge, d. i. nämlich das Recht, wonach er in die Rechtsverhältnisse des Verstorbenen in Wirklichkeit eintreten kann, sofern er nur die erforderlichen Schritte dazu thut, so wird dieses als

Anfall (Delation) der Erbschaft bezeichnet. Dieses Recht zur Erbfolge beruht entweder auf Vertrag (Erbvertrag) oder auf Testament (testamentarische Erbfolge) oder auf Gesetz, (Intestaterbfolge, gesetzliche Erbfolge). Die Intestaterbfolge tritt nur dann ein, wenn weder durch gültigen Vertrag noch durch rechtsbeständiges Testament ein Erbe ernannt ist.

Von dem Anfalle der Erbschaft hängt die Erwerbung derselben ab. Die Erwerbung erfolgt durch die Erklärung, die Erbschaft antreten zu wollen. Diese Erklärung kann ausdrücklich geschehen[1]), sie wird aber auch stillschweigend dann angenommen, wenn der Erbe in Beziehung auf die Erbschaft Handlungen vornimmt, welche nur die Auslegung, daß er Erbe sein wolle, zulassen.[2]) Erklärt der Erbe, was ihm gestattet ist, der Erbschaft entsagen bezw. dieselbe ausschlagen zu wollen,[3]) so begibt er sich damit einmal für allemal des Rechtes auf die Erbschaft, wie er andererseits, wenn er sich einmal zum Antritt der Erbschaft bedingungslos bekannt hat, diese Erklärung nicht, bezw. nur unter bestimmten Voraussetzungen[4]) widerrufen kann.

---

[1]) Nur derjenige, welcher freies Verfügungsrecht hat, kann eine rechtgültige Erklärung über Antritt oder Entsagung (Ausschlagung) einer Erbschaft abgeben. Für dispositionsunfähige Personen haben die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormünder), für den Gemeinschuldner der Konkursverwalter sich zu erklären. Die Erklärung wird bei dem zuständigen Gerichte (dem Gerichte des letzten Wohnsitzes des Erblassers) abgegeben. Dieselbe muß unbedingt und auf die ganze Erbschaft, nicht blos auf einen bestimmten Teil der Letzteren gerichtet sein. Die unter Bedingungen abgegebene Erklärung der Entsagung gilt als nicht geschehen, auch wenn sie zu Gunsten eines Miterben erfolgt.

[2]) Nach dem allg. L.-R. wie auch nach franz. Recht wird die Erbschaft mit dem Anfalle derselben schon von selbst erworben; weder eine Erklärung über den Antritt derselben, noch eine Einmischung in den Nachlaß ist zur Erwerbung erforderlich. Gemeinrechtlich erwerben nur alle Descendenten (Abkömmlinge in grader Linie) von Rechtswegen die Erbschaft. Der Erbe erlangt das Eigenthum an der Nachlaßmasse auch ohne specielle Besitzergreifung.

[3]) Die Entsagung der Erbschaft durch einen Vormund bedarf nach der Preuß. Vormundsch.-Ord. vom 5. Juli 1875 § 42 N. 14 der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

[4]) Vergl. § 2 Nr. 3.

§ 2.

Erbfähigkeit.

Jeder, welcher Erbe werden will, muß erbfähig (succeſſionsfähig) ſein. Allg. L.-R.: Wer Vermögen zu erwerben fähig iſt, dem können auch Erbſchaften hinterlaſſen werden. Ausländer können erwerben, wenn in dem Auslande die Gegenſeitigkeit für die Inländer beſteht. Erbunfähig ſind Mönche und Nonnen nach abgelegtem Kloſtergelübde und Perſonen, welche mit dem Erblaſſer in Blutſchande und Ehebruch gelebt haben; der Ehemann einer minderjährigen Frau hinſichtlich der durch Verträge oder letztwillige Verfügungen erfolgten Zuwendungen, wenn er dieſelbe als Vormund oder als Sohn deſſelben oder als Adoptivvater geheiratet hat; ebenſo der Ehemann einer vaterloſen Frau, welche er ohne Zuſtimmung der Mutter, der Großeltern oder des Vormundes geheiratet hat. Inländiſche und ausländiſche Korporationen und Anſtalten bedürfen bezüglich der erfolgten Zuwendung, wenn ſie 1000 Thaler überſteigt oder wenn ſie zu einem andern Zwecke als dem genehmigten, oder zur Bewirkung einer neuen Anſtalt erfolgt iſt. In allen Fällen muß die Fähigkeit zur Zeit des Erbanfalls vorhanden ſein.

Gem. Recht: Erbunfähig ſind die Söhne der zum Tode verurteilten Perſonen und unerlaubte Gemeinheiten, ſodaß ſie auf keine Weiſe aus dem Nachlaſſe eines Verlebten etwas erwerben können. Die das Trauerjahr verletzende Witwe kann ab intestato nur Verwandte bis zum 3. Grade, aus einer letztwilligen Verfügung aber nichts erwerben. Unfähig als Teſtamentserbe iſt ferner derjenige, mit welchem der Teſtator in Blutſchande lebt, indem er von dieſem nicht als Erbe kann eingeſetzt werden, auch können von ihm die in dieſer Verbindung erzeugten Kinder nicht als ſolche eingeſetzt werden. Der 2. Ehegatte iſt inſofern erbunfähig, als der erſtverlebte Ehegatte ihn auf nicht mehr einſetzen kann, als dasjenige Kind erſter Ehe anzuſprechen hat, welches nach ſeinem Teſtamente am wenigſten erhalten ſoll. Die Fähigkeit des Erben muß zur Zeit der Delation der Erbſchaft

und ohne Unterbrechung bis zum Erbschaftsantritt, bei Testamentserben auch zur Zeit der Testamentserrichtung vorhanden sein.

Franz. Recht: Erbunfähig ist derjenige, welchem die Eigenschaften abgehen, welche das Gesetz zum Erbfolgerecht als erforderlich erachtet; der Erbunfähige ist schon kraft Gesetzes nicht als Erbe anzusehen, und kann Niemand beerben. Hat er sich in den Besitz der Erbschaft gesetzt, so gilt er als Fremder (Nichtverwandter), welcher widerrechtlich sich die Erbschaft angemaßt hat. Erbunwürdig ist derjenige, welcher zur Strafe seines Erb- oder Erbfolgerechts verlustig erklärt worden ist oder erklärt werden kann. Er bleibt so lange, bis diese Erklärung durch Urteil ausgesprochen ist, Eigentümer der Erbschaft und kann bis dahin die zur Erbmasse gehörigen Forderuugen an sich ziehen und von den Erbschaftsgläubigern in Anspruch genommen werden.

Erbunfähig sind 1. diejenigen, welche zur Zeit der Eröffnung der Erbschaft nicht existiren, also diejenigen, welche um diese Zeit noch nicht empfangen worden sind; 2. das Kind, welches nicht lebend oder lebensfähig geboren wird. Von dem Kinde, welches lebend zur Welt gekommen, wird angenommen, daß es lebensfähig gewesen ist bis dahin, daß das Gegenteil bewiesen wird; 3. die ehemals Bürgerlich-Toden und 4. die Fremden.

Erbunwürdig sind 1. derjenige, welcher der vorsätzlich vollzogenen oder versuchten Tödung des Erblassers schuldig erklärt worden ist, welche Unwürdigkeit weder durch Begnadigung, noch durch Verzeihung, noch durch Verjährung der Strafe beseitigt wird; 2. derjenige, welcher den Erblasser eines Kapitalverbrechens angeklagt hat, sofern das Gericht die Anklage als verleumderisch erklärt hat; 3. der Erbe, welcher wissend, daß der Erblasser getödet worden ist, die That nicht alsbald zur Anzeige gebracht hat, vorausgesetzt jedoch, daß der Erbe zur Zeit des Todes des Erblassers großjährig war. Doch verfallen der Ehegatte, der Ascendent, der Descendent, der Bruder, die Schwester, der Oheim, die Base, der Neffe und die Nichte — des Mörders, sowie die mit dem Mörder gleichnahen Verschwägerten, wenn sie die Anzeige unterlassen haben, nicht in die Strafe der Erbunwürdigkeit.

§ 3.

Überlegungsfrist, Entsagung, Antritt der Erbschaft.

Dem berufenen Erben, welcher Bedenken trägt, die Erbschaft ohne Vorbehalt bezw. unbedingt anzutreten, kann, wenn er es nicht vorzieht, der Erbschaft zu entsagen, — von dem Rechte der Überlegungsfrist oder der Rechtswohlthat des Inventars (benificium inventarii) Gebrauch machen.

1. Überlegungsfrist.

Nach Allg. L.-R. steht die Überlegungsfrist jedem Erben von Rechtswegen zu. Die Frist beträgt sechs Wochen, und wenn der Aufenthaltsort des Erben über vierzig Meilen von dem Sterbeort des Erblassers entfernt ist, drei Monate von der erhaltenen Kenntnis des Erbschaftsanfalls an gerechnet. Bei dem Anfalle zufolge Testamentes beginnt die Frist erst mit der Eröffnung desselben.[1]) Hat der Erbe sich innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erklärt, so ist die Entsagung nicht mehr statthaft, er gilt als Erbe mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars. Während der erwähnten Frist braucht der Erbe sich auf Prozesse und Forderungen von Erbschaftsgläubigern nicht einzulassen; er kann, wenn ein Gläubiger klagt bezw. fortklagt, die Abweisung der Klage verlangen. Andererseits aber können die Gläubiger in Fällen, wo ein Arrestschlag zulässig ist, die Siegelung bei dem Prozeßgerichte beantragen. Handlungen, welche keinen Aufschub erleiden, können von dem Erben im Interesse des Nachlasses während der Überlegungsfrist vorgenommen werden.

Nach gemeinem Rechte steht dem Erben ebenwohl eine

[1]) Wenn der Erbe vor Ablauf der Überlegungsfrist stirbt, so lauft seinen Erben zur Erklärung über den ersten Anfall eben die Frist, welche ihnen in Ansehung des zweiten Anfalls zu statten kommt. Für denjenigen, welcher zu einer Erbschaft durch Entsagung des ersten Erbberechtigten berufen ist, lauft zur Erklärung über den Erbschaftsantritt die gesetzliche Überlegungsfrist von dem Tage an, an welchem er von dem Richter über den Erbschaftsanfall Nachricht erhält. Stirbt auch dieser vor Ablauf der Überlegungsfrist, so gilt dasselbe für den Erben des Letzteren.

Überlegungsfrist zu, indem er sich eine solche von dem Richter erbitten kann, wenn er von den anderen Erben oder den Erbschaftsgläubigern zur Erklärung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft gedrängt wird. Erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, so wird den anderen Erben gegenüber angenommen, daß er die Erbschaft ausgeschlagen habe, den Gläubigern aber gegenüber, daß er sie angetreten habe. Wird der Erbe nicht gedrängt, so hat er von Rechtswegen eine Überlegungsfrist von einem Jahre vom Tage der ihm bekannt gewordenen Delation an, so daß für den Fall seines Ablebens in dieser Frist seine Erben sich über die Annahme der Erbschaft noch erklären können, welche Übertragung des Erbrechts auf die Erben aber nicht eintritt, wenn der Berufene die Frist ohne Erklärung verstreichen läßt und dann ohne eine Erklärung stirbt.

Nach franz. Rechte hat der Erbe, welcher erklärt, daß er die Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars annehmen wolle, und welchem demzufolge eine dreimonatliche Frist zur Errichtung des Inventars lauft, — zugleich eine vom Ende dieser Frist bezw. von dem Tage der Beendigung des Inventars an laufende weitere Frist von 40 Tagen, um zu überlegen, ob er die Erbschaft annehmen oder ihr entsagen wolle. Der Erbe, welcher verklagt wird, kann von dem Gerichte neue Fristen nachsuchen.

2. Entsagung der Erbschaft.

Wie die Erbschaftsantretung[1]), so kann auch die Entsagung nur von einer dispositionsfähigen Person rechtsgiltig erklärt werden. Nach Allg. L.-R. ist die Erklärung der Entsagung in ausdrücklichen Worten bei dem Gerichte des letzten Wohnsitzes des Erblassers einzureichen oder zu Protokoll zu erklären, wobei die zu 1 erwähnte Überlegungsfrist bei Meidung der dort erwähnten Rechtsfolgen gewahrt werden muß. Außer der dort

[1]) Vrgl. hierzu die Noten 1—3 zu § 1. — Will oder muß der Erbberechtigte eine Erklärung über die Antretung der Erbschaft abgeben, so unterscheidet das Gesetz eine Antretung ohne Vorbehalt und eine Antretung mit Vorbehalt, worüber weiter unten sub. Nr. 3 die Rede sein wird.

angegebenen bedingungsweisen Erklärung darf eine sonstige Bedingung nicht beigefügt werden. Ebenso ist es unzulässig, einen Teil der Erbschaft anzutreten und dem anderen zu entsagen. In dem einen wie in dem anderen Falle wird die Erklärung als nicht geschehen angesehen. Die rechtsgiltig erklärte Entsagung kann nicht widerrufen werden; andererseits kann der Erbe, welcher die Erbschaft einmal angenommen hat, derselben nicht mehr entsagen. Die vorschriftsmäßig abgegebene Erklärung der Entsagung hat zur Folge, daß der für die Erbschaft durch Testament bezw. durch Gesetz zunächst (zur Zeit des Todes des Erblassers) Berufene an Stelle des Entsagenden tritt, welcher demgemäß von dem Richter benachrichtigt wird. Übrigens begiebt sich der Entsagende durch die Entsagung der Erbschaft nicht seiner sonstigen Ansprüche an dem Nachlasse, welche ihm ohne Rücksicht auf die Erbschaftsqualität nach Gesetz und Vertrag zustehen, insbesondere wird er durch die Entsagung der ihm von dem Erblasser ausgesetzten Legate nicht verlustig. Erfolgt die Entsagung zu Gunsten einer anderen Person, so hat dieselbe nur dann Giltigkeit, wenn diese Person die so deferirte Erbschaft mit allen Rechten und Pflichten annehmen zu wollen sich bereit erklärt.

Nach gemeinem Rechte kann derjenige, dem eine Erbschaft anerfallen ist, so lange er noch nicht angetreten hat, derselben entsagen. Die Entsagung kann durch eine formlose Erklärung erfolgen. Eine teilweise Ausschlagung ist wirkungslos. Pflichtteilsberechtigte können jedoch mit Vorbehalt ihres Pflichtteils die sonstige Erbschaft ausschlagen. Die Entsagung kann nicht widerrufen werden und hat die Wirkung, daß die Erbfolge in der Weise eintritt, daß angenommen wird, der Entsagende sei vor dem Erblasser gestorben. Die Entsagung gilt so, als sei dieselbe zur Zeit des Anfalls der Erbschaft abgegeben worden. Die Abkömmlinge des Ausschlagenden werden durch die Ausschlagung in dem ihnen in Person selbst zustehenden Erbrechte nicht beeinträchtigt. Der zur Erbschaft Berufene hat, wenn er sich nicht sofort über seine Erklärung schlüssig machen kann, das Recht, Auskunft über den Stand des Nachlaßvermögens zu verlangen, auch das Recht,

daß ihm, wenn er vom Erbschaftsinteressenten gedrängt wird, eine Deliberationsfrist (Überlegungsfrist) erteilt werde, wovon bereits oben unter Nr. 1 die Rede gewesen ist.

Nach franz. Rechte[1]) kann die Verzichtleistung (Entsagung) nur ausdrücklich in der vorgeschriebenen Form geschehen. Der Erbe hat entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten auf der Gerichtsschreiberei zu erklären, daß er auf die Erbschaft verzichte, welche Erklärung in das dafür bestimmte Buch eingetragen wird. Die Erklärung eines teilweisen oder eines bedingten Verzichts ist unstatthaft. Die erwähnte Form ist indessen nur in Bezug auf die Erbschaftsgläubiger unbedingt vorgeschrieben. Unter den Erben kann der Verzicht auch durch einen schriftlich eingereichten Vortrag erklärt werden. In Folge des Verzichts ist der Verzichtende so zu betrachten, als ob er niemals Erbe gewesen sei. Er kann die Forderungen, die er an dem Erblasser hatte, geltend machen und es verbleiben ihm die für ihn ausgesetzten freigebigen Verfügungen (Legate). Die Erbschaft des verzichtenden Erben aber gehört denjenigen Erben, welchen dieselbe gehört haben würde, wenn der Erbe bei Lebzeiten des Erblassers mit Tod abgegangen wäre, mit dem Unterschied, daß der Erbe, welcher verzichtet hat, nicht repräsentirt (vertreten) werden kann. — Die bezw. jeder Gläubiger des verzichtenden Erben können, wenn die Verzichtleistung zu ihrem Nachteile gereicht, sich von dem Gerichte ermächtigen lassen, die Erbschaft an seiner statt anzunehmen. Sie werden dadurch nicht Erben des Erblassers und können deshalb von den Gläubigern der Erbschaftsmasse nicht belangt werden, die Verzichtleistung wird jedoch auch nicht aufgehoben; sie erhalten nur das Recht, sich aus dem Nachlasse wegen ihrer Forderungen bezahlt zu machen und zu diesem Zwecke an den Verhandlungen über die Festsetzung, Erhaltung und Verwertung der Masse teilzunehmen. Was nach der Befriedigung der Gläubiger übrig bleibt, erhalten

[1]) Vgl. Dr. C. S. Zachariä, franz. Civilrecht, herausgegeben von Dr. E. S. Puchelt, 1875, Bd. IV. S. 88.

die übrigen Erben. Doch können diese wegen der den Gläubigern geleisteten Zahlungen Ersatz von dem Verzichtenden verlangen und die Gläubiger desselben dadurch von der Einmischung in die Erbschaft ausschließen, daß sie dieselben vollständig befriedigen. — Eine weitere Folge des Verzichts ist, daß der Verzichtende die Erbschaft nicht weiter annehmen kann, doch besteht die Ausnahme, daß er noch annehmen kann, wenn er dieses thut, ehe die Erbschaft von einem anderen Erben angenommen oder ehe noch ein Erbfolger in den Besitz des Nachlasses eingewiesen worden ist. — Der Erbe, der willensunfähige ausgenommen, wird des Rechts auf die Erbschaft zu verzichten verlustig und kann mithin als Erbe in Anspruch genommen werden, wenn er vor der Verzichtleistung Erbstücke unterschlagen oder verheimlicht hat; er verliert überdies seinen Anteil an diesen Erbstücken. Der Erbe kann übrigens von den Miterben oder den Erbschaftsgläubigern bei seiner Verzichtleistung gehalten werden. Die Verzichtleistung kann angefochten werden, wenn sie erlistet oder erzwungen war, imgleichen wenn später die Entdeckung gemacht worden ist, daß das Testament, durch welches der Erbe zur Verzichtleistung bestimmt wurde, aus irgend einem Grunde als nicht errichtet zu betrachten ist, vorausgesetzt, daß dem Erben wegen der erst später gemachten Entdeckung keine Schuld beigemessen werden kann.

3. Antretung der Erbschaft ohne Vorbehalt.

Zunächst wird auf das im Beginne der Nummer 2 Gesagte sowie auf § 1 Abs. 3 und die dort angezogenen Noten 1—3 Bezug genommen, und im Einzelnen sodann noch folgendes weiter angeführt.

Nach Allg. L.-R. muß die vorbehaltlose Antrittserklärung, wenn sie als solche gelten soll, zugleich eine ausdrückliche Entsagung der Rechtswohlthat des Inventars enthalten und gerichtlich oder notariell, bezw. gerichtlich oder notariell beglaubigt — abgegeben werden. Die Erkärung kann nur auf gerichtlichem Wege und innerhalb der gesetzlichen Ueberlegungsfrist von sechs Wochen bezw. drei Monaten (vergl. oben Nr. 1) zurückgenommen

werden. Hat jedoch der Erbe inzwischen über die Substanz des Nachlasses verfügt, so ist der Widerruf nicht mehr statthaft. Der ohne Vorbehalt antretende Erbe haftet für die Nachlaßschulden sowie für die Legate mit seinem eigenen Vermögen; doch kann von einem Miterben das ihm zugedachte Prälegat nicht über die Erbschaft hinaus angesprochen werden.

Nach gemeinem Rechte erwerben, wenn auch die Descendenten von Rechtswegen ohne Antretung erben, alle sonstigen zu einer Erbschaft berufenen Personen dieselbe erst durch deren Antretung. Die Antretung der Erbschaft kann nur auf Grund des Anfalls derselben erklärt werden.[1]) In Betreff der Form der Erbschaftsantretung genügt eine jede dahin abzielende Erklärung. Dieselbe ist, wenn ihr Zeitbestimmungen oder sonstige Bedingungen beigefügt sind, ohne Rechtswirkung. Hat der Erbe einmal rechtgültig angetreten, so kann er nicht widerrufen. Die Antretung hat rückwirkende Kraft bis zu dem Zeitpunkte des Anfalls der Erbschaft.

Nach franz. Rechte kann nicht nur der Erbe, sondern auch der Erbe des Erben die Erbschaft annehmen bezw. aufgeben, vorausgesetzt was den Erben des Erben betrifft, daß der Erblasser nicht schon auf die Erbschaft verzichtet hat. Wenn der Erblasser, welchem die Erbschaft eröffnet worden war, mehrere Erben hinterläßt und diese sich nicht miteinander vereinigen, ob die dem Erblasser eröffnete Erbschaft angenommen oder aufgegeben werden soll, so muß diese Erbschaft von den sämmtlichen Erben, jedoch unter der Rechtswohlthat des Inventars, angenommen werden. Eine Erbschaft kann nicht blos teilweise angenommen werden.

[1]) Dem Erben steht das Recht zu, vor der Erklärung über die Erbschaftsantretung Erkundigung über den Bestand der Erbschaftsmasse anzustellen und, wenn er von Erbschaftsgläubigern gedrängt wird, von dem Richter sich eine Ueberlegungsfrist zu erbitten, wodurch jedoch das Klagverfahren gegen die Masse nicht gehemmt wird. Läßt er die Frist fruchtlos verstreichen, so gilt er, wie bereits oben unter Nr. 1 dargestellt, den anderen Erben gegenüber als Entsagender, den Gläubigern aber gegenüber als Erbe. Die Erbschaftsantretung, wozu eine Überlegungsfrist nicht erbeten, ist an keine bestimmte Zeit gebunden; für sie ist die dreißigjährige Verjährungsfrist maßgebend.

Hat daher der Erbe nur beziehungsweise, d. i. nur in Beziehung auf einen bestimmten Schuldner die Eigenschaft als Erbe angenommen, so ist er gleichwohl schlechthin als Erbe zu betrachten. — Die Antrittserklärung durch die Annahme des Namens und der Eigenschaft eines Erben kann durch einen öffentlichen oder einen Privatakt geschehen. Die Annahme der Erbschaft durch einen gehörig beglaubigten Bevollmächtigten ist statthaft, die Vollmacht kann mittelst einer Privaturkunde erteilt werden. Eine stillschweigende Erbschaftsantretung ist noch nicht darin zu finden, wenn der Berufene Handlungen vornimmt, welche nur die Beaufsichtigung, die Erhaltung oder die Verwaltung des Nachlasses zum Gegenstande haben. Er gerirt sich aber als Erbe, wenn er sein Erbrecht verkauft, verschenkt oder abtritt oder auf die Erbschaft unentgeltlich nur zum Vortheile eines oder einzelner Miterben oder für einen gewissen Preis, wäre es auch nur zum Vorteile seiner sämmtlichen Miterben, verzichtet. Die Erbschaft kann entweder schlechthin oder bedingsweise, in dem letzteren Falle aber nur unter der Rechtswohlthat des Inventars angenommen werden. Was die Frist zur Erklärung der Erbschaftsannahme betrifft, so steht dem Erben diese Erklärung zu, solange noch nicht die Verjährungszeit von dreißig Jahren abgelaufen ist. Wird derselbe jedoch von den Erbschaftsinteressenten zur Erklärung genötigt, so lauft ihm zur Stellung des Inventars eine von dem Erbschaftsanfalle an laufende Frist von drei Monaten und zur Erkennung eine von da an bezw. eine von der Fertigstellung des Inventars an weiterlaufende Ueberlegungsfrist von 40 Tagen. Während dieses Fristenlaufs kann der Erbe die Stillstellung des gegen ihn gerichteten Klageverfahrens verlangen. Das Gericht kann dem Erben auf Ansuchen die Frist verlängern. Dem Grundsatze des gemeinen Rechts (semel heres, semper heres) entsprechend, kann auf eine einmal angenommene Erbschaft nicht wieder verzichtet werden. Jedoch tritt 1. dann eine Ausnahme ein und die Erbschaft kann widerrufen werden, wenn sie erzwungen oder erlistet worden ist und es kann 2., wenn sich später ein Testament vor-

findet, welches dem Annehmenden zur Zeit der Annahme unbekannt war und welches die Erbschaft erschöpft oder um mehr als die Hälfte mindert, der Erbe die ihm angefallene Erbschaft wieder aufgeben.[1])

4. Antretung der Erbschaft mit Vorbehalt (unter der Rechtswohlthat des Inventars).

Die Antretung der Erbschaft mit Vorbehalt erfolgt durch die Erklärung des Erben, daß er unter der Rechtswohlthat des Inventars Erbe sein wolle und sie bewirkt, daß der Erbe für die Nachlaßschulden nur insoweit haftet, als dieselbe reicht und daß das eigene Vermögen mit der Nachlaßmasse nicht vermischt wird. Der Erbe (Beneficialerbe) verliert dadurch nicht die Verwaltung der Erbschaftsmasse, er haftet dabei für grobes und mäßiges Verschulden mit dem eigenen Vermögen. Die Kosten des Inventars und der Verwaltung fallen der Erbmasse zur Last.

Nach Allg. L.-R. gilt auch dann die Erbschaft als unter der Rechtswohlthat des Inventars angenommen, wenn der Erbe die gesetzmäßigen Fristen verstreichen läßt, ohne sich zu erklären, sowie auch dann, wenn er Verfügungen über die Erbschaft trifft, woraus die Absicht erhellt, dieselbe nicht blos einstweilen zu verwalten, sondern als wirklicher Erbe darüber zu disponiren. Im ersteren Falle muß er binnen sechs Monaten nach Ablauf der Ueberlegungsfrist ein Inventar bei dem Erbschaftsgericht hinterlegen. Aber auch der Beneficialerbe (der Erbe, welcher mit Vorbehalt angetreten hat) muß über den Nachlaß ein Inventar einreichen und zwar binnen sechs Monaten nach Ablauf der Überlegungsfrist oder binnen der vom Richter erlangten weiteren Frist, wenn er nicht der Rechtswohlthat des Inventars verlustig werden will. Die erwähnte Frist kann auf Antrag eines Erb-

[1]) Puchelt Bd. IV. S. 81 ff. dort ist als weiterer Grund des Widerrufs der Antretung der Erbschaft die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit angeführt. Nach § 9 des Preuß. Gesetzes vom 12. Juli 1875, die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger betr., findet jedoch eine solche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr statt.

schaftsgläubigers oder Legatars von dem Richter nach Umständen verkürzt werden, der Erbe muß in diesem Falle jedoch, wenn er säumig ist, erst von dem Richter gehört werden. Pflegbefohlene werden der Rechtswohlthat nicht verlustig. Hat ein Vormund die Fristen versäumt, so laufen dem Mündel von dem Eintritt der Großjährigkeit an die Fristen zur Einreichung des Inventars. — Das Inventar muß vollständig und in der vorgeschriebenen Form errichtet sein, es darf namentlich die Angabe des Werthes der Nachlaßstücke nicht fehlen. Die Errichtung kann gerichtlich und außergerichtlich stattfinden, in letzterem Falle tritt, wenn das Inventar so unvollständig ist, daß daraus der Stand der Masse nicht kann ersehen werden, der Verlust der Rechtswohlthat ein. Das Inventar muß gerichtlich errichtet werden, wenn die Gläubiger die Versiegelung des Nachlasses erwirkt oder nachgewiesen haben, daß eine Verringerung des Nachlasses zu ihrem Nachteile zu befürchten sei. In § 31 befindet sich ein Formular über die Form des zu errichtenden Inventars. — Da die Nachlaßgläubiger von dem Erben nach der Reihenfolge ihrer Vorrechte zu befriedigen sind, so kann sich der Erbe von der Haftpflicht mit dem eigenen Vermögen nur dadurch entziehen, daß er den Nachlaß bis zur Austragung der Sache gerichtlich verwalten und binnen Jahresfrist die Gläubiger nnd Legatare öffentlich laden läßt. Ist das Inventar vom Erben selbst gefertigt oder auch gerichtlich aufgestellt, aber unversiegelt geblieben oder nicht binnen 24 Stunden nach dem Todestage bezw. nach der erlangten Kenntnis desselben aufgenommen, so kann der Gläubiger die eidliche Bekräftigung desselben verlangen. — Für die Kosten der Prozesse, welche der Beneficialerbe führt, haftet er persönlich ohne Rücksicht darauf, ob der Nachlaß dafür ausreicht oder nicht.

Nach gemeinem Rechte muß das Inventar binnen 30 Tagen nach Kenntnis des Anfalls der Erbschaft begonnen und binnen weiterer 60 Tagen, bezw. binnen Jahresfrist, wenn der Erbe nicht an dem Orte der Erbschaft wohnhaft ist, — vollendet werden. Minderjährige und Dispositionsunfähige

werden durch die Versäumnis ihrer Vertreter der Rechtswohlthat des Inventars nicht verlustig. Das Inventar ist notariell bezw. gerichtlich aufzustellen. Alle Erbstücke müssen nach bestem Wissen angegeben und der Gesamtanschlag beigefügt werden. Unterschlagene Sachen müssen in doppeltem Betrage und ohne Abzug ersetzt werden. Auf Antrag haben diejenigen, welche das Inventar errichten und namentlich auch solche, welche sich zur Zeit des Todes des Erblassers in dessen Wohnung befunden haben, den Manifestationseid zu leisten. Während der Frist zur Inventarerrichtung kann der Inventarisant von den Gläubigern 2c. nicht in Anspruch genommen werden. Bei Entrichtung der Legate und Schulden hat er das Recht, nach Flüssigmachung der Masse außer den Inventarkosten zunächst die laufenden Kosten und diejenigen des Begräbnisses des Erblassers, sodann von den Legaten und Fideikommissen die falcidische Quart (d. i. das Recht, wenigstens ein Viertel der übrig bleibenden Erbschaftsmasse) zurückzuhalten und den Legataren 2c. demgemäß einen verhältnismäßigen Abzug zu machen. Der Testierer kann zum Nachteile der Legatarien, nicht aber auch zum Nachteile der Gläubiger und Pflichtteilsberechtigten, dem Erben die Inventarerrichtung nachlassen.

Das franz. Recht bestimmt: Jedem Erben, auch dem Erben des Erben steht die Rechtswohlthat des Inventars zu und auch dann hat der Erbe dieses Recht, wenn er bei Lebzeiten des Erblassers darauf verzichtet oder dieser es untersagt hat, sich darauf zu berufen, oder wenn andere Erben sich zur Annahme ohne Vorbehalt bereit erklären. Vormünder für ihre Mündel, und die Erben des Erben, welche über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft sich nicht einigen können, müssen unter der Rechtswohlthat des Inventars annehmen. Der Erbe hat die Erklärung selbst oder durch einen gehörig beglaubigten Bevollmächtigten bei Gericht abzugeben, die Erklärung muß in das dafür bestimmte Buch eingetragen werden. — Dem Erben lauft zur Errichtung des Inventars eine Frist von drei Monaten. Der Erbe kann nach Ablauf der Frist, wenn er verklagt wird,

eine neue Frist von dem Richter erbitten. Auch nach Ablauf dieser Fristen hat der Erbe noch das Recht zur Errichtung des Inventars, wenn er sich nur nicht als Erbe gerirt, noch ein rechtskräftiges Urteil gegen sich hat, das ihn in der Eigenschaft eines unbedingten Erben verurteilt. Das Inventar ist vollständig und in der vorgeschriebenen Form zu errichten. — Die Rechtswohlthat des Inventars geht *verloren* 1. wenn der Erbe zum Nachlasse gehörige Güter unterschlagen oder bei der Aufnahme des Inventars verheimlicht hat. Er verliert alsdann auch seinen Anteil an diesen Sachen, 2. wenn der Beneficialerbe auf sein Recht ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet, und 3. wenn er sich gewisser Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, für welche das Gesetz den Verlust der Rechtswohlthat ausdrücklich androht. Die ordnungsmäßige Annahme der Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars hat folgende *besondere Wirkungen*: 1. Der Erbe kann sich durch die Überlassung der Erbschaft an die Gläubiger und Legatare von der Zahlung der Schulden gänzlich befreien. Es wird in diesem Falle ein Pfleger für die Masse bestellt, die Forderungen der Erben an der Masse bleiben bestehen. 2. Behält er die Massenverwaltung, so hat er dieselbe unentgeltlich zu führen und auf Mahnung der Gläubiger zur bestimmten Frist Rechnung zu legen, ansonst er aus seinem eigenen Vermögen Zahlung zu leisten hat. 3. Er haftet bei der Verwaltung für grobes Versehen. 4. Die Mobilien kann er nur im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußern. Behält er dieselben, so haftet er nur für die durch seine Fahrlässigkeit verursachte Wertsminderung derselben. 5. Die Immobilien hat er nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zu verkaufen und auf den Erlös die Hypothekengläubiger, die sich melden, anzuweisen. 6. Der Erbe ist verbunden, für den Wert der Mobilien und den übrigbleibenden Erlös aus den Immobilien den Gläubigern und anderen Interessenten auf Verlangen Bürgschaft zu leisten, ansonst der Mobilienverkauf eintritt und der hieraus erzielte Erlös sowie der noch nicht verwendete Erlös aus den Immobilien hinterlegt

wird. 7. Gläubiger und Legatare sind nach der Ordnung, wie sie sich melden, zu befriedigen. Im Falle des Einspruchs eines Gläubigers ist die Ordnung zur Auszahlung bei dem Gerichte einzuholen. Gläubiger, welche sich erst nach gelegter Rechnung bezw. nach der Auszahlung melden, haben ihren Regreß nur gegen die Legatare. Der Regreß verjährt nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der abgehörten Rechnung bezw. der Auszahlung an. — In den Fällen der Veräußerung der Mobilien und Immobilien (Nr. 4 und 5) bedarf der Erbe der Autorisation des Gerichts bei Meidung des Verlustes der Rechtswohlthat. Minderjährige und Entmündigte verlieren jedoch die Rechtswohlthat in diesen Fällen nicht. Die Kosten der Siegelung, wenn eine solche stattgefunden hat, des Inventars und der Rechnungslegung fallen der Erbschaftsmasse zur Last.

§ 4.

Übertragung des Erbschaftsrechts (Transmission).[1])

Die Übertragung des Rechts auf eine Erbschaft, Transmissionsrecht genannt, ist nach allg. L.-R. und franz. Rechte bereits mit dem Anfall der Erbschaft vorhanden, indem dieselbe, wenn ihr nicht entsagt wird, kraft Gesetzes von selbst erworben wird. Stirbt der Erbe, so geht sein Recht daran, ohne daß dieselbe in Besitz genommen wird, auf seinen Erben über.

Nach gemeinem Rechte ist dieses nur bei den Descendenten der Fall. Indem die Descendenten die Erbschaft mit dem Anfalle von Rechtswegen erwerben, übertragen (transmittiren) dieselben ihr Recht des Erbschaftsantritts auf ihre Erben, wenn sie auch sterben, bevor sie sich über die Antretung der Erbschaft erklärt haben. Alle sonstige Erben außer den Descendenten gelangen gemeinrechtlich erst durch den Erbschaftsantritt zur Erbschaft und transmittiren erst dann auf ihre Erben, wenn sie die

[1]) Über das „Zuwachsrecht", welches eintritt, wenn keine Transmission stattfindet und für den wegfallenden Erben kein Substitut ernannt ist, vergl. § 6. Über die „Substitution" vergl. § 17.

Erbschaft angetreten haben. Letztere Regel erleidet indessen folgende Ausnahmen:

1. Stirbt der Erbe innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkte der Wissenschaft des Erbanfalls angerechnet oder vor Ablauf der ihm erteilten Überlegungsfrist, ohne sich erklärt zu haben, so transmittirt das Antretungsrecht auf seine Erben, indem diese innerhalb der noch übrigen Zeit der Jahresfrist bezw. der Überlegungsfrist an seiner Stelle noch antreten können (Justinianeische Transmission).

2. Stirbt ein von einem Ascendenten in einem Testamente als Erbe eingesetzter Descendent nach dem Erblasser, aber vor der Eröffnung des Testamentes, so wird das Recht der Erbschaftsantretung auf die Descendenten des eingesetzten Erben, aber auch nur auf diese, transmittirt (Theodosianische Transmission).

3. Konnte der Erbe wegen Abwesenheit in öffentlichen Angelegenheiten oder wegen eines rechtlichen Hindernisses nicht antreten, so können seine Erben Restitution nachsuchen und die Erbschaft noch antreten.

4. Solange das lebenslängliche Nutznießungsrecht eines überlebenden Ehegatten besteht, braucht sich der Erbe des verlebten Ehegatten über den Erbschaftsantritt nicht zu erklären. Stirbt daher der Erbe während des bestehenden Nutznießungsrechts ohne angetreten zu haben, so transmittirt dieses Recht auf seine Erben, wenn auch ein Transmissionsgrund nach gemeinem Rechte nicht vorhanden ist.

Derjenige, welcher vermöge der ad. 1—4 genannten Transmissionen an die Stelle seines Erblassers tritt und demgemäß noch zum Erbschaftsantritt berufen ist, schließt alle diejenigen aus, welche sein Erblasser im Falle der Antretung von der Erbschaft würde ausgeschlossen haben.

§ 5.

Collation (Einwerfung, Rückbringung).

Die Collation bezweckt die Ausgleichung mehrerer nebeneinander Erbenden, wenn einzelne derselben bei Lebzeiten des Erblassers Gaben von demselben im Voraus empfangen haben.

Dieselbe tritt sowohl bei der Intestaterbfolge wie bei der testamentarischen Erbfolge ein, wenn sie von dem Erblasser nicht ausdrücklich nachgelassen ist.

Nach allg. L.-R. ist alles dasjenige, was die Descendenten von dem Erblasser bei ihrer Verheiratung, bei Errichtung einer besonderen Wirtschaft, bei Anstellung eines eigenen Gewerbes oder bei Übernahme eines Amtes erhalten haben, zur Ausgleichung einzuwerfen, sofern von dem Erblasser die Einwerfung nicht ausdrücklich untersagt ist. Weiter gehören hierher die von dem Erblasser geschenkten Grundstücke, Gerechtigkeiten und ausstehenden Kapitalien, wozu auch die Staatspapiere zu rechnen sind. Zinsen und Nutzungen der Ausstattung 2c. kommen nicht in Betracht. Die Ausgleichung wird dadurch bewirkt, daß die nicht begünstigten Kinder den ihnen zustehenden Anteil zur Ausgleichung vorweg bekommen. Ist der Nachlaß so gering, daß unversorgte Kinder sich nicht einmal die erste Anschaffung machen können, so müssen die anderen früher ausgestatteten Kinder das Erforderliche hierzu beitragen, jedoch nur bis zu $^1/_3$ des Erhaltenen. Überschreitet das zur Ausstattung von früher Empfangene die Erbportion des Kindes, so ist dasselbe zur Einwerfung des Zuvielerhaltenen nicht verpflichtet. Konkurrirt, wenn die Eltern in Gütergemeinschaft gelebt haben, der überlebende Ehegatte, so bekommt das abgefundene Kind aus dem Nachlaß des erstverlebten Elterntheils nichts. Es erhält aber bei dem Tode des anderen Ehegatten sein gesetzliches Erbtheil. Eine Ausgleichung mit dem überlebenden Ehegatten findet nicht statt. Mit den nicht abgefundenen Kindern hat er sich aber auszugleichen. Der Stiefmutter haben die Kinder früherer Ehe, wenn sie so reichlich ausgestattet wurden, daß ihr das in der Ehe eingebrachte Vermögen geschmälert ist, das Fehlende zu ersetzen.

Nach gem. Recht haben ebenwohl nur die Descendenten zu conferiren und zwar nur diejenigen, welche zur Erbschaft gelangen. Gegenstand der Collation ist dasjenige, was dieselben von dem Erblasser bei Lebzeiten erhalten haben, soweit sie dadurch bereichert erscheinen. Namentlich gehört hierher alles dasjenige,

was die Kinder von den Eltern zur Ausstattung, zum selbstständigen Etablissement und zur Beihülfe bezw. zum Ankaufe von Sachen erhalten haben. Gewöhnliche Geschenke sind zu conferiren, wenn der Descendent sonst nichts zu conferiren hat, die anderen Kinder aber gleiche oder andere Geschenke zu conferiren verpflichtet sind. Die in Form von Schenkungen erteilten Alimente werden wie andere Schenkungen beurteilt. Ebenso die Studienkosten. Im Allgemeinen sind die Alimenten und Erziehungskosten nicht zu conferiren. Der Erblasser kann die Collation von Objekten, welche ihr sonst nicht unterworfen sind, durch letztwillige Verfügung vorschreiben, sowie er auch die Collation erlassen kann, sofern nur der Pflichtteil der anderen Erben dadurch nicht verletzt wird. Vermächtnisse und Schulden, welche ein Miterbe zur Masse zu leisten hat, sind nicht zu conferiren. Auch remuneratorische Geschenke und Hingaben, welche zur Befriedigung von Gläubigern dienen, werden nicht conferirt. Früchte und Zinsen alles dessen, was zu conferiren ist, kommen nicht zur Aufrechnung. Andere Personen außer Descendenten nehmen keinen Teil an der Collation, selbst die arme Witwe nicht. Derjenige, welcher zur Collation verpflichtet ist, kann entweder das Objeckt selbst oder den Wert, welchen dasselbe zur Zeit des Ablebens des Erblassers hatte, abzüglich der auch sonst zu ersetzenden Verwendungen einwerfen. Die Collation fällt weg 1. Wenn der Erblasser dieselbe wie angegeben erlassen hat. 2. Wenn der Descendent keinen Anteil an der Erbschaft nimmt. 3. Durch zufälligen Untergang des Objekts. 4. Durch Nachlaß der Miterben.

Nach franz. Recht sind die Miterben — und nur diese untereinander — verpflichtet, sowohl die Vorteile, welche ihnen der Erblasser bei Leben zugewendet hat, mit dem Nachlasse zu vereinigen, als auch die Vermächtnisse, welche ihnen der Erblasser hinterlassen hat, im Erbe zu lassen. Wollen sie diese Vorteile und die Vermächtnisse behalten, so müssen sie auf die Erbschaft verzichten. Ausnahmsweise behalten sie dieselben als Erben, wenn und soweit der Erblasser ausdrücklich ange-

ordnet hat, daß sie die Schenkungen und Vermächtnisse im Voraus haben sollen. Berechtigt zur Rückbringung sind alle Miterben, auch die Beneficialerben. Die Vermächtnisnehmer und Gläubiger haben hierzu kein Recht und das Recht fällt für diejenigen weg, welche auf die Erbschaft verzichten. Diese Sätze erleiden jedoch Ausnahmen. Wenn nämlich ein Ehegatte, welcher Kinder aus einer früheren Ehe hat, seinem 2. Ehegatten einen Kindesteil vermacht, so kann auch von ihm die Rückbringung verlangt werden. Sodann können die persönlichen Gläubiger an Stelle des Schuldners die Erbschaft annehmen, wenn dieser verzichtet und als solche die Rückbringung verlangen. Es haben diese Gläubiger aber auch dann jenes Recht, wenn der Schuldner die Erbschaft unbedingt, oder mit der Rechtswohlthat des Inventars angenommen hat. Da der Erbe nur für seine Person zur Collation verpflichtet ist, so hat der Vater nicht das, was dem Sohne und der Sohn nicht das, was dem Vater geschenkt worden ist, zurückzubringen. Gelangt aber der Sohn kraft Repräsentationsrechts zur Erbfolge, so hat er alles, was seinem Vater geschenkt worden ist, selbst dann zu conferiren, wenn er dessen Erbschaft ausgeschlagen hat. Der Ehegatte als Miterbe hat nicht das zurückzubringen, was dem anderen Ehegatten geschenkt oder vermacht worden ist. Dasjenige, was beiden Ehegatten zusammen geschenkt oder vermacht worden ist, wird zur Hälfte, dasjenige, was nur dem miterbenden Ehegatten geschenkt oder vermacht worden ist, wird ganz conferirt. Gegenstand der Einwerfung (welche nur zur Erbschaft des Schenkgebers geschieht) sind in der Regel alle Vorteile, welche dem Miterben von dem Erblasser auf irgend eine Weise zugewendet worden sind. Es ist im Gesetze namentlich gesagt, daß das, was zum Etablissement und zur Zahlung der Schulden eines Miterben verwendet worden ist, conferirt werden muß. — Dagegen werden, wenn der Erblasser nichts anderes verfügt hat, nicht conferirt: Die Kosten der Ernährung, des Unterhaltes, der Erziehung, Lehrgelder, übliche Geschenke und die der Hochzeit, auch nicht der Gewinn, welchen etwa der Erbe aus Verträgen

mit dem Erblasser erlangt hat, wenn die Verträge zur Zeit des Abschlusses auf keine mittelbare Begünstigung abzielen. Auch die durch bloßen Zufall untergegangenen unbeweglichen Sachen sind der Collation nicht unterworfen. — Die Collation geschieht entweder in Natur oder durch Abzug bei der Theilung. Früchte und Zinsen von der Collation können nur von dem Tage der Eröffnung der Erbschaft verlangt werden. Mobilien sind in dem Wert, welchen sie zur Zeit der Schenkung hatten, zurückzubringen d. i. anzuschlagen und die Erbportion ist demgemäß zu verringern. Die Collation unbeweglicher Güter geschieht in Natur, wenn sie noch nicht veräußert sind und sich in der Erbschaft keine andere Immobilien von gleicher Art, Güte und Wert befinden, woraus ungefähr gleiche Loose für die übrigen Miterben gebildet werden können. In jedem Falle sind dem Schenknehmer die auf die Besserung der Sache verwendeten Kosten soweit zu vergüten, als der Wert der Sache erhöht erscheint, alle Kosten der Erhaltung der Sache werden unbedingt vergütet. Andererseits hat der Schenknehmer die Verringerungen zu vergüten, welche er durch seine Handlung und Schuld an dem Gute verursacht hat. Wird einem Miterben ein unbewegliches Gut unter Erlassung der Collation geschenkt, so wird, wenn diese Schenkung den Vermögensteil übersteigt, worüber der Erblasser verfügen konnte, der Überschuß conferirt und zwar in Natur, soweit er sich von dem Übrigen trennen läßt. Im Übrigen kann der Schenknehmer, wenn sein Anteil die Hälfte des Wertes des Geldes übersteigt, dasselbe behalten und die Miterben sonst entschädigen. Wenn aber sein Anteil geringer ist, so hat er das Gut selbst zu conferiren, wogegen er alsdann seinen Wertanteil im Voraus anzusprechen hat. Der Schenknehmer behält das in Natur zu conferirende Gut solange in Besitz, bis ihm alle Ansprüche nebst Verbesserungen vergütet sind.

§ 6.

Zuwachsrecht.

Allg. L.-R.: Ein Erbe, welcher einmal angetreten hat, oder wegen unterlassener Erklärung als Erbe gilt, bleibt Erbe

und transmittirt das Erbteil an *seine* Erben, wenn er wegfällt. Kann oder will jedoch ein Miterbe die Erbschaft nicht annehmen, so wächst sein Anteil, vorausgesetzt, daß der Erblasser keinen Substituten ernannt hat, den übrigen Erben zu und sie erhalten denselben im Verhältniß der Größe des Anspruchs an der Nachlaßmasse[1]). Derjenige, welcher nur auf den Pflichtteil eingesetzt ist, kann keinen Zuwachs erhalten. Legatarien haben kein Zuwachsrecht an Erbquoten, wenn aber mehreren Vermächtnißnehmern ein Vermächtniß ungeteilt ausgesetzt ist, so haben, wenn ein Legatar ausfällt, die übrigen Vermächtnißnehmer mit Ausschluß der Erben das Recht des Zuwachses. Ebenso haben, wenn von mehreren Miterben einigen eine einzelne Sache oder ein einzelnes Recht ungeteilt zufallen sollte, diese unter sich allein das Recht des Zuwachses.

Gem. Recht.: Das Anwachsungsrecht (Zuwachsrecht) tritt sowohl bei den Intestaterben als auch bei den Testamentserben ein und zwar dann, wenn den wegfallenden Miterben kein Transmissionsrecht zusteht, auch keine Substituten bestellt sind oder auch diese in Wegfall gekommen sind. Die Erbportion wächst den übrigen Erben ohne ihr Zuthun von Rechtswegen mit allen Belastungen zu. Direkt kann der Erblasser das Anwachsungsrecht nicht verbieten, er kann es aber durch Anordnung einer Substitution beseitigen. Das Anwachsungsrecht tritt so ein, als wäre der Wegfallende von Anfang an nicht dagewesen und die Erbportion fällt den übrigen Erben nach Verhältniß ihrer Erbanteile zu. Diejenigen, welche nach Gesetz oder Testament ein ganz bestimmtes Erbanteil oder eine einzelne bestimmte Sache anzusprechen haben, wie z. B. der Pflichtteilsberechtigte, erhalten keinen Zuwachs darüber hinaus. Bei der *testamentarischen*

[1]) Ist der wegfallende Miterbe ein Kind des Erblassers, so tritt ein Zuwachsrecht dann nicht ein, wenn das im Testamente eingesetzte Kind wegfällt, weil es vor dem Erblasser gestorben ist, oder weil es zu Gunsten seiner Abkömmlinge entsagt hat. In diesen Fällen transmittirt das Erbteil auf dessen Abkömmlinge. Für den Fall der einfachen Entsagung des Kindes tritt keine Transmission sondern das Recht des Zuwachses ein.

Erbfolge wird sodann noch unterschieden: 1. Sind die Erben in ein und demselben Satz und ohne Bestimmung von Teilen schlechthin als Erben eingesetzt (re et verbis conjuncti), so fällt die vakante Erbportion denselben zu gleichen Teilen zu. 2. Sind die Erben in einem Satze, aber je zu bestimmten Quoten eingesetzt, so erhalten sie die Erbportion nach Verhältnis ihrer Erbquoten. 3. Sind die Erben teils in demselben, theils in einem anderen Satze bedacht, so erhalten die Erbportion nur diejenigen, welche mit dem Wegfallenden in demselben Satze genannt sind. 4. Ist der Wegfallende in einem besonderen Satz genannt, so gelangen sämmtliche übrige Erben zur Erbportion, jedoch werden die in einem und demselben Satze genannten als eine Person, welcher also auch nur ein Teil zufällt, angesehen.

Im franz. Recht wird der Grundsatz aufgestellt, daß indem die Erben kraft Gesetzes an die Stelle des Erblassers treten[1]), sie Gesammteigenthümer des Nachlasses werden, so daß demgemäß ein wesentlich unteilbares Recht derselben entsteht. Eine Folgerung dieses Grundsatzes ist, daß wenn einer der nächsten Erben die Erbschaft nicht annehmen will oder kann, dessen Erbteil den anderen Erben kraft Gesetzes gehört. Das franz. Recht nimmt an, daß den anderen Erben damit nichts zuwachse, sondern von ihnen uur ein Verlust abgewendet werde, welchen sonst die gesetzliche Erbfolge für sie verursacht haben würde. Dem durch Verzicht wegfallenden Erben verbleiben zwar die freigebigen

[1]) Hinsichtlich der Universalvermächtnisse und der Verfügungen der Ehegatten ist hier anzuführen: 1. Bei Universalvermächtnissen geht die Erbschaft kraft Gesetzes auf den Universallegatar über, wenn keine pflichtteilsberechtigte Erben vorhanden sind. 2. Die Eltern und übrigen Ascendenten sowie die Seitenverwandten eines Ehegatten und selbst Fremde können in dem Ehekontrakte, in welchem sie über ihren Nachlaß oder einen Theil desselben verfügen, zum Besten dieses Ehegatten sowie auch, für den Fall, daß der Geschenkgeber den beschenkten Ehegatten überleben sollte, zum Besten der aus dieser Ehe zu erwarteuden Kinder verfügen. Einseitige sowie wechselseitige Schenkungen der Ehegatten in dem Ehekontrakte sind derselben Regel unterworfen, jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn der beschenkte Ehegatte vor dem Schenkenden stirbt, die Schenkung auf die aus der Ehe stammenden Kinder nicht übergeht.

Verfügungen. Im Übrigen wird er aber so angesehen, als ob er bei Lebzeiten des Erblassers schon gestorben wäre mit dem Unterschiede, daß er nicht vertreten werden kann. Die Gläubiger haben das Recht, sich von dem Gerichte ermächtigen zu lassen, die Erbschaft anzunehmen. Durch die Annahme erhalten sie aber nur das Recht, sich wegen ihrer Forderungen bezahlt zu machen und zu diesem Zwecke an den Erbschaftsverhandlungen Teil zu nehmen. Was nach ihrer Befriedigung übrig bleibt, gehört den anderen Erben. Letztere können die Gläubiger dadurch ausschließen, daß sie dieselben vollständig befriedigen. Wegen der etwaigen Zahlungen aus dem eigenen Vermögen haben sie den Rückgriff an dem Verzichtenden.

§ 7.

Von dem unbekannten Erben.

Nach Allg. L.-R. werden, wenn zwar bekannt ist, wer Erbe, aber dessen Aufenthalt unbekannt ist, der Aufenthalt auch innerhalb drei Monaten vom Todestage des Erblassers an nicht ermittelt wird, dieser und seine nächsten Verwandten durch öffentliches Aufgebot[1]) zur Anmeldung bei Gericht aufgefordert. Die Form der Aufforderung steht in dem Ermessen des Gerichts. Für den Abwesenden wird sofort, wenn nicht bereits eine Vormundschaft besteht, eine Vormundschaft bestellt.[2]) Der Erbe wird

[1]) Das Aufgebot eines Verschollenen erfolgt nach den Vorschriften der d. Civilprozeßordnung. In Betreff der Todeserklärung der im Kriege oder auf der See Verschollenen u. s. w. erlassenen besonderen Gesetze vergl. den folgenden Paragraphen.

[2]) Vergl. § 82 der Prs. Vormundsch.-Ord. v. 5. Juli 1875. Großjährige, welche abwesend sind und über deren Aufenthalt ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, oder wenn sie an ihrer Rückkehr sowie an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten gehindert sind, erhalten darnach einen Vormund zum Zwecke der Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten, insoweit sie dazu einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die erteilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind. Aus dringenden Gründen kann denjenigen,

für tod angenommen, wenn er zur Zeit des Anfalls der Erbschaft über 70 Jahre alt war.

Ist unbekannt, wer Erbe sei, so wird für die Verlassenschaft eine Pflegschaft angeordnet.[1]) Der Pfleger hat neben der Verwaltung die Pflicht, die Ermittelung der Erben zu betreiben und bei fruchtlosem Bemühen ein öffentliches Aufgebot zu beantragen. Meldet sich in dem anberaumten Termine kein Erbe so fällt der Nachlaß als herrenloses Gut an den Fiskus. Von den ausgeschlossenen Erben kann das Erbrecht während der Verjährungszeit von 30 Jahren noch geltend gemacht werden. Die inzwischen vorgenommenen Verwaltungs- und Verfügungshandlungen über den Nachlaß hat der Erbe mit Ausnahme derjenigen aus bloßer Freigebigkeit gelten zu lassen, er kann nur die Herausgabe des noch Vorhandenen verlangen. Dem Erben, welcher sich zufolge des Aufgebots meldet, wird eine weitere Frist zur Beibringung der Legitimation erteilt.

Nach gemeinem Recht wird der Nachlaß, für welchen ein Erbe nicht oder noch nicht vorhanden ist, eine liegende Erbmasse (hereditas jacens) genannt und es gehören hierher namentlich die Fälle, wenn der Erbe mit unbekanntem Aufenthalte abwesend oder überhaupt unbekannt ist. Zur Sicherung der Masse wird alsdann eine Versiegelung und Verzeichnung des Nachlasses veranlaßt und eine Vormundschaft bezw. Pflegschaft angeordnet.

---

dessen Aufenthalt unbekannt ist, auch vor Ablauf eines Jahres ein Vormund bestellt werden. Die erteilte Vollmacht ist als aufgehoben anzusehen, wenn das Vormundschafsgericht die Vollmacht außer Kraft setzt, z. B. wegen pflichtwidrigen Benehmens des Bevollmächtigten. Jeder, welcher dem Vormundschaftsgericht ein Interesse zur Sache nachweist, ist berechtigt, die Einleitung der Vormundschaft zu beantragen. Die nach dem geltenden Rechte bestehenden Ansprüche der Erben auf die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens eines Abwesenden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

[1]) Der § 89 der Preuß. Vormundsch.-Ord. lautet: Ist der Erbe eines Nachlasses unbekannt, so ist zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittelung der Erben ein Pfleger zu bestellen. Die in den einzelnen Landesteilen bestehenden weiteren Befugnisse dieses Pflegers werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die liegende Masse kann sich vermehren und vermindern, wenn dieses ohne Zuthun des Erwerbers möglich ist. Der später in die Erbschaft eintretende Erbe wird so angesehen, als ob er schon zur Zeit des Todes des Erblassers die Erbschaft erlangt habe. Der Vormund hat, wenn der Erbe so lange mit unbekanntem Aufenthalte abwesend war, daß derselbe nach richterlichem Ermessen als verschollen angenommen werden kann oder das siebzigste Lebensjahr desselben zurückgelegt sein würde, das Aufgebotsverfahren zu veranlassen[1]).

Nach franz. Recht wird der Nachlaß als erblos angesehen, wenn nach Ablauf der Fristen zur Errichtung des Inventars und zur Überlegung Niemand sich meldet, welcher auf die Erbschaft Anspruch macht, oder wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder wenn die bekannten Erben der Erbschaft entsagt haben. Für die Verwaltung des Nachlasses und zur Ausmittelung des Erben wird eine Vormundschaft bezw. Pflegschaft angeordnet[2]). Der Vormund (Pfleger) hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Wohlthatserbe. Der Vormund (Pfleger) hat die Veräußerung der Mobilien und Immobilien zu betreiben. Stellt der Staat den Antrag auf Auslieferung des erblosen Nachlasses, indem Erben in keiner Weise ermittelt werden konnten, so hat der Vormund bezw. Pfleger sofort und vor der gerichtlichen Entscheidung den Nachlaß an den Staat auszuantworten. Derselbe besorgt alsdann die Auszahlung der Erbschaftsschulden. Forderungen jedoch, welche auf einer zum Nachlasse gehörigen Liegenschaft eingetragen sind, werden unmittelbar von denjenigen, welche die Liegenschaften erworben haben, befriedigt. Über die Zulässigkeit des Antrags nach Ablauf von vier bezw. zehn Jahren siehe das in § 8 S. 32 Gesagte.

§ 8.

Todeserklärung.

Das Aufgebot zum Zwecke der Todeserklärung eines Verschollenen erfolgt, soweit dasselbe nach den bestehenden Vorschriften

[1]) Vergl. hierzu die Noten S. 26 u. 27.

[2]) Vergl. auch hierzu die Noten S. 26 u. 27.

zulässig ist, nach den Bestimmungen des d. Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 22, 24) der d. Civilprozeßordnung (§§ 823—836) und des Ausführungsgesetzes zu demselben[1]). Zuständig für das Aufgebot ist das Amtsgericht und zwar dasjenige des letzten Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes des Verschollenen und bei einem minderjährigen Verschollenen dasjenige der Herkunft bzw. der für ihn geführten Vormundschaft. Das Aufgebot findet nur auf Antrag statt. Zu dem Antrage sind die nächsten erbberechtigten Verwandten, der Ehegatte und der Vormund des Verschollenen berechtigt. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen und sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Aufgebotsfrist und über die Zulässigkeit und die Wirkungen des Aufgebots sind bestehen geblieben. In dieser Hinsicht ist folgendes anzuführen:

Allg. L.-R.: Das Aufgebot kann beantragt werden, wenn von dem Leben oder dem Tode des Verschollenen seit zehn Jahren, bzw. wenn derselbe über 65 Jahre alt war, seit fünf Jahren keine Nachricht eingegangen ist. War der Verschollene minderjährig, so läuft die Frist von zehn Jahren erst von der erlangten Großjährigkeit, und ist dessen Alter unbekannt und nur zu vermuten, daß er damals noch minderjährig war, so muß mindestens ein fünfzehnjähriger Zeitraum innegehalten werden. Eines Aufgebots bedarf es nicht, wenn seit der letzten Nachricht von dem Verschollenen bzw. seit seinem zurückgelegten 24. Lebensjahre vierzig Jahre abgelaufen sind.

Nach erfolgter Todeserklärung fällt das Vermögen demenigen zu, welchem es nach gesetzlicher Erbfolge gebührt. Bei Bestimmung dieser Erbfolge kommt es auf den Tag an, an welchem das auf Todeserklärung ergangene Urteil rechtskräftig wird. Stirbt während des Laufes der Untersuchung, oder der

---

[1]) Die für Militärpersonen und auf der See Verschollenen erlassenen besonderen Gesetze bleiben in Geltung und werden von den Bestimmungen der d. Civilpr.-Ord. ꝛc. nicht berührt.

gegen das Erkenntnis zulässigen Rechtsmittel, der nächste Verwandte, welcher die Todeserklärung betrieben hat, so ist derjenige, welcher durch seinen Tod dem Verschollenen der nächste wird, befugt, die Sache für eigene Rechnung, bis zur Rechtskraft fortzusetzen. Er muß aber alsdann dem Erben des Klägers die bis dahin aufgewendeten Kosten vergüten. Hat das Erkenntnis auf Todeserklärung einmal die Rechtskraft erlangt, so können Restitutionsgesuche und andere außerordentliche Rechtsmittel, die etwa hernach noch eingewendet werden, einem Dritten, welcher erst nach der Rechtskraft dem Abwesenden der Nächste geworden ist, nicht zum Vorteile gereichen. Hat der Abwesende vor seiner Entfernung ein Testament gerichtlich niedergelegt, so muß dasselbe nach rechtskräftig feststehender Todeserklärung gehörig publicirt werden. Der Testaments-, ingleichen der Vertragserbe, gehen auch hier dem gesetzlichen Erben vor. So lange das auf Todeserklärung ergangene Urteil noch nicht rechtskräftig, oder das nach der Bestimmung § 834 dem Erben zuerkannte Vermögen noch nicht verabfolgt ist, muß der Nachweis, daß der Abwesende früher oder später gestorben und also der Anfall an einen andern Erben gediehen sei, zugelassen werden. Ist das Vermögen einmal verabfolgt, so findet der Nachweis, daß der Abwesende früher oder später gestorben und nach diesem Zeitpunkte seines natürlichen Todes das Vermögen einem Andern angefallen sei, nur mit der Wirkung statt, daß der solchergestalt ausgemittelte wahre Erbe den Nachlaß von dem Besitzer zwar zurückfordern kann, jedoch dabei nicht mehr Recht hat, als der Erblasser selbst, wenn er nach der Todeserklärung zurückgekommen wäre, gehabt haben würde. (§ 847.) Was hier von Intestaterben verordnet ist, gilt auch von Testaments- oder Vertragserben, die sich erst nach erfolgter Auskantwortung des Vermögens melden. Kann aber der, welcher auf den Grund der erkannten Todeserklärung das Vermögen in Besitz genommen hat, überführt werden, gewußt zu haben, entweder daß der Verschollene früher gestorben, oder daß er zur Zeit der Todeserklärung noch am Leben gewesen sei, oder daß er ein Testament

oder einen Erbschaftsvertrag errichtet habe, so muße in solcher Besitzer demjenigen, welchem hiernach das Erbrecht wirklich zukommt, das in Besitz genommene Vermögen zu allen Zeiten vollständig herausgeben. Außerdem muß er gegen denselben die Obliegenheiten eines unredlichen Besitzers durchgehends vertreten. Die Kosten der Todeserklärung müssen in allen Fällen aus dem Vermögen des Abwesenden genommen werden. (Allg. L.-R. §§ 834 — 846).

Meldet sich der Abwesende nach der Todeserklärung, so kann er sein Vermögen, soweit dasselbe oder dessen Wert noch vorhanden ist, zurückfordern. Wegen der Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen, auch sonst überall, wird der, welcher das Vermögen auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung in Besitz genommen hat, außer dem Falle des § 844 als ein redlicher Besitzer angesehen. Verfügungen, welche der Besitzer, auf den Grund der erkannten Todeserklärung, mit einem Dritten getroffen hat, können zum Nachteile dieses Dritten, wenn er nicht selbst der Unredlichkeit überführt werden kann, in keinem Falle angefochten werden. Nur in dem einzigen Falle, wenn der Besitzer etwas von dem Vermögen, aus einer bloßen Freigebigkeit und auch nicht durch eine belohnende Schenkung an einen Andern übertragen hat, und das Geschenkte oder dessen Wert sich noch wirklich in den Händen des Übernehmers befindet, kann der Zurückgekommene dergleichen Summe oder Sache wieder fordern. Aber auch hier hat der Übernehmer alle Rechte eines vollständigen redlichen Besitzers. Meldet sich der Verschollene erst nach dreißig Jahren, von dem Tage der rechtskräftigen Todeserklärung an gerechnet, so kann er von dem Besitzer des Vermögens, soweit dasselbe dazu hinreicht, nur einen nach seinem Stande notdürftigen Unterhalt fordern. Nur die zur Erbfolg berechtigten Abkömmlinge des Verschollenen haben hierunter, wenn sie sich erst dreißig Jahre nach der Todeserklärung melden, mit ihm gleiche Rechte. Sind seit der Entfernung des Abwesenden, oder seit der letzten von ihm eingegangenen Nachricht, vierzig Jahre verflossen, ohne daß in der Zwischenzeit Todeser-

klärung gesucht worden, so kann dieselbe auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen, ohne daß es einer Edictalcitation bedarf. War der Verschollene zur Zeit seiner Entfernung noch nicht 24 Jahr alt, so werden diese vierzig Jahre von dem Tage an, da er das 24. Jahr zurückgelegt hat, gerechnet. (Allg. L.-R. §§ 847 — 855).

Gemeines Recht: Ein Abwesender, von dessen Leben und Aufenthalte seit längerer Zeit keine Nachricht vorhanden, welcher mithin als Verschollen anzusehen ist, kann durch den Richter auf Antrag der Interessenten (des Ehegatten bzw. der nächsten Erben) für tod erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, daß, sofern er noch lebte, das siebzigste Lebensjahr überschritten haben würde. Der Tod wird erst dann als eingetreten angenommen, wenn der Verschollene vorher durch öffentliche Ladung ohne Erfolg gerufen worden ist.

Franz. Recht. Es kann nur auf eine Verschollenheitserklärung (Déclaration d'Absance), nicht aber auf eine Todeserklärung angetragen werden. Der Antrag der Interessenten erfolgt nach Ablauf von vier Jahren von der Abwesenheit der Person bzw. von der letzten Nachricht von derselben angerechnet, und nach Ablauf von zehn Jahren, wenn der Erbe mit Rücksicht auf längere Abwesenheit einen Bevollmächtigten bestellt hatte. Ein gerichtliches Aufgebot zum Zwecke der Verschollenheitserklärung findet nicht statt. Das Gericht entscheidet über den Antrag nach seinem freien Ermessen.

In Betreff der im Kriege oder auf See Verschollenen bedarf es nach den desfalls bestehenden besonderen Gesetzen zum Zwecke der Todeserklärung ebenwohl eines öffentlichen Aufgebotes nicht. Diese Gesetze sind:

1. Gesetz v. 22. Mai 1822 (G.-S. S. 158), betreffend die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Compattanten und derjenigen, welche sonst der Armee gefolgt sind.

2. Gesetz v. 2. August 1828 (G.-S. S. 93), Erleichterung der Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen.

3. Gesetz vom 24. Februar 1851 (G. S. S. 23), betreffend die Todeserklärung der in See gegangenen Verschollenen.

4. Gesetz v. 24. Februar 1868 (G. S. S. 193), betreffend die Todeserklärungen von Vermißten aus den Kriegen in den Jahren 1864 und 1866.

5. Gesetz vom 2. April 1872 (G. S. S. 341), betreffend die Todeserklärung von Vermißten aus dem Kriege in den Jahren 1870 und 1871.

Militärpersonen und diejenigen Personen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältniß sich bei den Truppen im Kriege befanden, gelten als Vermißte, wenn seit dem Friedensschluß keine Nachricht von denselben eingegangen ist. Der Beweis kann auf jede nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Art, insbesondere auch durch auf Grund amtlicher Nachrichten ausgestellte Zeugnisse der Militär- und Civilbehörden geführt werden.

Der Tod eines Menschen zur See wird als erwiesen angenommen, wenn das Fahrzeug, auf welchem sich derselbe befand, untergegangen, beziehungsweise an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt und ein Jahr nachher verflossen ist, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalte Nachrichten eingegangen sind. Der Untergang des Fahrzeugs wird als erwiesen angenommen, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem es zuletzt in See gegangen oder in See gesehen worden, bei Fahrten — auf der Ostsee ein Jahr, auf anderen europäischen Meeren zwei Jahre, auf außereuropäischen Meeren drei Jahre — verflossen sind, ohne daß von demselben weitere Nachricht eingegangen ist. In allen Fällen hat der Antragsteller noch eidlich zu bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalte des Verschollenen keine Nachrichten bzw. keine andere Nachrichten als die angezeigten Nachrichten erhalten habe. Bezüglich der vermißten Krieger kann die Todeserklärung alsdann ohne Weiteres erfolgen. Der Tag der Rechtskraft des ergehenden Erkenntnisses bezw. der in dem Erkenntnisse anzugebende als Todestag anzusehende Tag gilt als Todestag.

Hat das Verfahren und die Todeserklärung nicht stattgefunden, so gilt bezüglich der vermißten erwähnten Militär- und Civilpersonen in den Kriegen der Jahre 1864, 1866, 1870/71 ein bestimmter Tag als Todestag, nämlich der 31. Decbr. 1864, bzw. 31. Decbr. 1866, bzw. 30. Juni 1871.

§ 9.

Legitimation der Erben.

Soll eine Erbauseinandersetzung gerichtlich ausgetragen werden oder kommt der Richter zufolge gestellten Antrags bei Erbfällen in die Lage, einen Eintrag bezüglich der Erbfolge in die öffentlichen Bücher zu bewirken, so hat er zunächst die Erbqualität der Antragsteller zu prüfen. Wenn auch in den meisten Fällen die Erbqualität mit voller Gewißheit nachgewiesen werden kann,[1]) so kommen doch manche Fälle, namentlich bei der Intestaterbfolge und bei Testamenten ohne oder ohne bestimmte Erbeinsetzung vor, in welchen das Erbrecht der Erben nicht unzweifelhaft ist und die gewöhnliche Nachweise nicht ausreicht. Nach gemeinem Rechte tritt dann in der Regel das

[1]) Wie z. B. bei ganz genau bekannten Verwandtschaftsverhältnissen 2c., indem hierbei partikularrechtlich vielfach die Todesanzeige der Ortsbehörde mit Darlegung jener Verhältnisse und mit der Angabe über das Nichtvorhandensein eines Testamentes genügt. Ebenso bei Testamenten mit bestimmter Erbeinsetzung, indem hier neben der Todesanzeige die Ausfertigung des Testamentes mit Publikationsverhandlungen zur Legitimation in der Regel ausreichen wird. Bei den Testamenten mit unbestimmter Erbeinsetzung kann nach dem Ermessen des Richters die Ausstellung des Ergänzungsattests erfolgen, wenn sonstige Atteste beigebracht sind und eidesstattliche Versicherung nachgefolgt ist. — Bei der Intestaterbfolge genügen, abgesehen von der partikularrechtlich ausreichenden Todesanzeige der Ortsbehörde, in der Regel die glaubhaften Auszüge aus den Büchern der Geistlichen bzw. Standesbeamten als Atteste über den Tod des Erblassers und den Grad der Verwandtschaft mit demselben zum Zwecke der Erteilung der Erbbescheinigung, oder es wird nach dem Ermessen des Gerichts noch die Ableistung der (in § 3 des Gesetzes v. 12. April 1869 bestimmten) eidesstattlichen Versicherung verlangt. Auch andere öffentliche Urkunden und Zeugen können zur Nachweise dienen. Zur Ergänzung kann der Richter nach seinem Ermessen freilich auch noch das öffentliche Aufgebot veranlassen.

öffentliche Aufgebot ein. Das Preuß. Recht führte das Institut der Erbbescheinigung ein. Durch das Gesetz vom 12. April 1869 (G.-S. S. 473) ist das Institut der Erblegitimationsbescheinigungen für den ganzen Umfang der Preuß. Monarchie eingeführt. Dieses Gesetz bestimmt Folgendes:

§ 1. Jeder gesetzliche Erbe (Intestaterbe) ist befugt, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen.

§ 2. Zuständig ist dasjenige zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufene Amtsgericht (§ 26 Ausf. Ges. v. 24. April 1878), in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat.

§ 3. Der Antragsteller hat den Tod des Erblassers und das persönliche Verhältnis zu demselben, auf welchem sein Erbrecht beruht, soweit die Thatsachen nicht notorisch sind, durch öffentliche Urkunden oder, wo solche gar nicht oder schwer zu beschaffen sind, durch Zeugen, wohin auch Notorietätszeugen zu rechnen, überzeugend nachzuweisen.

Der Erbe hat dem Gericht eine eidesstattliche Versicherung, daß ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen habe, abzugeben. Diese Erklärung muß zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll aufgenommen sein.

Sind mehrere Erben vorhanden, so bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, diese Versicherung von allen oder nur von einem oder mehreren Miterben zu verlangen.

In den Landesteilen des Gemeinen Rechts wird hinsichtlich einer bei der Erbschaft in Betracht kommenden Person, welche beim Anfall der Erbschaft das siebenzigste Lebensjahr überschritten haben würde, und von deren Leben oder Tod keine Nachricht zu erhalten ist, angenommen, daß sie den Anfall der Erbschaft nicht erlebt habe.

Zur Ergänzung des Nachweises kann das Gericht, geeigneten Falls, ein öffentliches Aufgebot der unbekannten Erben erlassen.

§ 4. In dem Aufgebot sind alle diejenigen, welche nähere oder gleich nahe Erbansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, aufzufordern, ihre Ansprüche bis zu einem bestimmten Termine anzumelden, und zwar unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins die Ausstellung der Erbbescheinigung erfolgen werde. Der Termin ist mindestens auf drei Monate hinaus zu bestimmen. Die Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des Gerichts, sowie durch Anschlag an der Gerichtsstelle. Ein Ausschlußurteil ergeht nicht.

§ 5. Das Gericht hat, wenn es das Erbrecht für nachgewiesen erachtet, eine urkundliche Bescheinigung darüber auszustellen.

Liegt eine letztwillige Anordnung vor, welche, ohne Erben einzusetzen, über den Nachlaß oder einen Teil desselben Verfügung trifft, so hat der Richter die betreffende Urkunde in der Erbbescheinigung deutlich zu bezeichnen.

§ 6. Die Rechte des wahren Erben werden durch die Erbbescheinigung nur darin beschränkt, daß er die von dritten Personen redlicher Weise mit dem in der Erbbescheinigung benannten Erben über den Nachlaß vorgenommenen Rechtsgeschäfte, insbesondere auch die demselben von Nachlaßschuldnern geleisteten Zahlungen gegen sich gelten lassen muß.

Derselbe hat jedoch, wenn eine freigebige Verfügung unter Lebendigen oder von Todes wegen den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet, insoweit einen Anspruch gegen den Erwerber, als dieser sich noch im Besitze des Erworbenen oder daraus bereichert findet.

Auf Grund einer vorgelegten Erbbescheinigung kann die Überschreibung von Rechten des Erblassers auf den Erben in öffentlichen Büchern (Grund-, Hypotheken-, Unterpfands-, Währschafts- 2c. Büchern, Gewerkenbüchern, Schiffsregistern und dergl.) bewirkt werden.

§ 7. Die in den einzelnen Landesteilen geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze über die Gültigkeit und Wirksamkeit

von Rechtsgeschäften, die ein nicht mit einer Erbbescheinigung versehener vermeintlicher Erbe als solcher in Beziehung auf den Nachlaß vorgenommen hat, werden durch die Bestimmungen des § 6 nicht berührt.

§ 8. Gehören zu dem Nachlasse einer Person, welche zur Zeit ihres Todes in Preußen keinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, Grundstücke, in öffentlichen Büchern eingetragene Rechte oder in der Verwahrung einer Preußischen Behörde befindliche Gegenstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist, das öffentliche Buch geführt oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes legitimirt.

§ 9. Wenn in einer letztwilligen Verfügung die Erben oder sonstige Berechtigte nicht mit derjenigen Bestimmtheit, welche zur Beschaffung der Legitimation erforderlich ist, bezeichnet worden sind, so können dieselben bei dem zuständigen Gericht (§ 2.) auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen.

In derselben ist nur zu bezeugen, daß die Antragsteller ihre Identität mit den in der betreffenden letztwilligen Bestimmung bezeichneten Personen nachgewiesen haben.

Die Bestimmungen des § 6 finden auch auf ergänzende Bescheinigungen Anwendung, soweit es auf die darin bescheinigte Thatsache ankommt.

§ 10. Das Verfahren richtet sich auch in den Fällen der §§ 8 und 9 nach den Vorschriften der §§. 3 und 4.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1869.

Ein Ausschlußurteil ergeht auf das Aufgebot nicht. Die Erbbescheinigung dient zunächst nur dazu, um den Besitzstand hinsichtlich der Erbschaft zu erlangen. Benachteiligten Erbinteressenten bleibt es überlassen, gegen den Nachlaßbesitzer die Erbschaftsklage einzulegen. Es kann andererseits der Fall vorkommen,

daß die Nachweisen so mangelhaft sind, daß das Erbschaftsgericht gezwungen ist, die Erblegitimationsbescheinigung zu verweigern, infolge dessen dem Antragsteller überlassen bleibt, den Prozeßweg zu betreten.

Hinsichtlich des Inhalts der Erblegitimationsbescheinigung ist zu bemerken, daß darin die Umstände, worauf dieselbe sich gründet, ganz allgemein durch Bezugnahme auf die Erblegitimationsverhandlungen (Urkunde und eidesstattliche Versicherung) und Erwähnung des Nichtvorhandenseins bzw. des Vorhandenseins der letztwilligen Verordnungen und deren anzunehmende Giltigkeit oder Ungiltigkeit anzuführen sind. Der Anführung der Gründe der richterlichen Überzeugung bedarf es nicht.

B. Die gesetzliche Erbfolge (Intestaterbfolge).

§ 10.

Ordentliche Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn Jemand ohne Hinterlassung eines giltigen Testamentes oder eines giltigen Erbvertrags stirbt. Es bleibt sich gleich, ob der zur Erbschaft Berufene zur Zeit des Anfalls derselben schon geboren oder noch Leibesfrucht (Embryo) war, indem die Geburt desselben abzuwarten ist.

Man unterscheidet eine ordentliche und eine außerordentliche Intestaterbfolge. Die ordentliche Intestaterbfolge ist auf Verwandtschaft gegründet, die außerordentliche Intestaterbfolge ist diejenige anderer Personen.

Die Verwandtschaft mit dem Erblasser kann eine mehrfache sein, wodurch eine mehrfache Berufung zur Erbfolge begründet wird. Die mehrfache Berufung tritt aber nur bei der Erbfolge nach Stämmen (Linien), niemals bei der Erbfolge nach Köpfen ein. Nach Allg. L.-R. können Blutsverwandten, die sich geheirathet haben, gegen einander doppelt berufen sein, nämlich sowohl zufolge der Verwandtschaft, wie auf Grund der Geschlechtsverbindung. Wenn z. B. von drei Geschwisterkindern zwei verehelicht sind und eines derselben stirbt mit Hinterlassung

der beiden anderen als Erben, so erbt der Ehegatte sowohl als solcher wie auch als Seitenverwandter.

Das Allg. L.-R. nimmt fünf Klassen der ordentlichen (auf Verwandtschaft gegründeten) Erbfolge an, bezüglich welcher der Grundsatz gilt, daß die Erbberechtigten der früheren Klasse diejenigen der späteren Klasse ausschließen. Die fünf Klassen sind:

1. Kl. Die Abkömmlinge (Descendenten) ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, Kinder, Enkel 2c. des Erblassers und der Ehegatte. Die Kinder erhalten gleiche Erbteile, die Nachkommen eines verlebten Kindes zusammen das Kindesteil. Den Kindern, bzw. den Nachkommen derselben kommt dasjenige, was sie schon bei Lebzeiten des Erblassers an Ausstattung sowie an in Grundstücken oder in Kapitalien bestandenen Geschenken erhalten haben, zur Anrechnung. Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder erben wie die ehelichen, die durch Rescript legitimirten stehen dem Vater und der Mutter gegenüber den ehelichen Kindern gleich, nicht aber auch den entfernteren Ascendenten gegenüber. Inwiefern hier und bei den folgenden Klassen der überlebende vorhandene Ehegatte zu berücksichtigen ist, wird unten bei der außerordentlichen Erbfolge (§ 11) angegeben. Bemerkt wird noch: Die adoptirten Kinder haben gleiche Rechte mit den ehelichen. Die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand beerben die Mutter sowie deren Ascendenten gleich Abkömmlingen. Den Vater beerben sie nicht, wenn Kinder der Ehe zur rechten Hand vorhanden sind, sie erhalten aber, wenn letztere fehlen, zu drei und weniger zusammen $^1/_3$ des Nachlasses, zu vier und mehr zusammen $^1/_2$ des Nachlasses.

2. Kl. Die leiblichen Eltern, Vater und Mutter, und der Ehegatte. Die Eltern gelangen zu gleichen Teilen zur Erbfolge. Die Mutter beerbt die Kinder aus einer nichtigen Ehe, während der Vater dieselben nur dann beerbt, wenn die Ehe von ihm in gutem Glauben geschlossen worden ist. Die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand werden von der Mutter und deren Ascendenten beerbt, von dem Vater und dessen Ascendenten aber nicht. Siehe hierüber und über das Erbrecht des

Ehegatten und der unehelichen Mutter das bei der außerordentlichen Erbfolge (§ 11) Angegebene. Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder werden auch vom Vater beerbt, nicht aber die durch Reſcript legitimirten. Die Adoptivkinder werden von den natürlichen Eltern, nicht aber von den Adoptiveltern beerbt.

3. Kl. Die vollbürtigen Geſchwiſter, deren Abkömmlinge ohne Rückſicht auf die Nähe des Grades, und der Ehegatte. Die vollbürtigen Geſchwiſter erben nach Köpfen, deren Abkömmlinge nach Stämmen oder Linien; letztere treten an die Stelle ihrer Eltern. Als vollbürtige Geſchwiſter ſind auch die durch nachfolgende Ehe Legitimirten und die in nichtiger Ehe Erzeugten anzuſehen. Die durch Reſcript Legitimirten nur dann, wenn ſie mit den ehelich Geborenen dieſelbe Mutter haben, andernfalls gelten ſie den ehelich Geborenen gegenüber nur als Halbgeſchwiſter, Adoptivgeſchwiſter beerben ſich nicht. Die Geſchwiſter haben als ſolche kein Recht auf das Pflichtteil.

4. Kl. Die halbbürtigen Geſchwiſter und deren Abkömmlinge, die Großeltern ſowie alle entfernteren Aſcendenten (Voreltern beider Linien) und der Ehegatte. Die ehelichen Kinder eines durch Reſcript Legitimirenden und die von dieſem Legitimirten ſtehen zueinander wie Halbgeſchwiſter. Daſſelbe gilt von unehelichen Kindern unter einander. Eheliche und uneheliche Kinder haben unter einander kein Erbrecht. Die Kinder aus der Ehe zur linken Hand gelten ebenwohl unter ſich als Halbgeſchwiſter, ſie werden von den Aſcendenten und Halbgeſchwiſtern mütterlicherſeits beerbt, der Vater erbt aus deren Nachlaß nichts. Vergleiche hierüber das in § 11 Angegebene. Die Aſcendenten erben nach Gradesnähe, die gleichnahen in ihrer Linie nach Köpfen. Die Halbgeſchwiſter teilen nach Köpfen, deren Abkömmlinge nach Stämmen oder Linien. Konkurriren nur die Voreltern mit Halbgeſchwiſtern und deren Abkömmlingen, ſo erhalten die Voreltern die eine, die Halbgeſchwiſter und deren Abkömmlinge die andere Hälfte der Erbſchaft. Darüber, wenn Ehegatten mit jenen konkurriren, vergleiche das in § 11 Angegebene.

5. Kl. Die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades ohne Unterschied der Voll- und Halbbürtigkeit in der Weise, daß derjenige, welcher mit dem Erblasser am nächsten verwandt ist, die übrigen Verwandten ausschließt. Mit dem Ehegatten konkurriren diese Seitenverwandten bis zum 6. Grade, entferntere Seitenverwandte werden von dem Ehegatten ausgeschlossen. Im Übrigen schließt kein noch so entfernter Grad von der Erbschaft aus. Über das Erbrecht des Ehegatten und die Konkurrenz desselben mit den Verwandten des Erblassers ist in dem nachfolgenden § 11 die Rede.

Beispiele der ordentlichen Intestaterbfolge (abgesehen von derjenigen des konkurrirenden Ehegatten) nach Allg. L.-R.:

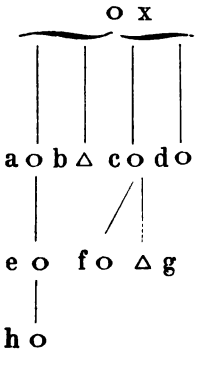

Zu Kl. 1.: Der Erblasser x hat 4 Kinder, die Söhne a, c, d und die Tochter b. Leben sie alle zur Zeit des Todes des Erblassers x, so erben alle nach Köpfen (zu gleichen Teilen). Sind aber der Sohn a und dessen Abkömmling e mit Hinterlassung des Abkömmlings h und ferner der Sohn c mit Hinterlassung der Abkömmlinge f und g gestorben, so treten h an die Stelle des a und f und g an die Stelle des c; f und g bekommen dann zusammen $^1/_4$ (eine Stammportion).

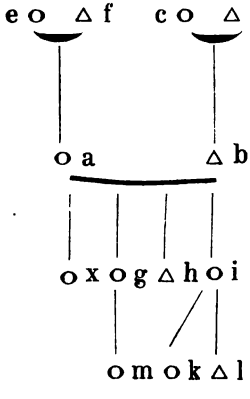

Zu Kl. 2 bis 4: Der kinderlose Erblasser x hat nur die Eltern a und b hinterlassen. Diese teilen dann zu gleichen Teilen. Ebendasselbe tritt ein, wenn nur die Großeltern c und d oder e und f vorhanden sind. Sind aber a, b und d gestorben, so erhalten e und f die eine, und c die andere Hälfte.

Sind nach dem Tode des kinderlosen x nur die Geschwister g, h, i vorhanden, so erhält jedes derselben $^1/_3$ als Kopfteil. Ist aber i tod mit Hinterlassung der

Kinder k und l, so erhalten k und l dessen Erbteil mit $^1/_3$ als Stammanteil. Sind auch g und h gestorben, h kinderlos und g mit Hinterlassung des Kindes m, so daß nur die Geschwisterkinder m, k, l vorhanden sind, so erbt m als Kopfteil $^1/_2$, k und l aber zusammen $^1/_2$ als Stammanteil.

Leben außer den Geschwistern g, h und i noch die Eltern a und b, so erben die Eltern allein. Sind aber die Eltern a und b tod und leben außer den Geschwistern g, h und i noch die Großeltern c und d, so erben die Geschwister g, h und i allein, jedes bekommt ein $^1/_3$ als Kopfteil. Ist i gestorben, so rücken k und l an dessen Stelle und bekommen zusammen die Stammportion mit $^1/_3$. Sind neben den Großeltern nur die Geschwisterkinder m, k und l vorhanden, so erben die letzteren allein und zwar nach Linien, m erhält die eine, k und l erhalten die andere Hälfte.

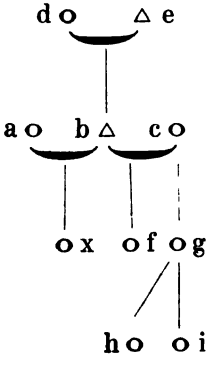

Zu Kl. 4: x stirbt mit Hinterlassung der Halbgeschwister f und g allein, es erhalten dann f und g je $^1/_2$ als Kopfteile; ebenso ist es, wenn nur h, i, die Kinder der Halbgeschwister f und g vorhanden sind. Konkurrirt nur f mit h und i, so erhält f $^1/_2$ und h und i zusammen $^1/_2$ als Stammanteil. Konkurriren f und g bzw. f oder g mit den Großeltern des Erblassers d und e bzw. d oder e, so erhalten die letzteren die eine und f und g bzw. f oder g die andere Hälfte.

Das gemeine Recht hat vier Klassen der ordentlichen Erbfolge mit dem gleichen Grundsatze aufgestellt, daß die Erbberechtigten der früheren Klasse diejenigen der späteren Klasse ausschließen. Für die Enkel, Urenkel ohne Unterschied der Gradesnähe sowohl als auch für die Söhne und Töchter der voll- und halbbürtigen Geschwister besteht das sogenannte Repräsentationsrecht, kraft dessen sie an die Stelle ihres nächsten Vorfahren in der Weise treten, daß sie von dem Nachlaß zusammen soviel erhalten, als ihr Vorfahre, wenn er den Erblasser überlebt hätte, erhalten haben würde. — Die vier Klassen der ordentlichen Erbfolge sind:

1. Kl. Die Abkömmlinge (Descendenten) ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades. Sind nur Kinder vorhanden, so wird nach Köpfen, in allen anderen Fällen nach Stämmen geteilt. Sind keine Descendenten vorhanden, so gelangen die Verwandten der 2. Klasse zur Erbfolge.

2. Kl. Die Voreltern (Ascendenten) sowie die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder. Die Voreltern erben nach der Gradesnähe ohne Unterschied, zu welcher Seite sie gehören. Sind nur Ascendenten von einer Seite vorhanden, so erben sie nach Köpfen, sind nur Ascendenten von beiden Seiten vorhanden, so teilt sich die Erbschaft auf die väterliche und mütterliche Seite je zu gleichen Teilen. Sind nur vollbürtige Geschwister oder nur Kinder von vollbürtigen Geschwistern vorhanden, so wird in beiden Fällen nur nach Köpfen geteilt. Konkurriren nur Geschwister mit Geschwisterkindern, so wird nach Stämmen geteilt. Konkurriren Ascendenten nur mit Geschwistern, so wird nach Köpfen geteilt, d. i. es erhalten die dem Grade nach nächsten Ascendenten und die Geschwister jedes einen Kopfanteil. Treffen Ascendenten mit Geschwistern und Geschwisterkindern zusammen, so erhalten die Ascendenten und Geschwister Kopfteile, die Geschwisterkinder Stammteile, d. i. die Kopfteile ihrer Eltern. Konkurriren endlich Ascendenten nur mit Geschwisterkindern, so erhalten die Ascendenten Kopfteile und die Geschwisterkinder Stammteile. Fehlt

es an Verwandten dieser Klasse, so gelangen die Verwandten der 3. Klasse zur Erbfolge.

3. Kl. Die halbbürtigen Geschwister und die Kinder verstorbener Halbgeschwister. Sind nur Halbgeschwister oder nur Kinder derselben vorhanden, so wird nach Köpfen geteilt. Konkurriren aber Halbgeschwister mit Kindern von Halbgeschwistern, so wird nach Stämmen geteilt. Nach diesen folgen die Verwandten der 4. Klasse.

4. Kl. Die übrigen Seitenverwandten. Dieselben erben nach der Nähe des Grades ohne Unterschied der Voll- oder Halbbürtigkeit. Die in gleichnahem Grade Verwandten erben zu gleichen Portionen nach Köpfen.

Bemerkt wird, daß zuweilen durch mehrfache Verwandtschaft mit dem Erblasser ein Recht zu mehrfachen Erbportionen vorkommt. Dieses Recht tritt jedoch niemals bei der Erbschaft nach Köpfen, sondern nur da ein, wo nach Stämmen oder Linien geteilt wird. (Vergl. das Seite 38 Gesagte).

Beispiele der ordentlichen Erbfolge nach gemeinem Recht:

Zu Kl. 1: Wie zu 1 oben Seite 41.

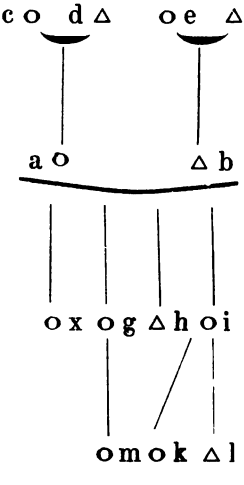

Zu Kl. 2: Hat der kinderlose x keine Geschwister und nur den Vater a oder nur die Mutter b hinterlassen, so erhalten diese (Vater oder Mutter) die ganze Erbschaft; dieselben erhalten, wenn beide leben, je $^1/_2$, indem sie nach Linien teilen. Sind nur die Großeltern c, d oder e, f vorhanden, so erhalten diese die ganze Erbschaft. Sind nur die Großeltern c, d, e vorhanden, so tritt wie auch, wenn nur die Großeltern c, d, f oder e, f, c oder e, f, d vorhanden sind, Teilung nach beiden Linien ein, je auf die Linie fällt $^1/_2$.

Hat der kinderlose x keine Ascendenten und nur die vollbürtigen Geschwister g, h, i zurückgelassen, so teilen sie in

Kopfteilen mit je $^1/_3$. Sind nur die Kinder der vollbürtigen Geschwister m, k, l vorhanden, so erhält jedes $^1/_3$ als Kopfteil. Sind nur die Geschwister g, h mit den Bruderskindern k, l vorhanden, so wird nach Stämmen geteilt, g und h erhalten je $^1/_3$, k und l zusammen $^1/_3$, ist g tod, so tritt m an dessen Stelle mit $^1/_3$.

Konkurrirt der Vater a, oder die Mutter b, oder eines der Großeltern c, d, e oder f mit den Geschwistern g, h, i, so erhält jeder Kopf $^1/_4$, konkurriren beide Eltern a, b mit den Geschwistern g, h, i, so fällt je auf den Kopf $^1/_5$ und konkurriren die Großeltern c, d, e, f mit den Geschwistern g, h, i, so fällt je auf den Kopf $^1/_7$, da nach Köpfen geteilt wird. — Konkurriren mit den Geschwistern g, h und den Eltern a, b die Geschwisterkinder k, l, so erhalten k, l zusammen ein Stammteil mit $^1/_5$ und die 4 ersteren g, h, a, b je $^1/_5$ als Kopfteile. Konkurriren k, l mit den Eltern a, b, so erhalten a und b je $^1/_3$ als Kopfteil, k und l zusammen eine Stammportion mit $^1/_3$. Konkurrirt außer k und l auch m mit den Eltern a und b, so tritt m an die Stelle von g und erhält $^1/_4$, k und l erhalten zusammen eine Stammportion mit $^1/_4$, a und b aber erhalten je eine Kopfportion mit $^1/_4$.

Zu Klasse 3: Hinterläßt x nur die Halbgeschwister f, g, so erhalten diese je ein Kopfteil mit $^1/_2$, dasselbe Kopfteil mit je $^1/_2$

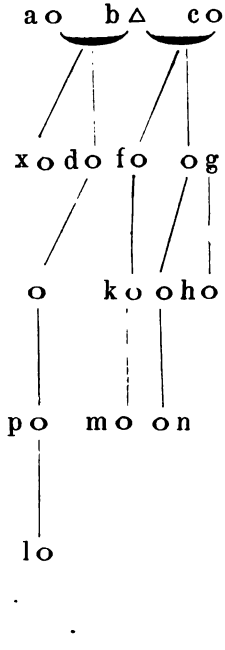

erhalten die Halbgeschwisterkinder h und i, wenn diese nur allein vorhanden sind. Konkurrirt f mit h und i, so erhält f $^1/_2$, h und i bekommen die andere $^1/_2$ als Stammanteil. Sind nur die Halbgeschwisterkinder k, h, i vorhanden, so erben sie nach Köpfen, also je mit $^1/_3$.

Zu Kl. 4: Hinterläßt der kinderlose x weder Eltern noch voll- oder halbbürtige Geschwister und deren Kinder, indem diese alle vor ihm mit Tod abgegangen sind, sondern nur die von Halbgeschwistern abstammenden Enkel m, n, so teilen diese den Nachlaß zu je $^1/_2$. Dasselbe würde eintreten, wenn nur p, n, die Enkel von d und g, vorhanden wären, da es nur auf die Gradesnähe ankommt, nicht aber darauf, ob die Verwandtschaft eine vollbürtige oder halbbürtige ist. Aus diesem Grunde würde auch n den Nachlaß des x allein erben, wenn von der anderen Linie nur l als Urenkel des d vorhanden wäre.

Das franz. Recht stellt folgende allgemeine Grundsätze über die ordentliche Erbfolge auf:

Jede den Ascendenten oder Seitenverwandten zugefallene Erbschaft wird in zwei gleiche Theile geteilt, die eine Hälfte erhalten die Verwandten der väterlichen, die andere die Verwandten der mütterlichen Linie. Die halbbürtigen Verwandten von dem Vater oder von der Mutter her werden durch die vollbürtigen nicht ausgeschlossen, sie nehmen aber nur an der Erbportion ihrer Linie Teil. Verwandte von beiden Seiten nehmen an der Erbportion beider Linien Teil. Die Erbportion der einen Linie fällt nur dann auf die andere, wenn in einer von beiden Linien kein Ascendent oder Seitenverwandter ist. Außer dieser ersten Teilung findet keine weitere Teilung in die ver-

schiedenen Stämme statt. Die einer jeden Linie zugefallene Hälfte gebührt dem oder den Erben, welche dem Grade nach die nächsten sind, den Fall der Repräsentation ausgenommen. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Zahl der Generationen bestimmt; jede Generation heißt ein Grad. In der Seitenlinie zählt man die Grade nach den Generationen von dem einen Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Stammvater, diesen aber nicht mitgerechnet und von diesem bis zum anderen Verwandten.

Das Repräsentationsrecht ist dasselbe, wie dasjenige des gem. Rechts. In allen Fällen desselben geschieht die Teilung nach Stämmen. Die von einem Stamme entsprossenen Nebenlinien teilen ebenwohl nach Stämmen, die Glieder einer und derselben Nebenlinie aber nach Köpfen. Lebende Personen kann man nicht repräsentiren, sondern nur natürlich oder bürgerlich Tode. Denjenigen, dessen Erbschaft man entsagt hat, kann man repräsentiren.

Die ordentliche Erbfolge tritt nach folgenden Klassen[1]) ein, von welchen die Verwandten der früheren Klasse denjenigen der späteren Klasse vorgehen.

1. Kl. Die Kinder und deren Descendenten ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades; sie erben im ersten Grade nach Köpfen, in den weiteren Graden, wenn sie alle oder zum Teil durch Repräsentation zur Erbschaft gelangen, nach Stämmen.

2. Kl. Die Eltern sowie die voll- und halbbürtigen Geschwister und deren Descendenten, (die privilegirten Ascendenten und Seitenverwandten). Hat der kinderlose Erblasser beide überlebende Eltern und Geschwister oder deren Descendenten hinterlassen, so erhalten die Eltern die Hälfte der Erbschaft bzw. jeder derselben $^1/_4$ und die andere Hälfte fällt an die Geschwister oder deren Descendenten, an

[1]) In dem franz. Gesetzbuch ist die Einteilung nach Klassen nicht aufgestellt. Dieselbe ist darin unter den Rubriken: 1. Erbfolge der Descendenten, 2. Erbfolge der Ascendenten, 3. Erbfolge der Seitenverwandten — enthalten. Dem Beispiele anderer Handbücher folgend, ist in obiger Darstellung der Erbfolge der besseren Übersichtlichkeit wegen von jener Einteilung abgewichen worden.

Erstere nach Köpfen, an Letztere nach Stämmen. Konkurrirt nur einer der Eltern mit den Geschwistern oder deren Descendenten, so wächst das Erbteil, welches dem verlebten Ascendenten zugefallen wäre, den Geschwistern bzw. deren Repräsentanten (Descendenten) zu.

Konkurriren keine voll- oder halbbürtigen Geschwister oder deren Descendenten, so erhalten, wenn beide Eltern leben, diese die ganze Erbschaft zu gleichen Teilen, wenn nur einer der Eltern lebt, dieser die eine Hälfte des Nachlasses, während die andere Hälfte an die nächsten Ascendenten bzw. an die Seitenverwandten der anderen Linie (d. i. des Vorverstorbenen von den beiden Eltern) fällt.

Konkurriren keine Eltern, sondern nur vollbürtige Geschwister oder ihre Descendenten, so gelangen diese mit Ausschluß der übrigen Ascendenten und Seitenverwandten der 3. Klasse zur Erbfolge. Sind keine Eltern und keine vollbürtigen Geschwister oder deren Descendenten vorhanden, so kommen lediglich die halbbürtigen Geschwister und deren Descendenten zur Erbfolge. Sind in diesem Falle Halbgeschwister und deren Descendenten sowohl auf der väterlichen wie auf der mütterlichen Seite vorhanden, so fällt auf jede Seite die Hälfte des Nachlasses. Sind aber Halbgeschwister und deren Descendenten nur auf der einen Seite vorhanden, so erhalten diese den ganzen Nachlaß.

Sind die Descendenten der Geschwister mehrfach mit dem Erblasser verwandt, so erhalten sie dementsprechend die mehrfachen Erbteile.

3. Kl. Die weiteren Ascendenten außer den Eltern. Wenn der kinderlose Erblasser weder Geschwister noch deren Descendenten und nur einen der beiden Eltern hinterläßt, so erbt der Letztere die eine Hälfte des Nachlasses, die weiteren Ascendenten der anderen Linie die andere Hälfte desselben. Der nächste Ascendent schließt den entfernteren in derselben Linie aus, die in gleichem Grade stehenden Ascendenten derselben Linie erben nach Köpfen.

Sind nur weitere Ascendenten von beiden

Seiten vorhanden, so teilt sich die Erbschaft – unter Ausschluß der vorhandenen weiteren Seitenverwandten – je für die väterliche und die mütterliche Linie in zwei gleiche Teile. In derselben Linie schließt der nächste Ascendent die entfernteren aus, die in gleichem Grade stehenden Ascendenten derselben Linie erben nach Köpfen.

Sind nur weitere Ascendenten auf der einen, und auf der anderen Linie nur weitere nicht privilegirte Seitenverwandten, so fällt die Erbschaft zu ½ auf die überlebenden Ascendenten und zu ½ auf die nächsten Seitenverwandten der anderen Linie. Die gleich nahen Seitenverwandten erben nach Köpfen. Weitere als zum 12. Grade entfernte Verwandte sind nicht erbfähig und erben nicht. Sind daher auf der einen Linie erbfähige weitere Ascendenten, auf der anderen Linie aber weder Ascendenten noch Seitenverwandten, welche erbfähig sind, so erben die Ascendenten der ersteren Linie das Ganze.

Zur 2. und 3. Kl. Die Ascendenten erben mit Ausschluß aller Anderen diejenigen Sachen, welche sie ihren ohne Nachkommen gestorbenen Kindern und Enkeln geschenkt hatten, wenn sie in natura noch vorhanden sind. Andernfalls erhalten sie den etwa ausstehenden Kaufpreis oder die dem Beschenkten etwa zustehende Rückforderungsklage.

4. Kl. Die weiteren (nicht privilegirten) Seitenverwandten. Voraussetzung ist, daß Geschwister des Erblassers und Descendenten derselben sowie die beiden Eltern nicht vorhanden, auch daß die Seitenverwandten selbst nicht über den 12. Grad bis wohin, wie angegeben, nur deren Erbfähigkeit reicht, verwandt sind. Wie sich bei der Konkurrenz der erbfähigen weiteren Seitenverwandten der einen Linie mit den erbfähigen weiteren Ascendenten der anderen Linie die Erbfolge gestaltet, das ist vorstehend bereits angegeben worden. Sind nur erbfähige weitere Seitenverwandten vorhanden, so fällt die Erbschaft auf die väterliche und mütterliche Linie je zur Hälfte. In jeder Linie schließen die nächsten Verwandten die entfernteren aus, da eine Repräsentation hier nicht stattfindet. Die gleich nahen

Seitenverwandten erben nach Köpfen. Kommt in einer von beiden Linien es zu einem nicht erbfähigen Grade, so erben nur die Verwandten der anderen Linie.

Bemerkt wird noch, daß in dem Falle, wenn keine Geschwister und Descendenten in Betracht kommen, auch nur nach der einen Linie hin Ascendenten (Vater oder Mutter) vorhanden sind, die Erbschaft mithin diesen Ascendenten zu $^1/_2$ und auf der anderen Linie den weiteren Seitenverwandten zu $^1/_2$ zufällt, jene Ascendenten den Nießbrauch an einem Dritteil der Güter, welche sie nicht erben, haben.

Beispiele der ordentlichen Erbfolge nach franz. Recht:

Zu Kl. 1: Wie zu 1 oben Seite 41.

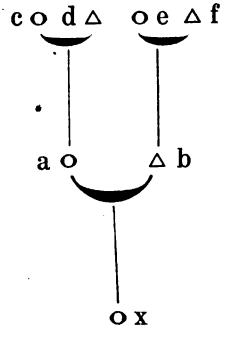

Zu Kl. 2—4: Der kinderlose Erblasser x hat keine voll- und halbbürtigen Geschwister oder Descendenten derselben. Sind dann nur die Eltern a und b vorhanden, so teilen diese zu gleichen Teilen. Ebenso wird geteilt, wenn nur die Großeltern c und d oder nur die Großeltern e und f vorhanden sind. Ist der Vater a gestorben, es leben aber außer der Mutter b noch die Großeltern e und f, so erbt b allein, leben aber außer b noch die Großeltern c und d, so erhalten c und d die eine Hälfte (c $^1/_4$ und d $^1/_4$), b die andere Hälfte des Nachlasses. Sind a und b gestorben, es leben aber noch die Großeltern c, d und e, so erhält e $^1/_2$, d $^1/_4$ und c $^1/_4$ des Nachlasses.

Hat der kinderlose x außer den beiden Eltern a und b die Geschwister g und h hinterlassen, so erhalten die Eltern a und b die eine, die Geschwister g und h die andere Hälfte des Nachlasses. Ist

außer den Geſchwiſtern g und h nur noch der Vater a bzw. die Mutter b am Leben, ſo erhalten die Geſchwiſter g und h $^3/_4$ und a bzw. b erhält nur $^1/_4$ des Nachlaſſes; die Geſchwiſter g und h erhalten je einen Kopfteil von den $^3/_4$, mithin je $^3/_8$.

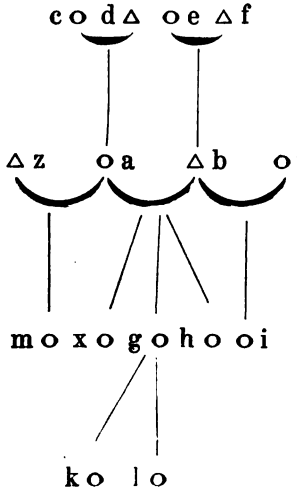

Iſt außer den Geſchwiſtern g und h und dem Vater a noch der halbbürtige Bruder i vorhanden, ſo erhält a $^1/_4$, g h und i zuſammen aber $^3/_4$ des Nachlaſſes. Von dieſen $^3/_4$ erhalten g und h (als vom Vater ſtammend) die Hälfte $= ^3/_8$ und g, h und i (als von der Mutter ſtammend) zuſammen die andere Hälfte $= ^3/_8$, ſie teilen unter ſich nach Köpfen, es erhalten alſo g $^3/_{16} + ^1/_8$, h $^3/_{16} + ^1/_8$ u. i $^1/_8$ des Nachlaſſes.

Hat der kinderloſe x keine Eltern, aber die Geſchwiſter g, h, i, und die Großeltern c, d, e oder f hinterlaſſen, ſo erben die Letzteren nichts. Wäre g vor x geſtorben mit Hinterlaſſung der Kinder k und l, ſo würden k und l an die Stelle des g treten.

Stirbt der kinderloſe x als einziges Kind ſeiner Eltern a und b und hinterläßt nur g (den Bruder des verlebten Vaters), i (den Bruder der verlebten Mutter) und k (den Sohn des verlebten Bruders der gleichfalls verlebten Mutter), während die Großeltern c, d, e, f vorher geſtorben ſind, ſo erhalten g und i je die Hälfte des Nachlaſſes; k wird

durch i von der Erbschaft ausgeschlossen. Wären nur die Großeltern c und d und die Geschwister der Mutter des Erblassers i und h zurückgeblieben, so würden i und h die eine Hälfte, c und d die andere Hälfte des Nachlasses erhalten. Wären nur der Onkel i und k (der Sohn des Onkels h) hinterblieben, so würde i allein erben.

§ 11.

Außerordentliche Erbfolge.

Nach Allg. L.-R. gehört zur außerordentlichen Erbfolge diejenige des überlebenden Ehegatten, der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, der unehelichen Kinder und des Fiskus.

I. Der überlebende Ehegatte konkurrirt in allen Fällen, in welchen er an der Erbschaft teilnimmt, mit den Verwandten aller oben bei der ordentlichen Erbfolge angeführten Klassen. Mit ihm konkurriren nur die sogenannten „nahen Verwandten" d. i. die Verwandten des Erblassers bis zum 6. Grade voller und halber Geburt, wobei aber nur das nach Abzug der Schulden und des auszuscheidenden Bett- und Tischzeugs, Möbels und Hausrats (soweit diese nicht Zubehör eines Grundstücks sind) sich ergebende reine Vermögen in Betracht kommt[1]). Die Erbfolge des Ehegatten mit den „nahen Verwandten" tritt wie folgt ein:

a. Sind nur Descendenten vorhanden, so erhalten bei 3 und weniger Descendenten diese zusammen $^3/_4$ und der Ehegatte $^1/_4$ des Nachlasses, bei 4 und mehr Descendenten der Ehegatte ein Kindesteil.

b. Sind keine Descendenten, aber Eltern vorhanden, so erhalten die Eltern $^2/_3$, der Ehegatte $^1/_3$ des Nachlasses.

[1]) Zu den auf dem Nachlasse haftenden Schulden muß der überlebende Ehegatte jedoch in dem Falle seinen Beitrag leisten, wenn der übrige Nachlaß hierzu unzureichend ist.

c. Sind keine Descendenten und keine Eltern, aber vollbürtige Geschwister und deren Descendenten vorhanden, so erhalten diese $^2/_3$, der Ehegatte $^1/_3$ des Nachlasses.

d. Sind keine Verwandten der 1., 2. und 3. Klassen vorhanden, so erhalten
wenn bloß Großeltern und weitere Ascendenten vorhanden sind, diese $^2/_3$, der Ehegatte $^1/_3$ des Nachlasses,
wenn blos Halbgeschwister und deren Descendenten vorhanden sind, diese $^1/_2$ und der Ehegatte $^1/_2$, und
wenn blos Großeltern oder weitere Ascendenten und Halbgeschwister oder deren Descendenten vorhanden sind, die Ascendenten $^1/_3$, die Halbgeschwister oder deren Descendenten $^1/_3$ und der Ehegatte $^1/_3$.

Bezüglich der Hälfte des dem überlebenden Ehegatten gesetzlich zustehenden Erbanspruchs ist derselbe als pflichtteilsberechtigt anzusehen und der Pflichtteil kann demselben nur wegen solcher Verschuldungen geschmälert oder entzogen werden, welche eine Ehescheidung begründen.

Voraussetzung in allen Fällen des Erbrechts des Ehegatten ist, daß die Ehe giltig war und bis zum Tode des Erblassers bestanden hat. Beständige Scheidung der Katholiken steht der Ehetrennung gleich.

1. Der überlebende Ehegatte, welcher nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat, zieht nach Aussonderung alles dessen, was nicht zum Nachlasse gehört[1]) zunächst sein

[1]) Vor Allem werden aus dem Nachlasse die Lehn- und Fideikommisse nebst Zubehör für die dazu Berechtigten ausgeschieden. Ebenso werden die nach Provinzialrechten und Statuten im Nachlasse befindlichen Heergeräte, (nämlich das beste Pferd des Verlebten, der tägliche vollständige Anzug, ein Gebett Betten, nächst dem Besten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette, einem Pfühl, 2 Kopfkissen, nebst dazu gehörigen Überzügen und 2 Bettlaken, ein Tischtuch nebst 3 Servietten und 2 Schüsseln von Zinn oder anderem gemeinen Metall), das Niftelgerade (nämlich die zum weiblichen Gebrauch allein dienenden Geräte, Kleidungsstücke, Wäsche und Kostbarkeiten nebst den dazu gehörigen Behältnissen; auch was zur Leibwäsche oder Kleidungsstücken zugeschnitten in Arbeit gegeben oder genommen ist) und das

eigenes Vermögen, soweit es sich dabei befindet, zurück. Hatte die Ehefrau dem Ehemann Mobilien eingebracht, ohne daß dieselben taxirt wurden, so gehören bei der Beendigung der Ehe nur die zu dieser Zeit noch erweislich vorhandenen Stücke zu deren Vermögen. Sind an Stelle der nicht mehr vorhandenen andere Mobilien angeschafft, so werden diese zu deren Vermögen gerechnet.

Der Ehemann hat die Wahl, die von der Ehefrau eingebrachten Immobilien und Gerechtigkeiten in Natur zurückzuerstatten oder deren Wert zu ersetzen. Die Ehefrau hat die Wahl, die mit einer bestimmten Taxe eingebrachten Grundstücke zurückzunehmen oder die Taxe zu fordern. Sind die Grundstücke nicht taxirt gewesen, so kann die Ehefrau dieselben nur zurücknehmen.

Bezüglich des in dieser Weise sich ergebenden Nachlasses konkurrirt der überlebende Ehegatte in der Erbfolge mit den Verwandten, wie es oben dargestellt ist.

Der Nießbrauch, welchen der Ehemann an dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau hatte, endigt mit der durch den Tod eines Ehegatten eintretenden Auflösung der Ehe.

2. Der überlebende in Gütergemeinschaft gestandene Ehegatte sondert ebenwohl zunächst alles dasjenige, was nicht zum Nachlasse gehört, von demselben ab. Von dem gemeinschaftlichen Vermögen erhält derselbe die Hälfte als sein Eigentum, die andere Hälfte gehört zum Nachlasse des verlebten Ehegatten.

Sind nicht abgefundene Descendenten des Erblassers vorhanden, so erhalten jedoch nicht nur der überlebende Ehegatte seine zum persönlichen Gebrauche befindlichen Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche, sondern auch die Kinder des Erb-

---

Gerade bestehend in dem Niftelgerade sowie die im täglichen Gebrauche der Hauswirtschaft befindlichen Mobilien, Leinewand aller Art, verarbeitet oder unverarbeitet, wie auch Flachs und Garn, soweit alle diese Sachen zum Gebrauche in der Wirtschaft bestimmt sind, auch die zum Hausgebrauche gewidmeten Vorräte und Eßwaaren ausgesondert. Auch der Erbschatz, wenn ein solcher vorhanden ist, wird abgesondert.

lassers, die zum persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche zum Voraus.

Sind keine unabgefundenen Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte von der den Nachlaß bildenden Hälfte sein Erbteil, er erbt mit den Verwandten in der oben dargestellten Erbordnung. Zu bemerken ist, daß abgefundene Kinder bei Konkurrenz mit dem Ehegatten nur mit den Seitenverwandten des 1. Grades gleiche Rechte haben.

Dem überlebenden Ehegatten steht in allen Fällen, in welchen er mit sonstigen Verwandten als unabgefundenen Kindern den Nachlaß des verlebten Ehegatten zu teilen hat, an dem gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögen das lebenslängliche Nießbrauchsrecht zu. Zur Rechnungslegung über den Besitz des Nachlasses bis zur Auseinandersetzung ist er in diesem Falle nicht verpflichtet, während er in jedem anderen Falle hierzu angehalten werden kann.

Hinsichtlich der Theilungsmasse hat der überlebende Ehegatte die Wahl, die Immobilien und die zum täglichen Gebrauche bestimmten Mobilien für eine zu vereinbarende Taxe zu übernehmen oder zur Teilung zu bringen, sodann die Naturalteilung der übrigen Mobilien oder den öffentlichen Verkauf zu beantragen.

II. Die Abkömmlinge aus einer Ehe zur linken Hand sind ebensogut Erben der Mutter und der Verwandten derselben, wie diejenigen aus ihrer rechten Ehe. Den Vater beerben sie nur, wenn es an Abkömmlingen der Ehe zur rechten Hand fehlt. Sie erhalten aber gegenüber den anderen Verwandten des Vaters bis zum 6. Grade, wenn ihrer drei sind, $^1/_3$ des Nachlasses, wenn ihrer mehr sind, $^1/_2$ des Nachlasses und zwar außer den noch erforderlichen Ausstattungs- und Erziehungskosten, — jedoch nach Abzug des der Witwe zustehenden Erbanteils. Die Erbquoten teilen sich unter ihnen nach Köpfen, unter ihren Abkömmlingen nach Linien. Ein Zuwachsrecht haben sie nicht, wenn miterbende Verwandten des Vaters vorhanden sind. Die Kinder aus der Ehe zur linken Hand gelten untereinander als Halbgeschwister, der Vater kann aus deren Nachlaß nichts

erben. Konkurrirt die Wittwe mit ihnen, so erhalten die Kinder die eine, die Wittwe die andere Hälfte. Der Wittwer ist von dem Nachlasse seiner Ehefrau zur linken Hand ausgeschlossen, wenn Kinder aus dieser Ehe vorhanden sind, indem diese allein erben. Für sich allein schließt er aber alle Verwandten über den 6. Grad aus.

III. Uneheliche Kinder beerben die Mutter wie eheliche und umgekehrt beerbt die Mutter ihre unehelichen Kinder wie eheliche. Sind auch eheliche Kinder der Mutter vorhanden, so erhalten die unehelichen die Quote weniger, welche sie aus dem Nachlasse des Vaters erhalten. Letztere erben nämlich $^1/_6$ des Nachlasses ihres Erzeugers, wenn keine Abkömmlinge aus seiner Ehe zur rechten Hand oder zur linken Hand oder Adoptirte desselben vorhanden sind und letztwillig nicht anderweit verfügt ist, — nach Abzug des Erbanteils der Wittwe. Die unehelichen Kinder können statt ihres Erbteils das zu ihrer Erziehung Erforderliche noch beanspruchen. Voraussetzung des Erbrechts der unehelichen Kinder an dem Nachlasse des natürlichen Vaters ist weiter, daß ein in einer öffentlichen Urkunde gegebenes freiwilliges Anerkenntniß der Vaterschaft seitens desselben vorliegt oder daß bei seinen Lebzeiten ein dahin lautendes Urteil ergangen ist.

Der Vater beerbt sein uneheliches Kind, wenn es durch Rescript oder durch nachfolgende Ehe legitimirt ist oder wenn seinetwegen Einkindschaft geschlossen worden ist.

IV. Pflegeeltern beerben das Pflegekind statt derjenigen Verwandten, welche sich wissentlich und vorsätzlich geweigert haben, sich des verlassenen Kindes anzunehmen. Privatpersonen, welche den von vermögenden Personen hülflos gelassenen Erblasser in vollständige Nahrung übernommen haben, treten an die Stelle dieser Verwandten, wenn sie trotz ausdrücklicher Aufforderung die Hülfe versagt haben. Öffentliche Armenanstalten haben ein Erbrecht an dem Nachlasse einer unentgeltlich bis zu ihrem Tode verpflegten Person, unter Ausschluß der Verwandten in der aufsteigenden Linie und in der Seitenlinie sowie des Ehemannes. Die ehelichen Nachkommen und die über-

lebende Ehefrau erhalten den Pflichtteil, wenn sie nicht im Stande waren, den Pflegling zu unterstützen. Das Erbrecht der erwähnten Anstalten kann durch letztwillige Verfügung des Erblassers nicht geschmälert werden.

V. Der Fiskus hat ein ausschließliches Erbrecht auf den erblosen Nachlaß, d. i. wenn der Erblasser nicht sonst darüber verfügt und wenn derselbe weder Verwandte noch einen Ehegatten hinterlassen oder wenn der Erbe ausgeschlagen hat oder wegen Unwürdigkeit nicht erben kann.

Nach gem. Rechte besteht als außerordentliche Erbfolge diejenige des überlebenden Ehegatten, die der unehelich Geborenen, der Adoptirten, des Verpflegers eines Blöd- oder Wahnsinnigen und die des Fiskus.

I. Der überlebende Ehegatte beerbt den anderen Ehegatten, wenn der Letztere ohne Hinterlassung von Verwandten gestorben ist. Die arme Witwe ihres verlebten vermögenden Ehegatten beerbt denselben zum Teile, wenn auch Verwandte desselben vorhanden sind und zwar in der Weise, daß ihr dieser Anteil durch keine Disposition des Letzteren entzogen werden kann. Konkurrirt sie mit mehr als drei Descendenten des Ehemanns, mögen es solche aus einer früheren Ehe oder solche aus ihrer eigenen Ehe sein, so erhält sie eine Stammportion. In allen anderen Fällen, mögen es drei und weniger Descendenten oder sonstige Verwandten sein, womit sie konkurrirt, erhält sie ein Vierteil des Nachlasses. Dieses Erbteil hat sie jedoch, wenn Kinder des Verlebten aus ihrer Ehe vorhanden sind, denselben aufzuheben, indem ihr nur der lebenslängliche Nießbrauch zustehen soll. Der überlebende Ehemann erhält zwar auch kraft Gesetzes das Nießbrauchsrecht an einem Teile des Nachlasses seiner verlebten Ehefrau, bestehend in einem Kopfteile bei dem Vorhandensein von nur Kindern und im Übrigen in einem Stammanteile, und zwar beides dann, wenn die von beiden Ehegatten abstammenden Erben nnd Descendenten nicht mehr in väterlicher Gewalt sind. Als eigentlicher Erbe wird er jedoch nicht angesehen.

II. Der Verpfleger eines Blöd- oder Wahnsinnigen beerbt den Letzteren mit Ausschluß aller Intestat- und Testamentserben, wenn er dieselben vergebens zur Verpflegung aufgefordert hatte und der Verpflegte im Wahnsinne verstorben ist.

III. Uneheliche Kinder beerben ihre Mutter und deren Verwandten, wie eheliche Kinder und werden von ihnen beerbt. Ihren Vater und dessen Verwandten beerben sie nur dann, wenn weder eheliche Kinder desselben noch eine rechtmäßige Ehefrau desselben vorhanden sind. Sie erhalten alsdann 1/6 des Nachlasses, welches sie mit ihrer Mutter teilen.

Die durch Rescript oder durch nachfolgende Ehe Legitimirten erben und werden beerbt ganz so, wie die ehelichen Kinder. Ebenso verhält es sich mit den Kindern aus einer in gutem Glauben ihrer Giltigkeit abgeschlossenen (sogen. putativen) Ehe. War jedoch einer der Ehegatten nicht in gutem Glauben, so ist er nicht erbfähig.

Die im Ehebruche oder im Inceste (in der Blutschande) erzeugten Kinder stehen den unehelichen Kindern gleich.

Uneheliche Kinder gelten unter sich, auch wenn sie dieselbe Mutter und denselben Vater haben, als Halbgeschwister.

IV. Adoptirte (an Kindesstatt Angenommene) beerben den Adoptirenden wie eheliche Kinder des Letzteren und die Abkömmlinge des Adoptirten haben dasselbe Recht wie dieser.

Die von einem Ascendenten Adoptirten und die Arrogirten[1]) beerben den Adoptivvater und die in seiner Gewalt gestandenen Kinder und werden von diesen beerbt. Stirbt jedoch der Arrogirte in der Unmündigkeit, so haben weder der Adoptivvater noch dessen Kinder ein Erbrecht.

---

[1]) Die Annahme an Kindesstatt ist entweder Arrogation oder Adoption. Erstere findet durch die Annahme eines nicht unter väterlicher Gewalt bzw. Vormundschaft stehenden Kindes Seitens des Mannes, Letztere durch jede andere zulässige Annahme eines Kindes statt. Das Allg. L.-R. macht keine Unterscheidung zwischen Adoption und Arrogation.

Die anderen (unvollkommen) Adoptirten[1]) und die von einer Frauensperson Adoptirten beerben den Adoptivvater bzw. die adoptirende Frauensperson, nicht aber die Verwandten derselben. Den Adoptirenden und deren Verwandten steht aber kein Erbrecht gegen den Adoptirten zu.

Die Adoptirten behalten das Erbrecht an dem Vermögen ihrer leiblichen Verwandten und umgekehrt. Der Adoptirte verliert das Erbrecht am Vermögen des Adoptirenden durch Aufhebung dieses Verhältnisses.

V. Dem Fiskus endlich fällt der Nachlaß zu, wenn es an allen vorgenannten Erbberechtigten fehlt.

Das franz. Recht zählt unter der außerordentlichen Erbfolge diejenige der unehelichen Kinder, des überlebenden Ehegatten und des Fiskus auf.

I. Die unehelichen Kinder haben nur dann ein Recht auf den Nachlaß ihrer verlebten Eltern, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. Auf den Nachlaß der Verwandten ihrer Eltern gibt die Anerkennung ihnen kein Recht. Ihr angeführtes Recht ist Folgendes: Hat der Vater oder die Mutter eheliche Descendenten hinterlassen, so erhält das uneheliche Kind $^1/_3$ der Portion, welche es, wenn es ehelich wäre, erhalten haben würde. Es erhält $^1/_2$, wenn nur Ascendenten oder Geschwister des Vaters oder der Mutter vorhanden sind. Es erhält $^3/_4$, wenn auch diese Verwandten fehlen. Es erhält endlich den ganzen Nachlaß, wenn keine erbfähigen Verwandten des Vaters oder der Mutter vorhanden sind. Ist das uneheliche Kind vor seinen Eltern gestorben, so treten dessen Kinder oder Descendenten in die eben angeführten Rechte.

Das uneheliche Kind bzw. seine Descendenten müssen sich auf ihren Anspruch Alles das aufrechnen lassen, was sie von dem Vater oder der Mutter bereits erhalten haben, soweit es der

[1]) Solche Adoptirte bleiben in der Familie des leiblichen Vaters und behalten darin alle Rechte. An dem Vermögen der Blutsverwandten des Adoptirenden erlangen sie keine Rechte. Den Adoptirenden beerben sie jedoch gleich den ehelichen Kindern.

Collation (Einwerfung, Aufrechnung 2c.) unterworfen ist. Haben sie bei Leben des Vaters oder der Mutter ½ des nach dem Angeführten ihnen Zukommenden unter der ausdrücklichen Erklärung derselben erhalten, daß das uneheliche Kind mit seinem Rechte dadurch abgefunden sein solle, so fällt jeder weitere Anspruch desselben weg. Ist dieser Teil geringer als ½, so muß er bis zu ½ ergänzt werden.

In dem Ehebruch oder im Inceste (in der Blutschande) erzeugte Kinder haben das vorbeschriebene Recht der unehelichen Kinder nicht, sie haben nur einen Anspruch auf Alimente. Haben die Eltern solche Kinder ein Handwerk lernen lassen oder ihnen bei Lebzeiten Alimente zugesichert, so haben dieselben keinen weiteren Anspruch.

Der Nachlaß des unehelichen Kindes, welches ohne Nachkommen stirbt, fällt demjenigen der beiden Eltern zu, welcher es anerkannt hatte bzw. beiden Eltern, die es anerkannt hatten, je zu ½. Sind die Eltern gestorben, so fallen die Güter, die es von ihnen erhalten hatte, an die ehelichen Geschwister, wenn sie noch in Natur vorhanden sind, andernfalls erhalten sie das etwa vorhandene Klagerecht auf Rückgabe bzw. die etwa noch ausstehenden Kaufgelder. Das übrige Vermögen geht auf die unehelichen Geschwister oder deren Descendenten über.

II. Der überlebende, nicht geschiedene Ehegatte gelangt zur Erbfolge, wenn weder Verwandte in einem erbfähigen Grade noch uneheliche Kinder vorhanden sind.

III. Dem Fiskus fällt der Nachlaß zu, wenn auch kein überlebender Ehegatte vorhanden ist.

Sowohl der Ehegatte wie der Fiskus und das uneheliche Kind haben im Falle der Erbfolge siegeln und ein Inventar errichten zu lassen, auch um Einweisung in die Erbschaft bei Gericht nachzusuchen, woraufhin seitens des Gerichts eine öffentliche Aufforderung erfolgt. Der Ehegatte ist verpflichtet, das Mobiliarvermögen verzinslich anzulegen oder sonstige Sicherheit zu leisten für den Fall, daß sich ein Erbe binnen drei Jahren melden sollte. Der Ehegatte und der Fiskus, welcher

die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet, hat dem sich Meldenden allen Schaden zu ersetzen.

C. Die testamentarische Erbfolge.

§ 12.

Begriff des Testamentes.

Allg. L.-R.: Das Testament ist die letztwillige Verfügung mit einer Erbeinsetzung so, daß darin über den Nachlaß oder eine Quote desselben verfügt wird, während letzwillige Verfügungen, worin nur über bestimmte Objekte und Rechte verfügt wird, Codicille heißen. Das Testament wird durch den Mangel der Erbeinsetzung nicht ungültig, in diesem Falle treten an die Stelle der Testamentserben die Intestaterben.

Nach gem. Recht wird das Testament als die letztwillige Verfügung bezeichnet, worin ein direkter Erbe eingesetzt ist, jede andere letztwillige Verfügung heißt Codicill. Die Erbeinsetzung ist hier ein so wesentlicher Bestandteil des Testamentes, daß mit der Hinfälligkeit der Erbeinsetzung das Testament seinem ganzen Inhalte nach ungültig wird. Diese Folge kann indessen durch Hinzufügung der Codicillarklausel verhütet werden, d. i. dadurch, daß dem Testamentsakte ausdrücklich beigefügt wird, daß wenn derselbe als Testament nicht zu halten sei, er als Codicill gelten solle (Vergl. hierzu unten § 20.)

Das franz. Recht bezeichnet das Testament als einen schriftlichen Akt, wodurch Jemand (der Erblasser) über seinen ganzen Nachlaß oder eine Quote desselben oder über einzelne Güter auf den Fall seines Ablebens verfügt und welchen Akt er widerrufen kann. Den Unterschied des gem. Rechts zwischen Testament und Codicill kennt das franz. Recht nicht, die Bezeichnung ist ohne Bedeutung und die Codicillarklausel überflüssig. „Eine Willenserklärung ist auch dann als ein Testament aufrecht zu erhalten, wenn sie blos gewisse Erben, z. B. die Erben der einen Linie von dem Nachlasse ausschließt oder blos beiläufig ein Ver-

mächtniß aussetzt. Auch stehen, wenn ein Testament mehrere Vermächtnisse enthält, diese nicht schon Kraft des Wesens des Testamentes (und abgesehen von den besonderen Verordnungen, welche der Erblasser getroffen haben kann) in einer solchen Verbindung miteinander, daß die Ungiltigkeit des einen Vermächtnisses auch die des anderen zur Folge haben müßte." Wegen der Widerruflichkeit der Testamente ist die Testamentsklausel, „durch welche der Erblasser die Testamente, die er später errichten würde, für ungiltig erklärt hat, als nicht geschrieben zu betrachten." Vergl. Dr. E. S. Puchelt, franz. Civilr. de 1875 IV. S. 202.

§ 13.

Fähigkeit zum Testiren.

Allg. L.-R. Im Allgemeinen ist jeder, welcher die Dispositionsbefugniß zu Rechtsgeschäften hat, auch zum Testiren befähigt. Im Besonderen ist über die Testirfähigkeit noch Folgendes vorgeschrieben: 1. Mit vollendetem 14. Lebensjahre erlangt eine Person die Fähigkeit zum Testiren, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre kann aber nur mündlich testirt werden. 2. Kinder unter väterlicher Gewalt können selbst über ihr nicht freies Vermögen ohne Einwilligung des Vaters verfügen. 3. Ehefrauen bedürfen zum Testiren eines Beistandes oder Vormundes nicht. 4. Bevormundete Wahn- und Blödsinnige können, solange die Vormundschaft besteht, selbst in lichten Zwischenräumen nicht giltig testiren. 5. Taubstumme, welche weder schreiben noch Geschriebenes lesen können, sind unbedingt unfähig. Stumme oder blos Taube können testiren, wenn sie schreiben und lesen oder durch Zeichen sich verständlich machen können. Blinde können nur mündlich zu Protokoll in Anwesenheit zweier Zeugen testiren. 6. Gerichtlich erklärte Verschwender und solche, gegen welche das Verfahren wegen Verschwendung beantragt ist und welche in Folge dessen notariell gewarnt sind, können zum Nachteile ihres Ehegatten oder ihrer Verwandten bis zum 6. Grade einschließlich nur über die Hälfte ihres Nachlasses letztwillig verfügen. Diese Beschränkung hat jedoch hinsichtlich des Wiederrufs einer

letztwilligen Verfügung seitens dieser Personen keine Geltung. — Nicht testiren können Mönche und Nonnen. Personen, welche Ehebruch oder Blutschande mit einander getrieben haben, können nur dann gegen einander testiren, wenn sie sich später geehelicht haben.

Gem. Recht: Unfähig zum Testiren sind 1. Diejenigen, welche des Verstandes beraubt sind, ausgenommen in lichten Zwischenräumen. 2. Taubstumme, wenn sie weder schreiben noch durch Zeichen sich verständlich machen können. 3. Diejenigen, welche das Alter der Mündigkeit, d. i. das zurückgelegte 14. Lebensjahr bei dem männlichen und das zurückgelegte 12. Lebensjahr bei dem weiblichen Geschlechte noch nicht erlangt haben. 4. Die gerichtlich erklärten Verschwender, solange sie unter Vormundschaft stehen. 5. Diejenigen, welche in Blutschande leben, sofern sie zu Gunsten der in derselben erzeugten Kinder oder fremder Personen verfügen wollen.

Franz. Recht: Testiren kann ein Jeder, den das Gesetz nicht für unfähig erklärt. Unfähig sind nach dem Gesetz: 1. Die Verstandeslosen. 2. Minderjährige vor vollendetem 16. Lebensjahre. Andere Minderjährige können nur bis zur Hälfte ihres Nachlasses verfügen. 3. Die Ehefrau bedarf zum Testiren keiner Einwilligung. 4. Zum Vorteile eines Ausländers kann nur im Falle der gleichen Zulässigkeit in dem ausländischen Staate testirt werden. 5. Bevormundete können, selbst wenn sie großjährig geworden sind, die Schlußrechnung aber noch nicht gestellt und abgenommen ist, zum Vorteil ihres Vormundes nicht testiren, ausgenommen wenn der Vormund ein Ascendent des Mündels ist.

§ 14.

Form der Testamente.

Bezüglich der bei den Testamenten zu beobachtenden Formen muß zunächst — im Gegensatz zu den in den einzelnen Rechtsgebieten für die Testamente und deren Form bestehenden Vorschriften — der Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R. G.-B. S. 57) Erwähnung geschehen, welche für den

ganzen Umfang des deutschen Reichsgebiets Geltung haben. Nach diesem Gesetze können in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes von Militärpersonen, Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen giltig, errichtet werden. Diese privilegirten Testamente sind in giltiger Form errichtet:

a. wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
b. wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
c. wenn von einem Auditeur oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarettbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

Die Befugnis zur Errichtung solcher Verfügungen beginnt von der Zeit des Verlassens der Standquartiere der Militärpersonen oder Militärbeamten, oder im Falle ihnen solche nicht angewiesen sind, von der Zeit des Verlassens ihres bisherigen Wohnortes im Dienste oder des Angriffs oder der Belagerung in denselben. Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

Diese Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppenteil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppenteil zu gehören oder als Kriegsgefangener bzw. Geißel aus des Feindes Gewalt entlassen ist. Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch

anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderen letztwilligen Verfügung. Wird der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungiltigkeit nicht ein.

Das Allg. L.-R. schreibt über die Testamente und deren Form Folgendes vor:

Zur Giltigkeit eines Testamentes gehört, daß dasselbe von dem Testator persönlich dem gehörig besetzten Gerichte (Richter und Protokollführer) entweder schriftlich und versiegelt übergeben oder mündlich zu Protokoll erklärt wird.

Nur mündlich können solche Personen testiren, welche nicht lesen oder nicht schreiben oder nicht unterschreiben können, indem das übergebene Testament von dem Testator wenigstens eigenhändig unterschrieben sein muß. Auch die noch nicht 18 Jahre alten Personen und Blinde können, wie bereits im vorigen Paragraph erwähnt, nur mündlich testiren.

Das schriftlich übergebene Testament kann versiegelt und unversiegelt sein. In letzterem Falle muß dasselbe von dem Testator unterschrieben, von dem gehörig besetzten Gerichte sodann unter der Unterschrift mit dem Vermerke, daß der Aufsatz den letzten Willen des Testators enthalte, bei Meidung der Nichtigkeit versehen sein, hiernächst auch in Gegenwart des Testators mit dem Gerichtssiegel versiegelt werden. Das versiegelt übergebene Testament wird in gleicher Weise durch Gebrauch eines Umschlags versiegelt und auf dem Umschlag mit dem Vermerk versehen, daß darin der letzte Willensakt des (zu bezeichnenden) Testators enthalten sei, welchen derselbe dem gehörig besetzten Gerichte übergeben habe, wobei auf Befragen des Testators weiter zu vermerken ist, ob er das Testament geschrieben oder unterschrieben habe.

Das mündlich erklärte Testament wird von dem gehörig besetzten Gerichte zu Protokoll genommen, von dem Testator unterschrieben oder statt dessen, wenn er nicht schreiben kann, in Gegenwart zweier Zeugen mit Handzeichen versehen, von beiden

Gerichtspersonen unterschrieben, in einen Umschlag gebracht und in gleicher Weise wie schriftliche Testamente versiegelt und überschrieben. Das Gericht bewirkt die gerichtliche Verwahrung und über die Niederlegung wird dem Testator ein Schein ausgestellt.

Der Testator kann auch das Gericht ersuchen, daß eine Deputation sich zu ihm begebe, um dieser den letzten Willen mündlich zu Protokoll zu erklären oder schriftlich zu übergeben. Die Deputation besteht aus dem Richter-Kommissarius und aus dem Aktuar oder statt des letzteren aus zwei Gerichtsschöffen, welche vor der Amtshandlung beeidigt werden müssen. Die Deputation hat alsdann alle obenerwähnten Förmlichkeiten zu beachten und zu veranlassen, daß die gerichtliche Verwahrung des Aktes stattfindet und die Ausstellung des Scheines über die Niederlegung desselben für den Testator erfolgt.

Der Testator kann auch bei einem Gerichte, welches nicht der Gerichtsstand des Testators ist, giltig testiren.

Dem t a u b e n Testator müssen die Fragen schriftlich vorgelegt werden. Die Fragen und Antworten werden wörtlich in das Protokoll geschrieben und das letztere von dem Testator durchlesen. Daß dieses geschehen, hat er bei seiner Unterschrift zu vermerken. Ist er nicht schreibfähig, so sind zwei glaubwürdige Personen aus dem täglichen Umgange desselben zuzuziehen, in deren Gegenwart ihm die Fragen in druckähnlicher Schrift vorzulegen sind. Wenn er auch nicht diese Schrift lesen kann, so ist die Zeichensprache anzuwenden, wozu zwei kundige Personen zuzuziehen sind, dieselben sind auf den später zu leistenden Eid zu verweisen und zu vernehmen und zwar zunächst darüber, ob und woher sie wissen, daß man sich dem Testator durch Zeichen verständlich machen kann, was dann Seitens des Gerichts durch Proben zu prüfen ist. Hat sich das Gericht von der Richtigkeit der Angaben überzeugt und den Hergang zu Protokoll genommen, so läßt es den Testator abwechselnd, bald durch den einen, bald durch den andern Dolmetscher befragen und ihm die niedergeschriebene Erklärung desselben zur Genehmigung vorhalten. Die beiden Dolmetscher sind zugleich Unterschriftszeugen.

Ist der Testator stumm, so hat er die im Protokoll schriftlich ihm vorgelegten Fragen schriftlich darunter zu beantworten. Ist er schreibunfähig, so wird, wie vorstehend angegeben, verfahren. Bei Taubstummen sind dieselben Förmlichkeiten zu beobachten.

Blinde, welche, wie angeführt, nur mündlich testiren können, erhalten einen Beistand, welcher das über den Akt aufgenommene Protokoll vorzulesen und an seiner Stelle zu unterschreiben hat. Außerdem müssen zwei Instrumentszeugen zugezogen werden, in deren Anwesenheit der Testator erklärt, daß er das ihm vorgelesene Protokoll genehmige.

Wird von dem Testator eine Gerichtsperson bedacht, so ist dieses bei Übergabe eines schriftlichen Testamentes auf die Amtshandlung ohne Einfluß, selbst wenn die Gerichtsperson Kenntniß davon hat. Will dagegen der Testator mündlich testiren und eine der Gerichtspersonen zum Erben einsetzen, so kann diese nicht mitwirken; wird ihr aber nur ein Vermächtniß zugedacht, so kann sie den Akt giltig vornehmen, sofern der Testator eigenhändig am Rande bei der betreffenden Stelle oder bei seiner Unterschrift vermerkt, wie solches seine Absicht wirklich sei, der Gerichtsperson das Vermächtniß zuzuwenden, oder im Falle er schreibunkundig ist, diesen Vermerk durch zwei glaubwürdige Zeugen beifügen läßt.

Testamente, bei welchen die Formen, wie vorstehend angeführt, nicht müssen beobachtet werden, heißen privilegirte Testamente. Es gehören dahin die dem Landesherrn übergebenen Testamente, die Testamente der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals (Ges. v. 3. April 1823, G.-S. S. 40.) und die militärischen Testamente. Von den Letzteren mit Ausnahme derjenigen auf den Schiffen zur See (Marine) ist bereits oben die Rede gewesen.

Das dem Landesherrn übergebene Testament besteht, wenn Personen aus landesherrlicher Familie testiren, in einem schriftlichen, dem Landesherrn zu übergebenden Aufsatze. Andere

Personen können in dieser Weise nur giltig testiren, wenn der Landesherr das Testament aus ihren Händen selbst annimmt.

Wer auf einem Schiffe in See, einerlei ob es eine Person der Kriegsmarine oder eine andere Person ist, sich befindet, kann schriftlich oder mündlich testiren. Auf alle zur Besatzung eines solchen in Dienst gestellten Schiffs oder Fahrzeugs gehörigen Personen finden die Bestimmungen des oben erwähnten Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874 Anwendung, sobald das Schiff oder Fahrzeug wirklich in Dienst gestellt ist und den Hafen verlassen hat. Ein solches Testament gilt aber nur bis dahin, wo es dem Testator nach dem Einlaufen in den Hafen möglich gewesen ist, seine Verordnung in der ordentlichen Form zu wiederholen und zu bestätigen.

Über andere Testamente mit vereinfachten Formen ist noch Folgendes anzuführen:

Von der Zeit an, wo wegen ansteckender Krankheit der Ort, die Gegend, die Straße, das Haus gesperrt oder wegen Kriegsgefahr das Gericht des Orts geschlossen ist, kann jede Civilperson, welche dadurch verhindert ist, vor Gericht zu kommen, militärisch testiren. Die Stelle des Offiziers oder Auditeurs vertritt eine einzelne, auch nicht deputirte richterliche Person, der Prediger oder Kaplan, ein Arzt des Orts, ein Rechtsanwalt oder ein Notar, ein bei den einzelnen Schul-Deputationen bestellter Arzt, Polizeibeamter, stellvertretender Offizier oder Schulkommissions-Vorsteher. Ein solches Testament gilt jedoch nur Ein Jahr lang von der Zeit der wieder aufgehobenen Sperre.

In dringenden Fällen kann ein Testament auf dem Lande, bzw. an einem sonstigen Orte, in welchem kein Richter wohnt oder augenblicklich anzutreffen ist, von dem Dorfgericht bzw. von dem Magistrate aufgenommen werden, sofern die Gefahr so dringend ist, daß die Herbeiholung einer ordentlichen Gerichts-Deputation nicht kann abgewartet werden. Zur Giltigkeit ist alsdann erforderlich, daß das Ortsgericht (bestehend aus dem Schulzen und zwei Schöppen unter Zuziehung eines Ge-

richtsschreibers, welcher durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Prediger ersetzt werden kann) ordentlich besetzt ist.

Letztwillige Verordnungen der Eltern unter Kindern bzw. unter Erben in absteigender Linie können errichtet werden, entweder so, daß sie den Aufsatz eigenhändig schreiben und unterschreiben, oder so, daß sie den Aufsatz mündlich vor einem Notar und zwei Zeugen zu Protokoll erklären oder so, daß sie den von ihnen zwar nicht geschriebenen, aber auf allen Blättern und am Schlusse unterschriebenen Aufsatz vor einem Rechtsanwalt und zwei Zeugen anerkennen, worunter dieses Anerkenntniß und die Versicherung der Verordnenden, den Aufsatz vorher durchlesen zu haben, vermerkt sein muß.

Schließlich ist bezüglich aller erwähnten Arten von Testamenten noch anzuführen, daß einseitige Testamente widerrufen und abgeändert, zweiseitige Testamente aber einseitig nicht widerrufen oder abgeändert werden können.

In einem Aufsatz können nur Eheleute wechselseitig testiren.

Das gemeine Recht unterscheidet hinsichtlich der Form der Testamente zwischen öffentlichen und Privat-Testamenten.

Öffentliche Testamente sind solche, welche von dem Testator persönlich bei der betreffenden Behörde (Amtsgericht, Notar) zu Protokoll erklärt oder ihr schriftlich zur Aufbewahrung überreicht werden. In letzterem Falle hat der Testator die Erklärung zu Protokoll zu geben, daß der übergebene Akt seinen letzten Willen enthalte und daß er dessen Aufbewahrung beantrage. Das Testament kann verschlossen und unverschlossen überreicht werden. Die von den betreffenden Beamten sonst zu beachtenden Förmlichkeiten richten sich nach den einzelnen Landesgesetzen. In der Regel ist noch die Zuziehung des Gerichtsschreibers bzw. die Zuziehung einer Magistratsperson oder zweier Zeugen erforderlich. Zu den öffentlichen Testamenten zählen auch solche, welche dem Landesfürsten überreicht werden können.

Die Privattestamente, welche sowohl mündlich als auch schriftlich errichtet werden können, sind entweder ordentliche oder außerordentliche, jenachdem die gewöhnlichen Formalitäten oder

ausnahmsweise abweichende (vermindert oder vermehrte) Formalitäten zu beachten sind. Zur Giltigkeit eines jeden Privattestamentes wird erfordert, daß sieben testamentsfähige, rogirte, d. h. solche Zeugen anwesend sind, welche unter Kundgebung der Absicht, ein Testament errichten zu wollen, zum Zeugnisse dabei aufgefordert worden sind. Sie haben sich vor Allem davon die Überzeugung zu verschaffen, daß der Testirende wirklich die zur Errichtung des Akts benannte Person ist. Als Zeugen sind unfähig alle verstandes- und willenlose Personen, Unmündige, Taube und Stumme, gerichtlich erklärte Verschwender, Frauenspersonen, alle welche zur Errichtung eines Testamentes gesetzlich unfähig sind, die in der väterlichen Gewalt des Testators befindlichen Personen, die eingesetzten Erben und die in deren Gewalt stehenden Personen; Legatare können dagegen Zeugen sein. Der Akt selbst erfordert Einheit der Handlung, indem alle Zeugen zu gleicher Zeit anwesend sein müssen, und die Handlung nicht durch fremdartige Geschäfte darf unterbrochen werden.

Das schriftliche Privattestament kann sodann entweder 1. so errichtet werden, daß der Testator es ganz schreibt, wo alsdann seine Namensunterschrift fehlen kann, wenn er nur darin erklärt, daß er es ganz eigenhändig geschrieben habe oder 2. so daß er es von einem Anderen schreiben läßt und nur selbst in Gegenwart der Zeugen unterschreibt, wobei er alsdann die Anerkennung des Testamentes als das seinige ausspricht. Kann er nicht schreiben, so wird ein achter Zeuge zugezogen, welcher namens seiner unterschreibt.

Der Schriftsatz wird hierauf den Zeugen mit der Erklärung des Testators, daß es sein Testament sei, vorgelegt, welche nun ebenwohl unterschreiben unter Beidrückung eines beliebigen Siegels zu jeder Unterschrift.

Der Testator kann das Schriftstück auch verschlossen vorlegen, er hat alsdann dieselbe (vorerwähnte) Erklärung abzugeben und den Umschlag mit seiner Namenszeichnung zu versehen. Ist er schreibunfähig, so hat ein achter Zeuge statt seiner die Namens-

zeichnung zu vollziehen. Die übrigen Zeugen unterschreiben und siegeln wie angegeben.

Das mündliche Privattestament wird errichtet, indem der Testator seinen letzten Willen in Gegenwart der sieben Zeugen in einer allen verständlichen Sprache erklärt. Dasselbe kann gleichzeitig oder später ohne alle Förmlichkeiten schriftlich aufgesetzt werden.

Hinsichtlich der außerordentlichen Privattestamente ist Folgendes anzuführen:

Bei Blinden, welche testiren wollen, ist ein Notar oder in Ermangelung desselben ein besonderer Zeuge zuzuziehen, welcher die Erklärung des Testators schriftlich aufnimmt, dieselbe verliest und nach Genehmigung seitens des Testators mit den Zeugen unterschreibt und besiegelt. Der Stumme kann nur schriftlich testiren.

Bei einem Testamente auf dem Lande genügt im Notfalle die Anwesenheit von fünf Zeugen, von denen einer für die anderen, welche nicht zu schreiben vermögen, unterschreiben kann, und welches selbst ohne alle Unterschriften der Zeugen gilt, wenn diese schreibunfähig sind.

Wird an einem Orte, woselbst eine ansteckende Krankheit herrscht, testirt, so brauchen die sieben Zeugen nicht zugleich bei dem Akte anwesend zu sein.

Testamente zu Gunsten milder Stiftungen sind giltig, wenn nur zwei Zeugen zugezogen werden.

Ascendenten, welche nur ihre Descendenten und keine andere Personen bedenken wollen, brauchen bei der schriftlichen Testamentsform gar keine Zeugen zuzuziehen, sie können es selbst schreiben oder auch von einem Anderen schreiben lassen und nur unterschreiben. In jedem Falle aber ist erforderlich, daß im Anfange die Zeit der Testamentserrichtung angegeben wird, daß der Testator wenigstens die Namen der eingesetzten Erben eigenhändig anführt und das Erbteil eines jeden derselben mit Worten ausdrückt.

Wechselseitige Testamente können nicht nur von

Eheleuten, sondern auch von anderen Personen errichtet werden, wobei jeder Testirende die Zeugen zu rogiren (zum Zeugniß bei dem Akte aufzufordern) hat. Die Testirenden können in einem solchen Testamente ausdrücklich bestimmen, daß die Giltigkeit desselben davon abhängig sein solle, daß kein Teil seine Verordnung ändere. Andernfalls kann jeder Teil seine Bestimmungen zurücknehmen, ohne daß die Disposition des Andern ungiltig wird, ausgenommen wenn über das gemeinschaftliche Vermögen wie über eine Gesammtmasse verfügt, oder, ähnlich wie bei einem Erbvertrage, die gemeinschaftliche Bestimmung getroffen worden ist, daß das Gesammtvermögen nach dem Tode des Längstlebenden an bestimmte dritte Personen fallen solle. Ist in einem gemeinschaftlichen Testamente nur im Allgemeinen gesagt, daß die Verwandten eines Erblassers nach dem Tode des Längstlebenden Erben sein sollen, so sind dieses die zur Zeit des Todes des letzteren zur gesetzlichen Erbfolge berufenen Personen.

Franz. Recht: Es ist unzulässig, daß zwei oder mehrere Personen in einer und derselben Urkunde ihren letzten Willen errichten so, daß sie zum Vorteile einer dritten Person oder wechselseitig über ihren Nachlaß verfügen. Doch können zwei oder mehrere Personen in dieser Weise in verschiedenen Urkunden zu einer und derselben Zeit letztwillig verfügen. Testamente, welche von jedem Erblasser schlechthin errichtet werden können, werden Testamente des gemeinen Rechts, Testamente, welche nur von bestimmten Personen oder nur unter gewissen Umständen errichtet werden können, werden privilegirte Testamente genannt. Als Testamentszeugen können nur Personen männlichen Geschlechts und nur solche zugezogen werden, welche volljährig und im Genuß der bürgerlichen Rechte sind. Testamente, bei welchen die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet sind, sind ihrem ganzen Inhalte nach ungiltig.

1. Zu den Testamenten des gemeinen Rechts gehören die eigenhändig geschriebenen Testamente, die öffentlichen Testamente und die mystischen oder geheimen Testamente.

Das eigenhändig geschriebene Testament muß

von der Hand des Testators durchaus geschrieben, datirt und unterzeichnet sein, einer weiteren Förmlichkeit ist es nicht unterworfen. Hinsichtlich des Beweises ist dieses Testament freilich nur als Privaturkunde anzusehen.

Das öffentliche Testament ist ein solches, welches von zwei Notaren in Gegenwart zweier Zeugen, oder von Einem Notar in Gegenwart von vier Zeugen aufgenommen worden ist. Zeugen können weder die durch ein Legat Bedachten, noch ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum 4. Grade, noch auch die Schreiber der Notare, welche die Urkunde aufnehmen, sein. Das von zwei Notaren aufgenommene Testament muß denselben vom Testator diktirt und von einem derselben, wie diktirt, niedergeschrieben werden. Auch muß, wenn nur ein Notar gegenwärtig ist, diesem das Testament von dem Testator diktirt und vom Notar niedergeschrieben werden. In beiden Fällen ist dem Testator das Testament in Gegenwart der Zeugen vorzulegen und von der Beobachtung dieser sämmtlichen Förmlichkeiten Erwähnung zu thun. Das Testament ist sodann von dem Testator zu unterzeichnen oder es ist, wenn er schreibunkundig bzw. außer Stande ist zu unterzeichnen, seine desfallsige Erklärung und die Ursache, welche die Unterzeichnung verhindert, in der Urkunde ausdrücklich anzuführen. Auch von den Zeugen muß das Testament unterzeichnet werden, auf dem Lande genügt es jedoch, wenn einer der beiden Zeugen bzw. zwei der vier Zeugen dasselbe unterzeichnen. Hiernach ist dasselbe auch von den Notaren bzw. dem Notare zu unterzeichnen, nachdem angeführt ist, daß das Testament von dem Erblasser und den Zeugen unterzeichnet worden sei.

Das mystische oder geheime Testament muß der Testator selbst unterschreiben, mag er dasselbe selbst geschrieben haben oder durch einen Anderen haben schreiben lassen. Das Papier, worauf die Verfügung geschrieben ist oder das zum Umschlage dienende Papier muß verschlossen und gehörig versiegelt werden. Der Testator hat entweder das so verschlossene und versiegelte Testament dem Notar und mindestens 6 Zeugen

zu überreichen oder er läßt es in deren Gegenwart verschließen und versiegeln und erklärt, daß in diesem Packet seine eigenhändig geschriebene und unterschriebene bzw. seine von einem Anderen geschriebene und von ihm unterschriebene letzte Willensordnung enthalten sei. Der Notar hat darüber einen Akt aufzunehmen, welcher als Aufschrift auf das Testament selbst oder auf das zum Umschlage dienende Blatt aufzunehmen und von dem Testator, dem Notare und den Zeugen zu unterschreiben ist. Alles hat in ununterbrochenem Akte und ohne Dazwischentreten anderer Handlungen zu geschehen. Ist der Testator wegen eines nach der Unterzeichnung des Testamentes eingetretenen Hindernisses außer Stande, die Aufschrift zu unterschreiben, so soll seine desfallsige Erklärung erwähnt werden. Der Vermehrung der Zeugenzahl bedarf es deshalb nicht. Wer des Lesens nicht erfahren oder sonst dazu außer Stande ist, der kann nicht in der Form eines geheimen Testamentes verfügen. Kann der Testator nicht sprechen, aber schreiben, so kann er ein solches Testament errichten, es muß aber alsdann von seiner Hand durchaus geschrieben, datirt und unterzeichnet sein und bei der Übergabe desselben an den Notar und die Zeugen hat er in deren Gegenwart über die beizufügende Aufschrift zu schreiben, daß das vorgelegte Papier sein Testament sei, woraufhin der Notar die Aufschrift fertigt mit der Erwähnung, daß der Testator diese Worte in seiner und der Zeugen Gegenwart geschrieben habe.

2. Zu den privilegirten Testamenten gehören diejenigen der Militär- und anderen bei der Armee angestellten Personen, diejenigen, welche auf einem Schiff in See, und diejenigen, welche zur Zeit der Pest errichtet werden. Die beiden Ersteren bedürfen hier keiner Erwähnung, da die oben dargestellten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874 allgemeine Giltigkeit haben.

Wird an einem Orte, wo die Pest oder eine ansteckende Krankheit herrscht und deßhalb die Kommunikation aufgehoben ist, testirt, so kann das Testament vor dem Friedensrichter (jetzt Amtsrichter) oder vor einem Municipalbeamten der

Gemeinde in Gegenwart zweier Zeugen errichtet werden, und zwar sowohl von den von der Krankheit befallenen als auch von allen anderen Personen. Das Testament wird nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage der Wiederherstellung der Kommunikation angerechnet, ungiltig.

§ 14.

Von dem Pflichtteile.

Der testirende Erblasser hat die Verpflichtung, bestimmte Personen in ihrem Erbrechte nicht zu übergehen, sondern zu einem Teile der Erbquote, welche sie nach der gesetzlichen Erbfolge zu beanspruchen haben würden, Pflichtteil genannt, — sofern rechtmäßige Enterbungsgründe nicht vorhanden sind bzw. nicht angeführt werden — zu berücksichtigen.

Allg. Landrecht: Der auf den Pflichtteil gesetzte Erbe ist wirklicher Miterbe. Wenn ihm zur Verabreichung des Pflichtteils bestimmte Vermögensobjekte ausgesetzt werden, so gilt er jedoch den Miterben und Gläubigern gegenüber als Legatar. Pflichtteilsberechtigt sind die Descendenten, die Ascendenten und die Ehegatten. Bei ein oder zwei Kindern beträgt der Pflichtteil $^1/_3$, bei drei oder vier Kindern $^1/_2$ und bei mehr als vier Kindern $^2/_3$ der gesetzlichen Erbportion. Legitimirte, Enterbte und Verzichtende werden bei der Berechnung mitgezählt. Bei weiteren Abkömmlingen bestimmt sich diese Zahl selbstredend für die Stämme. Die erhaltene Ausstattung sowie die Schenkungen von Grundstücken, Gerechtigkeiten uud ausstehenden Kapitalien, die für die Abkömmlinge freiwillig ohne Verpflichtung bezahlten Schulden und Alles, was den Abkömmlingen auf den Sterbefall zugewendet wird, können auf den Pflichtteil eingerechnet werden. Im Übrigen muß derselbe ohne jede weitere Schmälerung zugewendet werden. Der Pflichtteil der Ascendenten und Ehegatten beträgt $^1/_2$ der Erbportion, welche ihnen gesetzlich zustehen würde.

Gem. Recht: Auf den Pflichtteil, welcher vom reinen Vermögen nach Abzug der Schulden zu berechnen ist, ist Alles aufzurechnen, was der Berechtigte vom Erblasser auf irgend eine

Art erhalten hat, eine Schenkung unter Lebenden jedoch nur dann, wenn der Testirende es befohlen hat. Außerdem darf er durch keine Bedingung oder Zeitbestimmung beschwert oder sonst belastet werden, indem dergleichen als nicht hinzugefügt angesehen wird. Pflichtteilsberechtigt sind die Descendenten des Erblassers, die Ascendenten, die vollbürtigen Geschwister und die halbbürtigen von dem Vater her, die Arrogirten, die von einem Ascendenten Adoptirten und die von einem Frauenzimmer Adoptirten sind gleichfalls pflichtteilsberechtigt.

Der Pflichtteil beträgt bei vier und weniger Erben $^1/_3$ und bei mehr als vier Erben $^1/_2$ der Erbportion, welche dem Berechtigten bei der gesetzlichen Erbfolge zustehen würde. Descendenten, welche nach Stämmen erben, werden dabei nicht nach den Köpfen, sondern nach den Stämmen gezählt. Die in dem Pflichtteile Geschmälerten haben den Anspruch auf Ergänzung desselben. Den Descendenten, den Ascendenten und denjenigen Geschwister, welchen eine verrufene Person vorgezogen wird, haben sodann als Noterben noch das besondere Recht, daß sie entweder als Erben förmlich eingesetzt oder förmlich d. i. unter Angabe eines gesetzlichen Enterbungsgrundes ausgeschlossen werden müssen. (Vergl. § 15). Wird hierin hinsichtlich der Descendenten und Ascendenten gefehlt, so wird das Testament seinem ganzen Inhalte nach ungiltig, während bei übergangenen Geschwistern die Vermächtnisse bestehen bleiben. Den Geschwistern, welche in irgend einer sonstigen Weise im Testamente bedacht sind, steht nur das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils zu, sofern dasselbe geschmälert erscheinen sollte.

Franz. Recht: Als Vorbehalt (Pflichtteil) wird ein bestimmter Teil des Nachlasses bezeichnet, woran bestimmten Personen ein Erbrecht zusteht, sodaß der Eigentümer des Vermögens verhindert ist, insoweit freigebige Verfügungen darüber zu treffen. Der Vorbehalt kann als Erbquote in natura verlangt werden und darf weder mit einer Bedingung noch mit einer Last beschwert werden. Vorbehaltsberechtigt sind die Nachkommen und die Ascendenten, insofern sie im gegebenen Falle zur Erbschaft

berufen sind. Die Nachkommen müssen eheliche oder legitimirte sein und dasselbe gilt in Ansehung der Ascendenten. Der Vorbehalt beträgt bei einem Kind $^1/_2$, bei zwei Kindern $^2/_3$, bei drei und mehr Kindern $^3/_4$ der gesetzlichen Erbportion. Nachkommen eines verlebten bzw. abwesenden Kindes gelten für einen Kopf. Hinterläßt der Erblasser Ascendenten von beiden Linien, so beträgt der Vorbehalt $^1/_2$, hinterläßt er Ascendenten von nur einer Linie, so beträgt der Vorbehalt $^1/_4$ der gesetzlichen Erbportion. Verfügungen, welche den Vorbehalt schmälern, können bis zur Herstellung des gesetzlichen Vorbehaltes abgemindert werden. Vermächtnisse, welche nach dem ausdrücklichen Willen des Testators vorzugsweise ausgezahlt werden sollen, werden nur dann abgemindert, wenn der Betrag der übrigen Vermächtnisse zur Ergänzung des Pflichtteils nicht ausreicht. Andere Vermächtnisse werden verhältnißmäßig gemindert. Besondere Bestimmungen über den Vorbehalt kommen noch bei letztwilligen Verfügungen von Minderjährigen und von Ehegatten vor.

Minderjährige, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, können freigebige Verfügungen nur mittelst Testamentes und nur bis zur Hälfte des Vermögens, worüber Volljährige zu verfügen berechtigt sind, treffen. Ein Ehegatte, der keine Kinder aus einer früheren Ehe hat, kann zum Vorteile des anderen, mittelst Schenkung oder Testament verfügen und zwar 1. wenn er Descendenten hinterläßt, kann er $^1/_2$ seines Vermögens dem Eigentum nach und ein weiteres $^1/_4$ der Nutznießung nach, oder blos den Nießbrauch der Hälfte seines gesammten Vermögens dem anderen Ehegatten zuwenden und 2. wenn er keine Nachkommen, aber Ascendenten hinterläßt, welche zur Erbfolge berufen sind, so kann er zum Vorteile des anderen Ehegatten nicht allein über dasjenige Vermögen verfügen, über welches er zum Vorteile eines Fremden zu verfügen befugt sein würde, sondern seinem Ehegatten außerdem noch den Nießbrauch des ganzen, nicht verschenkbaren Vermögens zuwenden. Ein Ehegatte, der Kinder aus einer früheren Ehe hat und zur 2. oder weiteren Ehe schreitet, kann seinem neuen Ehe-

gatten nicht mehr zuwenden als der Anteil desjenigen ehelichen Kindes beträgt, welches am wenigsten erhält und keinenfalls dürfen diese Schenkungen den 4. Teil des Vermögens übersteigen.

§ 15.

Enterbungsgründe.

Zur Giltigkeit der Enterbung von Pflichtteilsberechtigten ist neben der Angabe der Enterbung die Angabe der gesetzlichen Enterbungsgründe im Testamente erforderlich.

Nach Allg. L.-R. giebt es Enterbungsgründe der Descendenten, der Ascendenten und der Ehegatten.

I. Die Gründe der Enterbung der Descendenten sind:

1. wenn sie wegen Hochverrats oder Majestätsbeleidigung verurteilt sind;
2. wenn sie den leiblichen Eltern oder den Stiefeltern nach dem Leben trachten;
3. wenn sie die Eltern wissentlich falsch eines Verbrechens anschuldigen;
4. wenn sie sich thätlich an den Eltern vergreifen, den Fall der Notwehr ausgenommen;
5. wegen gröblicher Schmähungen gegen den Erblasser;
6. wegen Blutschande oder Ehebruch mit den leiblichen Eltern oder Stiefeltern;
7. wenn sie in verbrecherischer Weise den Eltern einen beträchtlichen (dem Pflichtteile gleichkommenden) Teil des Vermögens entzogen haben;
8. wenn sie dem Erblasser im Falle der Not die Unterstützung verweigern;
9. wegen grober Laster, schändlicher Aufführung und Wahl einer niederträchtigen Lebensart;
10. wenn sie ohne (die nach § 39 des Eheschließungsgesetz. v. 5. Febr. 1875 noch erforderliche) Erlaubniß der Eltern und ohne die richterliche Ergänzung der Erlaubniß heirathen, oder durch unehelichen Beischlaf die elterliche Einwilligung erzwingen wollen. In diesen Fällen (Nr. 10) ist jedoch die

Enterbung nur bis zur Hälfte des Pflichtteils zulässig. Die bloße Verzeihung und Wiederaufnahme des Kindes in das Haus hebt die Enterbungsursache noch nicht auf, sondern erst durch den Widerruf des Testamentes bzw. der desfallsigen Bestimmung in einer neuen ordnungsmäßigen Willensordnung.

II. Die der Ascendenten sind:

1. wenn sie die sub I 1. 2. 3. 6. angeführten Handlungen begangen haben;
2. wenn sie durch üble Behandlung dem Erblasser einen erheblichen oder dauernden Schaden boshafter Weise zugefügt haben;
3. wenn sie bei der Erziehung die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten gröblich verletzt haben;
4. wenn sie sich der Ernährung des ohne grobes Verschulden in Elend und Mangel gerathenen Kindes bei eigenem hinlänglichen Vermögen vorsätzlich entzogen haben.

III. Ein Ehegatte kann dem Anderen den Pflichtteil aus den Gründen entziehen, welche die Ehescheidung rechtfertigen würden. Durch Verzeihung der Handlung fällt dieser Enterbungsgrund nicht weg.

Das gemeine Recht kennt Enterbungsgründe der als Noterben anzusehenden Descendenten und Ascendenten.

I. Die Gründe der Enterbung der Descendenten sind:

1. wenn sie sich an dem Erblasser thätlich vergreifen, oder andere schwere Beleidigung gegen sie verüben;
2. wegen beantragter Untersuchung wegen Verbrechen, den Hochverrat ausgenommen;
3. wenn sie mit Giftmischern und solchen Personen verkehren, welche magische Mittel gegen Leben und Gesundheit bereiten;
4. wenn sie den Eltern nach dem Leben getrachtet haben;
5. wenn sie den Eltern durch falsche Anzeigen beträchtlichen Schaden zugefügt haben;
6. wenn sie den direkten Versuch gemacht haben, die Eltern an der Errichtung eines Testamentes zu verhindern;

7. wegen unerlaubten Umgangs der männlichen Descendenten mit der Ehefrau des Ascendenten;
8. wegen ihrer Weigerung, die Ascendenten durch Bürgschaft aus der Schuldhaft zu befreien, insofern die Letzteren hierzu selbst nicht vermögend waren;
9. wenn sie sich Gauklern und anderen dergleichen Darstellern niederer Art zugesellt haben und bei denselben geblieben sind, sofern die Eltern nicht selbst dieses Gewerbe treiben;
10. wenn Töchter ohne Zuthun der Eltern sich dem verrufenen Lebenswandel ergeben;
11. wenn Descendenten dem in Wahnsinn verfallenen Ascendenten nicht die gehörige Pflege haben zukommen lassen, wiewohl sie hierzu im Stande waren;
12. wenn sie, schon 18 Jahre alt, die in Gefangenschaft gerathenen Ascendenten loszukaufen versäumt haben.

II. Die der Ascendenten sind:

1. wenn sie die Handlungen, wie solche sub I 2, 4, 6, 7, 11, 12 angeführt sind, begangen haben;
2. wenn der Ascendent seinem Ehegatten nach dem Leben getrachtet oder ihn um den Verstand zu bringen unternommen hat.

In allen diesen Fällen des gem. Rechts fällt, wenn Verzeihung der Handlung stattgefunden hat, der Enterbungsgrund weg.

Nach der heutigen Praxis wird das Testament, wenn Noterben darin ohne gesetzliche Ursache ausgeschlossen oder übergangen sind, seinem ganzen Inhalte nach ungiltig, wenn aber die gesetzliche Ursache unwahr ist, so wird blos die Erbeinsetzung ungiltig, während im Übrigen Alles bei Kräften bleibt.

Das franz. Recht gestattet dem Erblasser nicht, den Vorbehaltserben so zu enterben, daß er auch von dem Vorbehalte ausgeschlossen ist. Desfallsige Ausschließungsgründe kennt dasselbe nicht. Doch kann das Recht auf den Vorbehalt durch Verzicht und durch Verjährung erlöschen. Die Verjährung der Einziehungsklage (auf Herausgabe bzw. Ergänzung des

Vorbehaltes) tritt in dreißig Jahren vom Todestage des Erblassers angerechnet ein. Der dritte Besitzer einer verschenkten Liegenschaft kann diese Klage schon in zehn Jahren verjähren. (Vergl. im Weiteren § 15).

§ 17.

Enterbung in guter Absicht.

Nach Allg. Landrecht können die Kinder in guter Absicht enterbt werden:

1. wenn das Kind dergestalt in Schulden verfallen ist, daß durch dieselben sein Pflichtteil ganz oder doch soweit verschwinden würde, daß ihm der nötige Unterhalt nicht übrigbliebe;
2. wenn das Kind sich einer unordentlichen, verschwenderischen Wirtschaft hingibt und
3. wenn das Kind wegen Wahn- oder Blödsinns seinen Angelegenheiten vorzustehen unfähig ist.

In diesen sämtlichen Fällen muß der Grund der Einschränkung ausdrücklich angegeben werden. Die Eltern können aus den angeführten Gründen dem Kinde die Verfügung unter Lebenden auch in Betreff des Pflichtteils gänzlich untersagen. Jedoch können alsdann die Eltern den Nießbrauch des Pflichtteils nicht entziehen. Ferner können die Eltern durch eine Verfügung auf den Todesfall das Kind — aber nur zum Besten seiner Descendenten, Geschwister und Geschwisterkinder — auch in Betreff des Pflichtteils schmälern. — Hinterlassen die Eltern dem Kinde das ganze Erbteil mit der Bestimmung, daß solches den Enkeln erhalten bleiben solle, so müssen die Kinder dieses anerkennen. — Hinsichtlich der Enterbung der Ascendenten und der Ehegatten in guter Absicht gelten dieselben Vorschriften. Letztwillige Verordnungen der erwähnten Art müssen bei Meidung der Nichtigkeit in Form eines wirklichen Testamentes abgefaßt werden.

Nach gem. Recht kann von dem Testator dem Noterben der Pflichtteil in guter Absicht (zu seinem oder seiner Kinder Besten)

geschmälert oder entzogen werden. Die Verfügung kann in der Form einer bedingten Erbeinsetzung 2c. getroffen werden. Dem Noterben sind, der guten Absicht entsprechend, mindestens die dem Erbteile entsprechenden Alimente zu gewähren, der Pflichteil ist ihm selbst mittelbar oder bedingungsweise, oder doch seinen Descendenten zuzuwenden. Die Ursache der Entziehung bzw. Schmälerung muß in einem förmlichen Testamente angegeben werden; es genügt, wenn die Ursache im Allgemeinen ohne rechtfertigende Zusätze angeführt wird.

Das franz. Recht enthält nichts über die Enterbung bzw. Entziehung des Vorbehaltes in guter Absicht.

§ 18.

Substitution.

Nach Allg. L.-R. sowohl wie nach gem. Recht gibt es eine gemeine Substitution (Vulgarsubstitution), eine pupillarische Substitution, eine fideikommissarische Substitution und eine Quasipupillarsubstitution.

1. Durch die gemeine Substitution (Vulgarsubstitution) wird auf den Fall, daß der eingesetzte Erbe nicht Erbe werden will oder kann, ein anderer Erbe ernannt. Dieselbe kommt auch bei Vermächtnissen vor.

2. Die pupillarische Substitution besteht nach Allg. L.-R. darin, daß die Eltern für die unmündigen Kinder auf den Fall, daß dieselben in der Unmündigkeit (bis zum 14. Lebensjahre) sterben sollten, einen anderen Erben ernennen können. Sie ist aber nur dann statthaft, wenn das Kind nicht enterbt oder doch nur in guter Absicht enterbt ist und wenn es Blutsverwandte sind, welche an dessen Stelle treten. Pflichtteilsberechtigten kann, wenn keine Enterbungsursache vorliegt, durch diese Substitution der Pflichtteil nicht entzogen werden. Sind voll- oder halbbürtige Geschwister oder Geschwisterkinder des Kindes vorhanden, so müssen dieselben, sofern keine Enterbungsursache vorliegt, mindestens mit der Hälfte der ihnen gebührenden Erbportion bedacht werden. Der Vater kann unter Beobachtung dieser Be-

stimmungen auch über das dem Kinde eigentümlich znstehende Vermögen durch Pupillarsubstitution verfügen. Das desfallsige Recht der Mutter ist auf das von ihr hinterlassene Vermögen beschränkt, wobei aber auch fragliche Bestimmungen einzuhalten sind.

Nach gemeinem Recht steht die Pupillarsubstitution nur dem Vater zu, er kann dabei auch über das Vermögen des Unmündigen verfügen. Voraussetzung ist, daß er auch für sich einen Erben ernennt. Diese letztere Verfügung muß er, wenn er in beider Beziehung getrennt verfügt, zuerst treffen. In der Wahl der Substituten ist er unbeschränkt, er kann sogar die Pflichtteilsberechtigten des Kindes übergehen. Wird von dem Vater das unmündige Kind als Erbe eingesetzt, so kann er die Vulgarsubstitution mit der Pupillarsubstitution ausdrücklich verbinden, ja sie gilt schon als stillschweigend damit verbunden, wenn er nichts Gegenteiliges bestimmt hat.

3. Durch die fideikommissarische Substitution wird nach Allg. L.-R. dem eingesetzten Erben oder dem Legatar auferlegt, die Erbschaft oder das Legat mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder einer Bedingung an einen Anderen herauszugeben. Diese Substitution ist nur bis zum 2. Grade statthaft. Der Erbe des Substituten tritt an die Stelle des Substituten, wenn der Letztere den Eintritt des Ereignisses oder der Bedingung nicht erlebt hat.

Die fideikomnissarische Substitution nach gem. Rechte ist keine Substitution im eigentlichen Sinne, sondern eine Restitution. Der eingesetzte Erbe (Fiduciar) wird Eigentümer des Fideikommisses, er muß dasselbe jedoch gemäß der Verfügung des Erblassers an den ihn Substituirten herausgeben, und zwar sogleich, wenn desfalls nichts anderes bestimmt ist. Dagegen steht ihm das Recht zu, die sogen. falcidische (trebellianische) Quart ($^1/_4$ seiner Erbportion) in Abzug zu bringen. Bei der Berechnung derselben geschieht der Abzug ohne Einrechnung der ihm besonders ausgesetzten Legate von der übrigen ganzen Masse, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Der Fiduciar, welcher die Erbschaft nicht freiwillig, sondern erst auf Grund Urteils und Zwangs antritt,

verliert das Recht auf die Quart und alle sonstigen Vorteile aus der Verfügung.

4. Bezüglich der Quasipupillarsubstitution bestimmt das Allg. L.-R.: Dem Vater steht das Recht zu, den Kindern, welche wahn- oder blödsinnig sind, und deshalb eine letzwillige Verfügung selbst nicht treffen können, ebenso den Tauben und Stummen, welche nicht lesen, nicht schreiben und auch durch Zeichen sich nicht verständlich machen können — einen Erben zu substituiren. Auch der Mutter steht dieses Recht zu, wenn der Vater von demselben bei Lebzeiten keinen Gebrauch gemacht hat. Im Übrigen gelten hier alle oben angeführten Bestimmungen über die Pupillarsubstitution.

Nach gem. Rechte können Ascendenten einem wahnsinnigen Kinde, auf den Fall, daß es im Wahnsinne versterben sollte, einen Erben ernennen. Der Ascendent kann nicht nur über das Vermögen, welches das wahnsinnige Kind von ihm erben würde, sondern auch über das eigene Vermögen des Kindes Verfügung treffen. Berechtigt dazu sind alle Ascendenten ohne Unterschied des Geschlechtes und des Grades. Der Ascendent, welcher substituirt, und zugleich über sein Vermögen verfügt, muß dem Kinde mindestens den Pflichtteil hinterlassen. Hat das Kind vernünftige Descendenten, so muß der Ascendent mindestens einen derselben substituiren und dasselbe gilt, wenn das Kind vernünftige Geschwister hat. In beiden Fällen darf kein Fremder substituirt werden. Sind keine, oder keine vernünftigen Kinder und Geschwister vorhanden, so hat der Ascendent in der Substitution völlig freie Hand. Dieselbe erlischt, wenn der Wahnsinnige den Verstand wieder erlangt, oder wenn der Wahnsinnige vor dem Ascendenten, oder wenn der Substitut vor dem Wahnsinnigen stirbt. — Der Taubstumm-Geborene kann außer dem Falle der Unmündigkeit nur mit Genehmigung des Regenten in der Art substituirt werden, daß der Substituirte nach dem Tod an die Erbschaft eintritt. Diese Substitution erlischt, wenn der Taubstumme Nachkommenschaft erhält und diese nicht berücksichtigt ist.

Nach franz. Rechte sind Substitutionen d. i. Verfügungen, wodurch dem eingesetzten Erben, dem Schenk- oder Vermächtnisnehmer auferlegt wird, einem Dritten etwas aufzubewahren und zu hinterlassen, verboten und in jeder Hinsicht d. i. auch für den unmittelbar Bedachten nichtig. Ausnahmsweise sind jedoch derartige Verfügungen giltig: 1. wenn der unmittelbare Bedachte nicht erwerben kann oder nicht erwerben will, und ein Dritter zur Schenkung oder zum Vermächtnis für diesen Fall berufen sein soll; 2. wenn einem der Nießbrauch und einem Anderen das bloße Eigentum vermacht wird; 3. wenn die Verfügungen von Eltern oder Kindern getroffen werden. Eltern können die Güter, über welche sie zu verfügen berechtigt sind, ganz oder teilweise einem oder mehreren ihrer Kinder mit der Auflage zuwenden, dieselben ihren sämtlichen Kindern 1. Grades zu hinterlassen. Außerdem kann eine Manns- oder Frauensperson, welche ohne Kinder zu hinterlassen stirbt, ihr Vermögen einem oder mehreren ihrer Geschwister unter derselben Auflage zuwenden. In beiden Fällen ist die Verfügung jedoch nur dann giltig, wenn dem Beschwerten blos dessen eheliche Kinder und alle ohne Ausnahme einschließlich der noch nicht geborenen substituirt sind. Stirbt der Bedachte mit Hinterlassung von teils Kindern des 1. Grades, teils Descendenten eines früher verlebten Kindes, so erhalten diese Descendenten kraft des Repräsentationsrechts den Anteil des früher verlebten Kindes. Ist dem Kinde oder einem der Geschwister die Zuwendung ohne Auflage gemacht, später aber für dieselben eine weitere Verfügung mit Auflage (Sustitution) errichtet worden, so hat es hierbei sein Bewenden. Die weiteren Bestimmungen zu diesen Vorschriften betreffen die Sicherung der Rechte der Substituirten. Für die Vollziehung soll nämlich ein Fideikommißvormund bestellt werden, welchen zu benennen der Stifter das Recht hat. Der Beschwerte hat bei Meidung der Verwirkung der zu seinem Vorteile getroffenen Verfügung die Bestellung des Vormundes zu betreiben. Das Vermögen wird durch ein Inventar festgestellt, der Beschwerte hat das bewegliche Vermögen öffentlich

zu versteigern und das Geld ist auf die vorgeschriebene Weise anzulegen. Bezüglich der Kapitalien und der Liegenschaften ist die Eintragung in die öffentlichen Bücher nach Vorschrift zu veranlassen. Der Beschwerte wird Eigentümer des Fideikommisses und es steht ihm daher das Verfügungsrecht zu; jedoch ist das Eigentum ein Widerrufliches, weßhalb er verpflichtet ist, das Fideikommiß nach Art eines guten Wirtes zu verwalten. Das Recht auf das Fideikommiß geht auf die Substituirten über mit dem Tode bzw. der Verschollenheit des Beschwerten, sofern sie diesen überleben. Bei Lebzeiten des Beschwerten wird ihnen das Fideikommiß schon eröffnet, wenn derselbe auf die Verfügung verzichtet oder wenn derselbe die Betreibung der Bestellung eines Fideikommißvormundes unterläßt, oder wenn derselbe das Fideikommiß nicht nach Art eines guten Wirts benutzt oder, wenn die Bedingung bzw. der Zeitpunkt eintritt, mit welchen die Herausgabe stattfinden soll.

D. Codicill.

§ 19.

Nach Allg. L.-R. besteht zwischen Codicill und Testament in praktischer Beziehung kein Unterschied. Codicill ist eine letztwillige Verfügung, wodurch über einzelne Sachen, Summen Rechte und Pflichten verfügt wird. Das Codicill ist ohne Testament giltig. Die Erfordernisse für das Codicill sind dieselben wie die für ein rechtsgiltiges Testament und beide unterscheiden sich, wie aus der Darstellung in § 12 hervorgeht, nur durch ihren Inhalt. Es ist daher ohne eigentliche Bedeutung, welcher Namen jeder letztwilligen Verfügung gegeben wird, ob Codicill oder Testament. Man pflegt indessen heutzutage, wenn ein Erblasser mehrere letztwillige Verfügungen errichtet, ohne Rücksicht auf den Inhalt, die erste Verfügung „Testament," die spätere „Codicill" zu bezeichnen. Die Codicillarklausel hat im Gebiete des Allg. L.-R. nach dem Gesagten keine Bedeutung.

Gem. Recht: Über den Unterschied des Begriffs zwischen

Testament und Codicill vgl. oben § 12. Zur Errichtung eines Codicills ist nur derjenige befähigt, welcher Testirfähigkeit hat. Wenn in mehreren Codicillen, welche recht wohl nebeneinander bestehen können, widersprechende Bestimmungen vorkommen, so hebt die spätere Bestimmung die früheren auf. Codicille können in einem besondern Akte ebenso giltig errichtet werden, wie in einem Testamente. Letztere, sowie die in einem Testamente bestätigten besonderen Codicille sind als an die eingesetzten Erben gerichtet anzusehen und stehen und fallen mit dem Testamente. Hinsichtlich der Form kann das Codicill sowohl schriftlich wie mündlich errichtet werden. Das bei der zuständigen Behörde (Richter oder Notar) errichtete Codicill bedarf keiner besonderen Förmlichkeit. In den Fällen, in welchen priviligirte Formen für Testamente gelten, sind dieselben auch für Codicille zulässig (vgl. oben § 14). Zu einem Privatcodicill sind fünf besonders angerufene (rogirte) Zeugen zuzuziehen, welche das schriftliche Codicill zu unterzeichnen haben, die Unterschrift des Codicillanten ist nicht unbedingt erforderlich. Der Akt darf in allen Fällen durch sonstige Handlungen nicht unterbrochen werden. — Ist ein Testament zufolge der beigefügten Codicillarklausel (vgl. oben § 12) nur als Codicill giltig, so ist der hierin bedachte Erbe nur als Vermächtnißnehmer (Fideikommissar) anzusehen und die Erbschaft fällt den Intestaterben, oder wenn ein früheres giltig errichtetes Testament vorhanden ist, den darin eingesetzten Erben zu. Dieselben haben aber dann die Erbschaft an den Fideikommissar herauszugeben, jedoch bleibt ihnen das Recht auf die falcidische Quart (vgl. über die falcidische Quart oben § 18 Nr. 3).

Das franz. Recht macht keine Unterscheidung zwischen Testamenten und Codicillen und kennt letzteren Ausdruck gar nicht. Jede letztwillige Verordnung, ohne Unterschied, wird „Vermächtniß" (Legat) genannt, einerlei, ob der Erblasser darin über den Gesamtnachlaß, oder über eine Quote desselben oder über einzelne Erbstücke verfügt. Die Qualität der letztwilligen Verordnung wird nicht nach der namentlichen Bezeichnung derselben, sondern nach deren Inhalt beurteilt und es ist gleichgiltig, ob

dieselbe als Vermächtniß, als Schenkung auf den Todesfall oder als Erbeinsetzung betitelt wird. Die Vermächtnisse (Legate) sind entweder Erbvermächtnisse oder Erbteilsvermächtnisse oder Erbstücksvermächtnisse. In dem Erbvermächtnisse (Universalvermächtnisse) verfügt der Erblasser über den Gesamtnachlaß. In den Erbteilsvermächtnissen (Vermächtnissen unter einem Universaltitel) verfügt der Erblasser über eine Nachlaßquote oder über sein Gesamtmobiliar oder über sein Gesamtimmobiliar oder über eine Quote seines Gesamtmobiliars bzw. seines Gesamtimmobiliars. Alle sonstigen letztwilligen Verfügungen, welche nur einzelne Vermögensstücke zum Gegenstande haben, werden Erbstücksvermächtnisse (Partikularvermächtnisse) genannt. Dieselbe Einteilung wird hinsichtlich der Vermächtnisse, welche nur eine Nutznießung zum Gegenstande haben, angewendet, sofern als z. B. angenommen wird, daß das Vermächtniß der Nutznießung in allen Fällen (auch der Nutznießung des ganzen Nachlasses) als Erbstücksvermächtniß, der als bloßer Eigentümer des Nachlasses Bedachte als Universallegatar angesehen wird. —

Erbvermächtnisse. Sind bei dem Tode des Erblassers neben dem Erbvermächtnißnehmer vorbehaltsberechtigte Erben vorhanden, so geht der Nachlaß kraft Gesetzes auf die Letzteren über, von welchen alsdann der Erstere die Auslieferung zu verlangen hat. Der Erstere hat den Genuß des Nachlaßvermögens vom Todestage an, wenn er von da angerechnet binnen Jahresfrist sein Gesuch eingereicht hat, andernfalls erst von dem Tage der gerichtlichen Klage oder der freiwilligen Auslieferung des Vermögens. Sind keine vorbehaltsberechtigte Erben vorhanden, so geht der Besitz des Nachlaßvermögens kraft Gesetzes auf den Erbvermächtnißnehmer über. Im Falle, wenn das Testament ein eigenhändiges oder geheimes ist, muß er sich in den Besitz besonders einweisen lassen. Bei dem Zusammentreffen mit einem Vorbehaltsberechtigten haftet er persönlich verhältnismäßig für die Schulden und Lasten des Nachlasses, hypothekarisch für den ganzen Betrag. Übersteigen die Lasten den Nachlaß, so werden die Anteile verhältnismäßig gekürzt mit Ausnahme der nach dem

Willen des Testators vorzugsweise auszuzahlenden Lasten (Vermächtnisse). Indes haben auch diese sich den Abzug gefallen zu lassen, wenn der Vorbehalt (Pflichtteil) dadurch geschmälert würde.

Erbteilsvermächtnisse. Die Erbteilsnehmer haben die Auslieferung von den vorbehaltsberechtigten Erben, in deren Ermangelung von den Erbvermächtnißnehmern, und wenn solche nicht vorhanden sind, von den sonstigen berufenen Erben zu verlangen. Für die Schulden und Lasten haften sie wie die Erbvermächtnißnehmer. Der Vorbehalt darf dadurch nicht geschmälert werden.

Erbstücksvermächtnisse. Der Erbstücknehmer haftet für die Schulden und Lasten des Nachlasses nicht. Die vermachte Sache muß ihm mit dem nöthigen Zubehör ausgeliefert werden. Bezahlt er eine auf dem vermachten Grundstück haftende hypothekarische Schuld, so hat er gegen die Erben bezw. die allgemeinen Vermächtnißnehmer den Rückgriff, indem er an des Gläubigers Stelle tritt. Eine Schmälerung hat er sich, wie oben angegeben, gefallen zu lassen.

E. Testamentsvollstrecker.

§ 20.

Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung einen Testamentsvollstrecker ernennen. Der Testamentsvollstrecker ist als Bevollmächtigter des Erblassers anzusehen. Der Akt, welcher die betreffende Verfügung enthält, gilt als Vollmacht. In Betreff der rechtlichen Natur des Amtes ist im Einzelnen Folgendes anzuführen:

Allg. L.-R. Der Testamentsvollstrecker, wozu jede geschäftsfähige Person ernannt werden kann, repräsentirt den Erblasser und handelt namens der Erben. Seine Handlungen haben den Zweck, daß der letzte Wille des Erblassers, hinsichtlich der Regulirung der Erbschaft, vollzogen werde. Die Verwaltung des Nachlasses geht nicht weiter, als sie ihm nach dem Willen des Erblassers zu besagtem Zwecke erteilt ist und er kann

hierin nicht durch die Erben oder durch Verträge derselben beschränkt werden. Die Vollstreckung kann ihm von den Erben nicht gekündigt werden. Zum Zwecke der Regulirung des Nachlasses hat der Vollstrecker das Nachlaßvermögen festzustellen, dazu gehörige Sachen heranzuziehen, dritte zu befriedigen und, wenn es zur Regulirung nöthig erscheint, die Versilberung zu bewirken. Zur Herbeischaffung von Erbschaftssachen steht ihm das Klagerecht selbst gegen die Erben zu. Den Gläubigern und Vermächtnißnehmern steht es frei, gegen den Vollstrecker oder gegen die Erben zu klagen. Hypothekenkapitalien einzuziehen und Quittungen mit Löschungskonsensen zu erteilen, wird er ohne besondere Instruktion des Erblassers nicht befugt sein. Der Vollstrecker kann von den erteilten Weisungen des Erblassers nur in dem Falle abweichen, wenn alle Erbinteressenten zustimmen. Er ist für ordnungsmäßige Verwaltung den Erben verantwortlich, er haftet, wenn ihm die Rechnungslegung von dem Erblasser erlassen ist, nur für vorsätzliches und grobes Versehen. Gegen den untreuen und pflichtwidrigen Vollstrecker steht den Erben das Recht zu, auf Entfernung desselben und Auslieferung des Nachlasses zu klagen.

Gem. Recht. Die Testamentsvollstrecker werden im Testamente von dem Testator ernannt, sei es mit oder ohne Übereinkunft mit den Erben. Wenn der Testator für fromme Stiftungen einen Vollstrecker ernennt, so wird derselbe gewöhnlich unter richterliche Aufsicht gestellt. Der Testator kann mehrere Vollstrecker ernennen. Eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes besteht für den Vollstrecker nicht, hat er dasselbe aber einmal angenommen, so kann er nicht mehr ablehnen, ebenso wenn er das ihm im Testamente desfalls ausgesetzte Vermächtniß angenommen hat. Der Umfang seiner Rechte und Verbindlichkeiten hängt von der Art der Bestellung und des Auftrags ab. Wird er nur im Allgemeinen als Testamentsvollstrecker ernannt, so bezieht sich seine Vollmacht auf die Ausführung der Bestimmungen des Testamentes. Er hat alsdann nach der Absicht des Testators alle Verwaltungshandlungen vorzunehmen,

welche zum Zwecke der Erbschaftsregulirung erforderlich sind, er hat die Erbschaftsantretung zu veranlassen, über die genaue Ausführung der Verfügung zu wachen und im Falle der Anfechtung des Testamentes unter Zuziehung der Interessenten dessen Verteidigung zu übernehmen. Sein Amt hat er unentgeltlich zu führen. Dagegen kann er Ersatz seiner Auslagen und Verwendungen gleich einem Geschäftsführer ansprechen. Gewöhnlich wird angenommen, daß er die Verantwortlichkeit eines Vormundes habe.

Franz. Recht: Auch hiernach hat der Erblasser das Recht, in einem Testamente einen oder mehrere Vollstrecker zu ernennen. Der Testamentsvollstrecker kann, da er gleich einem Bevollmächtigten gilt, die Vollziehung annehmen und ablehnen. Er hat nach Inhalt des Testamentes und zum Zwecke des Vollzugs desselben die Verwaltung des Nachlasses und die Ausführung desselben zu überwachen. Er hat in Anwesenheit der Interessenten siegeln, den Nachlaß inventarisiren zu lassen, denselben in Besitz zu nehmen, die Mobilien erforderlichen Falls zu verwerten, den Erlös und die baren Gelder 2c. nach der Bestimmung zu verwenden bzw. zu verteilen und bei Rechtsstreitigkeiten zu interveniren. Über die Verwaltung hat er Rechnung abzulegen, wenn die Rechnungsablage ihm nicht von dem Erblasser erlassen ist und die Erben keine Vorbehaltserben sind. Der Vollstrecker hat sein Amt unentgeltlich zu verwalten, er kann aber die Erstattung der baren Auslagen verlangen. Der Erblasser kann ihm übrigens ein Vermächtniß aussetzen. Die Vollmacht erlischt mit Beendigung des Geschäfts bzw. nach Ablauf eines Jahres. Die bloße Überwachung ist an keine Zeit gebunden. Die Frist von einem Jahre kann von dem Richter verlängert werden. Ferner endigt das Amt mit dem Tode des Vollstreckers, sowie dann, wenn die Erben sich erbieten, dem Vollstrecker eine zur Ausantwortung aller Vermächtnisse ausreichende Summe zur Disposition zu stellen oder ihm nachweisen, daß die Vermächtnisse sämtlich ausgeführt sind. Denselben kann endlich wegen übler Verwaltung die Vollmacht entzogen werden.

F. Erbverträge.

§ 21.

Der Erbvertrag ist eine Übereinkunft auf den Todesfall, welche sich auf die Beerbung beider oder des einen von beiden Kontrahenten bezieht.

Das Allg. L.-R. bestimmt: Diejenigen, welche den Vertrag schließen, müssen die zur Errichtung eines Vertrages und eines Testamentes der Vertragserbe die zur Erwerbung aus einem Vertrage und aus einem Testamente — erforderliche Befähigung haben.

Die Form des Vertrages ist diejenige eines Testamentes. Sowohl bei der Errichtung, als auch bei der Aufbewahrung, Eröffnung und Zurückgabe des Vertrages sind die für Testamente geltenden Bestimmungen zu beachten, wenn der Vertrag giltig sein soll. Der Vertrag muß entweder gerichtlich abgeschlossen oder dem Gerichte von beiden Teilen persönlich übergeben werden. Eine Stellvertretung bei dem Vertragsabschluß ist unzulässig. Ist der Vertrag von einem Schreibensunfähigen nur mit Handzeichen statt Unterschrift versehen, so müssen zwei Zeugen zur Beglaubigung des Handzeichens zugezogen werden; ebenso, wenn ein Handzeichen von ihm nicht beigefügt werden kann. Verträge unter Brautleuten (sogen. Ehestiftungen), welche über das Vermögen der künftigen Eheleute geschlossen worden, sind, wenn auch darin Verabredungen über die künftige Erbfolge unter denselben getroffen werden, rücksichtlich der Form nicht als Erb- sondern als Eheverträge anzusehen.

Die Erbverträge bewirken, wie Verträge unter Lebenden, bindendes Recht unter den Kontrahenten, welches Recht für den überlebenden Teil erst mit dem Tode des Erblassers in Wirksamkeit tritt. In Betreff dritter Personen haben sie die Bedeutung von einseitigen letztwilligen Verfügungen. Spätere letztwillige Verordnungen des Erblassers bleiben nur dann in Kraft, wenn der Vertragserbe die Erbschaft ausschlägt. Ist in dem

Verträge die Erbfolgeordnung nicht blos zwischen den Kontrahenten, sondern auch in Ansehung ihrer Erben oder Nachkommen bestimmt, so ist eine solche Verordnung nach den Regeln der Fideikommisse und Fideikommissarischen Substitutionen zu beurtheilen.

Ein Widerruf der Erbverträge kann einseitig nur so, wie bei Verträgen unter Lebenden stattfinden. Ein in dem Vertrag aufgenommener Vorbehalt beider Teile zum Widerrufe bewirkt, daß der Akt nur als Testament anzusehen ist. Hat hier nur ein Teil den Widerruf ausgeübt, so verliert der Akt seine Kraft auch in Ansehung des anderen Teils, doch werden die von diesem für Dritte in dem Akte verordneten Vermächtnisse aufrecht erhalten, welche nicht mit dem Widerrufenden als Verwandte oder besondere Freunde verbunden sind. Hat sich nur ein Teil im Vertrag den Widerruf bedungen, so wird dadurch der andere noch nicht berechtigt, ein Gleiches zu thun, aber er erlangt durch den Widerruf des Ersteren seine volle Testirfreiheit zurück und hinsichtlich der Vermächtnisse gilt das vorstehend Angegebene.

Soweit Testamente von Anfang oder in der Folge wegen nicht eintreffender Bedingungen, wegen Unwürdigkeit der Vertragserben, wegen Dazwischenkunft pflichtteilsberechtigter Kinder ꝛc. ungiltig werden können, werden auch die Erbverträge unwirksam. Entkräftet wird der Erbvertrag, wenn der Erbe den Tod des Erblassers verschuldet hat. Undankbarkeit ist kein Grund der Unwirksamkeit des Vertrags. Der Erbschaftsvertrag erlischt in seinem ganzen Umfang, wenn der Vertragserbe vor dem Erblasser stirbt oder die Erbschaft ausschlägt. Der Ausschlagende kann sich alsdann oder auch seines gesetzlichen Erbrechts nicht bedienen.

Der Vertragserbe kann selbst dann, wenn er im Vertrage die Annahme versprochen hat, unter der Rechtswohlthat des Inventars annehmen.

Das Recht des Zuwachses findet bei der Erbfolge aus Verträgen zufolge ihrer testamentarischen Natur wie bei den

Testamentserben statt. Das Recht des Zuwachses steht aber auch dem Testamentserben zu, welcher neben dem Vertragserben berufen ist, wenn der Vertragserbe vor dem Erblasser mit Tod abgeht.

Zu den Erbverträgen gehört auch der Entsagungsvertrag und der Vermächtnißvertrag. Bei den Letzteren behält der Erblasser freies Verfügungsrecht zu Verträgen unter Lebenden; der Erbe ist aber verpflichtet, für den veräußerten oder vernichteten Gegenstand des Vermächtnisses Ersatz zu leisten.

Gem. Recht: Als Form des Vertrags genügen die Vorschriften über die Errichtung eines Vertrags. Die Verträge erfordern die schriftliche Abfassung, nach Landrecht mitunter die gerichtliche Aufnahme oder die Form der gerichtlichen Testamente. Jeder, welcher sich durch einen Vertrag verpflichten kann und über sein Vermögen Dispositionsbefugniß hat, kann auch einen Erbvertrag eingehen. Gegenstand des Vertrags kann sowohl das ganze Vermögen als auch eine Vermögensquote des Erblassers sein. Pflichtteilsberechtigte dürfen durch den Vertrag nicht verletzt werden.

Tritt der Erbanfall ein, so hat der Erbberechtigte die Erbschaft aus dem Vertrage anzutreten, er muß zur Zeit des Anfalls successionsfähig sein. Derselbe kann die Erbschaft auch ausschlagen oder unter der Rechtswohlthat des Inventars antreten. Im Falle des Erbschaftsantritts hat der Vertragserbe die Legate und fideikommissarischen Substitutionen zu erfüllen. Auf die falzidische Quart oder die trebellianische Quart hat der Vertragserbe keinen Anspruch. Ebensowenig hat der Vertragserbe das Recht des Zuwachses.

Wenn der Vertragserbe vor dem Erblasser stirbt oder die Erbschaft ausschlägt, so erlischt der Vertrag. Wenn aber bestimmt ist, daß in diesem Falle die Erben des Vertragserben an dessen Stelle treten sollen, so bleibt er für diese in Geltung.

Die einseitige Widerrufung des Vertrags ist nur zulässig, wenn der Erbvertrag unter diesem Vorbehalte geschlossen worden ist. Erbverträge unter Ehegatten gelten als widerrufen, sobald die Ehe gerichtlich geschieden oder für nichtig erklärt ist.

Wenn Ehepakten für den Fall der Kinderlosigkeit der Ehe Verabredungen über die künftige Erbfolge enthalten, so werden die Letzteren ungiltig, sobald Kinder vorhanden sind.

Letztwillige vor dem Erbvertrage getroffene Bestimmungen werden durch denselben wirkungslos. In dem Vertrage selbst, nicht aber nachher, können dem Vertragserben Legate oder fideikommissarische Substitutionen auferlegt oder gar statt seiner einseitig andere Erben bestimmt werden. Nur in dem Fall, wenn der Vertrag lediglich über eine Vermögensquote des Erblassers Bestimmung trifft, kann der Letztere über die weiteren Vermögensquoten anderweite Bestimmung treffen. Die Dispositionsbefugniß unter Lebenden verliert der Erblasser durch den Erbvertrag nicht.

Der Vertragserbe hat die Klagen und die Rechtsmittel, wie ein sonstiger Erbe.

Ein sogen. Vermächtnißvertrag läßt sich in der Form eines Erbvertrags nicht konstruiren. Wer einem Anderen ein einzelnes oder mehrere einzelne Vermögensobjekte auf den Todesfall zuwenden will, thut dieses am Besten in Form einer letzten Willensordnung.

Der Entsagungsvertrag (Erbverzicht), wodurch die Beerbung aus einem Erbvertrag wieder aufgehoben wird, gilt auch als Erbvertrag. Er bewirkt, daß dem Verzichtenden die Erbschaft nicht anfällt. Auf die Nachkommen des Verzichtenden ist derselbe jedoch, wenn dieselben selbständig zur Erbschaft berufen sind, ohne Einfluß. Durch den Wegfall der Personen, zu deren Gunsten entsagt worden ist, verliert der Verzicht seine Wirkung nicht, wenn nicht der Vertrag desfalls ein Anderes bestimmt.

Das franz. Recht: Nur in den Ehepakten läßt dasselbe eine vertragsmäßige Beerbung zu, indem in einem solchen die Eltern, die übrigen Ascendenten, die Seitenverwandten der Ehegatten und selbst Fremde über ihren Nachlaß oder eine Quote desselben sowohl zum Vorteil der Ehegatten als auch für den Fall, daß der beschenkte Ehegatte den Schenkgeber nicht über-

eben sollte, zum Vorteil der aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder — verfügen können. Von dergleichen Schenkungen wird übrigens, wenn sie auch nur die Ehegatten oder einen derselben berücksichtigen, stets vermutet, daß sie zum Vorteil der Descendenten aus dieser Ehe gemacht worden sind, sofern die beschenkten Ehegatten den Schenkgeber nicht überleben sollten.

F. Partikularrechtliche Erbfolgeordnungen.

§ 22.

Erbfolgeordnung in der Mark Brandenburg.

Die Erbfolge tritt nach dem märkischen Provinzialrecht[1]) wie folgt ein:

1. Kl.: Zunächst erben die Descendenten und der Ehegatte[2]). Erstere erben unter einander nach Linien und zufolge des Repräsentationsrechts ohne Rücksicht auf Gradesnähe. Die unehelichen, einschließlich der im Ehebruche erzeugten Kinder gelten, wenn sie durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, gleich den ehelichen, ebenso die durch Rescript legitimirten Kinder. Hinsichtlich des Erbrechts der Adoptirten, der Kinder aus der Ehe zur linken Hand, und der unehelichen Kinder am Nachlasse ihres natürlichen Vaters gelten die Bestimmungen des Allg. L.-R. Die unehelichen Kinder beerben abweichend vom Allg. L.-R. auch die Ascendenten der Mutter.

2. Kl.: Sind keine Descendenten vorhanden, so erben die Ascendenten, die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder 1. Grades, sowie der Ehegatte. Von den Ascendenten gelangen diejenigen zur Erbfolge, welche von dem Erblasser, wenn er sie überlebt hätte, würden beerbt worden sein. Sie erben nach der Nähe des Grades, so daß die näheren die

[1]) Die Constitutio Joachimica von 1527 und das Erbschaftsedikt vom 30. April 1765.

[2]) Die Ehegatten erben nach dem Erbschaftsedikt vom 30. April 1765, wie weiter unten angegeben.

entfernteren ausschließen. Nach Abfindung des überlebenden Ehegatten teilen die anderen Erben in folgender Weise:

1. Sind nur gleichnahe Ascendenten da, so teilen diese nach Linien, so daß beide Linien ohne Rücksicht auf die Herrührigkeit des Nachlasses je die Hälfte erhalten.

   Die gleichnahen Ascendenten in derselben Linie teilen nach Köpfen.

2. Sind nur Ascendenten und Geschwister oder nur vollbürtige Geschwister vorhanden, so erben sie nach Köpfen.

3. Sind neben den Ascendenten oder Geschwistern des Erblassers vollbürtige Geschwisterkinder (1. Grades) vorhanden, so treten die Letzteren an die Stelle des verlebten Elternteils. Unter sich teilen die Geschwisterkinder nach Köpfen.

4. Sind nur vollbürtige Geschwisterkinder vorhanden, so teilen sie sämtlich ohne Unterschied nach Köpfen.

3. Kl.: Sind auch keine Erben der 2. Klasse vorhanden, so erben die Halbgeschwister und die Kinder 1. Grades verlebter Halbgeschwister sowie der Ehegatte. Dieselben teilen nach Abfindung des Ehegatten in derselben Weise, wie vorstehend in Kl. 2 bezüglich der vollbürtigen Geschwister, wenn sie allein vorhanden sind (Nr. 2) oder mit Geschwisterkindern konkurriren (Nr. 3) oder nur Geschwisterkinder vorhanden sind (Nr. 4), angegeben ist. Die ehelichen und unehelichen Kinder der Mutter gelten als Halbgeschwister zu einander.

4. Kl.: In dieser Klasse gelangen alle übrigen Verwandten des Erblassers neben dem Ehegatten zur Erbfolge und zwar nach der Nähe des Grades ohne Unterschied der Voll- oder Halbbürtigkeit.

Sind keine Verwandten vorhanden, so fällt die Erbschaft an den Fiskus. Über das Erbrecht der öffentlichen Armenanstalten gelten die Bestimmungen des Allg. L.-R. (vergl. oben § 11, IV S. 56).

Das obenerwähnte Erbrecht des überlebenden Ehegatten, welcher in allen Klassen als Miterbe erscheint, ist nach

dem Erbschaftsedikt vom 30. April 1765 Folgendes: Nach §§ 1 und 2 dieses Edikts hat er das Wahlrecht, Erbe zu sein oder nicht zu sein, sofern nicht in Ehepakten das Wahlrecht beseitigt ist. Will er nicht Erbe sein, so behält er das Seinige und den Nachlaß des verlebten Ehegatten liefert er dessen Erben oder den Gläubigern aus, wogegen er seine Ansprüche an dem Nachlasse aus der Ehestiftung oder aus anderen Verträgen gegen die Erben bzw. die Gläubiger auszumachen hat. Erklärt er, Erbe cum beneficio ꝛc. (mit der Rechtswohlthat des Inventars) zu sein, oder wird er wegen unterlassener Erklärung dafür angenommen, so befriedigt er die Gläubiger, soweit der Nachlaß reicht, wobei er auch seine Ansprüche rechtlich ausmacht. Das nach Abzug der Schulden Übrigbleibende überläßt er den Erben entweder ganz oder er wirft sein Vermögen ein und teilt das Ganze mit den Erben. — Erklärt er, Erbe ohne Vorbehalt zu sein, so wirft er sein Vermögen ein und teilt das Ganze nach Abzug der Schulden mit den Erben. Über den Antritt der Erbschaft ohne oder mit Vorbehalt und über die Entsagung derselben gelten im Übrigen nach §§ 5—7 des Ediktes dieselben Bestimmungen, wie solche das Allg. L.-R. (vergl. oben § 3 Nr. 2, 3, 4 vorschreibt. — Mögen nun die Erben ohne oder mit Vorbehalt antreten, in beiden Fällen wird bezüglich der Collation (Einwerfung) unterschieden, ob die Erben die Kinder des Erblassers oder andere Verwandten desselben sind. Im ersten Falle haben die Kinder Alles zu conferiren, wie das Gesetz es vorschreibt und der überlebende Ehegatte hat in gleicher Weise zu conferiren. Im anderen Falle findet von keiner Seite eine Collation statt. Die weiteren Bestimmungen des Edikts vom 30. April 1765 lauten wie folgt:

§ 9. Wenn der überlebende Ehegatte entweder pro herede cum beneficio sich erklärt, oder nach Ablauf der zur Erklärung gesetzten Frist dafür angenommen worden und binnen eines anderweiten von deren Erben ausgebrachten termini praejudicialis sich noch nicht erklärt, ob er ex statuto erben, oder den Nachlaß des Verstorbenen deren Erben allein überlassen wolle, so

steht diesen die Wahl zu, ob sie ihn von der Erbschaft des Verstorbenen ausschließen oder ihn zur Erbschaft mit admittiren wollen.

§ 10. Wenn aber auch der Überlebende pure Erbe sein will, dessen Unvermögen aber sein Vermögen übersteigt, steht denen Erben ꝛc. frei, der Einwerfung seines Vermögens zu entsagen, und die Hälfte dem Ehegatten ꝛc. zu lassen.

§ 11. Wenn ein überlebender Ehegatte stirbt, ohne

a) sich überhaupt wegen der Erbschaft erklärt zu haben,
b) wenn er pro herede cum beneficio erkannt worden, ohne sich nach § 3 erklärt zu haben, ob er den Erben das Vermögen des Verstorbenen ohne Teilnehmung überlassen oder mit ihnen ex statuto teilen wolle,
c) endlich ohne noch rechtskräftig pure pro herede oder pro non herede erkannt zu sein,

treten des überlebenden Erben an dessen Stelle und haben in Ansehung der Verlassenschaft des Erstverstorbenen alle Rechte und Befugnisse ihrers Erblassers und findet auch gegen sie Alles, was gegen ihren Erblasser statt.

§ 12. Die Erben des zuletzt Verstorbenen haben in Ansehung dieses ihres Erblassers alle diejenigen Rechtswohlthaten so einem jeden Erben zukommen; folglich können sie auch nicht eher, als sie dieser Erbschaft wegen entweder selbst als Erben erklärt oder rechtskräftig für dessen Erben pure oder cum beneficio inventarii erkannt werden, angehalten werden, dasjenige zu prästiren, was ihrem Erblasser noch in Ansehung des zuerst verstorbenen Ehegatten Erbschaft obgelegen.

§ 13. Erklären sich diese Erben des zuletzt verstorbenen Ehegatten aus dessen auf sie gelangte Rechte, des Verstorbenen Erben nicht zu sein, so fällt des zuerst Verstorbenen Vermögen ganz an dessen creditores oder Erben, wenn auch diese zugleich Erben des zuletzt Verstorbenen, mithin eben die wären, welche dessen Erbschaft entsagt.

§ 14. Erklären sich des Letztverstorbenen Erben ex jure dieses Erblassers oder für dessen rechtskräftig erkannte Erben mit

denen Erben des Zuerstverstorbenen ex statuto zu teilen, so hat die Teilung nach Anleitung des § 4 statt. Ist aber das Unvermögen des Zuletztverstorbenen größer als sein Vermögen ꝛc., so findet der obige § 10 Anwendung ꝛc.

§ 23.

Erbfolgeordnung in der Provinz Pommern.

In der Provinz Pommern gilt teils das Lybische Recht, teils die Pommerische Bauernordnung; letztere auf dem platten Lande, erstere in den Städten und den dazu gehörigen Kämmereidörfern. Für die sogen. Eximirten gilt das Allg. L.-R. Das Allg. L.-R. hat überdies auch in den Gebieten der erwähnten beiden Provinzialrechte, soweit dieselben nichts Abänderndes bestimmen, Geltung. Bezüglich der beiden Provinzialrechte ist Folgendes anzuführen[1]):

1. Lybisches Recht.

Bei beerbter Ehe, d. i. wenn bei dem Tode eines Ehegatten Kinder vorhanden sind, oder ein Kind concipirt ist und später lebend geboren wird, wird Gütergemeinschaft unter den Ehegatten, bei kinderloser Ehe, d. i. wenn Kinder überhaupt nicht erzeugt worden oder sämtliche während der Ehe wieder gestorben sind, wird unvollkommene Gütergemeinschaft angenommen.

A. Bei beerbter Ehe setzt, wenn ein Ehegatte ohne Hinterlassung eines Testamentes stirbt, der überlebende Ehegatte mit den unabgefundenen Kindern die Gütergemeinschaft fort. Wenn jedoch der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet oder sich der Verschwendung schuldig macht, so tritt die Totalteilung ein. Von dem zur Zeit der Teilung alsdann noch vorhandenen gütergemeinschaftlichen Vermögen erhalten nach Abzug der Schulden die Kinder die eine und der überlebende Ehegatte die andere Hälfte. Die mit ihrem Erbanspruche gänzlich abgefundenen Kinder werden bei der Teilung nicht mehr berücksichtigt, und wenn außer

[1]) Vergl. Maerker, die Nachlaßregulirung, Berlin, 1881, S. 358 ff. über die obige demgemäß erfolgte Darstellung 1 und 2.

den gänzlich abgefundenen Kindern keine weitere vorhanden sind, so erhält der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen allein und vererbt dasselbe erst nach seinem Tode auf diese Kinder. Diese Kinder werden jedoch, wenn Kinder von ihm aus der weiteren Ehe hinterlassen werden, durch letztere ausgeschlossen.

B. Bei unbeerbter Ehe nimmt, wenn der eine Ehegatte ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben ist, der überlebte Ehegatte sein eigenes Vermögen ganz zurück und von dem Nachlasse des verlebten Ehegatten erhält er die Hälfte als statutarische Portion. Die andere Hälfte fällt den nächsten Erben des Verstorbenen in folgenden acht Klassen zu, wobei zu bemerken ist, daß die Erbberechtigten der früheren Klasse diejenigen der späteren Klasse ausschließen. Die Klasseneinteilung ist:

1. Kl. Die Söhne und die Töchter des Verstorbenen. Konkurriren Kindeskinder mit ihnen, so erhalten diese Stammteile.

2. Kl. Die Kindeskinder.

3. Kl. Die Brüder und die Schwestern des Erblassers; wenn er ein gänzlich abgefundenes Kind ihrer gemeinschaftlichen Eltern war. Die mit ihm abgefundenen Geschwister haben ein Vorzugsrecht vor den nicht abgefundenen, und letztere gelangen erst dann zur Erbschaft, wenn keine abgefundenen Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind.

4. Kl. Der Vater und die Mutter. Dieselben erben jedoch mit Ausschluß der in der 3. Klasse genannten Seitenverwandten, wenn der Erblasser ein unabgefundenes Kind von ihnen war.

5. Kl. Die Halbbrüder und Halbschwestern. Die unabgefundenen Halbgeschwister eines verstorbenen Unabgefundenen gehen den abgefundenen vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern vor.

6. Kl. Der Großvater und die Großmutter.

7. Kl. Die Vater- und Mutter-Brüder und -Schwestern.

8. Kl. Die Kinder der Letzteren.

Nach Lybischem Rechte sollen zwar „hierinnen alle Erben und Erbnehmer beschlossen sein." Dennoch aber wird damit

nicht angenommen, daß die Erbfolge auf diese Verwandtschaftsgrade eingeschränkt sei, doch aber schließt der überlebende Ehegatte alle Erben über den 6. Grad aus.

Für die Descendenten, sowie für die nächsten voll- und halbbürtigen Seitenverwandten besteht das Repräsentationsrecht. Konkurriren nur voll- oder halbbürtige Geschwister oder nur Geschwisterkinder, oder deren weitere Descendenten, so wird nach Köpfen geteilt. Konkurriren gleichnahe Verwandten der 6., 7. und 8. Klasse 2c., so erben diese, ohne Unterschied ob sie von väterlicher oder von mütterlicher Seite herstammen, nach Köpfen; der Nachlaß fällt, wenn auf jeder Seite gleichviele Verwandte vorhanden sind, auf jede Seite zur Hälfte.

2. Pommersche Bauernordnung.

Die Pommersche Bauernordnung bestimmt, daß allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten bestehe. Stirbt der eine Ehegatte ohne Hinterlassung einer testamentarischen Verfügung, so setzt der überlebende Ehegatte diese Gütergemeinschaft mit den Kindern oder den entfernteren Verwandten des Verstorbenen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verderb fort, bis er zur weiteren Ehe schreiten will. Das bis zu diesem Zeitpunkte vorhandene gütergemeinschaftliche Vermögen wird alsdann zum Zwecke der erforderlichen Auseinandersetzung in zwei gleiche Teile geteilt, dem Überlebenden fällt die eine Hälfte eigenthümlich, den nächsten Verwandten die andere Hälfte als Erbteil zu. Die Erbfolgeordnung der Letzteren ist diejenige des Allg. L.-R. Die Verwandten über den 6. Grad hinaus werden von den Ehegatten ausgeschlossen.

Sowohl nach dem Lybischen Rechte, wie nach der Pommerschen Bauernordnung kommt dem überlebenden Ehegatten der ihm aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen zufallende Anteil nicht als Erbe, sondern auf Grund des Güterrechts eigenthümlich zu.

Neben dem Lybischen Rechte bestehen in einzelnen Städten noch abweichende statutarische Rechte, welche aber untergeordnete Bedeutung haben.

§ 24.
Erbfolgeordnung im Gebiete der ehemals freien Stadt Frankfurt am Main.

Die Erbfolgeordnung ist die gemeinrechtliche, nur bestehen bezüglich der Ehegatten besondere Bestimmungen. Was das eheliche Güterrecht betrifft, so ist zu bemerken, daß hier die Gütergemeinschaft der Ehegatten besteht. Sie erstreckt sich aber nur auf die eheliche Errungenschaft. Das Einbringen beider Ehegatten, der Erwerb aus dem von einem Ehegatten betriebenen Sonderhandelsgeschäfte sowie die in der Ehe empfangenen Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse sind davon ausgeschlossen. In Betreff des Erbrechts der Ehegatten wird zwischen dem Mobiliar- und dem Immobiliarvermögen sowie zwischen kinderloser und nicht kinderloser Ehe unterschieden. Vorausgesetzt, daß weder ein Erbvertrag noch ein Testament, wodurch ein Anderes bestimmt ist, vorliegt, tritt das Erbrecht in folgender Weise ein: War die Ehe kinderlos, so fällt dem überlebenden Ehegatten das sämtliche errungenschaftliche Vermögen an Mobilien und Immobilien und das ganze Mobiliarvermögen des erstverlebten Ehegatten mit Vorbehalt des Pflichtteils für die überlebenden Eltern zu. An dem Immobiliarvermögen desselben hat er die lebenslängliche Nutznießung. Sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte außer der ihm nach Güterrecht zustehenden halben Errungenschaft der Ehe die Hälfte des beweglichen errungenschaftlichen Vermögensanteils, welcher dem verlebten Ehegatten zustand. An dem den Kindern erblich zufallenden Vermögen, nämlich der halben Errungenschaft, dem halben Mobiliar- und dem ganzen Immobiliarvermögen hat er die lebenslängliche Nutznießung. Die Kinder und andere Eigenthumserben des verlebten Ehegatten können von dem Nutznießer des betreffenden Mobiliar- und Immobiliarvermögens Sicherheitsleistung verlangen. — Zu dem Immobiliarvermögen gehört außer dem an sich unbeweglichen Vermögen und den Dienstbarkeiten die Renten und Gülten, Pachtzinsforderungen, Hypotheken, durch Pfand gesicherte Forderungen, Eisenvieh u. s. w.

§ 25.

Erbfolgeordnung im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen.

Das ehemalige Kurfürstenthum Hessen gehört im großen Ganzen[1]) zum Rechtsgebiete des gemeinen Rechts. Die Erbfolge der Descendenten in der 1. Klasse, der Ascendenten, der vollbürtigen Geschwister und der Kinder derselben in der 2. Klasse, der halbbürtigen Geschwister und der Kinder derselben in der 3. Klasse und der übrigen Seitenverwandten in der 4. Klasse tritt nach der gemeinrechtlichen Vorschrift ein, wie solches oben § 10 Seite 43 u. ff. dargestellt ist. Fehlt es an Verwandten des Erblassers, so gelangt in der fünften Klasse der überlebende Ehegatte zur Erbfolge. Die arme Wittwe, welche vermögenslos ist, auch keine sonstigen Revenüen hat, konkurrirt jedoch mit allen Verwandten der vorbezeichneten vier Klassen. Trifft sie mit mehr als drei Kindern des Erblassers zusammen, so erhält sie eine Stammportion. Bei der Konkurrenz mit nur eigenen Kindern hat sie den ihr zukommenden Anteil diesen Kindern aufzuheben, indem sie nur den Nießbrauch daran hat.

Sind gar keine Erbberechtigte vorhanden, so fällt der Nachlaß dem Fiskus zu.

§ 26.

Erbfolgeordnung im Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau.

Das ehemalige Herzogthum Nassau gehört zum Rechtsgebiete des gemeinen Rechts. Die gesetzliche Erbfolgeordnung tritt in den vier Klassen wie es oben § 10 S. 43 ff. angegeben ist, ein. Wenn es an Verwandten fehlt, so ist der überlebende Ehegatte zur Erbschaft berufen. Der überlebende Ehegatte, welcher nicht zur Erbschaft berufen, auch kein Stiefvater bez. keine Stiefmutter ist, hat an dem Vermögen des erstverlebten Ehegatten

[1]) In Hersfeld, Schaumburg, Hanau und anderen ehedem zum Kurmainzischen gehörigen Orten finden sich besondere partikularrechtliche Bestimmungen vor.

das Leibzuchtsrecht (lebenslängliche Nutznießungsrecht [1]). Sind aber bei dem Tode eines Ehegatten, welcher in zweiter Ehe lebte, Kinder desselben aus erster Ehe vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte als Stiefvater bzw. Stiefmutter kein Leibzuchtsrecht an deren Vermögen und mit denselben binnen Monatsfrist abzuteilen. An dem Vermögen der Kinder zweiter Ehe hat er aber das Leibzuchtsrecht, und die Errungenschaft der zweiten Ehe steht ihm zur Hälfte zu.

Sind weder erbberechtigte Verwandten, noch ein Ehegatte vorhanden, so ist der Fiskus zur Erbschaft berufen.

§ 27.

Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 (G.-S. S. 255.)

(Auszug.)

§ 1. Landgut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Landgüterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besitzung. In der Rolle kann jede in der Provinz Westfalen oder in einem der Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr belegene Besitzung eingetragen werden, welche zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmt und bei dem Grundsteuerkataster mit einem Reinertrage von mindestens 75 Mk. angesetzt ist.

§ 5. Die Eintragung und die Löschung in der Rolle erfolgt auf Antrag derjenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können.

§ 11. Bei der Auseinandersetzung und bei der Schichtung kann der überlebende Ehegatte, sofern ihm nach den bestehenden Vorschriften die Befugniß zur Übernahme des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, das Landgut für eine nach Maaßgabe der

[1]) Schon gemeinrechtlich verliert indeß der zur 2. Ehe geschrittene überlebende Ehegatte zu Gunsten der Kinder 1. Ehe das Eigenthum an dem, was er von der 1. Ehefrau geerbt bzw. lukrativ erworben hat; desgleichen das, was er von einem Kinde 1. Ehe ab intestato geerbt, sofern es von dem verlebten 1. Ehegatten herrührt.

§§ 17 und 18 festzustellenden Taxe mit billigen Zahlungsfristen übernehmen. Ist das Landgut während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft auf Antrag des überlebenden Ehegatten in die Rolle eingetragen, so findet zu dessen Gunsten die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 12. Sofern nach den bestehenden Vorschriften den Kindern die Befugnis zur Übernahme des gemeinschaftlichen Vermögens zusteht, kann eines derselben die Übernahme des Landguts für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen beanspruchen. Dasselbe gilt, wenn der überlebende Ehegatte bei der Auseinandersetzung oder bei der Schichtung das Landgut nicht übernimmt, oder nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten nur unter den Kindern eine Auseinandersetzung erfolgt.

§ 13. Die Befugniß der Kinder zur Übernahme des Landgutes wird nach folgenden Grundsätzen geregelt.

Leibliche Kinder gehen Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter.

Kinder, welche zur Zeit des Erbanfalles für geisteskrank oder für Verschwender erklärt sind, stehen bis zur Wiederaufhebung der Entmündigung, Kinder, welche eine Verurteilung zu Zuchthausstrafe und zugleich zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, für immer den übrigen Miterben nach.

An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen.

§ 14. Für Landgüter in den Bezirken der Landgerichte Bielefeld und Paderborn, sowie der Amtsgerichte Tecklenburg und Ibbenbüren kann mittelst Eintragung in der Landgüterrolle bestimmt werden, daß der jüngere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vorgeht.

§ 15. Wird ein Ehegatte von Geschwistern oder deren Abkömmlinge beerbt, so ist eines derselben, falls der überlebende

Ehegatte bei der Auseinandersetzung das Landgut nicht übernimmt, befugt, das letztere für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn Geschwister oder deren Abkömmlinge mit Verwandten in aufsteigender Linie gemeinschaftlich erben.

Die §§. 13 und 14 finden entsprechende Anwendung. Das Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten bleibt unberührt.

§ 16. Sind mehrere Landgüter vorhanden, so finden die §§. 11 bis 15 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Der zur Übernahme berechtigte Ehegatte kann die sämtlichen Landgüter übernehmen.

Steht die Befugnis zur Übernahme den Kindern oder den Geschwistern, beziehungsweise deren Abkömmlingen zu, so kann der nach den §§. 12 bis 15 Berechtigte die sämtlichen Landgüter übernehmen, wenn die Bewirthschaftung von einem derselben aus erfolgt. Anderenfalls kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung nach den §§ 13 und 14 ein Landgut übernehmen.

§ 17. Die Feststellung der Taxe erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1) Der zwanzigfache Betrag
   a) des beim Grundsteuerkataster angesetzten Reinertrages der Liegenschaften,
   b) des bei Veranlagung der Gebäudesteuer eingeschätzten Nutzungswertes derjenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigentümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirthschaftung erforderlich sind,

   wird als Werth des Landgutes angenommen.
2) Nicht besonders geschätzt werden und bleiben außer Berechnung:
   a) die zur Wohnung des Eigentümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmten, sowie die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude;

b) Bäume und Holzungen, letztere mit Ausnahme des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes;
c) das Gutsinventarium und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke (§§. 48 und folgende, §§. 75 und folgende, Titel 2 Teil I des Allgemeinen Landrechts).

3) Nach allgemeinen Regeln werden besonders abgeschätzt und dem Gutswerthe hinzugerechnet:
a) der zwanzigfache Betrag des jährlichen Nutzungswerthes der zum Landgute gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten;
b) der Werth des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes;
c) der Werth der auf dem Landgute vorhandenen gewerblichen Anlagen.

§ 18. Streitigkeiten über die Feststellung der Taxe sind durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen ferner Streitigkeiten über die Feststellung der Zahlungsfristen, über die Verzinsung der Abfindungen, über die Gewährung des Unterhaltes auf dem Landgute (§ 19). Bei der Entscheidung über diese Streitigkeiten sind, nach billigem Ermessen, einerseits die Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers, anderseits das Bedürfnis der Abzufindenden zu berücksichtigen.

Die Schiedsrichter müssen mit einer zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmten Besitzung, welche mindestens den im § 1 angegebenen Reinertrag hat, in dem Regierungsbezirke, in welchem das Nachlaßgut liegt, angesessen sein.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Bestimmungen des zehnten Buches der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 19. In den Fällen des § 12 können die miterbenden Geschwister des Gutsübernehmers standesgemäßen Unterhalt auf dem Landgute gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit beanspruchen.

Diese Befugniß hört auf, sobald die Abfindungen oder Zinsen derselben auf Verlangen der Geschwister gezahlt werden.

Der Anspruch auf die Abfindung erlischt, wenn der Abzufindende bis zu seinem Tode den Unterhalt auf dem Landgute gehabt hat und einen Ehegatten oder Kinder nicht hinterläßt.

§ 20. Die Beteiligten können verlangen, daß ihre Abfindungen, beziehungsweise der Anspruch auf Unterhalt (§ 19) durch Eintragung im Grundbuche sicher gestellt werden.

§ 21. Diejenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können, sind berechtigt, in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen stempelfreien Urkunde die Anwendung der §§. 11 bis 20 auszuschließen oder unter den bei der Schichtung oder Auseinandersetzung Beteiligten diejenige Person zu bestimmen, welche zur Übernahme des Landgutes oder der mehreren Landgüter befugt sein soll.

In gleicher Weise kann vorbehaltlich des Pflichtteilsrechtes der Beteiligten bestimmt werden, daß die Bevorzugung des Gutsübernehmers in einer anderen, als in den §§. 11 bis 20 bezeichneten Weise stattfinden, zu welchem Betrage der Wert des Landgutes bei der Schichtung oder Auseinandersetzung angerechnet werden, in welchen Fristen die Zahlung der Abfindungen erfolgen soll.

Kann eine letztwillige Verfügung über das Landgut nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden, so genügt es, daß die Urkunde von einem der Ehegatten eigenhändig geschrieben und von beiden Eheleuten unterschrieben wird.

Während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft kann der überlebende Ehegatte zu seinen Gunsten die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Verfügungen nicht treffen.

§ 22. Behufs Ermittelung des Pflichtteiles der Beteiligten, welche das Landgut nicht übernehmen, erfolgt in allen Fällen die Abschätzung des letzteren nach Maßgabe der §§. 17 und 18.

Dasselbe gilt bei Ermittelung des Anteils der Kinder in den Fällen des § 10 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. April 1860 (Gesetz-Saml. S. 165).

§ 23. Wird der Eigenthümer eines Landgutes, welcher nicht in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hat, von

mehreren Personen beerbt, so steht einem miterbenden Abkömmlinge oder in Ermangelung eines solchen einem der miterbenden Geschwister oder Abkömmlinge derselben die Befugniß zu, das Landgut für eine nach Maßgabe der §§. 17 und 18 festzustellende Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen.

Dasselbe gilt, wenn der Eigenthümer zwar in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hat, das Landgut aber von dieser Gütergemeinschaft ausgeschlossen war.

Die §§. 13 bis 15, § 16 Absätze 1 und 3, §§. 17 bis 22 finden entsprechende Anwendung.

Die nach den §§. 570, 571, 581 und 582 Titel 1 Teil II des Allgemeinen Landrechts den überlebenden Ehegatten zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

§ 24. Für jede Eintragung und für jede Löschung in der Rolle, einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Mitteilung, wird außer in den Fällen des § 8 eine Gerichtsgebühr von drei Mark erhoben.

Die Anträge zur Rolle sind einer Stempelabgabe nicht unterworfen.

Schichtungen, Auseinandersetzungen und Erbteilungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgen, sind frei vom Kaufstempel.

§ 25. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung, wenn

1) die bei der Auseinandersetzung, Schichtung oder Erbteilung beteiligten Personen nicht allein Eigenthümer des Landgutes sind;
2) das Landgut in den Fällen der Auseinandersetzung beziehungsweise Schichtung (§§. 11, 12, 15) zur Zeit des Todes des betreffenden Ehegatten, beziehungsweise zur Zeit der Schichtung und in den Fällen der Erbteilung (§ 23) zur Zeit des Todes des Erblassers in Folge von Veränderungen, welche nach der Eintragung des Landgutes in der Rolle stattgefunden haben, nach § 1 Absatz 2 nicht eintragungsfähig gewesen wäre.

§ 26. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

§ 28.

Formular eines Testamentes.

Wir, die unterzeichneten Eheleute Peter Schmelz, Bäcker zu Schöndorf und Maria geborene Satz bestimmen durch Errichtung dieses Testamentes, bezüglich unsres dereinstigen Nachlasses, Folgendes:

1. Zu Erben unseres Nachlasses ernennen wir unsere vier Kinder Fritz, Christian, August und Louise, sowie die Kinder unseres Sohnes Carl [1]).
2. Da unser Sohn Carl dem Trunke und Müßiggang ergeben ist, so enterben wir ihn in guter Absicht. An seiner Stelle sollen seine vorhandenen Kinder und diejenigen, welche ihm noch nachgeboren werden, Erben sein. Unser Sohn Carl soll zwar an dem seinen Kindern zufallenden Erbteile die lebenslängliche Nutznießung haben, jedoch soll ihm nicht gestattet sein, von den dazu gehörigen Immobilien welche zu veräußern oder mit Pfandrechten zu belasten.
3. Den Kindern unseres Sohnes Carl sollen die in der Zollgasse dahier belegenen Gebäulichkeiten im Werthanschlage von 10,000 Mk. und die darin befindlichen Mobiliargegenstände im Werthanschlage von 3000 Mk., welche Gebäulichkeiten mit Mobiliargegenständen wir ihm bei unseren Lebzeiten eigenthümlich überlassen haben und worauf irgend eine Anzahlung noch nicht erfolgt ist, in angeführtem Anschlage auf ihr Erbteil angerechnet werden.
4. Ich, Peter Schmelz, Bäcker, vermache meiner Ehefrau Maria geborene Satz für den Fall meines vor ihr erfolgenden Ablebens das bei dem Ackerer Philipp Klotz zu Rebach ausstehende Hypothekenkapital von 1500 Mk. und den in dem hiesigen Felddistrikt „Steinchen" belegenen

[1]) Nach Märkischem Rechte muß zur Vermeidung der Nichtigkeit des Testamentes noch hinzugefügt werden: „auch die Kinder, welche uns noch geboren werden."

Acker, damit sie darüber nach Bedürfniß verfügen und den bezeichneten Acker nach freier Willkühr veräußern oder verpfänden kann.

Ich, die Ehefrau des Bäckers Peter Schmelz, Maria geb. Satz, vermache meinem genannten Ehemann für den Fall meines vor ihm erfolgenden Todes in gleicher Absicht außer dem bei J. Streit zu Hof ausstehenden Capitale von 1400 Mk. den in dem hiesigen Feldbistrikt „Platte" belegenen Acker.

5. Unsere Tochter Louise soll, da wir für die Söhne im Leben bedeutende Mehraufwendungen zu ihrer Heranbildung gemacht haben, 1500 Mk. zum Voraus erhalten.
6. Unserem beiderseitigen Pathen N. N. zu N. setzen wir ein ¼ Jahr nach unserem beiderseitigen Ableben zu zahlendes Legat von 600 Mk. aus.
7. Derjenige von unseren Erben, welcher sich beigehen lassen sollte, dieses Testament in irgend einer Weise anzufechten, soll auf den Pflichtteil gesetzt sein.
8. Der Längstlebende von uns beiden Testirenden erhält an dem Nachlasse des Erstverlebenden den lebenslänglichen Nießbrauch. Jedes der vier Kinder Fritz, Christian, August und Louise soll jedoch bei seiner Verehelichung oder eigenen Etablirung eine Beihülfe von 3000 Mk. bar oder in sonstigen Vermögensstücken nach freier Willkühr des überlebenden Ehegatten aus dem Nachlasse des erstverlebenden erhalten, soweit solches noch nicht bei unserem beiderseitigen Leben geschehen sein sollte. Diese Beihülfe, welche sie erhalten, haben sie sich auf ihr Erbteil aufrechnen zu lassen.
9. Schreitet der längstlebende Ehegatte zur weiteren Ehe, so soll er von dem Nachlasse des Erstverlebten an die vier Kinder Fritz, Christian, August und Louise außer den unter Nummer 8 unter der dort angeführten Voraussetzung zu machenden Leistungen ein Drittteil des ihnen an dem Nachlasse des Erstverlebten gebührenden Erbteiles, an die

Tochter Louise auch die nach Nummer 5 zum Voraus vermachten 1500 Mk. — 1/4 Jahr nach der Wiederverehelichung heraus geben.

Zum Vollstrecker dieses Testamentes ernennen wir unsern Freund Carl Schiffer von Heim."

Dieses Testament, welches ich, der Ehemann Peter Schmelz, selbst niedergeschrieben habe, wurde von uns Eheleuten Peter Schmelz und Maria geborene Satz unter Beidrückung des Siegels eigenhändig unterschrieben. Wir haben dasselbe in einen versiegelten Umschlag gebracht und den Umschlag mit dem Vermerk versehen: „Hierin ist unser letzter Wille enthalten. Peter Schmelz, Bäcker und Maria Schmelz."

Schöndorf, am . . . . .

(Siegel). Peter Schmelz, Bäcker,
Maria Schmelz.

Nach allg. L.-R. können nur Eheleute in ein und derselben Urkunde gegenseitig testiren.

Nach franz. Rechte können zwei oder mehrere Personen ihren letzten Willen niemals in ein und derselben Urkunde errichten. Jede Person muß in einem besonderen Akt verfügen. Im Übrigen ist zur Errichtung des Privattestamentes nur nothwendig, daß der Testirende dasselbe eigenhändig schreibt, datirt und unterzeichnet.

Nach gemeinem Rechte ist der Schlußpassus zu dem Privattestamente wie folgt zu fassen:

Dieses Testament, welches ich, der Ehemann Peter Schmelz selbst geschrieben habe, wurde von uns Eheleuten Peter Schmelz und Maria geborene Satz in Anwesenheit der mitunterzeichneten zum Testamentsakte ausdrücklich angerufenen sieben Zeugen, nachdem wir uns zu dessen Inhalt bekannt hatten, eigenhändig unterschrieben.

Schöndorf, am . . . . . .

(Siegel). Peter Schmelz, Bäcker,
Maria Schmelz.
(Siegel). P . . . L . . . als Zeuge.
(Siegel). F . . . L . . . als Zeuge.

(Siegel). R . . . Sch . . . als Zeuge.
(Siegel). L . . . Sch . . . als Zeuge.
(Siegel). J . . . M . . . als Zeuge.
(Siegel). P . . . M . . . als Zeuge.
(Siegel). C . . . K . . . als Zeuge.

§ 29.

Formular eines Codicills.

Ich, Wilhelm . . ., Rentier zu . . ., treffe durch dieses Codicill zu dem von mir am . . . . . 18 . . errichteten Testamente für den Fall meines Todes folgende Bestimmungen:

1. Meinem Vetter A . . . B . . . zu N . . ., welcher mir in meiner Jugend zu meiner Fortbildung wesentliche Dienste geleistet hat, vermache ich in dankbarer Anerkennung dieser Dienste meinen Schreibsecretär mit Allem, was sich zur Zeit meines Ablebens in demselben befinden wird.
2. Meinem Arzte . . . . von hier vermache ich meine Bibliothek, er soll außerdem für die mir geleistete Behandlung ein Honorar von dreihundert Mk. erhalten.
3. B . . . W . . . von N . . ., welcher mich in meiner Krankheit vor drei Jahren liebevoll gepflegt hat, soll meine goldene Uhr mit goldener Kette erhalten.
4. Die Bestimmungen meines Testamentes vom . . . 18 . . sollen folgende Aenderung erleiden:
   a. Das dem G . . . B . . . zu N. ausgesetzte Legat von dreihundert Mk. wird aufgehoben, er soll nichts erhalten.
   b. Das dem P . . . L . . . zu N. ausgesetzte Legat von fünfhundert Mk. wird auf zweihundert Mk. herabgesetzt.
   c. Da der zum Vollstrecker des Testamentes vom . . . . 18 . . ernannte R . . . S . . . zu N. gestorben ist, so ernenne ich meinen Freund L . . . Z . . . von hier zum Vollstrecker des gedachten Testamentes und dieser letztwilligen Verfügung. Für seine Bemühungen

soll er die dem früher ernannten Vollstrecker ausgesetzten fünfhundert Mk. erhalten.

Diese letztwillige Verfügung wurde von mir Wilhelm . . ., Rentier, eigenhändig geschrieben und unter Beidrückung des Siegels unterschrieben. Ich habe dieselbe in einen versiegelten Umschlag gebracht und den Umschlag mit dem Vermerk versehen: Hierin ist mein Codicill enthalten. Wilhelm . . ., Rentier."

Schöndorf, am . . . . . .

(Siegel). Wilhelm N., Rentier.

Nach franz. Rechte heißt der Schlußsatz: Diese letztwillige Verfügung wurde von mir eigenhändig geschrieben, datirt und unterschrieben.

Schöndorf, am . . . . . .

(Siegel). Wilhelm N., Rentier.

Nach gemeinem Rechte lautet der Schlußsatz: Dieses Codicill, welches ich, Wilhelm N., Rentier, selbst geschrieben habe, wurde von mir in Anwesenheit der mitunterzeichneten zu diesem Akte ausdrücklich berufenen fünf Zeugen, nachdem ich mich zu dessen Inhalt bekannt hatte, eigenhändig unterschrieben.

Schöndorf, am . . . . . .

(Siegel). Wilhelm N., Rentier.
(Siegel). P . . . L . . . als Zeuge
(Siegel). F . . . L . . . " "
(Siegel). J . . . M . . . " "
(Siegel). K . . . M . . . " "
(Siegel). L . . . S . . . " "

§ 30.

Formular eines Erbvertrags.

Wir, die unterzeichneten Eheleute Peter Schmelz, Bäcker zu Schöndorf und Maria geborene Satz haben einen Erbvertrag abgeschlossen und bestimmen demgemäß Folgendes:

1. Ich, Peter Schmelz, bestimme, daß, wenn ich vor meiner Ehefrau Maria geborene Satz ohne Hinterlassung von Leibeserben sterben sollte, diese meine Ehefrau Erbe meines dereinstigen Nachlasses sein soll, wogegen ich, die Ehefrau des Peter Schmelz, Maria geborene Satz verordne, daß, wenn ich vor meinem Ehemanne ohne Hinterlassung von Leibeserben sterben sollte, diesem meinem Ehemanne Peter Schmelz mein gesammtes Vermögen erblich zufallen soll.
2. Sind jedoch bei dem Ableben des einen von uns beiden Ehegatten Kinder aus unserer Ehe vorhanden, so soll dem überlebenden Ehegatten die eine Hälfte und den Kindern die andere Hälfte des von dem erstverstorbenen Ehegatten hinterlassenen Vermögens erblich zufallen.
3. Der Längstlebende von uns beiden Ehegatten soll in jedem Falle von der Inventur und Cautionsleistung befreit sein. Eine Siegelung des Nachlasses des erstversterbenden Ehegatten soll in keiner Weise stattfinden.

Dieser Erbvertrag, welchen ich, Peter Schmelz, Bäcker, selbst niedergeschrieben habe, ist von uns Eheleuten Peter Schmelz uud Maria geborene Satz eigenhändig unterschrieben und den Unterschriften unser Siegel beigedrückt worden. Wir haben den Akt in einen versiegelten Umschlag gebracht und auf den Umschlag die Worte geschrieben: „In diesem Umschlage ist der von uns abgeschlossene Erbvertrag enthalten. Peter Schmelz, Bäcker, Maria Schmelz."

Schöndorf, am . . . . . .

(Siegel). Peter Schmelz, Bäcker.
Maria Schmelz.

Nach dem Allg. L.-R. und vielfach auch nach bestehendem Landesrechte in dem Rechtsgebiete des gem. Rechts müssen die Erbverträge entweder gerichtlich aufgenommen oder doch bei Gericht persönlich übergeben werden. Sie kommen mit oder ohne Versiegelung zur gerichtlichen Verwahrung.

Nach franz. Rechte sind Erbverabredungen nur in den Ehepakten zulässig.

Da nach gem. Recht für die Erbverträge nur die Form gewöhnlicher Verträge erforderlich ist, so kann der Schlußpassus sich auf die Worte beschränken: „Zur Beurkundung dieses Vertrags haben wir denselben schriftlich aufgesetzt und eigenhändig unterschrieben." Sind Zeugen zum Vertragsabschluß zugezogen worden, so unterzeichnen auch diese den Vertrag unter der Angabe ihrer Eigenschaft als Zeugen. Die Beidrückung des Siegels zu den Unterschriften ist nicht erforderlich.

§ 30.

Formular eines Erbschaftskaufs.

Die unterzeichneten Friedrich . . . von N. und August . . . von N. haben heute folgende Übereinkunft abgeschlossen:

1. Friedrich . . . . tritt an August . . . . das ihm aus dem Nachlasse des verlebten N. N. zu N. erblich angefallene Vermögensanteil, bestehend in dem ihm nach dem Receß (Teilungsplane) vom . . . . als Hälfte dieses Nachlasses zugeteilten Immobilien, Mobilien und Forderungen mit allen ihm daran zustehenden Rechten und allen darauf ruhenden Lasten und Schulden erb- und eigenthümlich ab.
2. Da von diesem Erbanteil die sämmtlichen Hausmöbel und Wirthschaftsgeräthschaften nach erfolgter Zuteilung veräußert worden sind, so gehen die an deren Stelle nach anliegendem Verzeichnisse tretenden Erlöse an den Erbschaftskäufer über. Die von den Grundstücken eingezogenen Früchte verbleiben dem Verkäufer.
3. Der Verkäufer leistet dem Erbschaftskäufer bezüglich der zu dem verkauften Erbschaftsanteile gehörigen Vermögensstücke volle Gewähr, haftet demselben auch für die Güte der ausstehenden Forderungsbeträge.
4. August . . . zahlt dagegen an Friedrich . . . . die Summe von 1000 Mk., zur Hälfte sogleich und zur anderen Hälfte

nach Ablauf eines Jahres, bis wohin dieselbe unverzinslich bleibt.

5. Die Kosten dieses Vertrags und die Erbschaftssteuer hat der Erbschaftskäufer zu tragen.

(Datum. Unterschrift.)

Gegenstand des Erbschaftskaufs ist eine Erbschaft oder eine Quote derselben. Werden einzelne Sachen oder ein bestimmter Inbegriff von Sachen einer Erbschaft verkauft, so liegt ein gewöhnlicher Kaufvertrag vor. Der Käufer einer Erbschaft bzw. Erbschaftsquote erwirbt mit dem Vertragsabschluß das Eigenthum der Erbschaft, er wird als Erbe angesehen, demzufolge nur er und nicht auch der Verkäufer die Nachlaßansprüche einklagen kann. Gegen den Besitzer der Erbschaft steht ihm die Erbschaftsklage zu.

Der Verkäufer hat dem Käufer alle ihm zur Zeit des Anfalls der Erbschaft zu derselben gehörigen Sachen mit den später hinzugekommenen zur Zeit des Vertragsabschlusses noch vorhandenen Früchten und Nutzungen herauszugeben, sofern der Vertrag keine andere Bestimmung hierüber trifft. Der Verkäufer hat dem Käufer bezüglich des angegebenen Erbrechts, nicht aber für die einzelnen in dem Nachlasse befindlichen Sachen Gewähr zu leisten, sofern dieses nicht ausdrücklich bedungen wird. Hat der Verkäufer Gegenstände der Erbschaft veräußert, so hat er hierfür einzustehen, sofern er sich durch Verschweigen einer Unredlichkeit schuldig gemacht hat, bzw. den erhaltenen Preis zu vergüten. Für dasjenige, was er an Erbschaftsgläubiger bezahlt, hat er keinen Ersatz anzusprechen, wenn dieser nicht ausdrücklich bedungen wird. Außerdem haftet der Verkäufer dem Käufer für grobes und mäßiges Versehen, wenn hierdurch Hindernisse oder Schwierigkeiten in der Ausübung des Erbrechts oder in der Erlangung einzelner zur Erbschaft gehörigen Vermögensstücke eintreten.

Der Käufer ist nach Allg. L.-R. verpflichtet, alle Lasten und Schulden der Erbschaft zu tragen und kann die eigene Forderung an dem Nachlasse nicht fordern, sofern in dem Vertrag darüber nichts vorgesehen ist.

Als Form des Vertrags erfordert das gem. Recht keine gerichtliche Aufnahme. Nach dem Preuß. Ges. vom 11. Juli 1845 (G.-S. S. 495) § 1 c. und den demgemäß geltenden Allgemeinen Bestimmungen ist die schriftliche Form nur bei Objekten über 150 Mk., gerichtliche oder notarielle Aufnahme nur bei Analphabeten u. s. w. geboten.

§ 31.

Formular einer Erbbescheinigung [1]).

In Betreff des Nachlasses des am 7. October 1882 dahier verlebten Peter Sch. . ., Kaufmann von Sch. . . (Regierungsbezirk . . .), wird auf Grund vorgelegter Urkunden und erfolgter eidesstattlicher Versicherung bescheinigt, daß als feststehend angenommen werden kann, daß derselbe eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen hat, und daß dessen drei Geschwister:

1. Fritz Sch. . ., Kaufmaun zu . . .
2. Christian Sch. . ., Schlosser zu . . . und
3. Eva Sch. . ., Ehefrau des Kaufmanns N. N. zu N. nach den dahier geltenden Rechten als die alleinigen gesetzlichen Erben des Nachlasses des oben genannten Erblassers P. . Sch. . . legitimirt sind.

Schw. . . am . . . . 18. .

(Siegel). Königl. Amtsgericht
(Unterschrift.)

§ 32.

Formular eines Einkindschaftsvertrags.

Gonbach am . . . . . 18. .

Wir, die Eheleute Franz Götz, Kaufmann und Eleonore geb. Fisch von Gonbach, haben vorbehaltlich der richterlichen Genehmigung unter Zuziehung der für unsere minderjährigen Kinder erster und zweiter Ehe bestellten Pfleger, nämlich des

[1]) Vergl. oben § 9 S. 34.

N. N. von hier, als Pfleger für die Kinder erster Ehe, namens Carl Götz, Peter Götz, Lina Götz und Bertha Götz und des N. N. von hier als Pfleger der aus unserer jetzigen Ehe entsprossenen Kinder namens Elisabetha Götz und Friedrich Götz — folgenden Einkindschaftsvertrag abgeschlossen:

1. Mir, Franz Götz, sind aus der ersten Ehe mit Caroline geb. F. . ., welche am 4. Mai . . . . gestorben ist, die vorgenannten vier Kinder und aus der zweiten Ehe mit der mitunterzeichneten Eleonore geb. Fisch die vorgenannten beiden Kinder erzeugt worden, welche dermalen noch am Leben sind. Wir unterzeichneten Eheleute Franz Götz und Eleonore geb. Fisch wollen, daß die erstbezeichneten vier Kinder erster Ehe und die beiden Kinder zweiter Ehe, sowie alle Kinder, welche in zweiter Ehe noch nachgeboren werden, unter sich als vollbürtige Geschwister und zu uns Eheleuten Franz Götz und Eleonore geb. Fisch als Kinder aus unserer Ehe gelten sollen, wornach mithin die vier Kinder erster Ehe mich, die Ehefrau des Franz Götz Eleonore geb. Fisch nicht mehr als ihre Stiefmutter, sondern gleich einer leiblichen Mutter anzusehen haben.
2. Rücksichtlich des Erbrechts bestimmen wir, daß zwischen uns, den Eheleuten Franz Götz und Eleonore geb. Fisch und den in der Einkindschaft befindlichen Kindern sowie zwischen diesen selbst diejenige Erbfolge eintreten soll, welche nach dem dahier geltenden Rechte für leibliche Eltern und Kinder sowie für vollbürtige Geschwister besteht.
3. Die bei Nr. 2 dieses Vertrags hinsichtlich des Erbrechts getroffene Bestimmung erstreckt sich nicht nur auf das dermalen vorhandene, sondern auch auf das sämmtliche Vermögen, welches wir, die Eheleute Franz Götz und Eleonore geb. Fisch, und die in der Einkindschaft befindlichen Kinder durch Erbschaft oder auf andere Weise noch erwerben werden.
4. Nach dem gestellten Inventare ist das von der ersten Ehefrau Caroline geb. F. . . eingebrachte Vermögen als mit

dem von der zweiten Ehefrau Eleonore geb. Fisch eingebrachten Vermögen gleichstehend anzusehen. Da indessen nicht anzunehmen ist, daß aus der zweiten Ehe mehr Kinder als aus der ersten Ehe hervorgehen, der Erwerb in zweiter Ehe aber erheblicher werden wird, als der in erster Ehe entstandene, auch die Kinder zweiter Ehe eine höhere Erbquote mit dem Tode ihrer Verwandten dereinst zu erwarten haben, als die Kinder erster Ehe, so soll die durch Einkindschaft voraussichtlich unter den in derselben begriffenen Kindern entstehende Ungleichheit dadurch gehoben werden, daß die Kinder zweiter Ehe bei der dereinstigen Erbschaftsregulirung 3000 Mk. im Voraus vor den Kindern erster Ehe erhalten sollen.

5. Derjenige von uns beiden Ehegatten, welcher den anderen Ehegatten überlebt, soll den Besitz und Genuß des gesammten gemeinschaftlichen Vermögens und namentlich auch des durch Erbschaft oder aus anderen Gründen hinzukommenden Vermögens für die Zeit seines Lebens haben, jedoch verpflichtet sein, für den Unterhalt und die standesgemäße Erziehung der Kinder zu sorgen, auch sobald dieselben sich verehelichen oder eine eigene Haushaltung oder ein selbständiges Geschäft gründen, ihnen eine anständige, den Verhältnissen entsprechende Ausstattung zu geben.
6. Uns Eltern bleiben die den Eltern den Kindern gegenüber zustehenden Rechte, letztwillig die in der Einkindschaft begriffenen Kinder auf den Pflichtteil zu setzen oder aus gerechten Gründen zu enterben, vorbehalten.
7. Sollte nach dem Tode eines von uns Ehegatten der überlebende Ehegatte sich wieder verehelichen, so soll dieser Vertrag in allen Teilen als aufgehoben und hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Kinder Alles so angesehen werden, als ob der Vertrag niemals bestanden hätte.
8. Diesem Vertrage sind die Großeltern der Kinder, soweit dieselben noch am Leben sind, nämlich Albert F. . ., Vater der verlebten Caroline geb. F. . . und Peter Fisch, Vater

der Eleonore geb. Fisch, sowie die Vertreter der Kinder, die Pfleger N. N. von hier und N. N. von hier in allen Teilen beigetreten.

Zur Urkunde des in solcher Weise zustande gekommenen Vertrags ist derselbe von allen beteiligten Personen und den beiden zugezogenen Zeugen Max Lutz und Carl Schutz, beide von hier, eigenhändig unterschrieben worden.

(Es folgen die Unterschriften).

Der Einkindschaftsvertrag bezweckt in der Regel außer der Abwendung der Abschichtung der Kinder der früheren Ehe (Vorkinder), ein Erbrecht zwischen den Stiefeltern und Stiefkindern zu begründen. Man hielt es daher vom praktischem Standpunkte aus für zweckmäßig, denselben in diesem Werke zu berücksichtigen. Die gerichtliche Aufnahme des Vertrages ist geboten. Als die Vertragschließenden sind die beiden Ehegatten der zweiten Ehe und die Vorkinder anzusehen. Die minderjährigen Kinder werden durch Vormünder (Pfleger) vertreten. Die noch lebenden Ascendenten der Kinder haben bei dem Abschluß des Vertrags mitzuwirken. Eine erhebliche Verletzung der Vorkinder oder der Nachkinder in ihren Ansprüchen muß dabei vermieden werden, eine Verletzung ihres Pflichtteils darf nicht stattfinden. Ein Erbrecht des Stiefparens gegenüber den Stiefkindern oder unter den Stiefgeschwistern findet nicht statt, noch hat der Stiefvater die Rechte des leiblichen Vaters d. i. Verwaltung und Nutznießung an dem den Stiefkindern später zufallenden Vermögen, wenn dieses in dem Vertrage nicht ausdrücklich bedungen ist. In persönlicher Beziehung erlangt das Stiefparens den Vorkindern gegenüber volles elterliches Recht und diese erlangen die Rechte und Pflichten leiblicher Kinder gegen jene. Die Eltern sind verbunden den Kindern hinlänglichen Unterhalt, gute Erziehung und bei ihrer Verehelichung und selbständigen Niederlassung eine den Verhältnissen entsprechende Ausstattung zu gewähren. Das Allg. L.-R. schreibt noch besonders vor, daß das Voraus der Vorkinder mindestens die Hälfte des von ihren

Eltern zur Ehe eingebrachten Vermögens ausmachen muß. Durch Testament kann das beiderseitige Erbrecht nicht entzogen oder geschmälert werden, es müßten denn Enterbungsgründe vorliegen oder in guter Absicht enterbt werden. Das gegenseitige Erbrecht wird dadurch nicht beseitigt, daß Nachkinder ausbleiben. Die Einkindschaft wird aufgehoben durch die Ehescheidung der Eltern und durch gerichtlichen Vertrag sämmtlicher Interessenten.

Der Einkindschftsvertrag bedarf der gerichtlichen Bestätigung und, wenn Bevormundete beteiligt sind, nach § 42 Nr. 3 der Prß. Vormundsch.-Ord. der obervormundschaftlichen Genehmigung.

II. Erbschaftsregulirung.

§ 34.

Vorbemerkung.

Einzelne zur Nachlaßregulirung gehörige Handlungen, wie z. B. Siegelung (Obsignation) und Entsiegelung, die Inventarisation (Aufnahme des Vermögensverzeichnisses) und die Erbauseinandersetzung (Teilung) unter mehreren Erben können in den einzelnen Staaten des d. Reichs meistenteils sowohl gerichtlich bzw. notariell, wie auch außergerichtlich vorgenommen werden, während andere hierher gehörige Handlungen, wie z. B. die Testamentseröffnung, das öffentliche Aufgebot, das Erblegitimationsverfahren nur gerichtlich oder notariell stattfinden können. Soweit eine gerichtliche Nachlaßhandlung stattfindet, kommt vor Allem die Zuständigkeit des Gerichts in Betracht. Die Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen haben durchgehends, von einzelnen Ausnahmsfällen abgesehen, die dermalen überall im deutschen Reiche bestehenden Amtsgerichte im Allgemeinen als die für die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit (wozu auch die Nachlaßsachen gehören) sachlich zuständigen Behörden bestimmt, während es in Ansehung der örtlichen Zuständigkeit im großen Ganzen bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften des materiellen und formellen Rechts verblieben ist.

In Preußen[1]) ist durch das Ausführungsgesetz v. 24. April 1878 (G.-S. S. 230) in § 26 bestimmt, daß die Vollziehung,

[1]) Über die Handhabung der Nachlaßsachen in den übrigen Staaten des deutschen Reichs ist Folgendes anzuführen:

In Bayern und zwar in den rechtsrheinischen Landesteilen sind die Amtsgerichte die zuständige Behörde. In den Landesteilen links des Rheins

Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, also namentlich die Aufnahme von Willenserklärungen, Verträgen und Testamenten, die Beglaubigung von Unterschriften, Ausstellung von Atteſten aus den deponirten Ei-

---

vollziehen die Amtsgerichte die Siegelung und Entsiegelung, die Notare besorgen die Inventur, Auseinandersetzung und Veräußerung, und die Erklärungen über die Erbschaftsantretung unter der Rechtswohlthat des Inventars und über die Entsagung der Erbschaft erfolgen bei dem Gerichtsschreiber des Landgerichts.

In Sachsen sind die Amtsgerichte in allen solchen Sachen die zuständige Behörde. Gerichtlich sind aufzunehmen die Inventur und der Erbvergleich. Die Teilung ist außergerichtlich statthaft, wenn bei dem Nachlasse Bevormundete nicht beteiligt sind.

In Würtemberg werden die Nachlaßsachen im Allgemeinen von den Gemeinderäthen vollzogen. Die Inventuren und Teilungen besorgen die Waisengerichte (die Ausschüsse der Waisengerichte). Zur Errichtung der Beibringungsinventare, der Eheverträge, der Erbteilungen und der elterlichen Vermögensübergaben mit der Wirkung von Erbteilungen sowie zu den Testamentseröffnuugen haben dieselben jedoch die Amtsnotare zuzuziehen. Den Amtsgerichten ist die Erkennung über Einkindschafsverträge, Adoption, Emancipation ferner das Verschollenheitsverfahren und die Dispensation von der behördliche, Teilung übertragen.

In Baden gehören die Nachlaßsachen zu den Funktionen der Notare. Dieselben vollziehen die Siegelungen und fertigen die Testamente, die Vermögensverzeichnisse, die Teilungen und die Vermögensübergaben. Da, wo kein Notar ist, vollzieht der Bürgermeister die Siegelungen. Die Teilungen und Vermögensübergaben, wobei Abwesende oder Minderjährige oder Mundlose beteiligt sind, werden von Amtswegen aufgenommen und unterliegen der Prüfung seitens der Amtsgerichte. Die Aufbewahrung der Urkunden erfolgt bei den Amtsgerichten. Den Gerichtsschreibern der Amtsgerichte ist die Eintragung der Entsagung der Antretung der Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars sowie der im Auslande errichteten Testamente in die öffentliche Bücher übertragen.

In Hessen und zwar in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen erstatten die Ortsgerichte die Todesanzeigen und nehmen die Siegelung sowie die Protokollirung der Übergabeverträge und Güterteilungen vor, während die Amtsgerichte die Erbteilungen und die sonstigen Nachlaßhandlungen vollziehen, sei es von Amtswegen wegen der beteiligten Minderjährigen, sonst Bevormundeten oder Abwesenden, sei es, daß alle Interessenten es beantragen. In der Provinz Rheinhessen, woselbst die Bestimmungen des französischen Rechts

vilstandsregistern ꝛc., die Ausfertigung von niedergelegten Notariatsurkunden, die Bestätigung von Verträgen, soweit solche nicht anderen Gerichten übertragen ist, — zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört. In diesem § 26 ist namentlich auch bestimmt,

---

dermalen noch maßgebend sind, nehmen die Notare die Inventare, Verhandlungen über Akte jeder Art und Testamente auf, verwahren die Letzteren und erteilen die Ausfertigungen. Die Register in Betreff der über die Verzichtleistung auf Erbschaften sowie der Antretung unter der Rechtswohlthat des Inventars erfolgten Erklärungen führen die Amtsgerichte, welche auch die Beglaubigung von Unterschriften besorgen und die Anordnungen zur Siegelung, Entsiegelung und Aufnahme von Erbverzeichnissen erteilen.

In Oldenburg sowie in den dazu gehörigen Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld gehört die Behandlung der Nachlaßsachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Dieselben erlassen die Provokationen und erteilen die Erbbescheinigungen. Auch wenn der Erblasser dort nicht domicilirt war, erteilen dieselben bezüglich der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, der im behördlichen Verwahr befindlichen Sachen und der eingetragenen Rechte die zum Zwecke der Verfügung hierüber erforderlichen Bescheinigungen. Zu Siegelungen, Entsiegelungen und zur Errichtung von Inventuren kann der Amtsrichter dem Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher Auftrag erteilen. Zu gerichtlichen Beglaubigungen sind außer den Amtsrichtern auch die Gerichtsschreiber und die gerichtlichen Auditoren befugt. Im Fürstenthum Lübeck sind im Übrigen die Bestimmungen des französischen Rechts in Geltung.

In Braunschweig gehören die Nachlaßsachen, soweit dieselben gerichtlich stattzufinden haben, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Namentlich gehören hierher die Errichtung und die Annahme der Testamente sowie anderer letztwilligen Verfügungen und die Erteilung von Erbbescheinigungen. War der Erblasser außerhalb Deutschland domicilirt oder verweigert das außerhalb des Landes jedoch im deutschen Reiche belegene Gericht seines letzten Domicils die Erteilung der Erbbescheinigung, so erteilen die Braunschweiger Gerichte bezüglich der hier belegenen zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, der in behördlichem Verwahr befindlichen Sachen und der eingetragenen Rechte die zum Zwecke der Verfügung hierüber erforderlichen Bescheinigungen. Die Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren können auf Anordnung des Amtsrichters auch von dem Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher vollzogen werden. Die Notariatsordnung vom 19. März 1850 ermächtigt die Notare ebenwohl zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, namentlich auch zur Aufnahme (nicht aber zur Annahme) von Testamenten. Zur Errichtung derselben, wenn sie als öffentliche gelten sollen, haben die Notare entweder vier Zeugen oder einen zweiten Notar und zwei Zeugen zuzuziehen.

daß „das Verlassenschaftswesen, einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen," auch daß alle jene Sachen, soweit sie „bisher durch die Kollegialgerichte 1. Instanz zu erledigen waren," zur Competenz der Amtsgerichte gehören sollen. Indessen sind

---

Amtlich vollzogene Unterschriften zu Urkunden, welche im diplomatischen Wege der Legalisation bedürfen, werden von dem Präsidenten des Landgerichts beglaubigt.

In Mecklenburg-Schwerin gehören nach dem Ausführungsgesetz vom 17. Mai 1879 die Siegelung, die Nachlaßregulirung und Ausstellung von Erblegitimationsbescheinigungen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. (Jedoch sind diese Funktionen in den städtischen Gebieten einschließlich der Kämmereigüter, der Hebungsgüter und Dörfer in Wismar, der Hospitalgüter in Rostock und des Hafenorts Wernemünde den Stadtmagistraten bzw. Deputationen derselben vorbehalten; desgleichen bezüglich der Rostocker Bürger und Einwohner, welche Besitzer ritterschaftlicher Güter sind, dem dortigen Magistrate, ferner hinsichtlich der Regulirung eines Nachlasses bis zum Werthe von 1500 Mk. den Gutsherren, welche jedoch für die Dauer ihrer Besitzzeit und hinsichtlich einzelner Erbschaftsfälle davon Abstand nehmen können. Hinsichtlich der Eigenthümer und Eigenthümerinnen der ritterlichen Landgüter, deren Ehegatten und minderjährigen Kinder sind die Landgerichte die kompetenten Nachlaßgerichte). Die Aufnahme und Annahme gerichtlicher Testamente erfolgt von den Amtsgerichten. Auch die sonstigen gerichtlichen Beurkundungen und Beglaubigungen von Urkunden gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Doch ist diese Thätigkeit sowie die Auf- und Annahme der Testamente auch den Hofstaatsgerichten, den drei Klosteramtsgerichten und den Stadtmagistraten bzw. Deputationen derselben in den ihnen bis dahin zugestandenen Wirkungskreise nachgelassen. Den Rechtsanwälten können die Befugnisse eines Notars übertragen werden. Die Sicherstellung bzw. Siegelung erfolgt, wenn die Erben sämmtlich abwesend oder unbekannt sind oder wenn die Interessen eines abwesenden Erben gefährdet erscheinen, wenn Minderjährige oder Entmündigte an dem Nachlasse beteiligt sind und weder die als Wittwe hinterlassene volljährige Mutter noch die Vormünder gegenwärtig sind.

In Mecklenburg-Strelitz gehören die Nachlaßsachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, woneben die Zuständigkeit der Stadtmagistrate, der Gutsherren und der Landgerichte bezüglich der Nachlaßsachen und der gerichtlichen Beurkundungen und Beglaubigungen in derselben Weise wie in Mecklenburg-Schwerin fortbesteht. Für die Aufnahme und Annahme der gerichtlichen Testamente sind ebenwohl neben den Amtsgerichten die Magistrate der Landstände bzw. die Waisengerichte oder sonstige Deputationen der Stadtmagistrate und die Gutsherren zuständig.

neben diesem gerichtlichen Notariat die Befugnisse der Notare und der anderen desfalls bestellten Beamten bestehen geblieben. Zu erwähnen ist noch, daß nach §§ 70 und 74 des obenangeführten Preuß. Ausf.-Gesetzes auf Anordnung der Amtsgerichte auch die

---

Erbenzeugnisse werden den sich Meldenden erteilt, wenn die Erbansprüche unbestritten sind, bzw. die streitigen Ansprüche vorher ausgeglichen sind, und zwar nach Darlegung der Ansprüche und Erklärung über die Antretung der Erbschaft mit oder ohne die Rechtswohlthat des Inventars. Zur Erwirkung der Zeugnisse ist bei der Intestaterbfolge namentlich das gesetzliche und nächste Erbrecht unzweifelhaft darzuthun, wenn es nicht notorisch ist. Kann dieses nicht geschehen, so werden bei fehlender Notorietät zunächst Proklamen erlassen. Bei der testamentarischen Erbfolge genügt die Vorlage des Testamentes, wenn es ein öffentliches und äußerlich fehlerfreies ist und keine Vermuthungen für Streitigkeiten oder das Vorhandensein einer jüngeren Disposition vorhanden sind. Bei nicht öffentlichen Testamenten und Erbverträgen ist überdies die Anerkennung der Intestatserben erforderlich.

In Sachsen-Weimar-Eisenach. Das Amtsgericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers ist die für die Nachlaßregulirung zuständige Behörde. Das Amtsgericht ist jedoch befugt, dieselbe durch einen Notar oder den Gemeindevorstand ausführen zu lassen. Das Amtsgericht des letzten Aufenthaltes des Verstorbenen hat für die Sicherstellung des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlichen und gerichtlich niedergelegten Testamente ist Sache der Amtsgerichte, bei welchen dieselben errichtet bzw. niedergelegt sind. Hinterläßt der Erblasser, welcher seinen ordentlichen Gerichtsstand im Inlande hatte, Vermögen im Auslande, so kommt desfalls das inländische Gesetz in Anwendung, vorausgesetzt, daß Staatsverträge oder ausländisches Gesetz dem nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist, wenn der Erblasser sowohl im Inlande wie auch im Auslaude den ordentlichen Gerichtsstand hatte, für die Erbfolge das Gesetz des Domicils des letzten Aufenthaltes desselben entscheidend. Stirbt ein Ausländer, welcher im Inlande nur Aufenthalt, nicht Domicil hatte, so ist in Ansehung der Erbfolge bezüglich des im Inlande verbliebenen Vermögensnachlasses das Gesetz des Wohnsitzes entscheidend; jedoch wird Reciprocität beobachtet. Die amtlich vollzogenen Unterschriften zu Urkunden, deren Legalisation im diplomatischen Wege erfordert wird, werden von dem Präsidenten des Landgerichts beglaubigt.

In Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg sind die Amtsgerichte die zur Testamentsaufnahme und Nachlaßregulirung zuständigen Behörden. In S.-Meiningen wird der Mobiliarnachlaß von dem Gerichte des letzten Wohnsitzes, der Immobiliarnachlaß von dem Gerichte der belegenen

Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vornehmen können, daß nach § 70 Abs. 2 a. a. O. „die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit

---

Sache geordnet. Die zu Notaren bestellten Rechtsanwälte beglaubigen Abschriften und Unterschriften und stellen die Lebensatteste aus. In S.-Altenburg ist für die Nachlaßregulirung der letzte Wohnsitz des Erblassers entscheidend. Hatte der im Inlande wohnende Erblasser Nachlaßvermögen im Auslande, so ist das Gesetz des letzten Wohnsitzes entscheidend, vorausgesetzt, daß Staatsverträge oder ausländisches Gesetz dem nicht entgegenstehen. Unter derselben Voraussetzung ist, wenn der Erblasser im Auslande den Wohnsitz hatte, das ausländische Gesetz auch hinsichtlich des im Inlande befindlichen Vermögens maßgebend. Hatte der Erblasser sowohl im Inlande wie auch im Auslande den ordentlichen Gerichtsstand, so ist das Gesetz des Domicils entscheidend, wo der Erblasser sich zuletzt aufgehalten hatte. Die Notare sind befugt, Testamente aufzunehmen, welche von ihnen bei den Amtsgerichten zur Aufbewahrung übergeben werden, ferner Beglaubigungen und alle sonstige Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzunehmen. Der Testator kann das schriftlich aufgesetzte Testament auch persönlich bei Gericht übergeben. Die Beglaubigung von Unterschriften zu den zur Legalisation im diplomatischen Wege bestimmten Urkunden vollzieht in beiden Staaten der Präsident des Landgerichts (in Meiningen oder Rudolstadt).

In Sachsen-Koburg-Gotha gehören die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere auch die Nachlaßsachen, die Aufnahme der Testamente und das Erbberechtigungswesen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Indessen haben auch die Notare die Befugniß zur Beurkundung aller Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Doch müssen die Rekognitionen zum Zwecke der Eintragungen in die öffentlichen Bücher stets bei dem Amtsgerichte der belegenen Sache erfolgen. Für die Erbfolge ist sowohl bei Inländern wie auch bei Ausländern, welche im Inlande Vermögen zurückgelassen, lediglich der letzte Wohnsitz des Erblassers entscheidend, in welch' letzterer Hinsicht jedoch Reciprocität beobachtet wird. Die Beglaubigungen amtlicher Unterschriften zu den zur Legalisation im diplomatischen Wege bestimmten Urkunden werden von dem Präsidenten des Landgerichts vollzogen.

In Anhalt sind die Amtsgerichte die zuständigen Behörden für die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich auch für die Nachlaßsachen, die Aufnahme und Annahme der Testamente. Auf Anordnung der Amtsgerichte können die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher die Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vornehmen. Die Notare haben gleichfalls die Befugniß, öffentliche Urkunden, insbesondere auch Testamente aufzu-

der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter" unberührt bleiben und daß nach § 71 ibid. die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten verpflichtet

nehmen und anzunehmen, ferner Siegelungeu und Entsiegelungen zu vollziehen und Vermögensverzeichnisse jeder Art aufzunehmen. Die Regulirung des Nachlasses eines Ausländers wird ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Aufenthalt des Ausländers der Heimathsbehörde überlassen, die inländische Behörde beschränkt sich auf die Siegelung und andere Handlung der Sicherstellung. Die Beglaubigungen amtlicher Unterschriften zu den zur Legalisation im diplomatischen Wege bestimmten Urkunden werden von dem Präsidenten des Landgerichts (zu Dessau) vollzogen.

In Schwarzburg-Rudolstadt sind die Amtsgerichte die für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und namentlich auch die für die Behandlung der Nachlaßsachen zuständigen Behörden. Die Beglaubigungen und die Annahme der Testamente gehören jedoch zur Zuständigkeit des Landgerichtes (zu Rudolstadt). In Ansehung des Mobilarnachlasses eines im Inlande Wohnsitz habenden Ausländers sind die Gerichte des Inlandes zur Regulirung desselben allein competent. Den sich legitimirenden Erben wird nach den Erbfolgegesetzen des Inlandes ausgeliefert. Sonst wird nur die Sicherung des Nachlasses bewirkt und der auswärtigen Behörde alles Weitere überlassen. Zu den zur Legalisation im diplomatischen Wege bestimmten Urkunden werden die Beglaubigungen der amtlichen Unterschriften von dem Präsidenten des Landgerichts (zu Rudolstadt) vollzogen.

In Schwarzburg-Sondershausen sind die Amtsgerichte die zuständigen Behörden für die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich auch für die Nachlaßsachen. Dieselben nehmen die Versiegelung und Inventarisation von Amtswegen nur dann vor, wenn an dem Nachlasse Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende, welche keinen Bevollmächtigten zurückgelassen haben, beteiligt, oder die Erben unbekannt sind. Die Versiegelung unterbleibt jedoch, wenn der Erblasser solche untersagt hat oder wenn der überlebende Ehegatte zur Stelle ist. Die Erben können, wenn sie ihre Erbqualität durch Testament oder in anderer Weise zweifellos nachweisen, oder bei der Wahrscheinlichmachung auf Grund noch zu veranlassender Ediktalien — Erbbescheinigungen bei den Gerichten erwirken, welche bei Umschreibungen bezüglich des Immobilarnachlasses beizubringen sind. Statt der ausländischen Behörde kann, wenn dieselbe die Erbbescheinigung verweigert, bezüglich der Umschreibung der Immobilien, das inländische Gericht der belegenen Sache die desfalls erforderliche Bescheinigung auf Grund der erbrachten Nachweisen erteilen. Auch die Rechtsanwälte als Notare sind zur Aufstellung öffentlicher Urkunden und Attesten, mit Ausnahme der Aufnahme und Annahme von Testamenten,

sind, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen.

berechtigt. Ausfertigungen der aufgenommenen Urkunden über Immobilien haben sie den Gerichten zuzustellen.

In Waldeck gehören die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit und namentlich auch die Nachlaßsachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Das Preuß. Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 zum d. Gerichtsverfassungsgesetz ist hier nach dem Gesetz vom 1. September 1879 in Geltung getreten.

In Schaumburg-Lippe gehören die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit und namentlich auch die Nachlaßsachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Denselben ist die Aufnahme und Annahme von Testamenten sowie überhaupt die Aufnahme aller notariellen Erklärungen, Verträge und Beurkundungen übertragen. Die die Übertragung des Eigenthums an Grundstücken bezweckenden Verträge müssen bei Meidung der Nichtigkeit von den Gerichten aufgenommen oder anerkannt sein. Die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zu Urkunden, welche im diplomatischen Wege legalisirt werden sollen, wird durch den Präsidenten des Landgerichts (in Bückeburg) vollzogen.

In Lippe gehören die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Nachlaßsachen, Annahme und Aufnahme von Testamenten, notariellen Erklärungen 2c. in derselben Weise wie in Schaumburg-Lippe zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum diplomatischen Gebrauche gehört zur Zuständigkeit des Präsidenten des Landgerichts (in Detmold).

In Reuß älterer Linie gehören die Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich auch die Nachlaßsachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Der letzte Wohnsitz des Erblassers ist in Ansehung der Zuständigkeit für die Nachlaßregulirung entscheidend. Wenn es sich um den Nachlaß eines Ausländers handelt, oder wenn der Nachlaß sich im Auslande befindet, so kommt, sofern nur der Ausländer im Inlande den letzten Wohnsitz hatte, das hier herrschende Gesetz in Anwendung. Hatte der Erblasser zur Zeit des Todes Wohnsitze zugleich im Inlande und im Auslande, so ist für die Erbfolge der letzte Aufenthalt entscheidend. Diese Bestimmungen gelten, soweit Staatsverträge nicht andere Vorschriften enthalten und außerdem wird Gegenseitigkeit (Reciprocität) beobachtet. Die Rechtsanwälte fungiren zugleich als Notare. Die Beglaubigungen amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legislation im diplomatischen Wege werden von dem Präsidenten des Landgerichts (in Greitz) vollzogen.

In Reuß jüngerer Linie sind hinsichtlich der Nachlaßbehandlung von Einheimischen und Fremden gleiche Bestimmungen maßgebend wie in Reuß älterer Linie. Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren können auf

Das Weitere in Betreff der Zuständigkeitsfrage in Erbschaftsangelegenheiten ist aus der Darstellung in den einzelnen Abschnitten dieser Abhandlung zu entnehmen.

Anordnung des Amtsrichters auch von dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden, ebenso von der Ortsbehörde oder dem Notare, welchen überhaupt die ganze Nachlaßregulirung übertragen werden kann. Das Landgericht befindet sich in Gera.

In Hamburg. Nach dem Gesetze vom 21. December 1868 gehören zu den hinsichtlich des Verlassenschaftswesens wahrzunehmenden Geschäften die Annahme, Aufbewahrung und Eröffnung der letztwilligen Verfügungen, die Sicherstellung und Verwaltuug der Verlassenschaften, die Erhebung der Erbschaftsabgaben und Stempel, die Bewirkung der Adjudikation der vacanten Güter an den Fiskus und die Erteilung der Erbschaftszeugnisse. Das Erbschaftsamt ist die für diese Geschäfte zuständige Behörde. Auf dem Landgebiete hat die Ortsbehörde die Sicherstellung und Überweisung des Nachlasses an das Erbschaftsamt zu bewirken. Das Erbschaftsamt schreitet nur dann von Amtswegen ein, wenn unbekannte, abwesende oder auswärtige Personen, für welche Bevollmächtigte nicht bestellt, beteiligt sind. Ein Einschreiten findet auch dann nicht statt, wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist. Sind unmündige Erben beteiligt, so ordnet die in Kenntniß zu setzende Vormundschaftsbehörde Vormünder an, erforderlichen Falls veranlaßt das Erbschaftsamt die Sicherstellung des Nachlasses. Auf Antrag der Erben, des Testamentsvollstreckers oder der Gläubiger liegt dem Erbschaftsamte ob, auch die Nachlaßverwaltung zu übernehmen. Die Thätigkeit des Erbschaftsamtes beginnt mit der Siegelung, die Inventur besorgt entweder das Erbschaftsamt selbst oder läßt dieselben durch zwei Notare ausführen. Proklame in Betreff des Nachlasses werden in allen Fällen von dem Erbschaftsamt erlassen, es sei denn, daß der Nachlaß so gering wäre, daß die Proklamkosten daraus nicht bestritten werden könnten. Nach ergangenem Aufgebote erfolgt die Auslieferung des Nachlasses. Testamnete können giltig errichtet werden entweder dadurch, daß dieselben schriftlich und versiegelt dem Erbschaftsamte überreicht werden oder so, daß dieselben in der gemeinrechtlichen Form bzw. vor zwei Notaren errichtet werden. Die Erbzeugnisse werden von dem Erbschaftsamte auf Vorlage der beweisenden Dokumente oder auf Grund des eidlichen Zeugnisses von zwei hamburger Staatsangehörigen ausgestellt.

Nach dem Gesetze vom 25. Juli 1879 sind die Amtsgerichte (in Hamburg, Ritzebüttel und Bergedorf) ausschließlich zuständig zur Aufnahme der Erklärungen über die Erbschaftsantretung mit Vorbehalt und über die Ausschlagung der Erbschaft. Für die Zuständigkeit hinsichtlich des Nachlasses eines Ausländers ist die Staatsangehörigkeit, nicht der Wohnsitz desselben ent-

§ 35.

Siegelung.

Wenn eine Person mit Hinterlassung von Vermögen verstorben ist, so ist es in vielen Fällen erforderlich, daß möglichst

---

scheidend. Die „Vormundschaftsbehörde" (bzw. in Ritzebüttel der „Amtsverwalter", in Bergedorf der „Amtsrichter") haben neben der Zuständigkeit als Vormundschaftsbehörde die Befugniß Testamentsvollstrecker zu ernennen und dieselben zu Konsensen und Vergleichen 2c. zu ermächtigen. Das Oberlandesgericht in Hamburg erteilt die Atteste über das dort geltende Recht.

In Lübeck ist das Amtsgericht daselbst die für die Entgegennahme, Errichtung und Bestätigung letztwilliger Verfügungen zuständige Behörde. Das Eigenthum an Grundstücken wird unter Lebenden nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch erworben. Zur Erteilung der Nächstzeugnisse (Erblegitimationsatteste), welche, wenn eine Klage oder ein Proklamprozeß nicht vorliegt, zu erwirken sind, ist ebenwohl das Amtsgericht zuständig. Dieselben bedingen die Nachweisen und das Verfahren zufolge Verordnung vom 21. September 1863 (Verord.-S. S. 198). Testamente dienen als Erblegitimation, wenn dieselben bestätigt sind und aus denselben die ausschließliche Berechtigung der als Erben auftretenden Person, zweifellos erhellt. — Die Notare haben die Befugniß, öffentliche Urkunden über das, was sie mit ihren Sinnen wahrnehmen, aufzunehmen, Unterschriften zu beglaubigen, sowie Auszüge und Abschriften zu erteilen. Auch zur Aufnahme und Entgegennahme von letztwilligen Verfügnngen sind dieselben kompetent. Hierbei jedoch ist die Anwesenheit von zwei Notaren oder von einem Notar und zwei Zeugen erforderlich. Bei der Entgegennahme ist von denselben die in ihrer Gegenwart zu vollziehende Unterschrift des Aktes zu beglaubigen. Die Vormundschaftsbehörde (das Stadtamt für die Stadt und die Vorstädte, das Landamt für das Land außerhalb der Vorstädte und das Amt Travemünde) ist für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich auch zur Ernennnng der curatores hereditatis sowie zur Ernennung bzw. Bestätigung neuer Testamentsvollstrecker an Stelle derer, welche ihr Amt niedergelegt haben oder nach dem Testator gestorben sind, kompetent.

In Bremen sind die Amtsgerichte die für die Nachlaßsachen, insbesondere für die Annahme, Eröffnung und Vorlesung der Testamente und für die Erteilung von Erbbescheinigungen zuständige Behörde. Der letzte Wohnsitz des Erblassers ist für die Zuständigkeit entscheidend, insbesondere gilt dieses auch bezüglich des Ausländers. Bezüglich der im Inlande befindlichen Nachlaßsachen eines Erblassers, welcher auswärts domicilirt war, werden auf Antrag, in dringenden Fällen auch von Amtswegen, Siegelungen und andere

bald Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, damit die Erbschaft erhalten bleibt. Hierzu dient teils die Bestellung eines Pflegers für den Nachlaß, teils die Siegelung (Obsignation) des Mobilarnachlasses. Die Siegelung geschieht entweder durch das Gericht

---

Sicherheitsmaßregeln von dem Amtsgericht der belegenen Sache vorgenommen. Dem von einem deutschen Gerichte des Domicils des Erblassers etwa bestellten Nachlaßverwalter wird auf dessen Antrag der Nachlaß gegen Erstattung der Verwaltungskosten und der Kosten des Gerichtsverfahrens ausgeliefert. Hat der auswärts domicilirte Erblasser im Inlande Grundstücke oder behördlich in Verwahr befindliche Nachlaßsachen hinterlassen, so ist das Amtsgericht der belegenen Sache befugt, den Erben die Ermächtigung zur Verfügung über dieselben zu erteilen. — Die Notare sind nach der Notariatsordnung befugt, Verträge jeder Art, namentlich auch Erbverträge sowie Abfindungsverträge zwischen Eltern und Kindern, aufzunehmen, Verträge und Vollmachten ꝛc. zu beglaubigen, Siegelungen und Entsiegelungen zu vollziehen und Inventare zu errichten. Dieselben stehen unter der Aufsicht der Amtsgerichte.

In Elsaß-Lothringen ist das französische Recht bezüglich der Regelung der Nachlaßsachen im Allgemeinen maßgebend. Für die Siegelung und die Vermögensaufnahme enthält das Gesetz vom 22. Oktober 1873 besondere Vorschriften. Die Siegelung findet von Amtswegen statt, wenn Minderjährige oder Abwesende bei dem Nachlasse beteiligt sind und weder Eltern oder Voreltern noch großjährige Geschwister im Besitze des Nachlaßvermögens sind. Die Siegelung unterbleibt in allen Fällen, in welchen der Nachlaß den ungefähren Betrag von 800 Mk. nicht übersteigt. Die Vermögensverzeichnung hat der Notar vorzunehmen, sie kann ohne Zuziehung eines Notars von dem Vormund allein vorgenommen werden, wenn der Nachlaß nur den erwähnten geringen Betrag erreicht. Der Standesbeamte ist verpflichtet, dem Gerichte von allen Todesfällen Anzeige zu machen, welche eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen bedingen.

Nachlaßteilungen, wobei Minderjährige, Abwesende oder Entmündigte beteiligt sind, erlangen Giltigkeit, wenn der Notar die vollständige Auseinandersetzung beurkundet und das Landgericht dieselben nach genehmigender Erklärung des Familienraths bestätigt. Die Teilung kann privatim stattfinden und die Bestätigung nach Anhörung des Familienraths durch den Amtsrichter erfolgen, wenn der Anteil keines der beteiligten Minderjährigen, Abwesenden oder Bevormundeten 400 Mk. übersteigt.

Die zu einem erblosen Nachlasse oder zu einem kuratorisch verwalteten Vermögen, zu einer unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft oder zum Dotalgut gehörigen Grundstücke können unter der Voraus-

(Gerichtsschreiber, Referendar) oder durch den Ortsvorgesetzten (Ortsvorsteher, Bürgermeister); sie kann auch im Auftrage des Gerichts durch einen Notar oder einen Gerichtsvollzieher vollzogen werden. Der § 15 der Prß.-Vormundsch.-Ord. vom 5. Juli 1875 schreibt vor, daß, so lange ein Vormund nicht vorhanden oder der vorhandene Vormund bei dem Anfalle eines Nachlasses an den Mündel abwesend ist, das Vormundschaftsgericht das Vermögen des Mündels sicher zu stellen und jedes Vormundschaftsgericht diese Verpflichtung habe, in dessen Bezirk sich Vermögen des Mündels befinde. Doch soll, wenn der Vater oder die Mutter des Mündels den von ihnen benannten Vormund von der Verpflichtung der Sicherstellung befreit haben, oder wenn der Vater oder die Mutter des Mündels oder großjährige Miterben anwesend sind, die Sicherstellung bzw. die Siegelung unterbleiben können. Im Übrigen sind die partikularrechtlichen Bestimmungen, wornach im Interesse abwesender Erben die Siegelung geboten erscheint, noch in Geltung.

Das Allg. L.-R. schreibt vor, daß von Amtswegen die Versiegelung vorzunehmen sei, wenn die berufenen Erben unbekannt, ungewiß oder vom Sterbeort abwesend sind, oder wenn die Erben sämmtlich keine Staatsangehörige sind oder andere Umstände vorliegen, welche eine Unsicherheit der herrenlosen Masse befürchten lassen. Bei dem Tode öffentlicher Beamten kann auf Anordnung des vorgesetzten Collegiums die Siegelung der Briefschaften und Gelder vorgenommen werden. Auf Antrag eines Interessenten oder Hausbewohners wird die Siegelung vorgenommen, wenn sie alsbald nach dem Sterbefall beantragt wird und eine Chikane nicht offenbar vorliegt. Voraussetzung des Antrags eines anderen Dritten ist überdies, daß kein an sich zum Besitze des Nachlasses Berechtigter vorhanden ist. Das Verbot des Erblassers, den Nachlaß zu versiegeln, ist

---

setzung der sonst zulässigen Veräußerung, mit Zustimmung des Landgerichts einer freiwilligen, öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Die Befugnisse der Notare sind durch das Gesetz vom 16. Floréal IV ꝛc. mit Zusätzen nach Gesetz vom 26. December 1873 (G.-B. S. 435) geregelt.

von Wirksamkeit. Demungeachtet findet aber dann die Versiegelung statt, wenn 1. eine von dem Erblasser nicht vorhergesehene Gefahr für den Nachlaß vorliegt, 2. das Verbot mit ausdrücklicher Beziehung auf eine bestimmte Person erfolgte, dieselbe aber bereits tod oder abwesend ist, und 3. es im öffentlichen Interesse oder zur Erhaltung der dem verlebten Beamten gehörigen Briefschaften und Gelder erforderlich erscheint.

Das gem. Recht schließt sich im Allgemeinen den Bestimmungen des Preuß. L.-R. an. Auch hiernach kann der Testator die Siegelung (Obsignation) untersagen, können die Miterben dieselbe beantragen. Eine Ausnahme tritt ein, wenn ein überlebender Ehegatte, welchem die Nutznießung an dem Vermögensnachlaß zusteht, vorhanden ist.

Nach franz. Recht fällt die Siegelung nur dann weg, wenn alle Erben anwesend und großjährig sind. Sind nicht alle Erben anwesend oder nichtbevormundete Minderjährige unter ihnen (bezüglich der Bevormundeten gilt das oben zu § 15 der Prß. Vormundsch.-Ord. v. 5. Juli 1875 Gesagte), so hat die Siegelung auf Ansuchen der Erben oder auch von Amtswegen zu erfolgen. Auch die Gläubiger können kraft solcher Urkunden, welche ein Zwangsverfahren zu begründen im Stande sind oder kraft der Erlaubniß des Richters die Versiegelung verlangen. Die Versiegelung hat die Wirkung, daß alle Gläubiger, auch diejenigen, welche keine das Zwangsverfahren begründende Urkunde und keine Erlaubniß des Richters haben, Zahlungseinsprüche (Opposition) einlegen können.

Das Verfahren bei der Siegelung richtet sich nach den in den einzelnen Landesteilen desfalls bestehenden Vorschriften. Als allgemein geltend kann angenommen werden, daß anwesende Verwandten zuzuziehen, daß Geldbeträge abgezählt und in Sorten, Werthpapiere als bestimmte inländische oder ausländische mit Nominalwerth und Nummern, Hypothekenurkunden mit Namensbezeichnung des Schuldners Schuldbetrag und Datum aufzuzeichnen, die werthvollen Goldsachen, Edelsteine 2c. einzeln zu notiren und nach Verpackung und Versiegelung in besonderen

ſicheren Verwahr zu bringen, andere Mobilien in verſchließbare Behälter oder Räume unterzubringen und letztere zu verſiegeln ſind. Hinſichtlich ſolcher Gegenſtände, welche nicht in Verſchluß nnd unter Siegel gebracht werden können, ſind ſonſt geeignete Vorkehrungen zur Aufbewahrung und zum Unterhalt (wie z. B. bei vorhandenem Vieh) zu treffen und ſoweit Gegenſtände dem Verderben ausgeſetzt ſein ſollten, iſt zur Verhütung deſſelben das unbedingte Erforderliche zu veranlaſſen. Zur Fortführung der Haushaltung ſind den Einwohnern die nöthigen Mittel und Sachen zu belaſſen, worüber aber auch Aufzeichnung erforderlich iſt. Ueber den Hergang des Geſchäfts iſt unter namentlicher Bezeichnung der angelegten Siegel ein Protocoll aufzunehmen.

§ 36.

Inventariſation und Erbauseinanderſetzung.

Nach dem Erbſchaftsanfall, ſei es zufolge des natürlichen oder bürgerlichen Todes einer Perſon, haben diejenigen, welche Erbanſprüche an dem Nachlaſſe machen wollen, zum Zwecke der Verwirklichung dieſer Anſprüche die erforderlichen Schritte zur Erbſchaftsregulirung zu thun. Hierher gehört zunächſt, daß ſie ſich als Erben legitimiren, alles dasjenige, was zur Erbſchaft gehört, zu ermitteln ſuchen, in erſterer Hinſicht auch ſich darüber Gewißheit verſchaffen, ob eine letztwillige Verfügung des Erblaſſers vorhanden iſt oder nicht. Aus dem oben in § 1 Angegebenen geht hervor, was aus dem Nachlaſſe, als dazu nicht gehörig, auszuſcheiden iſt. Die Erblegitimation hat der Erbe in allen Fällen darzuthun, wenn eine Siegelung ſtattgefunden hat und eine Entſiegelung erwirkt worden oder auf Grund der Erbqualität ein anderer gerichtlicher Akt vorgenommen werden ſoll. Wie oben in § 9 angegeben iſt, kann die Erbqualität in den meiſten Fällen leicht und beſtimmt nachgewieſen werden, indem die Auszüge aus den Standesbüchern über den Tod des Erblaſſers und den Verwandtſchaftsgrad des bzw. der Erbintereſſenten oder die Beſcheinigungen der dazu ſonſt

bestellten Behörden, bei Testamentserben statt der letzteren Nachweise die Ausfertigung des Testamentes mit Publikationsverhandlungen beigebracht werden. Reichen die vorgelegten Urkunden zur Legitimation nicht aus, so ist auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1869 die Ausstellung der Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte zu erwirken. Bei dem Legitimationsverfahren, worüber oben in § 9 das Erforderliche mit dem bezeichneten Gesetze vom 12. April 1869 angegeben ist, ist auch das in Betracht zu ziehen, was oben in § 2 hinsichtlich der „Erbfähigkeit" Erwähnung gefunden hat, und hieran schließt sich dasjenige, was oben in § 3 in Betreff der Überlegungsfrist, der Entsagung und des Antritts der Erbschaft ohne Vorbehalt und mit Vorbehalt, in § 4 in Betreff der Transmission des Erbschaftsrechts, in §§ 7 und 8 in Betreff des unbekannten Erben und der Todeserklärung dargestellt worden ist. — Die Erbauseinandersetzung unter mehreren Miterben, welche sowohl gerichtlich bzw. notariell wie auch außergerichtlich erfolgen kann, ist in ersterem Falle von den Erbinteressenten stets zu beantragen, da selbst bei dem Vorhandensein bevormundeter Mitinteressenten durch § 43 der Prß. Vormundsch.-Ord. vom 5. Juli 1875 alle partikularrechtliche Bestimmungen über die Mitwirkung der Gerichte bei den Erbauseinandersetzungen beseitigt worden sind. Für die Nachlaßregulirung ist, wenn dieselbe gerichtlich ausgetragen werden soll, dasjenige Gericht (Amtsgericht) zuständig, in dessen Bezirke der Erblasser seinen letzten Wohnsitz (persönlichen Gerichtsstand, vergl. d. C.-P.-O. § 13) hatte. Bei doppeltem Wohnsitze[1]) geht (wie Märker, „Nachlaßregulirung" 1881 S. 84 anführt), wenn in dem einen Wohnsitz Landrecht gilt, „dieses vor", wenn aber zwei andere verschiedene Rechte gelten, kommt „dasjenige Erbrecht zur Anwendung, welches dem landrechtlichen am nächsten kommt." Als Grundlage der Erb-

[1]) Der Wohnsitz ist dann ein doppelter, wenn der Erblasser in verschiedenen Orten eine vollständig eingerichtete Wirthschaft hatte und bald den einen, bald den anderen Ort zum Wohnsitze hat oder regelmäßig den einen zum Sommer-, den anderen zum Winteraufenthalt hat.

auseinandersetzung dient das von den Erben zu errichtende Inventar, worin alle Activa und Passiva aufzunehmen sind. Zunächst werden nach erwirkter Entsiegelung zum Zwecke der späteren formellen Inventarerrichtung alle Räume begangen worin sich Nachlaßgegenstände befinden und Aufzeichnungen über dieselben gemacht unter Beisetzung der Taxe, wozu erforderlichen Falls ein Taxator zuzuziehen ist.

Das Inventar selbst ist so aufzustellen, daß daraus die Beschaffenheit und Größe des Nachlasses ersichtlich ist. In demselben müssen alle zum Nachlasse gehörigen Vermögensstücke und Ansprüche sowie die auf dem Nachlasse haftenden Schulden einzeln und bestimmt, soweit sie zu ermitteln sind, angegeben werden. Die Angabe des Werthes der Nachlaßstücke darf nicht fehlen und am Schluß ist die Vermögenszusammenstellung zu bewirken, woraus die Größe des Nachlasses im Ganzen erhellt. Über Vermögensstücke, welche nicht genügend ermittelt sind, sollen die für die Ermittelung erforderlichen Anhaltspunkte angegeben, und diese sowie die im Prozeß befangenen Objekte als solche besonders bezeichnet werden. Zur Aufstellung des Inventars sind alle Erbinteressenten zuzuziehen und zu demselben die Erklärungen und Erinnerungen derselben aufzunehmen. Hatten sich bei der Aufzeichnung Urkunden, welche auf den Nachlaß und dessen Auseinandersetzung Bezug haben, vorgefunden, so haben die Erbinteressenten sich auch hierüber zu erklären. Ist es ein Ehegatte, welcher das Vermögen des vorverlebten Ehegatten ausliefert, so ist dessen eigenes Vermögen zu trennen und zurückzulassen.

Hatte eine Versiegelung stattgefunden, so ist desfalls nach Preuß. Recht noch Folgendes anzuführen. Zur eidlichen Bestärkung des Inventars ist nur ein Erbinteressent und Inhaber von Nachlaßstücken verpflichtet. Außergerichtliche Inventarien sind auf Verlangen der Interessenten von dem Inventarisanten zu beschwören, gerichtliche Inventarien jedoch nur dann, wenn keine Siegelung stattgefunden oder die Siegelung später als 24 Stunden nach dem Tode des Erblassers bzw. nach dem Bekannt-

werden deſſen Todes beantragt worden war. Wird der Offenbarungseid verweigert, ſo wird der Antragſteller auf den Prozeßweg verwieſen.

Die Aufſtellung des Inventars erfolgt auf ein nach Preuß. L.-R. beſtimmt vorgeſchriebenes Formular, welches übrigens auch für die auf den anderen Rechtsgebieten zu errichtenden Inventarien in allen Teilen anwendbar iſt und es dürfte nur noch nach Titel XX ein weiterer Titel „Verſchiedene andere Gegenſtände" für ſolche Sachen, welche ſich in den übrigen Titeln nicht wohl anführen laſſen, einzufügen ſein.

§ 37.

Formular eines Inventariums, sowie Verhandlung über die Art und Weise der Auseinandersetzung.

Das Inventar ist nach folgendem Formular gemäß aufzustellen:

Inventarium

des Nachlasses des N. N. in N., gestorben daselbst am . . . . .
Verfertigt von N. N. in N. am . . . . . .

		Mk.	Pfg.
	Tit. I. An Grundstücken.		
	(Hier sind die Gebäuden und Liegenschaften jeder Art einzeln unter Angabe der Nummer zu vermerken, welche sie in den öffentlichen Büchern führen. Auch die daraus einzuziehenden und als Anlagen beizufügenden Auszüge oder sonstigen Urkunden sind unter Angabe der Besitztitel anzuführen und die Taxe im Einzelnen auszuwerfen).		
	Summa . .		
	Tit. II. An ausstehenden Forderungen.		
1	An Ackerer N. N. zu N. aus Darlehn		
	nebst 5 % laufenden Zinsen vom		
2	An . . . X. X.		
	Summa . .		
	Tit. III. An baarem Gelde.		
	An baarem Gelde ist vorgefunden worden . .		
1	in 20-Markstücken in Gold		
2	„ 10-Markstücken „ „		
	(Hier sind die Geldsorten in Metall und Papiergeld genau anzuführen.)		
	Summa . .		
	Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und silbernen Münzen.		
1			
2			
3			
	Summa . .		

Inventarium.

		Mk.	Pfg.
	Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. VI. An Uhren, Tabatièren und anderen kleinen kostbaren oder künstlichen Stücken.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. VIII. An Porzellan.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. IX. An Gläsern.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.		
1			
2			
3			
	Summa . .		

		Mk.	Pfg.
	Tit. XII. An Möbeln und Hausgeräth.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. XIII. An Kleidungsstücken.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. XV. An Pferden.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.		
	Wenn davon viel vorhanden, z. B. bei einem Kaufmann, Handelsmann, Krämer u. s. w., so ist es bequem, etwa ein besonderes Inventarium aufzunehmen und nur die Summe davon in dem Generalinventario zu vermerken.		
	Summa . .		

		Mk.	Pfg.
	Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen u. mathematischen Instrumenten und Gewehren.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.		
	Ist der Büchervorrath ansehnlich, so ist es bequem, einen besonderen Katalog davon anzufertigen und in dem Generalinventarium nur den Betrag davon einzurücken.		
	Summa . .		
	Tit. XX. An Briefschaften u. Documenten.		
1			
2			
3			
	Summa . .		
	Tit. XXI. An Passivis und Schulden.		
	Diese sind entweder, wenn sie aus den Rechnungen und Briefschaften offenbar sogleich erhellen, oder wenn sie angegeben werden, zu verzeichnen.		
	Summa . .		

Recapitulation.

Titel	I.	Seite	„
Titel	II.	„	„
Titel	III.	„	„
Titel	IV.	„	„
Titel	V.	„	„
Titel	VI.	„	„
Titel	VII.	„	„
Titel	VIII.	„	„
Titel	IX.	„	„
Titel	X.	„	„
Titel	XI.	„	„
Titel	XII.	„	„
Titel	XIII.	„	„
Titel	XIV.	„	„
Titel	XV.	„	„
Titel	XVI.	„	„
Titel	XVII.	„	„
Titel	XVIII.	„	„
Titel	XIX.	„	„
Titel	XX.	„	„

Summa Summarum . .

Hiervon geht ab

Titel XXI.

Verbleibt Summa des Nachlasses . .

Nachdem die Aktienmasse und die Schulden in dieser Weise festgestellt sind und das Erblegitimationsverfahren beendigt ist, tritt an die Erben die Veranlassung heran, über die Art und Weise der Auseinandersetzung zu verhandeln. Die minderjährigen und bevormundeten Miterben werden hierbei durch ihren gesetzlichen Vertreter bezw. den Vormund und dem Gegenvormund vertreten. Nach der Feststellung des reinen nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens sind gewöhnlich noch weitere Kosten, wie z. B. die der Beerdigung, der etwaigen Testamentseröffnung und sonstige durch die Verwaltung der Masse und aus anderen Gründen nachgekommenen Schuldbeträge zu berücksichtigen. Eine Aenderung des gestellten Inventars findet jedoch desfalls nicht statt.

Sobald dieses Alles klar gestellt ist, wird ermittelt, welchen Anteil jedem Erben an der Masse nach der gesetzlichen Erbfolge bezw. nach letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen gebührt und was er sich nach den Regeln über die Collation (Einwerfung, Rückbringung), worüber oben § 5 zu vergleichen ist, in Aufrechnung bringen lassen muß, welche Geschenke, Legate und Prälegate zu berücksichtigen sind 2c. 2c. Weiter wird verhandelt, welche Nachlaßobjekte in natura ausgeliefert, und welche veräußert werden sollen bezw. müssen, um statt derselben den Erlös zur Nachlaßmasse zu ziehen. Streitige Punkte sind in diesem Stadium der Regulirung möglichst zur Ausgleichung zu bringen. Daraufhin wird nun der Receß (Teilungsplan) aufgestellt unter Beobachtung aller bei den Verhandlungen getroffenen Bestimmungen. Nachdem die Erbinteressenten, Vertreter, Vormünder, Gegenvormünder über die Annahme des Recesses ihre Erklärungen abgegeben haben, streitig gebliebene Punkte in den Prozeßweg verwiesen sind[1]), und für die bevormundeten Mitinteressenten

[1]) Sind bei der Verhandlung nur einzelne Ansprüche und Verbindlichkeiten, wie z. B. bei Feststellung der Aufrechnungen, der Schulden an Dritte oder an einen Miterben, oder der Anspruch aus einem Legate 2c. streitig geworden, so ist desfalls das Erforderliche zu den aufzunehmenden Verhandlungen anzuführen unter Angabe des Grundes, weßhalb sie bestritten werden. Die-

die obervormundschaftliche Genehmigung eingeholt ist [1]), haben die mit Grundstücken und Hypothekenkapitalien bedachten Erben die erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher zu veranlassen. Selbstverständig hat der Erbe bezüglich dieser Anträge auf Eintragungen 2c. den Bestimmungen der Grundbuchordnung und Stockbuch-Gesetze und Instruktionen zu denselben zu genügen und namentlich, wenn der Receß außergerichtlich abgeschlossen wurde, sich gerichtlich bezw. notariell zu demselben zu bekennen. Bezüglich der Kosten der Erbschaftsregulierung und der zu entrichtenden Erbschaftssteuer 2c. sind die betreffenden Bestimmungen der im Anhange befindlichen Gesetze zu vergleichen.

§ 38.

Formular eines Receſſes (Theilungsplanes) nach gemeinem Rechte, wenn unter den Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hatte.

I. Aus den stattgehabten Verhandlungen hat sich Folgendes ergeben: Der Erblasser Peter Schmidt von Breithof ist am 20. Februar 1858 ohne Hinterlassung eines Testamentes, jedoch mit Hinterlassung eines Codicills, gestorben. Aus der ersten Ehe mit der Margaretha geb. Leimer, welche am 2. Dezbr. 1840 ohne Hinterlassung eines Testamentes gestorben ist, sind zwei Kinder entsprossen, von welchen 1. die großjährige Ehefrau des Karl Schutt Elisabethe geb. Schmidt noch am Leben und 2. der Sohn Johann Schmidt am 10. Juni 1857 gestorben ist, letzterer unter

selben bleiben, wie oben erwähnt, von der zu verteilenden Masse ausgeschieden. Weigert aber der eine oder der andere Interessent die Anerkennung des nach Abschluß der Verhandlungen vollzogenen Receſſes (Teilungsplanes), so ist gegen dieselben die Klage auf Anerkennung desselben zugelassen.

[1]) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Auseinandersetzung ist, wenn Bevormundete beteiligt sind, nach § 42 der Preuß. Vormundsch.-Ord. erforderlich. Das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht) hat nach § 55 Abs. 2 ibid. zu diesem Zwecke vorerst den Gegenvormund zu hören.

Hinterlassung von drei minderjährigen Kindern: a) Franz Schmidt, b) Emil Schmidt und c) Herda Schmidt, vertreten durch die als Vormünderin bestellte Mutter, die Wittwe des Johann Schmidt, Friederike geb. Gros.

Peter Schmidt schritt im Jahre 1846 mit der dermalen noch lebenden Katharina geb. Scheid zur zweiten Ehe, aus welcher vier minderjährige Kinder, nämlich: 3. Joseph Schmidt, 4. Karl Schmidt, 5. Augusta Schmidt und 6. Bertha Schmidt, vertreten durch den für sie zu dieser Auseinandersetzung bestellten Pfleger Johann Schank von Breithof — vorhanden sind.

Zufolge des Ablebens des Peter Schmidt ist die Wittwe verpflichtet, den Kindern desselben aus erster Ehe das elterliche Vermögen herauszugeben und demgemäß die Auseinandersetzung mit ihnen geboten.

Zum Zweck der Auseinandersetzung ist das vorhandene Gesamtvermögen aufgenommen und Inventarium darüber errichtet worden, welches alle Interessenten als richtig anerkannt haben.

II. Nachdem die Immobilien und ein Teil der Mobilien veräußert, auch inzwischen noch einige Schulden ermittelt worden und einige Geldbeträge eingegangen sind, ist nunmehr folgender Vermögensstand vorhanden:

		Mk.	Pf.
	A. Aktivmasse.		
	Tit. I. Unbewegliches Vermögen.		
	Dasselbe ist sämtlich veräußert worden. An seiner Stelle sind die daraus erzielten Erlöse anzuführen, nämlich		
1	aus den in der Königstraße belegenen Gebäulichkeiten	20,000	—
2	aus den in der Boragasse belegenen Gebäulichkeiten mit dabei befindlichem Garten	20,000	—
3	aus den im Felddistrikt „Degen" belegenen beiden Äckern	1,000	—
4	aus den Waldungen	4,000	—
	Summa . .	45,000	—

		Mk.	Pf.
	Tit. II. Ausstehende Forderungen.		
1	Hypothekenkapital bei Peter Fritz in Stirk nebst 5% Zinsen vom 1. März v. J.	1,000	—
2	Hypothekenkapital bei Lothar Lutz in Birk nebst 5% Zinsen vom 30. Januar v. J.	1,000	—
	Summa . .	2,000	—
	Tit. III. Baares Geld.		
	An baarem Gelde waren nach dem Inventar vorhanden	500	—
	Dasselbe wurde der Witwe des Johann Schmidt unter der Bedingung überlassen, daß ihr der Betrag bei der Auseinandersetzung in Anrechnung gebracht werde.		
	Summa . .	500	—
	Tit. IV. u. V.		
	Diese Gegenstände sind sämtlich veräußert worden. Es wurden erlöst:		
1	aus den Tit. IV. Nr. 1—3 angeführ. Gegenständ.	200	—
2	„ „ „ „ „ 4—50 „ „	1,000	—
3	„ „ „ V. „ 1—29 „ „	500	—
4	„ „ „ „ „ 30—50 „ „	500	—
	Summa . .	2,200	—
	Tit. VI.		
	Die goldene Taschenuhr und der Diamentring, wert	300	—
	sowie der Regulator und eine Tabatière, wert	100	—
	sind beibehalten worden.		
	Summa . .	400	—
	Tit. VII.—XIX.		
	Auch diese Gegenstände sind sämtlich veräußert worden. Es wurden dafür folgende Beträge erzielt:		
1	Für die Gegenstände unter Tit. VII.—X. . . .	2,000	—
2	„ „ „ „ „ XI.—XIII. .	4,000	—
3	„ „ „ „ „ XIV. u. XV. .	5,000	—
4	„ „ „ „ „ XVI. u. XVII.	2,000	—
5	„ „ unter Tit. XVIII. angeführten Gewehre	700	—
6	„ „ übrigen dort angeführten Gegenstände	2,000	—
7	„ „ Gegenstände unter Tit. XIX.	500	—
	Summa . .	16,200	—
	Hierzu die Summen von Tit. I.	45,000	—
	„ „ II.	2,000	—
	„ „ III.	500	—
	„ „ IV. u. V. .	2,200	—
	„ „ VI.	400	—
	Summa der Aktivmasse . .	66,300	—

	B. Passivmasse.	Mk.	Pf.
1	Hauskaufgeld, Rest an P. Stotz	1,500	—
2	An B. Steif für das angekaufte Pferd mit Wagen und Geschirr	1,500	—
3	Für den Ankauf des Waldes, Rest	7,000	—
4	Nachgekommene Beerdigungskosten	200	—
5	Desgleichen Mietzins und Steuern	100	—
	Summa der Passivmasse . .	10,300	—
	Das Vermögen berechnet sich mithin auf . . .	56,000	—
	Hierzu kommen jedoch noch folgende weitere Beträge:		
1	Die Tochter erster Ehe hat bei ihrer Verehelichung an baarem Geld und an Mobilien . .	4,000	—
2	Der Sohn erster Ehe bei seiner Verehelichung an baarem Geld und an Mobilien	2,000	—
	erhalten, welche Beträge denselben als Conferenden hinzuweisen sind.		
	Von den Tit. II. angeführten Kapitalien sind nachträglich noch eingegangen:		
3	Von 1,000 Mk. bei Peter Fritz die 5% Zinsen vom 1. März 1881/82 mit	50	—
4	Von 1,000 Mk. bei Lothar Lutz die 5% Zinsen vom 30. Januar 1881/82 mit	50	—
	Es beträgt mithin die ganze zur Verteilung kommende Vermögensmasse	62,100	—

III. Das Vermögen des Peter Schmidt ist den oben bei I. Nr. 1—6 genannten Kindern und Enkeln desselben anerfallen, es zerfällt dahier in sechs Stammteile, von den fünf Kindern erhält jedes $^1/_6$ und die drei bei I. Nr. 2 genannten Enkel erhalten $^1/_6$ dieses Vermögens. Die Letzteren teilen das ihnen gebührende Sechsteil nach Köpfen zu gleichen Teilen. Dieselben haben sich als Repräsentanten des Sohnes erster Ehe auf ihren Anteil 2,000 Mk., die Tochter erster Ehe hat sich auf ihren Anteil 4,000 Mk. als Conferenden aufrechnen zu lassen.

Da sodann das Codicill des Peter Schmidt bestimmt, daß seine beiden der Erziehung noch bedürftigen Kinder 2. Ehe Augusta Schmidt und Bertha Schmidt je 1,000 Mk. vorab erhalten sollen, so sind diese 2,000 Mk., da hierdurch

die Pflichtteile der anderen Kinder des Peter Schmidt nicht verletzt werden, zu berücksichtigen und an dem Vermögen des Peter Schmidt zunächst in Abzug zu bringen und bei der wie vorerwähnt auszuführenden Teilung des übrigbleibenden Vermögens des Peter Schmidt den beiden Kindern Auguſta und Bertha beſonders zuzuteilen.

Das Vermögen der erſten Ehefrau des Peter Schmidt Margaretha geb. Leimer iſt deren oben bei I. Nr. 1 und 2 genannten Kindern bezw. Enkeln erblich zugefallen. Es zerfällt daher in zwei Stammteile, die Tochter Eliſabethe erhält $^1/_2$ und die drei Kinder des Sohnes Johann erhalten zuſammen $^1/_2$ dieſes Nachlaſſes. Die Letzteren teilen die ihnen gebührende Hälfte nach Köpfen zu drei gleichen Teilen

IV. Die eheliche Errungenſchaft zweiter Ehe wird ermittelt durch Vergleich des dermalen vorhandenen Vermögens mit dem Einbringen aller Ehegatten einſchließlich der Errungenſchaft bezw. Verrungenſchaft erſter Ehe und des Wittwenſtandes.

Nach dem zur Zeit des Übertritts des Johann Schmidt zur zweiten Ehe geſtellten Inventare beträgt das eingebrachte Vermögen des Peter Schmidt 10,000 Mk., das eingebrachte Vermögen der erſten Ehefrau 30,000 Mk.[1]), die bei Auflöſung der erſten Ehe ſich ergebene eheliche Errungenſchaft derſelben 5,000 Mk. und das von der zweiten Ehefrau eingebrachte Vermögen 11,000 Mk. Bei der jetzigen Inventariſation hat ſich ergeben, daß im Witwenſtande des Peter Schmidt ein Erwerb von Vermögensſtücken nicht ſtattgefunden, daß jedoch Mobilien der Kinder erſter Ehe im Werte von 100 Mk. verbraucht wurden, demgemäß dieſer Betrag zur Ergänzung des Vermögens der Kinder erſter Ehe an dem Vermögen des Peter Schmidt in Abzug zu bringen iſt.

---

[1]) War zufolge Veräußerung von Vermögensſtücken der erzielte Erlös höher oder geringer als die im Inventar angenommene Taxe, ſo erhöht oder verringert ſich ſelbſtredend die Summe des Eingebrachten um dieſe Differenzbeträge

Das sämtliche Eingebrachte beträgt 10,000 Mk., 30,000 Mk. und 11,000 Mk. = 51,000 Mk.
Das Errungene 5,000 Mk. — 100 Mk. = 4,900 „
Summa . . 55,900 „

Da nun die jetzt zur Verteilung kommende Vermögensmasse 62,100 Mk. ausmacht, so ergiebt sich eine eheliche Errungenschaft zweiter Ehe von 6,200 Mk.

Die Errungenschaft erster Ehe von 5,000 Mk. gehört zur Hälfte zum Nachlasse des Peter Schmidt und zur Hälfte zum Nachlasse der ersten Ehefrau. Die Errungenschaft zweiter Ehe gehört zur Hälfte zum Nachlasse des Peter Schmidt und zur anderen Hälfte zum Vermögen der zweiten Ehefrau.

V. Dieser Darstellung zufolge haben an dem Vermögen von 62,100 Mk. anzusprechen:

			Mk.	Pf
1. Augusta Schmidt und Bertha Schmidt nach dem Codicill vorab			2,000	—
2. Die Erben des verlebten Ehemannes:				
a) das Einbringen desselben mit	10,000 Mk.			
b) die Hälfte der Errungenschaft 1. Ehe mit	2,500 „			
c) die Hälfte der Errungenschaft 2. Ehe mit	3,100 „			
	15,600 „			
Hiervon gehen die Verrungenschaft im Wittwenstande mit 100 Mk. und die den beiden Kindern Augusta und Bertha vorab vermachten 2,000 Mk. ab, im Ganzen	2,100 „			
bleiben . .			13,500	—
3. Die Erben der verlebten 1. Ehefrau:				
a) das Einbringen derselben mit	30,000 „			
b) die Hälfte der Errungenschaft 1. Ehe mit	2,500 „		32,500	—
4. Die zweite Ehefrau:				
a) ihr Einbringen mit	11,000 „			
b) die Hälfte der Errungenschaft 2. Ehe mit	3,100 „		14,100	—
	Summa . .		62,100	—

welche Summe sich mit oben angegebenem Vermögensstande vergleicht.

VI. Die Auslieferung dieser ad. V. berechneten Ansprüche wird wie folgt ausgeführt:

			Mk.	Pf.
A) Die Ehefrau des Karl Schutt Elise geb. Schmidt fordert				
von dem väterlichen Vermögen (13,500 Mk.) ein Sechstel . .	2,250 Mk.			
von dem mütterlichen Vermögen (32,500 Mk.) die Hälfte . . .	16,250 „		18,500	—
Sie erhält hierauf zugeteilt				
a) die von ihr zu konferirenden	4,000 „			
b) den Erlös aus den Waldungen (Tit. I. 4	4,000 „			
c) von dem Erlöse aus den in der Königsstraße belegenen Gebäulichkeiten (Tit. I. 1 . .	13,500 „		21,500	—
Sie übernimmt dagegen die Schuldbeträge an P. Stotz mit 1500 Mk. und P. Steif mit 1500 Mk., macht			3,000	—
bleiben . .			18,500	—
gleich dem Anspruch.				
B. Die drei Kinder des Johann Schmidt fordern				
von dem Vermögen ihres Großvaters (13,500 Mk.) ein Sechstel	2,250 „			
von dem Vermögen ihrer Großmutter (32,500 Mk.) die Hälfte	16,250 „		18,500	—
Jedes der drei Kinder hat hiervon $1/3$ = 6166 Mk. $66^2/_3$ Pf. anzusprechen und es erhalten demzufolge zugeteilt:				
a) Franz Schmidt				
von den zu konferierenden 2,000 Mk. $1/3$ = 666 Mk. $66^2/_3$ Pfg.				
von dem Erlöse aus den Gebäuden ꝛc. in der Boragasse (Tit. I. 2) 5,000 M. = 5,666 Mk. $66^2/_3$ Pf.				

	Transport 5,666 Mk. $66^2/_3$ Pf.		Mk.	Pf.
	von dem Erlöse aus den Äckern im Felddistrikt „Degen" (Tit. I. 3) 500 Mk. =			
	6,166 Mk. $66^2/_3$ Pf.			
	b) Emil Schmidt in derselben Weise . . . 6,166 „ $66^2/_3$ „			
	c) Herda Schmidt von den zu konferierenden 2,000 Mk. $^1/_3$ =			
	666 Mk. $66^2/_3$ Pf. von dem Erlöse aus den Gebäulichkeiten in der Königsstraße (Tit. I. 1) 6,500 Mk. das Kapital bei P. Fritz (Tit. II. 1) . . 1,000 Mk. die bei Tit. IV. u. V. Nr. 2, 3 bezeichneten Erlöse 1,500 Mk.			
	9,666 Mk. $66^2/_3$ Pf.			
	Sie übernimmt dagegen von der Schuld für den Wald 3,500 Mk.			
	bleiben 6,166 Mk. $66^2/_3$ Pf.		18,500	—
	gleich dem Anspruch.			
C.	Die vier Kinder zweiter Ehe: Joseph Schmidt, Karl Schmidt, Augusta Schmidt und Bertha Schmidt fordern			
	von dem väterlichen Vermögen (13,500 Mk.) vier Sechstel .	9,000 Mk.		
	sodann laut Codicill Augusta Schmidt	1,000 „		
	und Bertha Schmidt	1,000 „	11,000	—
	Es erhalten hierauf zugeteilt:			
	a) Augusta Schmidt und Bertha Schmidt zur Abtragung ihrer Ansprüche aus dem Codicill den bei Tit. VII.—X. bezeichneten Erlös von	2,000 „		
	b. Joseph Schmidt, Karl Schmidt, Augusta Schmidt und Bertha			
	Transport . .	2,000 „		

				Mk.	Pf.
	Transport	2,000	Mk.		
	Schmidt zusammen die Erlöse bei Tit. V. Nr. 30—50 . .	500	„		
	„ XI.—XIII.	4,000	„		
	„ XIV. u. XV.	5,000	„		
	und „ XVI. u. XVII. . . .	2,000	„		
	und von den bei Tit. XVIII. Nr. 6 mit 2,000 Mk. bezeichneten Erlösen	1,000	„		
		14,500	„		
	wogegen dieselben von der Schuld für den Wald übernehmen	3,500	„		
	bleiben .			11,000	—
	gleich dem Anspruch.				
D.	Die zweite Ehefrau (Wittwe) des Peter Schmidt Katharina geb. Scheid fordert				
	ihr Einbringen	11,000	„		
	und die Hälfte der Errungenschaft zweiter Ehe	3,100	„	14,100	—
	Dieselbe erhält hierauf zugeteilt:				
a)	das ihr bereits überlassene bare Geld (Tit. III.)	500	„		
b)	von dem Erlöse aus den Gebäuden ꝛc. in der Boragasse (Tit. I. 2)	10,000	„		
c)	das Kapital bei Lothar Lutz	1,000	„		
d)	die goldene Uhr u. s. w. (Tit. VI.)	400	„		
e)	die Erlöse bei Tit. IV. Nr. 1—3	200	„		
f)	dieselben aus den bei Tit. XVIII. angeführten Gewehren	700	„		
g)	von den Erlösen der übrigen bei Tit. XVIII. angeführten Sachen	1,000	„		
h)	die Erlöse bei Tit. XIX. . .	500	„		
i)	die von Peter Fritz und Lothar Lutz eingegangenen Zinsen .	100	„		
	Transport . .	14,400	„		

			Mk.	Pf.
Transport . .	14,400 Mk.			
Sie übernimmt dagegen an Schulden die Beerdigungskosten 200 Mk.				
sowie Mietzins u. Steuern 100 „	300 „			
bleiben .			14,100	—
gleich dem Anspruch.				

Buchholz, 20. Mai 18 . .

§ 39.

Formular eines Recesses nach Allg. Landrecht, wenn keine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten bestanden hatte.

Vorstehende Auseinandersetzung ist im Rechtsgebiete des gemeinen Rechts, da wo Errungenschaftsgemeinschaft besteht, wo mithin die eheliche Errungenschaft und Verrungenschaft bei der Berechnung in Betrachtung kommt, und wo außerdem der Ehegatte nicht als Erbe zu berücksichtigen ist, maßgebend.

Nach dem Allg. L.-R. ist der Fall verschieden, je nachdem Gütergemeinschaft unter den Ehegatten besteht oder nicht.

Besteht keine allgemeine Gütergemeinschaft, aber eine Gemeinschaft des Erwerbes unter den Ehegatten und werden die Familienverhältnisse und die Vermögensziffern des Ehemannes, der ersten Ehefrau und der zweiten Ehefrau, wie in dem obigen Falle dargestellt, angenommen, so ist wie folgt zu verfahren: Bei der Auseinandersetzung zufolge der durch den Tod des einen Ehegatten eintretenden Auflösung der Ehe wird zunächst der nach Abzug der Schulden sich ergebende reine Nachlaß des erstverstorbenen Ehegatten, wie er zur Zeit der Beendigung der Ehe bestanden hat, ermittelt, welches in der Weise geschieht, daß vorerst der gemeinschaftliche Erwerb durch Vergleich des eigenthümlichen Vermögens beider Ehegatten mit dem Gesammtvermögensstande festgestellt und dem Nachlasse des verlebten Ehegatten zur Hälfte zugezählt wird. Der Ehemann hat, wenn die Ehefrau zuerst verstorben ist, die Wahl, ob er die von der Letzteren eingebrachten Grundstücke in Natur zurückerstatten oder nur deren Wert erstatten will.

Angenommen bei der in dem obigen Falle angeführten Auflösung der ersten Ehe durch den Tod der ersten Ehefrau habe der so ermittelte reine Nachlaß der verlebten ersten Ehefrau 32,500 Mk. ausgemacht und das eigenthümliche Vermögen des überlebenden Ehemanns mit dem Erwerbsantheil 12,500 Mk. betragen. Alsdann tritt die Regulirung in der Weise ein, daß der Ehemann zuförderst sein an 12,500 Mk. sich belaufendes Vermögen an sich zieht. In den 32,500 Mk. betragenden Nachlaß der verlebten ersten Ehefrau teilen sich alsdann die beiden Kinder erster Ehe und der überlebende Ehemann, dieser erhält $^1/_4$ und die beiden Kinder $^3/_4$ des Nachlasses. Indem der Ehemann demgemäß (außer obigen 12,500 Mk.) noch einen Vermögensteil von 8,125 Mk. erhält, verbleibt den Kindern erster Ehe ein Vermögensteil von 24,375 Mk.

Bei Auflösung der zweiten Ehe, in welche der Ehemann getreten, war das angeführte Vermögen der beiden Kinder erster Ehe außer Betracht zu lassen, da dem Vater dasselbe nur in besonderer Verwaltung geblieben war. Hinsichtlich des Vermögens der beiden in zweiter Ehe gestandenen Ehegatten war aber eine Regulirung erforderlich. Dieselbe findet in folgender Weise statt: Zunächst wird der Nachlaß des verlebten Ehemannes in gleicher Weise, wie oben angegeben, ermittelt. Derselbe beträgt mit dem Erwerbesantheil und abzüglich des Verbrauchs im Wittwenstande . . . . . 23,625 Mk.
und der überlebenden zweiten Ehefrau verbleibt ein Vermögen von . . . . . 14,100 „

In den Nachlaß des verlebten Ehemannes von 23,625 Mk. teilen sich dessen sechs Kinder bezw. Enkeln und die zweite Ehefrau, welcher ein Kindesteil gebührt, — jedoch nach Abzug von 2,000 Mk., da nach dem Codicill des Ehemanns seine beiden Kinder Augusta Schmidt und Bertha Schmidt je 1,000 Mk. aus seinem Nachlasse vorab erhalten sollen. Von den verbleibenden 21,625 Mk. erhält die zweite Ehefrau $^1/_7$ mit $3{,}089^2/_7$ Mk. und die sechs Kinder bezw. Enkel erhalten je $^1/_7$ mit $3{,}089^2/_7$ „

Demgemäß ergiebt sich an dem Nachlasse des verlebten Ehemanns:

I.	für die beiden Kinder bezw. Enkel erster Ehe ein Anteil von	6,178$^{4}/_{7}$ Mk.
II.	für die vier Kinder zweiter Ehe ein Anteil von	12,357$^{1}/_{7}$ „
III.	für die überlebende zweite Ehefrau ein Anteil von	3,089$^{2}/_{7}$ „
IV.	für die Kinder Auguſta und Bertha ein beſonderer Anteil von	2,000 „
	woran ein Abzug zur Pflichtteilsergänzung nicht zu machen, da der Pflichtteil der anderen Erben nicht verletzt iſt.	
	Dieſe Beträge ergeben zuſammen obige .	23,625 „
	Werden die den Kindern erſter Ehe verbliebenen	24,375 „
	und die der zweiten Ehefrau verbliebenen .	14,100 „
	hinzugerechnet, ſo ergiebt dieſes eine Summe von	62,100 „

welcher Betrag ſich mit dem S. 152 angeführten ganzen Vermögensſtande vergleicht.

Die Auslieferung des Vermögens findet unter Berückſichtigung der vorſtehend dargeſtellten Anteilsbeträge in ähnlicher Weiſe, wie im erſten Falle (§ 38 Nr. VI.) dargethan iſt, ſtatt, und ſind namentlich die Conferenden, wie dort angegeben, auf die Anſprüche der Kinder 1. Ehe resp. Enkel, aufzurechnen.

§ 40.

Formular eines Receſſes nach Allg. Landrecht, wenn allgemeine Gütergemeinſchaft unter den Ehegatten beſtanden hatte.

Beſteht allgemeine Gütergemeinſchaft unter den Ehegatten und werden die Familienverhältniſſe und Vermögensziffern in derſelben oben angegebenen Weiſe angenommen, ſo wird wie folgt verfahren:

In dieſem Falle kommt bei der zufolge des Todes der erſten Ehefrau eingetretenen Auflöſung der erſten Ehe das gemeinſchaft-

liche Gesamtvermögen, welches nach Abzug der Schulden (vergl. § 38 Nr. V.) 12,500 Mk. und 32,500 Mk. = 45,000 Mk. beträgt, zur Verteilung, da mit der Beendigung der Ehe die Gemeinschaft der Güter unter den Ehegatten aufhört. Da sodann nach dem vorliegenden Falle der verstorbene Ehegatte Kinder, welche aus dem Vermögen noch nicht abgefunden sind, hinterlassen hat, so hat der überlebende Ehegatte jedesmal nur Anspruch auf seine Hälfte. Von dem bezeichneten Vermögen von 45,000 Mk. erhalten indessen vorab die Kinder erster Ehe und der Ehegatte je die zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt gewesenen Kleidungsstücke, Betten und Leibwasche, Erstere hier angenommen im Wertanschlage von 1,100 Mk. und Letztere im Wertanschlage von 1,000 Mk. Von dem übrigbleibenden Gesamtvermögen von 42,900 Mk. erhalten:

die Kinder erster Ehe die Hälfte gleich . . . . . 21,450 Mk.
und der überlebende Ehegatte die Hälfte gleich . 21,450 „
so daß also anzusprechen haben
die Kinder erster Ehe im Ganzen 21,450 Mk.
und 1,100 Mk., gleich . . . . . 22,550 „
und der Ehemann im Ganzen 21,450 Mk. und
1,000 Mk., gleich . . . . . 22,450 „
vergleicht sich mit dem oben angegebenen Gesamtvermögen der 1. Ehe von . . . . . 45,000 „

Als der Ehemann später zur zweiten Ehe schritt, brachte dieser sein in 22,450 Mk. abzüglich der im Wittwenstande verbrauchten 100 Mk. bestehendes Vermögen, gleich . 22,350 Mk. und die zweite Ehefrau 14,100 Mk., beide zusammen mithin . . . . . 36,450 „
zum gemeinschaftlichen Vermögen ein.

Infolge des eingetretenen Todes des Ehemanns ist nunmehr auf die Teilung dieser Vermögensmasse in Ausführung zu bringen.

Da die Kinder nicht abgefunden sind, so wird wie folgt geteilt: Vorab erhalten die Kinder zweiter Ehe und die zweite Ehefrau je die zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmt gewordenen Klei-

bungsstücke, Betten und Leibwäsche, hier angenommen im Wertanschlage von je 1,000 Mk., und die beiden jüngsten Kinder Augusta Schmidt und Bertha Schmidt die ihnen im Voraus vermachten 2,000 Mk. Von der Vermögensmasse von 36,450 Mk. verbleibt mithin nach Abzug der im Voraus zu entrichtigenden 4,000 Mk. der Betrag von 32,450 Mk. Hiervon erhalten:

		Mk.	Pf.
	die sechs Kinder des Ehemanns die Hälfte mit	16,225	—
	und die zweite Ehefrau die Hälfte mit	16,225	—
	Es haben mithin anzusprechen:		
1	die sechs Kinder des verlebten Ehemanns (16,225 und 1,000 Mk.) gleich	17,225	—
2	die überlebende zweite Ehefrau (16,225 und 1,000 Mk.), gleich	17,225	—
3	die Kinder Augusta Schmidt und Bertha Schmidt	2,000	—
		36,450	—
	gleich dem Gesamtvermögen zweiter Ehe von 36,450 Mk.		

Die Auslieferung des Vermögens unter Berücksichtigung der Conferenden erfolgt in ähnlicher Weise wie oben (§ 38 Nr. VI.) angegeben.

Bei den Receſſen jeder Art ist, nachdem auch auf Grund der stattgehabten Verhandlungen der Teilungsplan (Receß im engeren Sinne) fertig gestellt und hinsichtlich der Richtigkeit geprüft worden ist, die Interessenten sich auch von der Richtigkeit desselben überzeugt haben, die Schlußerklärung seitens der Interessenten zu demselben abzugeben dahin lauten, daß sie den Receß in allen Teilen als richtig und für sie bindend anerkennen. Sind bevormundete Personen beteiligt bezw. bei der Ordnung des Nachlasses, Grundstücke und Hypothekenkapitalien an Erben übergegangen, so sind zugleich die Anträge, wie bereits in § 37 am Schluß angeführt ist, zu stellen. Nach Beifügung des Ortes und des Datums des Aktes erfolgen seitens der Interessenten die Unterschriften, welche erforderlichen Falles (vergl. § 37 am Schluß) gerichtlich oder notariell zu beglaubigen sind.

III. Internationale Grundsätze und Verträge, sowie ausländische Gesetzgebung über Erbrecht und Erbschaftsregulierung.

§ 41.

Allgemeine internationale Grundsätze.

In Betreff der Zuständigkeit ist anzuführen, daß zur Behandlung eines Nachlasses, soweit nicht durch Staatsverträge oder eine sonstige Übereinkunft ein Anderes festgestellt ist, in der Regel die Nachlaßbehörde desjenigen Orts berufen ist, wo der Erblasser den letzten Wohnsitz hatte ohne Rücksicht darauf, wo sich derselbe zuletzt aufgehalten hat. Handelt es sich jedoch um den Nachlaß eines Ausländers, so gilt der erwähnte Grundsatz nur bezüglich des hinterlassenen beweglichen Vermögens, während bezüglich der unbeweglichen Nachlaßmasse grundsätzlich die Nachlaßbehörde des Ortes der belegenen Immobilien zuständig ist, da die Regelung des Besitzwechels bei Immobilien überhaupt den Landesgesetzen der belegenen Immobilien unterworfen ist[1]).

Hinsichtlich der Frage, welches Erbrecht von der zuständigen Nachlaßbehörde in Anwendung zu bringen ist, geht die allgemeine Annahme dahin, daß für die Erbfolge und die sonstigen Erbschaftsrechte die Gesetze gelten, welche für die Nachlaßbehörde des letzten Wohnsitzes des Erblassers maßgebend sind, und zwar nach der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller

[1]) Ferd. Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßhandlung mit beſ. Rücksicht auf das deutsche Reich ꝛc. Augsburg 1881 S. 20 ff.; Wächter, Archiv für civ. Praxis, Bd. XXV. S. 363; Schäffner, internat. Privatr. 1841 S. 175.

ohne Unterschied ob der Nachlaß in Mobilien oder in Immobilien besteht. Eine Ausnahme tritt nur ein, bei zum Nachlasse gehörigen Fideikommissen und Stammgütern. Hierbei entscheidet das Recht der belegenen Sache.

Die Erbfähigkeit einer als Erbe oder Legatar berufenen Person ist in der Regel nach dem Wohnsitz zu beurtheilen, welche diese Person zur Zeit des Todes des Erblassers gehabt hat, nicht nach demjenigen des Erblassers.

Hinsichtlich der Testamentsfähigkeit (Fähigkeit ein Testament zu errichten) ist das Gesetz des letzten Wohnsitzes des Testators maßgebend; doch kann durch die Verlegung des Wohnsitzes das von Anfang an ungiltige Testament nicht giltig werden.

Die Form der Testamente richtet sich nach dem Orte der Errichtung derselben bezw. nach dem Orte des Wohnsitzes des Erblassers. Ausnahmen kommen indessen vor in England, indem in Betreff der im Gebiete des *Common law* belegenen Immobilien stets das dort geltende Gesetz zu beachten ist, und in Frankreich, indem der im Auslande sich aufhaltende Franzose ein im Inlande formell giltiges Testament dadurch errichten kann, daß er entweder das Testament selbst abfaßt oder die Formen beachtet, welche für die Errichtung eines öffentlichen Testamentes im Auslande vorgeschrieben sind. Der in Frankreich sich aufhaltende Ausländer hat, wenn er dort testiren will und das Testament dort Geltung haben soll, die Formen des französischen Rechtes zu beachten [1]).

Die Sicherstellung des Nachlasses hinsichtlich der dazu gehörigen beweglichen Gegenstände ist allgemein eingeführt, um sowohl das Nachlaßvermögen ungeschmälert dem Erbberechtigten ausliefern zu können, als auch um den sonst etwa gefährdeten Erbschaftsgläubigern und Legataren Rechnung zu tragen. Die Sicherstellung erfolgt in der Regel durch Anlegung von Siegeln oder durch Bestellung eines Aufsichtsbeamten (Curators, Se-

[1]) Böhm a. a. O. S. 24, 27, 28; Wächter, Archiv ꝛc. Bd. XXV. S. 363, 365; Schäffaer a. a. O. S. 175, 180, 182, 197.

questers) oder dadurch, daß Gegenstände in besonderen Verwahr genommen werden, was namentlich bei Sachen von erheblichem Werthe, baarem Gelde, Werthpapieren, Urkunden von Bedeutung und öffentlichem Interesse, Orden[1]), Päſſen und anderen auf die Persönlichkeit des Erblassers und seine Familienverhältnisse Bezug habenden Dokumenten, letztwilligen Verfügungen, Geschäftsbüchern 2c. zu geschehen pflegt. Im Interesse der Ausländer sind dergleichen Sicherheitsmaßregeln mitunter durch Staatsverträge vorgesehen. Die Nachlaßbehörde des letzten Wohnsitzes des Erblassers bezw. die Ortsbehörde hat die Siegelung zu bewirken und solche, wenn sich Nachlaßgegenstände an anderen Orten befinden, dort zu veranlassen.

Von einem erblosen Nachlasse, d. i. von einer Erbschaft, für welche kein Erbe vorhanden ist, wird der Fiskus Erbe, indem das Recht des Fiskus auf herrenlose Güter allgemein anerkannt ist. Berechtigt zu dem Nachlasse als Erbe ist gemeinrechtlich nach der Ansicht der meisten Rechtslehrer derjenige Staat, in welchem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte. War der Erblasser ein Ausländer, welcher im Lande seines Ablebens den Wohnsitz hatte, so fällt, indem die Verwaltung des Nachlasses der Nachlaßbehörde dieses Landes anheimfällt, diesem Staate wenigstens die hierin befindlichen erblosen Nachlaßgüter zu. Die Nachlaßbehörde ist in der Regel verpflichtet, auf Ermittelungen der Erben namentlich durch öffentliche Aufforderung vorher Bedacht zu nehmen, indem der Nachlaß erst, wenn die Ermittelungen fruchtlos bleiben, zum herrenlosen Gut wird.

§ 42.

Konsularwesen des deutschen Reichs.

Zur Pflege der Handels-Verkehrs- und Schifffahrts-Interessen des Heimathsstaates und seiner Angehörigen und namentlich zur

[1]) Die Orden werden in den meisten Ländern fast alle aus dem Nachlasse zurückgereicht, wie z. B. in Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg, Oesterreich, Schweden.

Ueberwachung des Vollzugs der desfalls eingegangenen Staatsverträge ist das Konsularwesen eingeführt. Den Konsuln ist häufig außer ihren dem Hauptzwecke entsprechenden Funktionen auch noch die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit nach bestimmten Richtungen hin übertragen und erscheint es angemessen, zunächst hier die Bestimmungen, welche das Konsularwesen des deutschen Reichs an sich betreffen, anzuführen, soweit sie die Nachlaßbehandlung berühren können, hiernach aber erst die den Gegenstand betreffenden Verhältnisse 2c. in den einzelnen Staaten des Auslandes zur Sprache zu bringen.

Das Konsularwesen des norddeutschen Bundes, welches zufolge Art. 79 der Reichsverfassung auch für Würtemberg, Baden und Südhessen Geltung bekam, wurde geregelt durch das Gesetz vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 137) und erlangte durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 Geltung für das ganze deutsche Reich. Das erwähnte Gesetz enthält über das Konsularwesen unter Anderem folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen ertheilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§ 2. Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

§ 3. Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

§ 7. Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder
2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufkonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmugen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

§ 9. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§ 11. Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen.

Den Konsular-Agenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Maßgabe des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

§ 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§ 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§ 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 16. Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirkes in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

§ 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§ 16.) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hingezogenen Zeugen getroffen ist.

§ 18. Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§. 19. Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§. 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedrichtern ernannt werden.

§. 25. Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Päße auszustellen, sowie Päße zu visiren, die Päße fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§ 26. Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückehr in die Heimath nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren.

Die Ausführungsbestimmungen hierzu ertheilt die Reichskanzler-Instruktion vom 8. Juni 1871. Der § 18 derselben bestimmt namentlich, in welcher Weise das Inventarium aufzunehmen und die Sicherung des Nachlasses herbeizuführen sei. Er schreibt weiter vor, daß der Mobilienverkauf nur, wenn Nachtheile drohen, eintreten solle, daß die Konsuln in jedem Falle an die Landesregierung des Verstorbenen thunlichst schnell zu berichten haben und am Schlusse, daß der Nachlaß an diejenigen Personen, welche sich als die Erben des Verstorbenen oder als Bevollmächtigte desselben urkundlich legitimiren, herauszugeben sei.

Zu § 16 ibid. ist anzuführen, daß das Notariatsrecht für die deutschen Konsuln in den Staatsverträgen des deutschen Reichs mit Rußland, Italien, Spanien, Nord-Amerika und dem Königreiche der Hawaischen- oder Sandwichsinsel vorgesehen ist.

Ueber die Konsulargerichtsbarkeit trifft das Gesetz

vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 197) Bestimmungen, von welchen Folgende hier angeführt werden:

§. 1. Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.

§. 2. Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 3. In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landestheile, in welchen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 5. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§. 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 137 —) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 6. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§. 12. Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der

Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig.

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im §. 3. Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

§. 43. In den durch §. 12 Absatz 2 der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesenen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren nach den für die im §. 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheile geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig.

§. 44. In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in Betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landestheilen geltenden Landesgesetze maßgebend.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst in Anwendung.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 ist die Reichskanzler-Instruktion vom nämlichen Tage (Central-Bl. S. 575) ergangen.

Die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des deutschen Reichs sind durch den vorerwähnten § 44 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 und weiter durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1872 mit angehängtem Tarife (R.-G.-Bl. S. 245) geregelt.

§ 43.

Internationale Verhältnisse und Verträge mit auswärtigen Staaten.

A. Oesterreich-Ungarn.

Die Regulirung der Erbschaftsangelegenheiten eines Staatsangehörigen [1]) liegt den österreichischen Gerichten (Bezirksgerichten) ob, soweit es die im Inlande belegenen Immobilien und die sämmtlichen Mobilien betrifft, mögen die Letzteren sich im Inlande oder Auslande befinden. Bezüglich der im Auslande belegenen Immobilien wird der Nachlaßbehörde der belegenen Güter die Regulirung überlassen [2]).

In Betreff der zum Nachlasse eines Ausländers gehörigen im Inlande belegenen Immobilien ist ebenwohl das inländische Gericht ausschließlich zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob der Ausländer im Inlande oder im Auslande gestorben ist. Hierbei ist auch, soweit Staatsverträge keine andere Bestimmungen enthalten, die inländische Gesetzgebung allein maßgebend. Dagegen wird in Ansehung der Mobilien, mögen dieselben sich im Inlande oder im Auslande befinden, der ausländischen Behörde die Regulirung überlassen. Die Thätigkeit des inländischen Gerichts hinsichtlich der im Inlande befindlichen Mobilien erstreckt sich in der Regel nur auf die etwa erforderliche Sicherstellung und auf die Feststellung der Ansprüche der inländischen Erben und Legatare, sowie der im Inlande sich aufhaltenden Fremden

---

[1]) Die Naturalisation wird in Oesterreich erworben: durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst oder durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nöthig macht, oder durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Wohnsitz daselbst, oder durch Verleihung, welche bei der ordentlichen Behörde nachgesucht wird.

[2]) Vergl. §§ 20, 21 des österr. Ges. vom 1. August 1854, das gerichtliche Verf. in Rechtsangel. außer Streitsachen betr. (Oesterr. Reichs.-Ges.-Bl. Nr. 208). Die österr. Gerichte haben bei allen Todesfällen von Amtswegen einzuschreiten. Die Bezirksgerichte sind die Verlassenschaftsgerichte. Inwieweit die Notare mitwirken können, ist oben angegeben.

als solche. Nach dem Prinzip der Reciprocität Gegenseitigkeit finden Abweichungen von diesen Grundsätzen statt.

Stirbt ein Ausländer in Ungarn, so ist, sofern derselbe in Ungarn seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte, für den Mobiliennachlaß das ungarische Gericht zuständig. Für die Immobilien ist das Realgericht zuständig. Der Mobiliennachlaß kann auch an die zuständige Nachlaßbehörde des Auslandes ausgeliefert werden.

Die österreichischen Gerichte treten bei allen Erbschaftsfällen von Amtswegen in Thätigkeit, während in Ungarn von Amtswegen nur dann vorgegangen wird, wenn Minderjährige und andere unselbstständige Personen betheiligt oder Erbinteressenten abwesend sind, wenn der Aufenthalt eines Erben oder überhaupt unbekannt ist, wer Erbe sei, sodann wenn einer von mehreren unbeglichenen Erben das gerichtliche Einschreiten beantragt[1]).

Nach der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871 sind auch die Notaren zur Aufnahme öffentlicher Urkunden und namentlich zur Errichtung von Testamenten, Aufnahmen von Verlassenschaften, desgleichen der Verlassenschaftsnachweisen und Erbtheilungen befugt, nachdem das Gericht die Erbeserklärung angenommen hat. Wenn ihnen Testamente mündlich oder schriftlich übergeben werden, so haben sie einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen.

Ueber die Beglaubigung (Legalisirung) der von den beiderseitigen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden trifft der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880 (R.-G.-Bl. 1881 S. 4 ff.) die desfallsigen Bestimmungen. Hervorzuheben ist, daß nach diesem Vertrage Urkunden der Civil- und Militärgerichte in streitigen oder nicht streitigen bürgerlichen Angelegenheiten keiner Beglaubigung bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind. Die weiter hier in Betracht kommenden Artikel 2, 3 und 5 lauten wie folgt:

---

[1]) Vergl. Böhm a. a. O. S. 57 ff. u. Ung. Civilpr.-Ord. §§ 1 34, 560 ff.

Art. 2. Die von Notaren, Gerichtsvollziehern und anderen gerichtlichen Hülfsbeamten, ferner die im Deutschen Reich von Standesbeamten, sowie von den Hypothekenbewahrern — soweit diese nicht zu den im Artikel 1 genannten Behörden gehören — ausgefertigten Urkunden bedürfen der gerichtlichen Beglaubigung.

Diese ist als erfolgt anzusehen, wenn sie die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichts des Staates trägt, in welchem der Aussteller seinen amtlichen Wohnsitz hat.

Wechselproteste, welche von Notaren, Gerichtsvollziehern oder Gerichtsschreibern ausgestellt und mit deren Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Das gleiche gilt von mit einem Amtssiegel versehenen Ausfertigungen der in Ungarn mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betrauten Kapitel und Ordenskonvente.

Art. 3. Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen oder Todesfälle, welche in Deutschland unter dem Kirchensiegel ertheilt werden, bedürfen der Beglaubigung durch das für den betreffenden Sprengel zuständige Civilgericht und außerdem einer von diesem Gerichte darüber auszustellenden Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt sei.

Werden dergleichen Auszüge von einem deutschen Militärgeistlichen ausgestellt, so ist die Beglaubigung sowie die Bescheinigung von dem Militärgerichte zu ertheilen.

In Oestreich und Ungarn bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Trauungs- und Sterbematriken, soweit diese nicht durch eine politische Verwaltungsbehörde geführt werden, der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung des Matrikenführers berufene politische Verwaltungsbehörde erster Instanz.

Wenn der Matrikenführer aber einer Militärbehörde untersteht, so ist die Beglaubigung durch das vorgesetzte Landesvertheidigungs-Ministerium beziehungsweise Kriegs-Ministerium zu ertheilen.

Die den vorstehenden Bestimmungen gemäß beglaubigten Auszüge bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Art. 5. Die einer Privaturkunde von einer nach dieser

Uebereinkunft zuständigen Behörde beigefügte Beglaubigung bedarf keiner weiteren Beglaubigung.

In Betreff der Kur- und Beerdigungskosten hülfsbedürftiger Fremden ist die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 anzuführen, welche nach Art. 3 der deutschen Reichsverfassung noch in Geltung ist. Dieselbe umfaßt sämtliche deutsche Staaten, Oesterreich-Ungarn und Elsaß-Lothringen. Die Bestimmungen in § 1—3 derselben lauten:

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, das in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hierbei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

B. Frankreich.

Die letztwilligen Verordnungen werden entweder eigenhändig aufgenommen, datirt und unterschrieben, oder von dem Notar in Gegenwart von vier Zeugen bezw. von zwei Notaren in Gegenwart von zwei Zeugen errichtet. Erstere werden „eigenhändige (olographische), Letztere „öffentliche Testamente" genannt. Außerdem können sogen. „geheime Testamente" errichtet werden, welche der Testator selbst schreibt oder durch einen

Anderen schreiben läßt [1]). Die eigenhändigen und die geheimen Testamente werden durch den Notar, und zwar die Letzteren von ihm beglaubigt, dem Präsidenten des Gerrichts 1. Instanz überreicht, welcher nach Oeffnung derselben die Hinterlegung bei dem Notar verfügt. Die Einregistrirungsämter besorgen das Enregistrement, die Notare die Ausfertigungen der Testamente [2]). Weiter gehört zum Ressort der Letzteren die Inventarisirung der Nachlaßmasse unter der Zuziehung der Interessenten und die Fertigstellung der Loostheile. Die Siegelung und Entsiegelung wird von dem Friedensrichter des Sterbeorts des Erblassers vollzogen. Im Uebrigen ist eine Einmischung der Behörden zum Zwecke der Erwerbung einer Erbschaft nicht geboten.

Die Rechtsfähigkeit der Ausländer wird nach den Gesetzen des Auslandes beurtheilt. Die Regelung des Mobiliarnachlasses erfolgt in allen Fällen nach französischem Gesetz, wenn der Ausländer (Erblasser) im Inlande den Wohnsitz hatte. Bezüglich der im Auslande belegenen Immobilien wird der Nachlaßbehörde der belegenen Güter die Regelung überlassen, einerlei ob ein Inländer oder Ausländer dieselben besessen hatte [3]).

In Betreff der Nachlaßangelegenheiten besteht eia Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich nicht.

---

[1]) Vrgl. in Betreff der Form der Testamente, welche Franzosen im Auslande errichten wollen, das oben S. 162 Gesagte.

[2]) Das Enregistrement hat den Zweck, der Urkunde ein bestimmtes Datum zuzusichern. Oeffentliche Urkunden haben in der Regel erst dann Beweiskraft, wenn sie einregistrirt sind; nur die von den Notaren aufgenommenen Urkunden behalten die Geltung als öffentliche Urkunden, wenn auch die Einregistrirung nicht stattgefunden hat.

[3]) Vrgl. Böhm a. a. O. S. 141 ff. Der Ausländer erwirbt die Naturalisation, wenn er nach erlangter Großjährigkeit die Erlaubniß zum Wohnsitz in Frankreich erwirkt und 3 Jahre lang dort gewohnt hat. Die Ausländerin wird naturalisirt durch die Heirath mit einem Franzosen. Sie erwirbt damit den Civilstand des Ehemanns, welche sie auch als Wittwe oder geschiedene Fran behält.

C. England.

Zur Regelung von Nachlaßangelegenheiten besteht für England — außer Schottland und Irrland — nur ein Gerichtshof *„Court of Probate“* mit Deputirten *„Registrars“* in allen Landestheilen. Weder zur Siegelung noch zu einer sonstigen Handlung schreitet dieser Gerichtshof von Amtswegen ein. Nur auf Anrufen der Interessenten oder wenn in einem Testamente ein Testamentsvollstrecker nicht bestellt ist, findet eine Einmischung durch Bestellung eines Administrators zur Regelung der Nachlaßsache statt. Der Mobiliennachlaß wird in allen Fällen (auch in Schottland) nach dem Gesetze des Inlandes geregelt, auch derjenige des Ausländers, wenn er im Inlande den Wohnsitz und nicht blos vorübergehenden Aufenthalt[1]) hatte. Die Regelung findet getrennt von dem Immobiliennachlaß statt. Hinsichtlich des letzteren kommt lediglich das Gesetz der belegenen Sache zur Anwendung. Uebrigens ist nach dem Statut vom 6. August 1844 die Erwerbung von Immobilien (auch auf Grund Erbrechts) für einen nicht naturalisirten[2]) Ausländer in der ganzen Monarchie nur auf die Zeitdauer von 21 Jahren zugelassen.

Die Form der Testamente richtet sich nach dem Gesetze des Domicils des Testators, wenn über Mobilien verfügt wird. Hinsichtlich der Immobilien ist im Gebiete des *„Common law“*, wie oben S. 162 bereits angeführt, das Gesetz des Orts der belegenen Sache maßgebend.

Der Mobiliennachlaß kann von den Erben und zwar sowohl von den inländischen wie von den ausländischen nur durch Erwirkung der gerichtlichen Autorisation *(letters of administration)* welche Urkunde der Gerichtshof *(court of Probate)* dem bestellt werdenden Nachlaß-Kommissär ausstellt, erworben

---

[1]) In diesem Falle kommt das ausländische Gesetz zur Anwendung.

[2]) Die Naturalisation tritt in England ein durch Parlamentsakte (volle Naturalisation), sodann durch nachgesuchtes Certificat des Staatssecretärs nach fünfjährigem Aufenthalte daselbst und durch Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer bzw. Naturalisirten.

werden. Die Erbschaftsgläubiger und Legatare erhalten zunächst unter Aufsicht des Letzteren ihre Befriedigung. Verwendungen auf diplomatischem Wege sind erfolglos, daher die Annahme eines inländischen berechtigten Anwaltes geboten erscheint. Die Erben haben sich dem Nachlaß-Kommissär gegenüber durch Vorlage der betreffenden Urkunden als Intestat- oder Testamentserben zu legitimiren. Die gerichtlichen Urkunden und Vollmachten bedürfen der Vollziehung durch einen britischen Konsulats- oder Gesandtschaftsbeamten oder wenn ein solcher nicht zu erreichen ist, durch einen mit einem öffentlichen Siegel betrauten Notar oder Beamten, welche Datum, Ort des Wohn- oder Amtssitzes, Unterschrift mit Dienstkarakter und Siegel beizufügen haben. Bei der Vollziehung hat der Unterzeichnende, der in England bestehenden formellen Vorschrift entsprechend, den Zeigenfinger der rechten Hand auf das rothe Oblatensiegel zu setzen und dazu ausdrücklich die Worte. *"I, deliver this as wy act and deed"* oder die gleichbedeutenden deutschen Worte zu sprechen „Ich übergebe dieses als meinen eigenen Willensakt" [1]).

D. Belgien und Niederlande.

In Belgien sowohl wie in der Niederlande ist der Code Napoleon bestehendes Civilgesetz. In Betreff der Errichtung letzwilliger Verfügungen, der Thätigkeit des auch hier eingeführten Notariats und der Gerichte sowie der Regeluug des Nachlasses gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie in Frankreich.

In Belgien besteht die besondere Vorschrift, daß die Nachlaßmassen jeder Art von dem „Receveur des Hypothéques" in Besitz und Verwahrung genommen und demnächst auf Anordnung der zuständigen Behörde ausgeliefert werden. Ausländer [2]) sind genöthigt, zur Ordnung ihrer Erbschaftsangelegenheit einen

[1]) Vrgl. Böhm a. a. O. S. 152 ff; Schäffner a. a. O. S. 176.

[2]) Staatsbürgerrecht bzw. Naturalisation wird in Beligen im Allgemeinen wie in Frankreich erworben; vrgl. hierüber oben S. 174 Note 2.

inländischen Anwalt anzunehmen, Requisitionen finden keine Berücksichtigung. Das belgische Gesetz vom 27. April 1865 schreibt, für den Fall, daß Ausländer und Belgier als Miterben konkurriren, vor, daß die Letzteren berechtigt sind, den Werthantheil an den im Auslande belegenen Gütern von der im Inlande befindlichen Nachlaßmasse vorwegzunehmen, sofern sie von solchen Gütern im Auslande unter irgend welchem Titel ausgeschlossen sein sollten.

In Betreff der Niederlande ist der von der niederländischen Regierung mit Preußen abgeschlossene Vertrag vom 16. Juni 1856 über die in den Kolonien der Niederlande zuzulassenden preuß. Konsuln anzuführen. Darnach haben die niederländischen für die Nachlaßverwaltung bestimmten Kolonial-Behörden, wenn ein preuß. Staatsangehöriger mit Tod abgeht, ohne daß die Erben bekannt sind, oder ein Testamentsexekutor vorhanden ist, den preuß. Konsularbeamten von dem Sterbefall zum Zwecke der Ermittelung und Benachrichtigung der Erben Mittheilung zu machen. Dieser Vertrag ist durch die Deklaration vom 11. Januar 1872 (R.-G.-B. S. 67 ff.) als allgemein anwendbar für die Konsularbeamten des Deutschen Reichs erklärt worden. Die Nachlaßmassen der in den Kolonien verlebten deutschen Reichsangehörigen werden durch Vermittelung der deutschen Gesandtschaft im Haag ausgeliefert, sobald diese die eingezogenen gehörig beglaubigten Vollmachten und Legitimationsatteste bezüglich der Erbberechtigten vorgelegt hat. Bei kleineren Erbschaften bis zum Betrage von 250 holländischen Gulden bedarf es dieser Vorlage nicht[1]).

E. Italien.

Der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. December 1868 abgeschlossene Konsularvertrag (B.-G.-Bl. v. 1869 S. 113 ff.), welcher zufolge Uebereinkunft vom 7. Februar 1872 für das deutsche Reich und Italien gilt, bestimmt

[1]) Vergl. Böhm a. a. O. S. 148 ff; Mittermaier und Zachariä Gesetzgeb. ꝛc. des Auslandes Bd. I. 138, 185; Bd. II. S. 414; Bd. III. S. 1; Bd. V. S. 163.

in Betreff der Nachlaßregelung beiderseitiger Staatsangehörigen [1]) in Art. 10—13 Folgendes:

Art. 10. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind,

1. in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handelstreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2. Notariatsurkunden, sowohl über einseitige Rechtsgeschäfte, einschließlich letztwilliger Verfügungen, von Angehörigen ihres Landes, als auch über Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Personen des Landes, in welchem sie residiren, geschlossen werden, ingleichen selbst über Verträge, welche ausschließlich Angehörige des Landes ihrer Residenz betreffen, soweit solche Verträge sich auf Grundstücke beziehen, welche im Lande des instrumentirenden Konsuls oder Konsularbeamten belegen sind. Die von den gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtssiegel versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus den-

[1]) Der Codice civile trifft in Buch I Titel 1 Art 4—14 Bestimmungen über die Stnatsangehörigkeit und Naturalisation in Italien. Nach Art. 8 wird auch als Bürger betrachtet der in Italien geborene Sohn eines Ausländers, welcher daselbst sein Domicil während ununterbrochener 10 Jahre innegehabt hat, und nach Art. 9 erwirbt die Ausländerin das Bürgerrecht, welche sich mit einem Bürger verheirathet; sie behält dasselbe auch als Wittwe. —

Durch Naturalisation erwirbt der Ausländer das Bürgerrecht auf Grund Gesetzes oder königlichen Dekrets. Letzteres wird hinfällig, wenn es nicht durch den Civilstandsbeamten des Orts, wo der Ausländer sein Domicil genommen hat, bezw. zu nehmen beabsichtigt, einregistrirt wird, und wenn dieser nicht vor demselben Civilstandsbeamten den Verfassungseid leistet. Die Ehefrau und die unmündigen Kinder des Ausländers, der das Bürgerrecht erworben hat, erwerben ebenfalls das Bürgerrecht, sofern sie auch den Wohnsitz im Inlande nehmen. Die Kinder können jedoch durch Erklärung zufolge Art. 5 die Eigenschaft als Ausländer wählen. (Art. 10).

selben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als in Italien in gleicher Weise wie die Originale Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des andern Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Staats, dem die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten angehören, vorschreiben und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller andern Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderseitigen Konsuln ausgefertigten Dokumentes in Zweifel gezogen wird, so sind die betheiligten Personen auf ihr Verlangen berechtigt, die Original-Verhandlung einzusehen, auch bei der Kollationirung, wenn diese erforderlich erscheint, gegenwärtig zu sein.

Art. 11. Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht geben.

Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testamentsexekutor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testamentsexekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten des Theils, welchem

der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln; sie müssen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und diese kann, wenn die Landesgesetze es vorschreiben, bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Diese und die vom Konsularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

   Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konsul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederauffiegelung schreiten.
2. Sie können alle Nachlaßgegenstände inventarisiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese auf die oben erwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

   Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterschreiben, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung irgend welche Kosten liquidiren könnte.
3. Sie können alle beweglichen Nachlaß-Effekten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet, öffentlich verkaufen.
4. Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlaßeffekten und Gelder in Verwahrung zu nehmen, desgleichen den Betrag der von ihnen einkassirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinsen.

   Wenn auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines

dritten Staates als Betheiligte bei dem Inteſtat- oder teſtamentariſchen Nachlaſſe melden, ſo iſt die Lokalbehörde befugt, über die Depoſition der zur Deckung der bezüglichen Forderungen nöthigen Gelder oder Effekten zu befinden.

5, Sie ſind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblaſſers, den Todesfall bekannt zu machen und die etwaigen Nachlaßgläubiger aufzufordern, innerhalb der in den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen Friſt ihre Forderungen anzumelden und zu beſcheinigen.

Wenn ſich Erbſchaftsgläubiger melden, ſo ſind ſie, wenn genügende Mittel vorhanden ſind, innerhalb 14 Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, ſo findet die Befriedigung nach dem in geeignetſter Weiſe herbeizuführenden Eingange derſelben ſtatt.

Wenn die beiderſeitigen Konſuln die Bezahlung der Nachlaßſchulden wegen angeblicher Inſufficienz des Nachlaſſes ganz oder theilweiſe verweigern, ſo können die Gläubiger, wenn ſie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte auf Befriedigung klagen, beziehungsweiſe bei der zuſtändigen Behörde den Antrag ſtellen, den Konkurs zu eröffnen.

Sobald die Konkurseröffnung in der, in beiden Ländern geſetzlich vorgeſchriebenen Weiſe erfolgt iſt, müſſen die Konſuln oder Vizekonſuln dem Gerichte, beziehungsweiſe den Syndicis (Verwaltern) alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe ſofort ausfolgen, wobei den gedachten Konſularbeamten obliegt, das Intereſſe der abweſenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

In allen Fällen können die Generalkonſuln, Konſuln und Vizekonſuln den Nachlaß oder den Erlös deſſelben den geſetzlichen Erben oder ihren Bevollmächtigten erſt ſechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den Blättern bekannt gemacht worden iſt, aushändigen.

6. Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren, oder

durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Ansprüche gegen den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten nicht das Recht der Entscheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr steht den kompetenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

Die gedachten Konsularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestat-Nachlasses zu handeln, d. h. sie behalten inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Fristen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Dokumente vorlegen, durch welche die zur Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kannn.

Nach gefällter Entscheidung müssen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7. Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

Art. 12. Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien an einem Orte stirbt, wo keine Konsularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder der dem Nachlaßorte nächsten

Konsulatsbehörde binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der, dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Konsularbeamte selbst oder durch einen Delegirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde sich nach den Bestimmungen des Artikel 11. der gegenwärtigen Konvention zu richten.

Art 13. Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten der beiden Theile steht ausschließlich die Inventarisirung und jede andere zur Konservirung der Verlassenschaft erforderliche Maßregel zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspassagieren ihrer Nation handelt, mögen dieselben am Lande oder an Bord von Nationalschiffen, während der Reise oder im Bestimmungshafen gestorben sein.

F. Schweden, Norwegen und Dänemark.

In Schweden ist das Testament, welches eigenhändig ganz geschrieben und unterschrieben ist, ohne Zuziehung von Zeugen giltig, zu anderen schriftlichen oder mündlichen Testamenten sind zwei ehrbare Zeugen zuzuziehen.

Die Regelung des Nachlasses eines Ausländers, welcher in Schweden mit Tod abgeht, erfolgt, was das bewegliche Vermögen angeht, nach dem Rechte des Staates, dessen Angehöriger derselbe vor dem Tode gewesen war, so daß das ausländische Erbfolgerecht auch selbst dann in Anwendung kommt, wenn der Inländer, welcher nach schwedischem Rechte Erbe geworden wäre, dadurch ausgeschlossen wird. Die schwedischen Gerichte treten nur wegen der etwa erforderlichen Sicherstellung des Nachlasses in Thätigkeit. Bei Immobilien kommt das Recht (Erbrecht) der belegenen Güter zur Anwendung. Zu erwähnen ist, daß in Schweden belegene Güter von Ausländern nur mit königlicher Bewilligung erworben und besessen werden können und daß in allen Fällen des Erbrechts dort Reciprocität beobachtet wird, so daß den Angehörigen anderer Staaten, welche kein Erbrecht für schwedische Unterthanen anerkennen, kein Erbrecht in Schweden zugestanden ist.

In Norwegen und in Dänemark gelten gleiche Grund-

sätze in Ansehung der Regelung des Nachlasses eines dort verstorbenen Ausländers wie in Schweden. Hatte der Ausländer dort seinen letzten Wohnsitz, so ist das dortige Gericht seines letzten Domicils zur Nachlaßregelung allein zuständig. Hatte er aber dort nur seinen Aufenthalt, seinen Wohnsitz aber nicht, so befaßt sich das Gericht seines Aufenthaltes nur mit der etwa erforderlichen Sicherstellung und Inventarisation des beweglichen Nachlasses, überläßt aber im Uebrigen die Nachlaßregelung den betreffenden ausländlichen Behörden. Es gelten diese Grundsätze gleichmäßig für den Mobilien- wie für den Immobiliennachlaß und ohne Rücksicht darauf, ob der Letztere im Inlande oder im Auslande belegen ist. Die inländischen Gerichte, welche es angeht, haben klar zu stellen und darüber zu befinden, ob anzunehmen ist, daß der Ausländer Wohnsitz oder nur vorübergehenden Aufenthalt dort gehabt hat [1]).

Bezüglich der Verpflegung erkrankter und Beerdigung Verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger ist zwischen dem deutschen Reiche und Dänemark ein Uebereinkommen abgeschlossen. Vergleiche den Vertrag vom 11. December 1873. (R.-G.-Bl. 1874 S. 31.) Ein Ersatz der entstandenen Kosten findet gegenseitig nicht statt.

G. Schweiz.

Für die in der Schweiz Niedergelassenen [2]) sind nach Art. 46 der rev. Bundesverfassung in civilrechtlicher Hinsicht im Allgemeinen die Gesetze des Wohnsitzes maßgebend. In der Regel

[1]) Vergl. Böhm a. a. O. S. 157 ff; Starr, Rechtsh. in Oesterr. S. 118; de Saint-Joseph, Concordance 2c. 2te Ausg. tom. III p. 516.

[2]) Schweizer Bürger kann nach Art. 43 der rev. Bundesverfassung nur derjenige sein, welcher das Canton-Bürgerrecht besitzt. Letzteres wird erworben durch Abstammung, Verehelichung mit einem Schweizer, Naturalisation und Zusprechung eines Heimathlosen. Die Naturalisation spricht die oberste Bundesbehörde aus und erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder. Sie kann nur von demjenigen erlangt werden, welcher aus dem früheren Unterthanenverband entlassen ist, und welchem vorher das Gemeindebürgerrecht in einer Gemeinde zugesichert ist.

beschränkt sich die Thätigkeit der Gerichte in Nachlaßangelegenheiten auf Sicherung des Nachlasses durch Siegelung und auf Vorkehrungen wegen am Nachlasse betheiligter Minderjährigen und Ausländer. Auf Verlangen nehmen dieselben auch Inventarisation vor und ertheilen Fristen zur Erklärung über die Erbschaftsantretung bezw. Ausschlagung.

Nach der von dem deutschen Reiche mit der Schweiz getroffenen Uebereinkunft vom 1./10. Decbr. 1878 (Centralbl. 1879 S. 6) können die beiderseitigen Justizbehörden unmittelbar verkehren, einzelne Fälle ausgenommen, in welchen der diplomatische Weg der besonderen Verhältnisse wegen ausdrücklich vereinbart ist.

Der zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche abgeschlossene Vertrag vom 27. April 1876 (R.-G.-Bl. 1877 S. 3) enthält in Art. 1 und 10 Folgendes:

Art. 1. Die Deutschen sind in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Art. 10. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des andern Theils, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde, die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Canton Uri. Die Fristen für die amtlichen Verzeichnisse (Antretung einer Erbschaft unter Vorbehalt) und die Ausschlagung ertheilt das Bezirksgericht. Für die Aufnahme der Testamente sind die Landschreiber, (Bezirksschreiber, Thalschreiber), welchen das Notariat übertragen ist, kompetent. Für die Form des Testamentes sind die Gesetze des Wohnsitzes des Testirenden maßgebend. Sind an dem Nachlasse eines Verstorbenen Personen außer Landes als Erben betheiligt, so wird der Mobilarnachlaß von dem Waisenamte nach Aufnahme eines Inventars darüber in Verwahr genommen. Wenn sämtliche Erben Ausländer sind, so wird der bewegliche liquide Nachlaß auf Verlangen an die auswärtige Behörde ausgeliefert und dieser die Regelung desselben überlassen. Bezüglich der Erbschaftsregulirung und der Testirfähigkeit gelten die Gesetze der heimathlichen Niederlassung sowohl für die außerhalb des Cantons wohnenden Inländer wie auch für die im Canton wohnenden Ausländer.

Canton Schwyz. Für die Erklärung der Ausschlagung einer Erbschaft und des freiwilligen Schuldenrufs (Rechtswohlthat des Inventars) ist das Bezirksgericht die kompetente Behörde. Das Erbrecht, welches auf statutarischen Rechten basirt, ist kein einheitliches. Zur Testirfähigkeit gehört die Volljährigkeit (das 20. bezw. für Frauen das 22. Lebensjahr), auch sind verheirathete Frauen testirfähig; die Testirfähigkeit ist nach Statutarrechten mitunter aber auch an andere Bedingungen, wie z. B. an die gerichtliche Zustimmung oder an die Zuziehung der Intestaterben geknüpft, oder dieselbe ist materiell begrenzt, je nachdem über ererbtes oder erworbenes Vermögen verfügt werden soll. In March, Reichenburg, Wollerau und Pfäffikon ist die Testamentsaufnahme durch den Notar oder Bezirksschreiber geboten, die gerichtliche Zustimmnng jedoch nicht mehr erforderlich.

Canton Unterwalden nid dem Walde. Die Er-

klärung der Ausschlagung einer Erbschaft ist vor dem Obervogt abzugeben, ansonst die Erbantretung vermuthet wird. Die Fristen zur Erklärung ertheilt der Wochenrath. Zur Testirfähigkeit gehört die Volljährigkeit (das 24. Lebensjahr). Das Testament ist schriftlich zu errichten, der Testator hat vor zwei Zeugen die Erklärung beizufügen, daß er den Akt als seinen letzten Willen enthaltend anerkenne. Die ausländische Form der Testamentserrichtung wird als giltig anerkannt, wenn der Cantonbürger im Auslande sich befindet und dort testirt. Mit der Antretung der Erbschaft geht das Grundeigenthum von selbst an den Erben über. Das bewegliche Nachlaßvermögen eines Ausländers wird nur insoweit zurückgehalten, als Schulden davon zu berichtigen sind.

Canton Unterwalden ob dem Walde. Die Ausschlagung einer Erbschaft ist vor dem Gemeinderathe der Heimathsgemeinde des Erblassers zu erklären, die Rechtswohlthat des Inventars hat der Regierungsrath zu gestatten. Die Konkurskommission vollzieht die Inventarisation und die Ediktalien. Zur Testirfähigkeit gehört die Volljährigkeit (das zurückgelegte 20. Lebensjahr); zur Giltigkeit eines Testaments die Mitunterzeichung desselben von einem „Geschworenen," wobei zu bemerken ist, daß die Gültenschreiber und Gültenprotokollschreiber die Eigenschaft eines „Geschworenen" nicht haben. Das bewegliche Nachlaßvermögen eines sich hier niedergelassenen oder aufhaltenden Ausländers wird von der Behörde aufgenommen und die Heimathsbehörde hiervon und von der Verwahrnahme benachrichtigt. Die Ausantwortung nach Berichtigung der Schulden erfolgt an die Heimatsbehörde oder auch an die gehörig legitimirten Erben. Sonstige Verhandlungen über den Mobilarnachlaß finden nur auf Antrag der Erben statt.

Canton Bern. Auf Antrag, sowie wenn nicht alle Erben gegenwärtig, oder wenn Minderjährige oder Bevormundete betheiligt sind, oder wenn die Rechtswohlthat des Inventars nachgesucht wird, oder wenn ein Testament vorliegt, wird die Siegelung des Nachlasses vorgenommen. Sind Minderjährige betheiligt, so findet auch Inventarisation statt. Zur An

tretung der Erbschaft mit oder ohne Vorbehalt und zur Ausschlagung läuft eine Frist von 30 Tagen. Bei den im Inlande wohnenden Notherben wird, wenn sie diese Frist ohne Erklärung verstreichen lassen, die Annahme der Erbschaft angenommen. Bei ausländischen Erben kann in diesem Falle der Nichterklärung auf Antrag der Gläubiger ein außerordentlicher Kurator für den Nachlaß bestellt werden. Kompetent ist der Gemeinderath. Zur Aufnahme von letztwilligen Verfügungen sowie zur Beglaubigung von Unterschriften und Abfassung von Verträgen sind Notare vorhanden. Die Testirfähigkeit ist mit dem zurückgelegten 17. Lebensjahre vorhanden, obwohl die Großjährigkeit erst mit dem vollendeten 23. Lebensjahre eintritt. Neben den notariellen Testamenten haben auch die selbstgeschriebenen (olographischen) rechtliche Giltigkeit. Für die Beerbung ist in der Regel das Gesetz des Wohnsitzes des Erblassers maßgebend. Die Auslieferung des beweglichen Nachlasses kann unmittelbar an die Ausländer erfolgen, sofern dieselben gehörig legitimirt sind. Entstehen Streitigkeiten über den Nachlaß, so entscheiden die Gerichte des Cantons nach ihren Gesetzen, der bewegliche Nachlaß wird alsdann bei dem Richteramte hinterlegt.

Canton Freiburg. Die Rechtswohlthat des Inventars wird von den Bezirksgerichten (tribunaux d'arrondissement) bewilligt oder verweigert. Diese Gerichte sind auch für die Bestätigung der Testamente sowie der Theilungen zwischen Eltern und Kindern und unter Ehegatten kompetent. Die Siegelung des Nachlasses findet statt auf Antrag der Gemeinde oder eines Erbinteressenten oder wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist, wenn am Nachlaß Abwesende oder Minderjährige, deren Vormünder zur Annahme der Erbschaft noch nicht autorisirt worden, oder juristische Personen betheiligt sind.

Außer dem öffentlichen vor dem Notar und mindestens zwei Zeugen zu errichtenden Testamente ist auch das selbstgeschriebene (t. olographe) und das mündliche Testament (nuncupativ) statthaft. Testirfähig sind alle Volljährige (nach dem zurückgelegten 20. Lebensjahre) und Minderjährige, welche das 18.

Lebensjahr vollendet haben. Das von einem Inländer im Auslande errichtete Testament kann sowohl nach dem inländischen Gesetz als auch nach dem Gesetze des Auslandes errichtet werden. Letzteres hat jedoch nur 90 Tage lang nach der Rückkehr in das Inland Giltigkeit. Für die Ausländer gelten im Uebrigen bezüglich der Fähigkeit zu Rechtshandlungen die Rechte ihres Heimathlandes.

Canton Solothurn. Ueber jeden Nachlaß ohne Unterschied, ob der Erblasser sich dauernd oder nur vorübergehend im Canton aufhält, wird von dem Amtsschreiber im Inventar aufgenommen. Auf Antrag, oder wenn ein Testament vorliegt, oder wenn die Rechtswohlthat des Inventars nachgesucht wird, oder wenn ein Rechtsstreit bevorsteht, findet Siegelung statt. Die Intestaterben haben, wenn sie nicht als Annehmende angesehen sein wollen, auszuschlagen bzw. die Rechtswohlthat des Inventars nachzusuchen; Testamentserben müssen dagegen die Annahme der Erbschaft ausdrücklich erklären. Die Erklärung der Ausschlagung erfolgt vor dem Amtsschreiber. Die Bewilligung der Rechtswohlthat des Inventars ertheilt der Präsident des Amtsgerichts. Den Erben, ohne Unterschied ob Inländer oder Ausländer, wird die Erbschaft auf die Nachweise ihrer Erbqualität gegen Zahlung der gewöhnlichen Gebühren unmittelbar ausgeliefert. Die Testamente können notariell und eigenhändig errichtet werden. Die Testirfähigkeit tritt mit dem 18. Lebensjahre ein. Minderjährige (unter 18 Jahren) und Bevormundete können nur notarielle Testamente errichten. Die Testirfähigkeit der Ausländer und Fremden wird nach dem Heimathsgesetze beurtheilt. Die Beerbung findet bei Inländern und Ausländern nach dem Rechte des Heimathlandes statt.

Canton Basel-Stadt. Die Erklärung der Rechtswohlthat des Inventars und des Erbverzichtes wird bei dem Civilgerichte abgegeben. Die Erklärung der Annahme der Erbschaft ist nicht erforderlich. Die Aufstellung des Inventars sowie die Liquidation und Theilung wird von der Civilgerichtsschreiberei in dem Falle bewirkt, wenn auswärts Wohnende betheiligt oder

die Erben unbekannt sind oder der Erblasser nicht Gemeindebürger war. Andere Inventuren von erbgebührpflichtigen Erbmassen im Stadtbezirke besorgen die Notare, deren Urkunden überhaupt als öffentliche gelten. Testamente (auch solche von Nicht-Cantonbürgern) sind giltig, wenn sie mündlich vor drei Zeugen erklärt, oder wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben, datirt und unterschrieben oder wenn sie notariell unter Zuziehung von drei Zeugen errichtet sind oder auch, wenn sie vor dem Civilgericht erklärt bzw. bei diesem Gerichte hinterlegt worden sind. Die Beerbung findet nach dem Rechte des Heimathlandes statt. Die Großjährigkeit tritt mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein.

Canton Basel-Land. Die Erklärung der Annahme der Erbschaft ist zu deren Erwerbung nicht erforderlich. Sind Ausländer an dem Nachlasse betheiligt, so nimmt der Bezirksschreiber, welcher überhaupt für alle notarielle Akte bestellt ist, das Inventar auf und gibt der Heimathsbehörde Nachricht von dem Erbfalle. Die Ausländer erben nach dem Rechte des Heimathlandes. Auch die Testamente und die Theilungen vollzieht der Bezirksschreiber. Diese Theilungen sind dann erforderlich, wenn Geisteskranke, Fremde oder Personen, welche das 20. Lebensjahr (das Alter der Volljährigkeit) noch nicht zurückgelegt haben, betheiligt sind. Unverheirathete Frauenspersonen und Wittwen werden Minderjährigen gleich geachtet.

Canton Luzern. Die Erklärung der Annahme der Erbschaft ist zu deren Erwerbung nicht erforderlich. Die Antretung kann unter der Rechtswohlthat des Inventars geschehen. Siegelung und Inventarisation werden auf Antrag, oder wenn der Erbe die Rechtswohlthat des Inventas angerufen hat, wenn ein Testament vorliegt, wenn Minderjährige, Abwesende oder Frauen am Nachlasse betheiligt, wenn die Erben unbekannt sind, wenn der Erblasser öffentliche Gelder verwaltet hat, auch wenn die Vormundschaftsbehörde darum nachsucht, vorgenommen. Die Erbtheilung erfolgt auf Antrag, oder wenn Abwesende, Minderjährige oder Frauen betheiligt sind, und zwar durch den Ge-

meinderath. Die Testamente können eigenhändig abgefaßt werden, in welchem Falle das Niederschreiben, Datiren und Unterschreiben in Anwesenheit von 2 Zeugen zu geschehen hat. Oeffentliche Testamente werden durch „beeidigte Schreiber", welche überhaupt die notariellen Geschäfte besorgen, in Anwesenheit von zwei Zeugen aufgenommen. Testirfähig ist jeder Volljährige, die Volljährigkeit tritt mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre ein. Der Nachlaß des Ausländers, welcher nur vorübergehend sich im Canton aufgehalten hatte, wird ausgeliefert. Hatte der Erblasser Domicil hier genommen, so wird, wenn Einheimische am Nachlasse betheiligt sind, die Erbregelung von dem Richter vorgenommen. Wenn der Erblasser Domicil genommen hatte, so kommt das Erbrecht des Cantons zur Anwendung.

Canton Zug. Eine ausdrückliche Erklärung der Erbschaftsannahme ist nicht erforderlich, die Antretung der Erbschaft kann unter der Rechtswohlthat des Inventars geschehen. Siegelung und Inventarisation vollzieht die Waisenbehörde, sie findet nur statt, wenn minderjährige oder an dem Orte der beweglichen Nachlassenschaft nicht anwesende Erben betheiligt sind. Der Heimathsbehörde wird Kenntniß gegeben und auf Verlangen der Nachlaß ausgeliefert. Bezüglich des Nachlasses eines im Canton wohnenden oder auch nur sich aufhaltenden Ausländers wird dasselbe Verfahren beobachtet. Letztwillige Verfügungen sind giltig, wenn sie schriftlich abgefaßt und vom Testator eigenhändig datirt und unterschrieben sind. Testirfähig sind die Volljährigen (nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre) und die durch Heirath Emancipirten. Zur Ratifikation von Testamenten, Ediktalien und Todeserklärungen sind die Cantonsgerichte kompetent. Die öffentlichen Beglaubigungen werden von den Gemeindepräsidenten und dem Landschreiber vollzogen. Ein Notariat existirt nicht.

Canton Zürich. Die Erbschaften werden in der Regel ohne Einmischung einer Behörde erworben. Nur wenn Minderjährige (die Volljährigkeit tritt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre ein) oder Bevormundete als Erben an dem Nachlasse

betheiligt sind, hat der Gemeinderath als Vormundschaftsbehörde für die Inventarisation, Sicherung und Theilung des Nachlasses Sorge zu tragen. Auch bei dem Tode eines Ausländers tritt Inventarisation und Sicherung ein, alles Weitere aber ist der Heimathsbehörde überlassen, wenn die Erben hier wohnhaft sind. Sind dieselben auswärts wohnhaft, so haben die Gerichte sich einzumischen. Zuständig zur Verwilligung des „öffentlichen Inventars" und der Siegelung durch die Notare, (als welche die Landschreiber fungiren,) sowie zur Fristertheilung für die Ausschlagung einer Erbschaft und für die Nachlaßliquidation Cantonfremder ist das Bezirksgericht. Die Abfassung letztwilliger Verfügungen, die Errichtung von Inventarien, Siegelungen und Beglaubigungen von Unterschriften 2c. gehören auch zur Kompetenz der Landschreiber, sie gelten als öffentliche Urkunden. Außer den notariellen sind auch die eigenhändigen und bei Gefahr in Bezug die mündlich vor drei Zeugen errichteten Testamente giltig. Letzteres muß jedoch durch einen der Zeugen binnen 4 Tagen zur Kenntniß des Notars gebracht werden. Testirfähig ist der, welcher das 16. Lebensjahr erreicht hat.

Canton Schaffhausen. Die Frist für die Annahme bzw. Ausschlagung der Erbschaft sowie die Rechtswohlthat des Inventars ertheilt das Bezirksgericht. Die Siegelung wird vollzogen auf Antrag bzw. wenn die Erben unbekannt oder abwesend sind oder wenn das Interesse der Gläubiger es erfordert. Die Testamente können eigenhändig niedergeschrieben, öffentliche Testamente durch einen beeidigten Schreiber in Anwesenheit von 2 Zeugen errichtet werden. Testirfähig sind alle Personen mit dem zurückgelegten 16. Lebenjahre. Die im Auslande errichteten Testamente gelten auch im Canton, wenn die in dem Orte der Errichtung vorgeschriebene Form beobachtet ist. Die Eröffnung der Testamente gehört zum Wirkungskreise des Präsidenten der Vormundschaftsbehörde (Gemeinderathes), die Beglaubigung von Unterschriften zum Wirkungskreise dieses Präsidenten und des Gemeinderathsschreibers.

Canton Appenzell Außer-Rhoden. Testamente

sind giltig, wenn dieselben entweder schriftlich aufgesetzt und von dem Testator eigenhändig unterzeichnet oder wenn sie vor einem oder mehreren unbetheiligten ehrbaren Zeugen erklärt und durch diese Zeugen dem Gemeinderath zur Kenntniß gegeben sind. Testirfähig ist jeder Volljährige (mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre), doch bedürfen unter Vormundschaft stehende Großjährige der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde. Die Inventarisation vollzieht in allen Todesfällen die Gemeindevorsteherschaft, das Theilungsprotokoll fertigt der Gemeindeschreiber, welcher überhaupt für die Notariatsakte seines Bezirks kompetent ist. Das Recht des Heimathslandes ist für die Beerbung maßgebend, die Erbverhandlungen verstorbener Fremder werden jedoch in der Regel von dem Gemeindevorsteher bzw. Gemeindeschreiber vorgenommen.

Canton Appenzell Inner-Rothen. Die Erbverhandlungen treten nur in dem Bezirke von Oberegg von Amtswegen ein, sonst findet nur auf Antrag eine Einmischung statt. Zum Erbschaftserwerb bedarf es der Erklärung der Annahme nicht. Die Erklärung der Rechtswohlthat des Inventars und der Ausschlagung der Erbschaft wird vor dem Landammann abgegeben. Die Erbschaft gilt ohne die eine oder die andere Erklärung als angenommen. Testamente sind in der Form giltig, wenn sie entweder schriftlich aufgesetzt und von dem Testator eigenhändig unterzeichnet sind oder wenn sie von zwei ehrbaren Zeugen der Behörde zur Kenntniß gebracht sind. Testirfähig sind die Volljährigen nach zurückgelegtem 22., bzw. 26. Lebensjahre bei Frauen. Bevotmundete Volljährige bedürfen der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde. Das Recht des Orts der Niederlassung des Erblassers zur Zeit des Todes desselben ist für die Beerbung maßgebend. Als Notare fungiren die Landeskanzleien.

Canton Glarus. Die Erbschaften werden in der Regel ohne Einmischung der Behörden erworben. Im Falle des Todes eines Fremden wird auf Ersuchen der ausländischen Behörde die Inventarisation vorgenommen. Nach dem vorherigen Rechnungsrufe des Defunkten und der Abfindung der inländischen Gläu-

biger wird die Auslieferung des Nachlasses nicht beanstandet. Als Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit fungiren die Standeskommissionen, die Gerichte haben nichts damit zu thun. Für die Beerbung sind die Gesetze des Staates maßgebend, welchem der Erblasser bürgerlich angehört hatte. Zur Formgiltigkeit der Testamente gehört, daß sie entweder von dem Testator eigenhändig ganz geschrieben, datirt und unterschrieben sind oder vor dem Gemeindepräsidenten bezw. einem Mitgliede des Landrathes in Anwesenheit eines Zeugen errichtet werden.

Canton St. Gallen. Bei einem Erbfalle werden die Erben zur Erklärung aufgefordert. Der Bezirksammann nimmt deren Erklärungen über die Annahme, Ausschlagung oder Annahme unter der Rechtswohlthat des Inventars entgegen. Diese Behörde bewirkt auch die Sicherung des Nachlasses und die erforderlichen Ediktalien. Die Theilung des Nachlasses können die Erben selbst ausführen. Die Testamente sind in der Form giltig, wenn sie entweder eigenhändig niedergeschrieben, oder von dem Gemeinderathe oder dem Bezirksammann in Anwesenheit von drei Zeugen errichtet, oder mündlich vor vier Zeugen erklärt sind. Letztere sind jedoch nur auf die Dauer von 5 Jahren giltig. Die Testirfähigkeit tritt mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre, die Großjährigkeit mit dem vollendeten 23. Lebensjahre ein. Die von einem Inländer im Auslande errichteten Testamente sind giltig, wenn die in dem Auslande giltige Form gewahrt ist. Wenn er jedoch in den Canton zurückkehrt, so muß er das Testament nach den Heimathsgesetzen herstellen. Die Theilung des Nachlasses eines Ausländers, welcher im Canton Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, wird, wenn er dort den Nachlaß, seien es Immobilien oder Mobilien, zurückgelassen, von der Cantonbehörde nach dem Gesetze des Cantons vollzogen. Auch wird der Nachlaß auf Verlangen aller damit einverstandenen Erben — nach Wahrung der Rechte Dritter an demselben — ausgeliefert. Die Beglaubigung von Unterschriften besorgt der Bezirksammann.

Canton Graubünden. Die ausdrückliche Erklärung der Annahme einer Erbschaft ist nicht erforderlich, die Ausschla-

gung ist jedoch vor dem Präsidenten des Kreisamtes zu erklären. Die Testamente sind in giltiger Form errichtet, wenn dieselben eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder mündlich vor drei Zeugen erklärt, oder dem Kreisamte verschlossen oder offen übergeben werden. Die Testirfähigkeit tritt mit dem 17. Lebensjahre, die Großjährigkeit mit dem vollendeten 19. Lebensjahre ein. Die Regelung des Nachlasses eines Ausländers kann dem Auslande überlassen werden. Im Falle der Einmischung werden jedoch hinsichtlich der Erbfolge die Gesetze des Cantons angewendet, es müßten denn die Gesetze des Auslandes vorschreiben, daß solche (die ausländischen) als maßgebend anzusehen seien. Den Notaren ist die Beglaubigung von Unterschriften und abschriftlichen Urkunden übertragen.

Canton Tessin. Die Bezirksgerichte ertheilen die Fristen zur Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft, sowie zur Erklärung der Rechtswohlthat des Inventars. Siegelung durch den Friedensrichter findet statt, wenn an dem Nachlasse abwesende, bevormundete oder nicht gesetzlich vertretene Personen betheiligt sind. Den Bescheid für die gesetzlichen Erben hinsichtlich der förmlichen Anerkennung und deren Rechte ertheilt das Bezirksgericht. Die Testamente sind in der Form giltig, wenn dieselben entweder eigenhändig oder vor einem Notar errichtet, oder dem Letzteren von dem Testator verschlossen übergeben worden sind. Die Testirfähigkeit tritt mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre, die Großjährigkeit mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre ein. Den Notaren ist die Errichtung der Inventare und Testamente, ferner die Aufnahme von Immobilienverträgen sowie die Ausfertigung und Beglaubigung der gerichtlichen Akte jeder Art übertragen. Bei Nachlaßtheilungen über Mobilien sowie über Immobilien ist die Mitwirkung der Notare nicht erforderlich. Ausländer werden, soweit Reciprocität besteht, den Einheimischen gleich erachtet.

Canton Wallis. Seitens der gesetzlichen Erben wird die Erbschaft ohne eine Erklärung erworben. Testamentserben und uneheliche Kinder bedürfen der Besitzeinweisung. Die Aus-

schlagung der Erbschaft ist vor dem Gerichtsschreiber zu erklären, ebenso das Ansuchen der Rechtswohlthat des Inventars. Letztere wird von dem Bezirksgericht ertheilt, die Ediktalien erläßt der Präsident des Gerichts. Testamente werden in giltiger Form errichtet, wenn sie entweder eigenhändig geschrieben (und bei dem Notar hinterlegt) oder von dem Notar aufgenommen werden. Ist Gefahr im Verzug, so kann das (privilegirte) Testament auch von dem Pfarrer oder Gemeindevorstand aufgenommen werden. Der Walliser kann auch in der Fremde das eigenhändig geschriebene Testament in giltiger Weise errichten, selbst wenn diese Form am Orte der Errichtung nicht statthaft sein sollte. Die Testirfähigkeit tritt nach dem 16. Lebensjahre, die Großjährigkeit mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre ein. Bezüglich des Nachlasses eines Ausländers findet im Interesse der Erben Sicherung, auf Verlangen auch die Auslieferung statt, jedoch wird Reciprocität dem Staate gegenüber beobachtet, welchem der Ausländer angehört hatte. Die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit eines Testamentes des Ausländers steht dem einheimischen Gerichte seines letzten Wohnsitzes zu. Die Beerbung des beweglichen Nachlasses eines Ausländers erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des letzten Wohnsitzes desselben.

Canton Waadt. Die Erklärung der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft geschieht bei dem Friedensgerichte (Justice de paix), die Rechtswohlthat des Inventars ertheilt das Bezirksgericht (Tribunal du district). Die Siegelung des Nachlasses erfolgt, wenn alle Erben abwesend, wenn die Rechtswohlthat des Inventars von einem Erben nachgesucht ist, oder wenn Minderjährige oder Entmündigte an deu Nachlasse betheiligt sind. Erben, welche keine Descendenten sind, müssen sich von dem Friedensgericht in den Nachlaß einweisen lassen. Die Immobilientheilung wird notariell vollzogen. Die Notare nehmen überhaupt alle über Immobilien und Immobiliarrechte zu vollziehenden Urkunden auf. Die Testamente sind der Form nach giltig, wenn sie eigenhändig oder vor einem Notar unter Zuziehung von zwei Zeugen vollzogen werden. Der Waadtländer kann

auch im Auslande ein eigenhändiges Testament giltig vollziehen, außerdem ein öffentliches Testament errichten, sofern die Formen des Orts der Errichtung beobachtet sind. Testirfähigkeit ist mit dem zurückgelegten 17. Lebensjahre, Großjährigkeit mit dem 23. Lebensjahre vorhanden. Hat ein Ausländer im Inlande Aufenthalt oder Wohnsitz gehabt, so wird der Nachlaß desselben an die legitimirten Erben in gleicher Weise ausgeliefert, wie der Nachlaß eines Inländers an die inländischen Erben.

Canton Genf. Hier gilt das französische Recht und wird desfalls auf die Abhandlung im ersten Theile verwiesen. Die Gerichte (Friedensrichter) besorgen die Siegelung und Erbschaftsregelung, jedoch nur auf Antrag oder wenn schutzbedürftige Personen betheiligt sind. Die geschäftlichen Mittheilungen gehen an „Le Président de la Cour de Justice du Canton de Genève," bezw. an „Le Président du Tribunal civil du Canton de Genève." Die Regelung des beweglichen Vermögensnachlasses eines Ausländers erfolgt nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes desselben. Hatte der Fremde nur vorübergehenden Aufenthalt, so wird dort nur Siegelung und Inventarisation vorgenommen, die weitere Behandlung des Nachlasses aber der Behörde des Wohnsitzes des Erblassers überlassen.

Canton Neuenburg (Neuchâtel). Die Friedensgerichte (justices de paix) sind die für die Regelung eines Nachlasses zuständigen Behörden. Sie fertigen die gerichtlichen Inventare, sie leiten die öffentliche Versteigerung der Mobilien und Immobilien und bewilligen die „Erbschaftsinvestituren." Die Annahme der Erbschaft ist innerhalb der gesetzlichen Frist vor dem Gerichtsschreiber ausdrücklich zu erklären, ansonst Ausschlagung angenommen wird. Zur formellen Giltigkeit der Testamente gehört, daß sie von dem Testator entweder eigenhändig geschrieben, datirt und unterschrieben, oder vor dem Notare und fünf Zeugen errichtet werden. In der ersteren Form kann der Neuenburger auch im Auslande giltig testiren ohne Rücksicht darauf, ob im Auslande diese Form zulässig ist oder nicht, er kann jedoch auch in der im ausländischem Orte der Testaments-

errichtung geltenden Form testiren. Zur Testirfähigkeit gehört Volljährigkeit (das zurückgelegte 19. Lebensjahr). Die Regelung des Nachlasses eines Ausländers erfolgt, wenn er hier festen Wohnsitz hatte, nach dem Gesetze des Inlandes. Hatte er nur vorübergehenden Aufenthalt, so wird der ausländischen Behörde die Regelung überlassen. Die von den Notaren aufgenommenen Urkunden gelten als öffentliche.

Canton Aargau. Für die Antretung oder die Ausschlagung einer Erbschaft und für das Ansuchen der Rechtswohlthat des Inventars läuft eine gesetzliche Frist von 30 Tagen, welche bei dem Vorhandensein eines Testamentes von der Eröffnung desselben angeht und auf Verlangen verlängert werden kann. Die Fristverlängerung und die Bewilligung der Rechtswohlthat des Inventars ertheilt das Bezirksgericht. Lauft die Frist ohne Erklärung ab, so wird die Annahme der Erbschaft präsumirt. Die Siegelung und Inventarisation bewirkt der Gemeinderath. Erstere findet auf Antrag oder wenn an dem Nachlasse Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende betheiligt sind, statt. Die Testamente sind in der Form giltig, wenn sie entweder bei Gericht erklärt bezw. schriftlich übergeben, oder von einem Notare, Advocaten oder Gerichtsschreiber aufgenommen, oder mündlich vor drei Zeugen erklärt werden. Letztere Testamente gelten nur für die Dauer von 30 Tagen. Die Eröffnung und Bekräftigung der Testamente bewirkt das Bezirksgericht. Mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre tritt die Testirfähigkeit, mit dem vollendeten 24. Lebensjahre die Volljährigkeit ein. Ausländer haben bei Rechtsgeschäften, welche sie hier vollziehen, die Form des Orts ihrer Vollziehung zu beachten. Der bewegliche Nachlaß (die Effekten) eines Ausländers wird in der Regel von Amtswegen, jedoch ohne gesetzliche Verbindlichkeit, inventarisirt und versiegelt.

Canton Thurgau. Die Frist zur Annahme der Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars und zur Ausschlagung ertheilt das Bezirksgericht. Auf Antrag, oder wenn Minderjährige oder Abwesende an dem Nachlasse betheiligt sind,

muß die Regelung desselben von dem Gerichte oder von dem Notare vollzogen werden. Testamente können in giltiger Fom sowohl eigenhändig als auch bei dem Friedensrichter, Bezirksschreiber oder Notar errichtet werden. Die Eröffnung der Testamente besorgt der Notar. Zur Kompetenz der Notare gehört überdies die Aufnahme der Inventuren, der Erbtheilungen, der Erbverträge und der Erbauskäufe. Für die Beerbung ist das Recht des Domicils maßgebend. Der im Auslande testirende Thurgauer kann das Testament in giltiger Form nach der Vorschrift des Orts der Errichtung sowohl wie nach dem Thurgauer Gesetze errichten. Zur Volljährigkeit gehört das vollendete 20. Lebensjahr [1]).

H. Rußland.

Der deutsch-russische Konsularvertrag vom 12. November, 31. Oktober 1874 (R.-G.-Bl. 1875 S. 136) über die Regulirung von Hinterlassenschaften lautet wie folgt:

Art. 1. Wenn ein Deutscher in Rußland oder ein Russe in Deutschland stirbt, sei es, daß er in dem Lande ansässig war oder sich dort nur vorübergehend aufhielt, so sollen die zuständigen Behörden des Sterbeorts verpflichtet sein, in Betreff des beweglichen Vermögens des Verstorbenen dieselben Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche nach den Landesgesetzen rücksichtlich der Hinterlassenschaften der Landesangehörigen getroffen werden müssen, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln vereinbarten Bestimmungen.

Art. 2. Wenn der Todesfall sich an einem Orte, wo ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul von der Nation des Verstorbenen residirt, oder wenigstens in der Nähe dieses Ortes ereignet, so sollen die Localbehörden der Konsularbehörde davon unverzüglich Nachricht geben, damit mit Anlegung der beiderseitigen Siegel an alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen gemeinschaftlich vorgegangen werden könne.

[1]) Vergl. C. Lardy. Les Legislation Civ. des Cantons Suisses etc. Paris, 1877; Schlatter, Rechtskal. der Schweiz. Eidgn. Zürich 1874; Böhm a. a. O. S. 74 ff.

In gleicher Weise muß die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfall Kenntniß erhält, die Localbehörden mit Nachricht versehen.

Sollte die unverzügliche Anlegung der Siegel nothwendig erscheinen und dieselbe aus irgend einem Grunde nicht gemeinschaftlich erfolgen können, so soll die Localbehörde ohne Mitwirkung der Konsularbehörde, und umgekehrt (diese ohne Mitwirkung jener) befugt sein, zuerst die Siegel anzulegen, vorbehaltlich der Benachrichtigung derjenigen Behörde, welche nicht mitgewirkt hat und welcher freisteht, demnächst ihr Siegel dem bereits angelegten Siegel hinzuzufügen.

Der Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul soll befugt sein, hierbei in Person oder durch einen Vertreter, dessen Wahl ihm freisteht, zu verfahren. Im letzteren Falle muß der Vertreter im Besitze eines von der Konsularbehörde ausgestellten, mit dem Konsulatssiegel versehenen Schriftstückes sein, welches den amtlichen Charakter seiner Person nachweist.

Die angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde und der Konsularbehörde, oder des Vertreters der letzteren, nicht abgenommen werden.

In derselben Weise soll bei Aufstellung des Inventars aller beweglichen oder unbeweglichen Güter, Effekten und Werthgegenstände des Verstorbenen verfahren werden.

Sollte jedoch auf eine von der Lokalbehörde an die Konsularbehörde, oder umgekehrt von der Konsularbehörde an die Lokalbehörde ergangene Einladung, der Abnahme der einseitigen oder beiderseitigen Siegel und der Aufstellung des Inventars beizuwohnen, diejenige Behörde, an welche die Einladung gerichtet ist, innerhalb achtundvierzig Stunden von Empfange der Benachrichtigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die andere Behörde allein zu den gedachten Amtshandlungen schreiten.

Art. 3. Die zuständigen Behörden erlassen die durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und der Berufung der Erben oder

Gläubiger unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von der Konsularbehörde erlassen werden können.

Art. 4. Sobald das Inventar nach den Bestimmungen des Artikels 2 aufgestellt ist, soll die zuständige Behörde der Konsularbehörde auf schriftlichen Antrag derselben und nach Maßgabe dieses Inventars alles bewegliche Gut, aus welchem die Hinterlassenschaft besteht, Urkunden, Werthsachen, Forderungen, Papiere, sowie das etwa vorhandene Testament, aushändigen.

Die Konsularbehörde kann alsdann alle beweglichen Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, sowie diejenigen, deren Aufbewahrung in natura dem Nachlaß erhebliche Kosten verursachen würde, öffentlich versteigern lassen. Sie ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, sich an die Lokalbehörde zu wenden, damit der Verkauf in den von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen erfolge.

Art. 5. Die Konsularbehörde hat die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf der Mobilien als ein den Landesgesetzen unterliegendes Depositum in Verwahrung zu behalten, bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, welche die Lokalbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, oder, falls die Lokalbehörde keine Bekanntmachung erlassen hat, bis zum Ablauf von acht Monaten von dem Todestage an gerechnet.

Die Konsularbehörde ist jedoch befugt, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethzins, Gerichts- und Konsulatskosten und Kosten ähnlicher Art, sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu nehmen.

Art. 6. Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Konsul das Recht, in Betreff des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle diejenigen Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche er im Interesse der

Erben für zweckmäßig hält. Er kann denselben entweder persönlich oder durch Vertreter, welche von ihm erwählt sind und in seinem Namen handeln, verwalten, und er hat das Recht, sich alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, ausliefern zu lassen.

Art. 7. Wenn während der im Artikel 5 erwähnten Frist von Landesangehörigen oder Unterthanen eines dritten Staates gegen den beweglichen Theil des Nachlasses Forderungen geltend gemacht werden sollten, und über dieselben Streit entstehen sollte, so gebührt die Entscheidung über diese Forderungen, sofern sie nicht auf einem Erbanspruche oder Vermächtniß beruhen, ausschließlich den Landesgerichten.

Für den Fall, daß der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichen sollte, müssen auf Antrag der Gläubiger alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten oder Werthgegenstände der zuständigen Lokalbehörde ausgeliefert werden, wobei es die Aufgabe der Konsularbehörde bleibt, die Interessen ihrer Landesangehörigen wahrzunehmen.

Art. 8. Mit Ablauf der im Artikel 5 festgesetzten Frist gelangt die Konsularbehörde, wenn keine Forderung gegen den Nachlaß vorliegt, und nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach den im Lande gültigen Tarifen berichtigt worden sind, endgültig in den Besitz des beweglichen Theiles des Nachlasses, liquidirt denselben und führt ihn an die Berechtigten ab, ohne daß sie anderweit, als ihrer eigenen Regierung, Rechnung abzulegen hat.

Art. 9. In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, Verwaltung und Liquidation der Hinterlassenschaften von Angehörigen eines der beiden Länder in dem anderen Lande Anlaß geben können, vertreten die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne daß

sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen.

Sie können demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten, um in jeder, die Nachlaßregulirung berührenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, sei es, daß sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen wollen.

Selbstverständlich dürfen jedoch die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landesangehörigen betrachtet werden, niemals bei einer den Nachlaß betreffenden Angelegenheit persönlich betheiligt sein.

Art. 10. Die Erbfolge in die unbeweglichen Güter richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Immobilen belegen sind, und die Gerichte dieses Landes haben ausschließlich über jeden Anspruch oder Einwand, der den unbeweglichen Nachlaß betrifft, zu befinden.

Ansprüche, welche sich auf die Theilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in das bewegliche Vermögen beziehen, welches in einem der beiden Länder von Angehörigen des anderen Landes hinterlassen worden ist, werden von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Staates, dem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates entschieden, es müßte denn ein Unterthan des Landes, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, auf die gedachte Hinterlassenschaft Ansprüche zu erheben haben.

In diesem letzteren Falle soll, wenn der Anspruch vor Ablauf der im Artikel 5 festgesetzten Frist geltend gemacht worden ist, die Prüfung dieses Anspruchs den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Landes anheim fallen, in welchem der Nachlaß eröffnet worden ist, und diese haben nach den Gesetzen dieses Landes über die Rechtsmäßigkeit der Ansprüche des Reklamanten und eintretenden Falles über diejenige Rate zu entscheiden, welche ihm zugetheilt werden soll.

Sobald derselbe wegen dieser Rate befriedigt ist, wird der Ueberrest des Nachlasses an die Konsularbehörde ausgehändigt, welche damit hinsichtlich der übrigen Erben nach den Bestimmungen des Artikels 8 zu verfahren hat.

Art. 11. Wenn ein Deutscher in Rußland oder ein Russe in Deutschland an einem Orte verstirbt, wo eine Konsularbehörde seiner Nation nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Inventarisirung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst Todtenschein und Paß des Verstorbenen binnen kürzester Frist der dem Nachlaßorte nächsten Konsularbehörde, oder durch Vermittelung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten dem diplomatischen Vertreter der Nation des Verstorbenen zu übermitteln.

Die zuständige Lokalbehörde hat hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen, und der Erlös der Erbschaft ist in möglichst kurzer Frist an die gedachten diplomatischen oder konsularischen Agenten auszuhändigen.

Selbstverständlich hat die in der Sache etwa eingeschrittene Lokalbehörde von dem Augenblicke an, wo die Botschaft der Nation des Verstorbenen oder die nächste Konsularbehörde einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten.

Art. 12. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention finden in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung, der, außerhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen haben sollte.

Art. 13. Die Heuerguthaben und Effekten, welche Schiffsleuten oder Passagieren des einen der beiden Länder gehören, die in dem anderen Lande an Bord eines Schiffes oder am Lande verstorben, sind dem Konsul ihrer Nation auszuhändigen.

Art. 14. Die gegenwärtige Konvention soll bis zum Ab-

lauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet in Kraft bleiben, an welchem einer oder der andere der hohen kontrahirenden Theile sie gekündigt haben wird.

Der zweite deutsch-russische Konsularvertrag vom 8. Dezember, 26. November 1874 (R.-G.-Bl. 1875 S. 145) enthält weitere Bestimmungen in Betreff der Befugnisse und Pflichten der beiderseitigen Konsuln. Nach Art. 9 sind die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, desgleichen die Vizekonsuln und Konsularagenten beider Staaten befugt, „als Notare und nach den Gesetzen ihres Landes" aufzunehmen:

1. letztwillige Verfügungen von Angehörigen ihres Landes und alle anderen, dieselben betreffenden Notariatsakte einschließlich Verträge jeder Art. Wenn diese Verträge aber die Bestellung einer Hypothek oder ein anderes Rechtsgeschäft über Grundstücke zum Gegenstande haben, welche in dem Lande belegen sind, wo der Konsul seinen Amtssitz hat, so müssen sie in der Form und nach Maßgabe der besondern Vorschriften, welche die Gesetze dieses Landes vorschreiben, abgefaßt sein;
2. alle Verträge, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen, dem Lande ihres Amtssitzes angehörenden Personen abgeschlossen werden, und sogar solche Verträge, welche nur zwischen Angehörigen dieses letzteren Landes abgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß diese Verträge sich ausschließlich auf Vermögensstücke beziehen, welche im Gebiet der Nation, welcher der instrumentirende Konsul oder Agent angehört, belegen sind, oder auf Geschäfte, welche dort zu verhandeln sind. Ebenso können sie jede Art von Verhandlungen und Dokumenten, die von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle erwähnten Urkunden, desgleichen die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden haben, wenn sie durch die gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel des Konsulats oder Vizekonsulats versehen sind, in

jedem der beiden Länder dieselbe Kraft und Gültigkeit, als wenn sie von einem Notar oder anderen öffentlichen oder ministeriellen in dem einen oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß bezüglich des Stempels, der Registrirung oder jeder anderen Taxe oder Auflage die Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

I. Türkei.

Die Regelung des Nachlasses eines in der Türkei verstorbenen Deutschen oder Schutzgenossen gehört zur Jurisdiktion der dort residirenden deutschen Konsuln. Zuständig ist derjenige Konsul, in dessen Gerichtsbezirk der Reichsangehörige und Schutzgenosse wohnhaft ist oder sich aufhält. Hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Konsuln sind die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 197) und der Instruktion vom 10. September 1879 (R.-Centr.-Bl. S. 575 [1]) maßgebend.

In Bosnien und der Herzogowina sind die dort lebenden Deutschen und Schutzgenossen nach der zufolge Reichsgesetz vom 7. Juni 1880 ergangenen kaiserlichen Verordnung vom 23. Dez. 1880 dermalen nicht mehr dem Konsul, sondern den durch den Kaiser von Oesterreich eingesetzten Gerichten unterstellt.

Bezüglich des Nachlasses der im deutschen Reiche sich aufhaltenden Türken hat der von der Pforte bestellte Konsul des betreffenden Bezirks die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen. Die in der Konsulatskanzlei deponirten Testamente hat er an die bezügliche türkische Gesandtschaft abzuliefern.

Der Siegelung hat er, wenn eine solche stattfindet, beizuwohnen und sein Siegel beizufügen. Der Inventarisation hat

[1]) Durch diese Instruktion vom 10. September 1879 sind die der Instruktion vom ersten Mai 1872 enthaltenen Bestimmungen in Betreff des den Reichsangehörigen in der Türkei von den deutschen Konsularbeamten zu gewährenden Schutzes auf sämmtliche Staaten ausgedehnt worden, in welchen den Konsularbeamten Jurisdiktion erteilt ist.

er ebenfalls beizuwohnen bezw. selbst das Inventar aufzunehmen, das bewegliche Vermögen in Verwahr zu nehmen und in kürzester Zeit an die Berechtigten auszuliefern. Die Auslieferung erfolgt an die sich legitimirenden Erben jedoch erst auf Grund der von der zuständigen Gerichtsbehörde auszustellenden Zertifikate. Sind Minderjährige an dem Nachlasse beteiligt, so hat der Konsul dieselben gleich einem Vormund zu vertreten, sofern der Erblasser keine anders lautende Bestimmung getroffen hat [1]).

K. Griechenland, Rumänien, Serbien, Montenegro.

In Griechenland findet nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Einmischung der Behörde zum Zwecke der Regelung eines Nachlasses statt. Die Siegelung wird nur auf Antrag der Erbschaftsgläubiger oder wenn Abwesende, Minderjährige oder Bevormundete an dem Nachlasse beteiligt sind, oder wenn der Verstorbene öffentliche Gelder in Verwaltung hatte, vorgenommen. Kompetent sind die Friedensgerichte (Εἰρηνοδίκαι). Zur Erklärung der Annahme der Erbschaft, der Ausschlagung und der Rechtswohlthat des Inventars lauft eine Frist von vier Monaten. Die protokollarische Erklärung erfolgt bei dem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts (πρωτοδίκαι). Die Teilung ist bei dem Bezirksgerichte zu beantragen, wenn Abwesende, Minderjährige oder Entmündigte an dem Nachlasse beteiligt sind, wenn die Beteiligten sich nicht einigen können, oder wenn Gläubiger Vermögensteile mit Beschlag belegt haben. Testamente können bei einem Notar errichtet, in giltiger Form auch von Testator selbst geschrieben und unterschrieben, oder wenigstens unterschrieben und entweder bei dem Notar hinterlegt oder unter den eigenen Papieren des Testators aufbewahrt werden. Mündlich erklärte Testamente sind giltig, wenn Gefahr im Verzug ist und dieselben vor fünf Zeugen erklärt worden sind. Der Notar hat zu allen Akten, welche er aufnimmt, entweder einen weiteren Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen [2]).

[1]) Vergl. Böhm a. a O. S. 169.

[2]) Vergl. Böhm a. a. O. S. 163 ff; de Saint-Joseph a. a. O. tom II p. 308 ff.

Nach dem zwischen Griechenland und dem deutschen Reiche abgeschlossenen Konsularvertrage vom 26. November 1881 (Reichs-Gesetz-Blatt 1882, S. 101) sind die Konsularbeamten gemäß Artikel XI, XV ff. befugt, als Notare die letztwilligen Verfügungen ihrer Landesangehörigen aufzunehmen. Siegelung des Mobilarnachlasses derselben vorzunehmen und die Siegel unter Mitwirkung der Lokalbeamten abzunehmen, Verzeichnis aufzustellen, Mobilien, welche dem Verderben ausgesetzt sind, öffentlich zu versteigern und den Erlös bis zum Ablaufe einer Frist von 6 bis 8 Monaten in Verwahrung zu nehmen, auch neben der Landesbehörde bezüglich der Eröffnung des Nachlasses öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen, sodann von dem Nachlasse die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, den Miethzins, die Auslagen zum Unterhalt der Familie sowie die Gerichts- und Konsularkosten vorweg zu entnehmen. Mit dem Ablauf der obenerwähnten Frist ist der Konsularbeamte, wenn keine Forderung mehr zu berichtigen ist, befugt, nach Berichtigung der Kosten den Nachlaß endgiltig in Besitz zu nehmen, zu liquidiren und zu überweisen. Die Konsularbeamten gelten bei ihrer Thätigkeit von Rechtswegen als die Vertreter der Erben. Testamentsvollstrecker und anwesende Erben haben sie jedoch in Kenntniß zu setzen und zu hören, da sie das Interesse der Erben nach Möglichkeit zu wahren und alle Sicherheitsmaßregeln zu treffen haben. Das Erbrecht und die Theilung des Nachlasses erfolgt nach den Gesetzen des Landes des Verstorbenen. Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrecht und Nachlaßtheilung beziehen, sollen durch die Gerichte und Behörden desselben Landes und in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes entschieden werden.

In Rumänien sowohl wie in Serbien findet eine Einmischung der Gerichte in den Nachlaß eines Ausländers zum Zwecke der Sicherung nur insoweit statt, als zunächst für die Befriedigung der inländischen bzw. im Inlande befindlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare Sorge getragen wird. Der Hei-

mathsbehörde, welche Nachricht erhält, wird alles Weitere überlassen.

In Montenegro sind die Testamente giltig errichtet, wenn sie eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder mündlich vor zwei Zeugen erklärt werden. Hinsichtlich der Ausländer wird Reciprocität beobachtet. Dieselben sind im Erwerb von Immobilien Beschränkungen unterworfen [1]).

L. Spanien, Portugal.

Zwischen Spanien und dem Norddeutschen Bunde ist in Betreff der Nachlaßregelung beiderseitiger Staatsangehörigen der Konsular-Vertrag vom 22. Februar 1870 abgeschlossen worden, welche laut Konsular-Konvention vom 12. Januar 1872 (R.-G.-Bl. S. 211) für Spanien und das deutsche Reich in Geltung ist. Dieselbe stimmt im großen Ganzen mit dem zwischen Italien und dem deutschen Reich geltenden Konsularvertrage vom 21. Dezember 1868 überein, weßhalb lediglich auf das desfalls oben Seite 177 ff. Gesagte verwiesen werden kann. Die Konvention erstreckt sich auch auf die überseeischen Besitzungen Spaniens, insbesondere auch auf Cuba, unter Hinweisung auf die dort zu beachtenden Abweichungen in der Verwaltungsorganisation.

Der zwischen Portugal und dem deutschen Reiche abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 2. März 1872 (R.-G.-Bl. S. 254), welcher sich auch auf die Inseln der Azoren, Madeira und Porto-Santo erstreckt, berührt in Artikel 3 die Erbschaften, woran Angehörige beider Länder betheiligt sind. Die Angehörigen beider Staaten sind den Einheimischen hinsichtlich der Auflagen und Abgaben gleichgestellt.

Den nach Spanien und Portugal abgehenden Korrespondenzen ist eine Uebersetzung in französischer Sprache beizufügen.

---

[1]) Vergl. Böhm a. a. O. S. 166; Starr a. a. O. in Betr. Rumäniens S. 120, 214, in Betr. Montenegros S. 163, auch Poporic, Recht ꝛc. in Montenegro, Agram 1877.

M. Persien, Siam.

Persien hat mit dem deutschen Reiche den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 11. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 351) abgeschlossen. In Betreff der Nachlaßregelung bestimmt der Artikel 15 Folgendes: „Im Falle auf dem Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile ein Unterthan des anderen stirbt, soll der Nachlaß unverkürzt der Familie oder den Gesellschaftern des Verstorbenen ausgeantwortet werden, wenn solche vorhanden sind. Hatte der Verstorbene weder Verwandte, noch Gesellschafter, so soll sein in den Ländern der hohen vertragenden Theile vorhandener Nachlaß unverkürzt der Obhut der betreffenden Agenten oder Konsuln übergeben werden, damit diese den Gesetzen und dem Herkommen ihrer Heimath entsprechend darüber verfügen."

Ganz dieselbe Bestimmung enthält der zwischen Siam sowie den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 7. Februar 1862 (Prs.-G.-S. 1864 S. 717). Es bestimmt derselbe jedoch weiter bezüglich des vorhandenen Testamentes, daß der Nachlaß an den Testamentsvollstrecker, und erst für den Fall, daß ein solcher nicht vorhanden, an die Familie oder die Geschäftstheilhaber des Verstorbenen, eventuell an den Konsularbeamten auszuliefern sei.

N. Brasilien.

Nach dem zwischen Brasilien und dem deutschen Reiche abgeschlossenen Konsularvertrage vom 10. Januar 1882 (R.-G.-Bl. S. 69) sind gemäß Art. 12 die Konsularbeamten befugt, als Notare Testamente und andere letztwillige Verfügungen ihrer Staatsangehörigen aufzunehmen sowie, falls sämmtliche Erben volljährig und gegenwärtig sind, gütliche Erbtheilungen aufzunehmen und zu beurkunden. Die Artikel 17 — 39 des erwähnten Vertrags lauten sodann wie folgt:

Art. 17. Stirbt ein Angehöriger eines der vertragschließenden

Theile in dem Gebiete des anderen Theiles, so soll die zuständige Ortsbehörde dem betreffenden Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten von dem Todesfall sofort Nachricht geben. Ihrerseits sollen die letzteren Beamten, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, ebenmäßig die gedachte Behörde davon benachrichtigen.

Art. 18. In folgenden Fällen kommt es dem Konsularbeamten des vertragschließenden Theiles, welchem der Verstorbene angehörte, zu, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur Einziehung, Aufbewahrung, Sicherstellung, Verwaltung, Liquidation und Aushändigung des Nachlasses an die Erben oder deren gehörig beglaubigte Bevollmächtigte erforderlich sind:

1. wenn die Erben unbekannt,
2. wenn die Erben der Nationalität des Verstorbenen angehören und abwesend oder minderjährig oder handlungsunfähig sind,
3. wenn der Testamentsvollstrecker abwesend ist oder das Amt nicht annimmt.

Art. 19. Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten steht ausschließlich die Inventarisirung, Sicherstellung, Verwaltung, Liquidation und Aushändigung der Verlassenschaft zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten, Schiffspassagieren oder sonstigen Reisenden handelt, welche dem vertragschließenden Theile, der die gedachten Beamten ernannt hat, angehören, mag der Todesfall am Lande oder an Bord eines Schiffes seiner Nationalität während der Reise oder im Bestimmungshafen erfolgt sein.

Art. 20. Außer den in den Artikeln 18 und 19 bezeichneten Fällen kommt die Aufnahme des Inventars, die Verwaltung und Liquidation des Nachlasses der Landesbehörde nach Maßgabe der für diese geltenden Gesetze zu.

Art. 21. Befindet sich in einem der Fälle, in welchen die Landesbehörden zuständig sind (Artikel 20), unter den Erben ein Abwesender, Minderjähriger oder Handlungsunfähiger, welcher der Nationalität des Verstorbenen angehört, so kann der General-

konsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagent bei der zuständigen Ortsbehörde über alle auf die Einziehung, Verwaltung und Liquidation des Nachlasses bezüglichen Maßregeln jederzeit Auskunft verlangen, und die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Für den minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben kann der Konsularbeamte bei der Ortsbehörde die Ernennung eines Vormundes oder Kurators beantragen, und die genannte Behörde wird ihre Wahl auf den Konsularbeamten selbst richten, sofern er dies vorgeschlagen hat, und gesetzliche oder sonst triftige Gründe nicht entgegenstehen.

Steht die Vormundschaft über den Minderjährigen kraft Gesetzes oder letzten Willens einer anderen Person zu, so wird der Konsularbeamte, so weit dies nach dem Landesrechte zulässig ist, zum Gegenvormund (curator) ernannt werden. Stirbt der gedachte Vormund oder wird er seines Amtes enthoben, so findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes Anwendung.

Art. 22. Nachdem die Theilung durch die Lokalbehörde vollzogen worden, soll der Konsularbeamte in den Fällen des vorhergehenden Artikels den Erbantheil, der dem von ihm vertretenen Erben gebührt, in Besitz nehmen, und fortfahren, das fragliche Vermögen zu verwalten, sowie über die Person des Erben, falls derselbe minderjährig oder handlungsunfähig ist, zu wachen.

Art. 23. Soweit es sich um die Anwendung des gegenwärtigen Vertrages handelt, sollen die in Brasilien geborenen Kinder eines Deutschen in Gemäßheit des brasilianischen Gesetzes vom 10. September 1860 bis zu ihrer Volljährigkeit der Staatsangehörigkeit des Vaters folgen. Ebenso sollen die in Deutschland geborenen Kinder eines Brasilianers in Gemäßheit der deutschen Gesetze der Staatsangehörigkeit des Vaters folgen.

Auf die Vormundschaft oder Kuratel über die bezeichneten Kinder erstreckt sich die Wirkung der vorstehenden Bestimmung nicht; vielmehr kann dieses Amt nur nach Maßgabe der Landesgesetze geführt und von den Landesbehörden übertragen werden.

Art. 24. Als Erben im Sinne dieses Vertrages sind auch die Universalvermächtnißnehmer anzusehen.

Art. 25. Sind alle Erben volljährig, so steht es ihnen frei, durch gegenseitige Uebereinkunft die Inventarisirung, Verwaltung und Liquidation der Erbschaft dem Konsularbeamten zu übertragen.

Art. 26. In den Fällen, in welchen nach Artikel 18 dem Konsularbeamten die ausschließliche Befugniß zusteht, den Nachlaß einzuziehen, zu inventarisiren, aufzubewahren, zu verwalten und zu liquidiren, wird derselbe folgende Vorschriften beobachten:

1. Kann das Inventar aller nachgelassenen Vermögensgegenstände in einem Tage angefertigt werden, so wird der Konsularbeamte gleich nach dem Todesfalle zur Vornahme dieser Amtshandlung schreiten, und die betreffenden Gegenstände in seine Verwahrung und Verwaltung nehmen.

2. Kann das Inventar nicht in der genannten Zeit angefertigt werden, so wird er sofort alle beweglichen Sachen und Papiere des Verstorbenen versiegeln, und später das ganze Vermögen inventarisiren und damit in der zuvor bezeichneten Weise verfahren.

3. Die in den beiden vorhergehenden Nummern erwähnten Handlungen werden in Gegenwart der Ortsbehörde erfolgen, wenn die letztere nach vorgängiger Benachrichtigung durch den Konsularbeamten ihre Anwesenheit für angemessen erachtet, sowie in Gegenwart zweier einwandsfreier Zeugen.

4. Wenn in Folge des Todesfalls nach Beobachtung der Vorschrift des Artikels 17 die Ortsbehörde in der Wohnung des Verstorbenen erscheint, ohne den Konsularbeamten daselbst anzutreffen, so soll sie sich darauf beschränken, ihre eigenen Siegel anzulegen.

Erscheint der Konsularbeamte, während die Ortsbehörde noch anwesend ist, so werden die Siegel wieder abgenommen und es wird der erstere in Gegenwart der Ortsbehörde, falls diese ihre Anwesenheit für angemessen erachtet, zur Inventarisirung des Nachlasses schreiten.

Ist dagegen die Ortsbehörde nicht mehr anwesend, so wird der Konsularbeamte sich schriftlich an sie wenden und sie auffordern,

innerhalb eines auf nicht weniger als drei und nicht mehr als acht Tage zu bestimmenden Zeitraumes sich einzufinden, damit die Abnahme der Siegel und die übrigen oben aufgeführten Handlungen erfolgen können. Findet sich die Ortsbehörde alsdann nicht ein, so hat der Konsularbeamte allein vorzugehen.

5. Findet sich während der Vornahme dieser Handlungen unter den Papieren des Verstorbenen ein Testament vor, oder ist ein solches an irgend einem anderen Orte vorhanden, so wird dasselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formen durch die Ortsbehörde eröffnet werden, welche binnen vier Tagen dem Konsularbeamten eine beglaubigte Abschrift des Testaments zu übersenden hat.

6. Der Konsularbeamte hat binnen vier Tagen das Protokoll über die Anlegung und Abnahme der Siegel, sowie das Nachlaßinventar in beglaubigter Abschrift der Ortsbehörde zu übermitteln.

7. Der Konsularbeamte hat das Ableben des Erblassers binnen einer Frist von zwei Wochen öffentlich bekannt zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Konsularbeamte die Nachricht von dem Todesfall erhalten hat.

Art. 27. Streitigkeiten über die Gültigkeit der Testamente sind vor den zuständigen Richter zu bringen.

Art. 28. Der Konsularbeamte wird, nachdem er die im Artikel 26 erwähnten Amtshandlungen vorgenommen hat, bei der Verwaltung und Liquidation der Erbschaft noch folgende Vorschriften beobachten:

1. Er wird zunächst die Beerdigungskosten bezahlen, soweit solche dem Stande und Vermögen des Verstorbenen gemäß aufgewendet sind.

2. Er wird sofort in öffentlicher Versteigerung, in der durch die bestehenden Gesetze und Gebräuche vorgeschriebenen Form alle Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind oder deren Aufbewahrung schwierig oder kostspielig ist, verkaufen.

Zu dem Verkauf der Immobilien wird der Konsularbeamte

die Ermächtigung der Lokalbehörde nachsuchen, damit derselbe in den von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen erfolge.

3. Er wird, auf außergerichtlichem oder gerichtlichem Wege, die Forderungen, Renten, Dividenden aus Aktien, Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und sonstigen Staatspapieren, sowie alle anderen Einkünfte und Beträge, welche der Verlassenschaft zustehen, einziehen, unter Ertheilung von Quittungen an die betreffenden Schuldner.

4. Er wird aus den zum Nachlasse gehörenden Geldern oder aus dem Erlös für die verkauften beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände alle Lasten und Schulden der Erbschaft tilgen, sowie die Vermächtnisse, mit welchen die Erbschaft belastet ist, nach den letztwilligen Bestimmungen des Erblassers auszahlen.

5. Falls der Konsularbeamte die Bezahlung der gehörig bescheinigten Nachlaßschulden unter Berufung auf die Unzulänglichkeit des Nachlasses ganz oder theilweise verweigert, so sind die Gläubiger, wenn sie es für angemessen erachten, befugt, bei der zuständigen Landesbehörde die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen.

Sobald das Konkursverfahren in Gemäßheit der Landesgesetze eröffnet ist, hat der Konsularbeamte alle zum Nachlasse gehörigen Urkunden, Effekten und Werthe unverzüglich dem Gerichte, oder falls deren Uebernahme dem Konkursverwalter zusteht, dem letzteren auszufolgen; der Konsularbeamte bleibt in diesem Falle mit der Wahrnehmung der Rechte der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben betraut.

Art. 29. Die nachträgliche Geltendmachung von Erbansprüchen durch Personen, welche einer anderen Nationalität als derjenigen des Verstorbenen angehören, steht der Einziehung und Verwaltung des Nachlasses durch den Konsularbeamten nicht entgegen, falls dessen Zuständigkeit einmal in Gemäßheit des Artikels 18 begründet war. Jedoch ist in einem solchen Falle die Ortsbehörde befugt, die Hinterlegung eines entsprechenden Theiles des Nachlasses zur Sicherstellung der Rechte der neu hinzutretenden Erben anzuordnen.

Art. 30. Sollte der Todesfall sich an einem Orte ereignen, an welchem kein Konsularbeamter vorhanden ist, so hat die Ortsbehörde sofort unter Darlegung aller ihr bekannt gewordenen Umstände des Falles den nächsten Konsularbeamten zu benachrichtigen, und die Siegelung, Inventarisirung sowie die sonstigen auf die Verwaltung des Nachlasses bezüglichen Maßregeln vorzunehmen. Der Konsularbeamte, welcher entweder persönlich sich nach dem Orte begeben oder unter seiner Verantwortlichkeit einen Vertreter bestellen kann, ist ebenso wie sein Vertreter nach Maßgabe der vorhergehenden Artikel befugt, den Nachlaß zu übernehmen, und die Liquidation fortzuführen, soweit dieselbe noch nicht beendet sein sollte.

Art. 31. Gehörte der Verstorbene einer Handelsgesellschaft an, so erfolgt die Auseinandersetzung mit derselben in Gemäßheit der Handelsgesetze des Orts, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die in Folge der Auseinandersetzung für die Erbschaft flüssig werdenden Gelder sind in den Fällen, in welchen die Verwaltung der Verlassenschaft dem Konsul zusteht, an diesen abzuliefern.

Art. 32. Falls zur Zeit des Todesfalls die Gesammtheit oder einzelne Bestandtheile eines Nachlasses, dessen Liquidation und Verwaltung durch den gegenwärtigen Vertrag dem Konsularbeamten übertragen ist, mit Beschlag belegt, gepfändet oder sequestrirt sind, so kann der Konsularbeamte von den bezeichneten Gegenständen insolange nicht Besitz ergreifen, als nicht die Beschlagnahme, Pfändung oder Sequestration aufgehoben ist.

Wird während der Liquidation eine Beschlagnahme, Pfändung oder Sequestration von Nachlaßgegenständen vorgenommen, so sind die mit Beschlag belegten, gepfändeten oder sequestrirten Gegenstände in dem Gewahrsam des Konsularbeamten zu belassen.

Die Beträge, welche aus dem Erlöse gepfändeter Gegenstände übrig bleiben, sind an den Konsularbeamten abzuliefern.

Art. 33. Dem Konsularbeamten bleibt in den Fällen der Artikel 31 und 32 stets das Recht, gehört zu werden, und die Beobachtung der vom Gesetze vorgeschriebenen Formen zu über-

wachen; er ist jederzeit befugt, die nach seinem Ermessen zur Wahrung der Rechte des Nachlasses erforderlichen Anträge zu stellen.

Art. 34. Ist die Liquidation des Nachlasses beendigt, so wird der Konsularbeamte auf Grund der betreffenden Akten ein Verzeichniß über den Bestand der zu vertheilenden Masse aufstellen und dasselbe zugleich mit einem Nachweis über die Verwaltung und Liquidation des Nachlasses der zuständigen Ortsbehörde übersenden.

Diese beiden Urkunden können, falls es die Ortsbehörde verlangt, von ihr mit den Urschriften verglichen werden, welche zu diesem Zwecke in dem Archive des Konsulats zur Verfügung zu halten sind.

Die Ortsbehörde hat das Verzeichniß und den Nachweis den beglaubigten Abschriften der Protokolle über die Siegelung und Entsiegelung sowie des Nachlaßinventars beizufügen, und soweit ihr dies nach den für sie maßgebenden Gesetzen obliegt, die Erbtheilung vorzunehmen, indem sie die einzelnen Erbtheile und die zum Zwecke der Ausgleichung etwa erforderlichen Leistungen festsetzt.

In keinem Falle steht den Konsularbeamten die Entscheidung von Streitigkeiten über die Rechte der Erben, die Ausgleichung des Vorempfangenen, den Pflichttheil oder den der freien Verfügung des Erblassers unterworfenen Vermögenstheil zu; diese Streitigkeiten gehören vor die zuständigen Gerichte.

Soweit die Erbtheilung der Ortsbehörde obliegt, hat dieselbe nach Beendigung des Verfahrens das Theilungsergebniß und die zu Grunde liegende Berechnung dem Konsularbeamten in Abschrift zu übersenden.

Art. 35. Der Nachlaß jedes Angehörigen eines der Hohen vertragschließenden Theile, welcher in dem Gebiete des anderen Theiles stirbt, soll, was das Recht der Erbfolge und die Erbtheilung betrifft, nach den Gesetzen des Landes geordnet werden, dem der Verstorbene angehörte, gleichviel welcher Art die nachgelassenen Güter sind, jedoch bezüglich der Gegenstände des

unbeweglichen Vermögens unter Beobachtung der besonderen Bestimmungen der Ortsgesetze.

Wenn indessen ein Angehöriger desjenigen vertragschließenden Theiles, in dessen Gebiete der Nachlaß eröffnet ist, neben Erben, welche diesem Theile nicht angehören, Ansprüche auf die Erbschaft hat, so kann der erstere verlangen, daß sein Erbantheil nach den in dem bezeichneten Gebiete geltenden Gesetzen bestimmt wird.

Art. 36. Der Konsularbeamte darf den Nachlaß weder ganz noch theilweise den gesetzlichen Erben oder deren Vertretern aushändigen, wenn nicht zuvor alle in dem Gebiete, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, zu erfüllenden Verbindlichkeiten der Erbschaft getilgt sind, oder wenn nicht seit dem Todestage ein Jahr verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß erhoben worden wäre.

Art. 37. Vor Vertheilung der Erbmasse an die Erben müssen die der Staatskasse des Landes, in welchem die Erbschaft eröffnet ist, zustehenden Abgaben berichtigt werden.

Der Betrag dieser Abgaben soll derselbe sein, welchen die Angehörigen des Landes bei gleichen Anlässen zu entrichten haben oder künftig zu entrichten haben werden.

Der Konsularbeamte wird zuvörderst den fiskalischen Behörden die Namen der Erben und den Grad ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser anzeigen. Ist die Zahlung der Abgaben erfolgt, so werden die genannten Behörden nach Maßgabe jener Anzeige die Einweisung der Erben in das Eigenthum und den Besitz der Erbschaft bewirken, soweit eine solche nach den Landesgesetzen erforderlich ist.

Art. 38. Soweit die Erbschaft oder ein Theil derselben nicht unter der Obhut und Verwaltung des Konsuls steht, sollen ihm Auslagen, welche er für die Erbschaft oder den betreffenden Theil in Folge der Bestimmungen dieses Vertrages zu machen hatte, durch die zuständige Ortsbehörde zugebilligt und als Vormundschafts- oder Kuratelkosten aus den Mitteln der Erbschaft erstattet werden.

Art. 39. Falls der Nachlaß eines Angehörigen eines der Hohen vertragschließenden Theile, welcher in dem Gebiete des anderen Theiles gestorben ist, herrenlos bleibt, das heißt, falls kein überlebender Ehegatte oder keine sonst zur Erbfolge berufene Person vorhanden ist, so soll das bezeichnete Vermögen dem Fiskus desjenigen Landes zufallen, in welchem der Todesfall stattgefunden hat. Sofern jedoch Nachlaßgegenstände in dem Gebiete desjenigen vertragschließenden Theiles, welchem der Verstorbene angehörte, vorhanden sind, verbleiben dieselben dem Fiskus des Landes, in welchem sie sich befinden.

Die erforderlichen Bekanntmachungen bezüglich der Person des Verstorbenen, sowie des Tages und des Orts seines Ablebens, sind durch die zuständige Ortsbehörde in Gemäßheit der Gesetze und Gebräuche des betreffenden Landes in den Zeitungen zu erlassen.

Hat nach Ablauf von zwei Jahren, vom Todestage an gerechnet, sich weder ein überlebender Gatte noch ein anderer Erbe persönlich oder durch einen Vertreter gemeldet, so wird die Ortsbehörde die Ueberweisung des Nachlasses an den Staat anordnen; die Entscheidung der Behörde ist dem Konsularbeamten zuzustellen. Der Fiskus wird hierauf den Nachlaß übernehmen, jedoch verpflichtet bleiben, den Erben, welche sich später innerhalb der Frist melden sollten, in welcher die Erbschaft unter gleichen Umständen von Landesangehörigen noch beansprucht werden kann, Rechnung abzulegen.

O. Costa-Rica.

Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und dem Freistaate Costa Rica vom 18. Mai 1875 (R.-G.-Bl. 1877 S. 13) enthält in den Artikeln 10, 26, 27 und 30 Folgendes:

Art. 10. Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller den Eingeborenen

zustehenden Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Testament zufallen, succediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderen Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Costaricaner in Deutschland oder von einem Deutschen in Costa Rica erworben ist und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind oder sein werden.

Art. 26. Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des anderen Konsuln ernennen: diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübungen ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amte verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das „Exequatur" der Territorial-Regierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

Art. 27. Die General-Konsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthaltes den Agenten desselben Ganges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden möchten.

Die Berufs-Konsuln (Consules missi) sollen, sofern sie An-

gehörige desjenigen vertragenden Theils sind, welcher sie ernannt hat, von Militär-Einquartierung befreit sein, sowie von direkten Personal-, Mobilar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein.

Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben von solchem Gewerbe oder Eigenthum wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufs-Konsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theils sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen, und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anbelangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben, oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingang ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift: Konsulat von ..... anbringen, und ebenso können sie die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder Abwesenheit der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten werden die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre von Rechtswegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

Art. 30. Die betreffenden General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung eines Testaments oder ohne Nahmhaftmachung von Testamentsvollstreckern verstorben sind:

1. von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien

das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Konsul angelegten kreuzen darf, und von da an werden diese doppelten Siegel nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;

2. ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt zugegen sein zu sollen;
3. zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach der Gewohnheit das Landes vorschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;
4. persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen Bevollmächtigten ernennen für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses, beides, ohne daß die Ortsbehörde ihrerseits bei diesen neuen Handlungen mitzuwirken haben soll.

Die gedachten Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distriktes erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande eingegangen sein könnte, Genüge geschehen oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würde, doch haben sie dem nächsten Konsul oder Konsular-Agenten sobald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben, und

ebenso haben sie demselben die weiteren Amtshandlungen von dem Augenblicke an zu überlassen, wo er sich entweder selbst oder in der Person eines Beauftragten am Orte einfindet.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten werden als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden, und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

P. Die Hawaiischen oder Sandwichsinseln.

Der Freundschafts- Handels- Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem deutschen Reiche und dem Königreiche der Hawaiischen- oder Sandwichsinseln vom 25. März, 19. September 1879 (R.-G.-Bl. 1880 S. 121) lautet in den Artikeln 2, 18, 19 und 20 wie folgt:

Art. 2. Die Angehörigen und Bürger der beiden Hohen vertragenden Theile sollen überall in den beiderseitigen Gebieten sich aufhalten und wohnen dürfen und vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum genießen. Sie sollen freien und leichten Zutritt zu den gesetzlich bestehenden Gerichtshöfen haben, um ihre Rechtsansprüche verfolgen und vertheidigen zu können; sie sollen auch das Recht haben Sachverwalter, Anwälte oder Agenten zu wählen und sich derselben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechtsansprüche vor solchen Gerichtshöfen zu bedienen; und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Vortheile genießen wie die eingeborenen Angehörigen und Bürger.

Die Angehörigen und Bürger jedes der vertragenden Theile sollen in den Gebieten des anderen in Bezug auf die Rechte des Wohnsitzes, den Besitz von Grundeigenthum, Gütern und Effekten aller Art, in Bezug auf die Erbfolge in das Grundeigenthum oder das bewegliche Vermögen durch Testament oder auf andere

Weise und in Bezug auf die Verfügung über Eigenthum jeder Art und in irgend welcher Weise die nämlichen Vortheile, Freiheiten und Rechte genießen und nur denselben Gebühren und Abgaben in genannten Beziehungen unterworfen sein, wie die eingeborenen Angehörigen und Bürger.

Bei Ehen, welche von deutschen Reichsangehörigen auf den Hawaiischen Inseln und von Angehörigen der Hawaiischen Inseln in Deutschland geschlossen werden, richtet sich die Form der Eheschließuug nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wird.

Die Angehörigen und Bürger eines jeden der Hohen vertragenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollkommene Gewissensfreiheit, sowie Freiheit der privaten oder öffentlichen Abhaltung ihres Gottesdienstes und alle die Garantien, die Rechte und den Schutz genießen, welche den eingeborenen Angehörigen und Bürgern oder den Angehörigen und Bürgern irgend einer anderen Nation gegenwärtig gewährt sind oder künftighin gewährt werden mögen. Diese Freiheit und dieser Schutz soll sich auch auf das Recht verstrecken, ihre beiderseitigen Landsleute nach ihren religiösen Gebräuchen auf angemessenen und passenden Plätzen zu beerdigen, welche sie zu diesem Zweck anlegen und unterhalten dürfen, immer in Gemäßheit der lokalen Gesetze und Vorschriften.

Die Angehörigen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile, welche im Gebiet des anderen wohnen, sollen von jedem zwangsweisen Militärdienst, sowohl zur See als zu Lande, und von allen Zwangsanleihen oder militärischen Leistungen und Requisitionen befreit sein, auch sollen sie nicht gezwungen werden, unter welchem Vorwand es auch sei, andere, oder höhere regelmäßige Abgaben, Requisitionen oder Steuern zu bezahlen, als jetzt oder künftig von eingeborenen Angehörigen und Bürgern gezahlt werden.

Sie sollen keinem Embargo unterworfen sein, noch mit ihren Schiffen, Mannschaften, Ladungen oder Handelseffekten zurückgehalten werden, um für irgend eine militärische Unternehmung oder für irgend welchen öffentlichen oder privaten Dienst verwendet

zu werden, es sei denn, daß die Regierung oder Lokalbehörde mit den betheiligten Personen über die Entschädigung sich verständigt habe, welche für einen solchen Dienst zu gewähren ist, über die Vergütung, welche billigerweise für den aus dem freiwillig von ihnen übernommenen Dienst etwa entstehenden Schaden (der nicht rein zufällig ist) gefordert werden kann.

Art. 18. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten der beiden Länder oder deren Kanzler sollen, soweit sie nach den Gesetzen und Verordnungen ihres Landes dazu befugt sind, das Recht haben,

1. in ihren Amtsräumen oder Wohnungen, in den Wohnungen der Betheiligten oder an Bord der Nationalschiffe die Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaften, der Schiffspassagiere, von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen ihres Landes entgegenzunehmen;
2. einseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen ihrer Landsleute, ingleichen Verträge, welche zwischen Angehörigen ihres eigenen Landes, sowie zwischen diesen und Angehörigen oder anderen Einwohnern des Landes ihres Amtssitzes geschlossen werden, aufzunehmen und zu beglaubigen; nicht minder alle Verträge zwischen Personen der letzteren Kategorie, soweit solche Verträge auf ein im Gebiete der Nation, welche die gedachten Konsularbeamten vertreten, belegenes Grundeigenthum oder auf ein daselbst abzuschließendes Geschäft sich beziehen. Es soll jedoch keine Bestimmung dieses Artikels an den hawaiischen Verordnungen in Betreff der Arbeitskontrakte etwas ändern.

Alle solche Verträge und andere Urkunden, sowie Abschriften und Uebersetzungen davon sollen, wenn sie von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten gehörig beglaubigt und mit dessen Amtssiegel versehen sind, von den öffentlichen Beamten und den Gerichthöfen als öffentliche Urkunden beziehungsweise als beglaubigte Uebersetzungen oder Abschriften angesehen werden, und sie sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von den kompetenten öffentlichen

Beamten des einen oder des anderen der beiden Länder aufgenommen oder beglaubigt wären.

Art. 19. Im Falle, daß ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf den Hawaiischen Inseln, oder daß ein Angehöriger der Hawaiischen Inseln im Deutschen Reich sterben sollte, ohne in dem Lande seines bezw. ihres Ablebens bekannte Erben oder von ihm bezw. von ihr ernannte Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die kompetenten Landesbehörden den nächsten Konsularbeamten der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, von diesen Umständen alsbald in Kenntniß setzen, damit die erforderliche Benachrichtigung den betheiligten Personen unverzüglich übermittelt werde.

Der gedachte Konsularbeamte soll das Recht haben, persönlich oder durch einen Beauftragten bei allen Amtshandlungen für die abwesenden Erben oder Gläubiger aufzutreten, bis diese einen Bevollmächtigten ernannt haben. Auch soll er, wenn er es für zweckmäßig erachtet, den Nachlaß des Verstorbenen zu Gunsten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger gemäß den Gesetzen des Landes, in welchem sich der Todesfall ereignet hat, persönlich verwalten dürfen. Zu diesem Zweck soll er die Ermächtigung von dem zuständigen Gerichtshof nachsuchen, und es soll ihm, wenn kein vernünftiger Einwand erhoben werden kann, solche Ermächtigung ertheilt werden. In allen Erbfällen sollen die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles nur diejenigen Abgaben entrichten, welche sie entrichten müßten, wenn sie Angehörige desjenigen Landes wären, in welchem der Nachlaß sich befindet oder die gerichtliche Verwaltung desselben stattfindet.

Art. 20. Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der beiden Länder steht ausschließlich die Inventarisirung und Sicherstellung der Güter und Gegenstände jeder Art zu, welche von Schiffsleuten auf Schiffen ihrer Nationalität, sei es, daß sie an Bord der Schiffe oder am Lande, während der Fahrt oder im Bestimmungshafen sterben, oder von Schiffspassagieren, so lange sie zum Schiffe gehören, hinterlassen sind.

IV. Anhang.

1. Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer vom Mai 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Einschluß des Jadegebietes, jedoch mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Gegenstand der Erbschaftssteuer.

§ 1. Der Erbschaftssteuer sind nach Vorschrift dieses Gesetzes und des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifes unterworfen, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt:

1. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen (mit Einschluß der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen);
2. Lehns- und Fideikommißanfälle;
3. die Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalles auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Successionsordnung Berufenen übergehen.

Fideikommiß- und Familienstiftungen.

§ 2. In Betreff der von Fideikommiß- und von Familienstiftungen zu entrichtenden Wertstempelabgabe bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Die Ermittelung des stempelpflichtigen Wertes erfolgt nach den Bestimmungen in den §§. 12—19 dieses Gesetzes, jedoch ohne Abzug der Schulden;
2. bei Fideikommiß- und Familienstiftungen von Todeswegen

ist der Wertstempel binnen 6 Monaten nach dem Todesfall beizubringen und kommen wegen der Verhaftung für die Entrichtung desselben die Bestimmungen der §§. 27 und 28 dieses Gesetzes zur Anwendung.

§ 3. Als Fideikommißstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffene Anordnungen anzusehen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

Schenkungen unter Lebenden.

§ 4. Schenkungen unter Lebenden — insbesondere auch die remuneratorischen und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen — unterliegen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Wertstempelabgabe von dem Betrage der Schenkung.

Der erforderliche Wertstempel bestimmt sich nach den Vorschriften des anliegenden Tarifes und der §§. 9—19 dieses Gesetzes, indem an Stelle der Verhältnisse des Erblassers, beziehungsweise des Erwerbers des Anfalles, die Verhältnisse des Gebers, beziehungsweise des Beschenkten berücksichtigt werden.

Im Übrigen finden auf die Wertstempelabgabe von Schenkungen die Bestimmungen wegen des Urkundenstempels Anwendung.

Erbschaftssteuerpflichtige Masse.

§ 5. Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, durch denselben reicher werden.

Es sind daher der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörige ausstehende Forderungen, auch die, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet, oder die ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, hinzuzurechnen.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Hierzu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erb-

lassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlaßregulirung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse.

Zuwendung zur Vergeltung übernommener Leistungen.

§ 6. Insoweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfall übernommen werden und welche im Geldwert zu veranschlagen sind, kommt der Wert dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug.

Stiftungen.

§ 7. Vermögen, welches zur Begründung einer angeordneten oder einem Erben, Vermächtnisnehmer aufgetragenen Stiftung mit Ausschluß der Fideikommiß- und der Familienstiftungen (§ 2) — gewidmet ist, wird hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob dasselbe der schon begründeten Stiftung angefallen wäre, vorbehaltlich der anderweiten Feststellung und Nachforderung oder Erstattung der Steuer, falls die Stiftung nicht, oder nicht in der angeordneten Weise zur Ausführung gelangt. Für die eintretenden Falles nachzuerhebenden Steuerbeträge kann Sicherheitsbestellung gefordert werden.

Zuwendungen zu milden etc. Zwecken.

§ 8. Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet oder einem Erben, Vermächtnisnehmer 2c. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob demselben Zwecke einer Stiftung im Betrage der Zuwendung beziehungsweise Leistung angeordnet wäre.

Die auf solche Zuwendungen entfallende Steuer ist von den mit der Zuwendung Belasteten zu entrichten und kann, wenn dieserhalb keine andere Anordnung getroffen ist, auf die Zuwendung beziehungsweise Leistung selbst angerechnet werden.

Im Auslande befindliches Vermögen.

§ 9. Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Anderes im Auslande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Inländer war, unterliegt der Versteueruug, falls davon im Auslande keine, oder eine geringere Erbschaftssteuer, als nach Vorschrift dieses Gesetzes, zu entrichten ist. Im letzteren Falle findet die Anrechnung der im Auslande erweislich gezahlten Erbschaftssteuer auf die diesseitige Steuer Statt.

Im Inlande befindliches Vermögen.

§ 10. Von dem Anfall inländischer Grundstücke, Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war, und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht.

Anderes im Inlande befindliches Vermögen eines Erblassers, welcher bei seinem Ableben Ausländer war, unterliegt der Versteuerung nicht, wenn in dem Staate, wohin dasselbe verabfolgt werden soll, die gleiche Rücksicht hinsichtlich des Nachlasses diesseitiger Angehöriger beobachtet wird.

Verteilung der Schulden und Lasten.

§ 11. Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach §§ 9 und 10 steuerfreien oder steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen bei Berechnung der Steuer nur bei demjenigen Teile in Abzug, auf welchem sie haften.

Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auf dem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältnis dieses Teiles zur gesammten Masse in Abzug.

Hypothekarische Schulden, für welche der Eigentümer zugleich persönlich haftet, gelten als zunächst das Grundstück belastend, und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung.

Ermittelung des Wertes der Masse.

§ 12. Die Ermittelung des Betrages der Masse ist, ohne Rücksicht auf die für andere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, auf den gemeinen Wert zur Zeit des Anfalles zu richten.

§ 13. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§. 14 und 15 Anwendung finden, oder anderweit die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen.

§ 14. Der Wert von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten, oder einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalleserreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von	15	Jahren	oder	weniger	auf	das	16	fache
über	15	Jahre	bis	zu	25	Jahren	=	=	15	=
=	25	=	=	=	35	=	=	=	14	=
=	35	=	=	=	45	=	=	=	$12^1/_2$	=
über	45	Jahre	bis	zu	55	Jahren	auf	das	10	fache
=	55	=	=	=	65	=	=	=	$7^1/_2$	=
=	65	=	=	=	75	=	=	=	5	=
=	77	=	=	=	80	=	=	=	3	=
=	80	=	=	=	—	=	=	=	2	=

des Wertes der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfang erloschen, so wird der Wert derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt, und das Zuvielgezahlte erstattet.

§ 15. Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt,

so ist für die nach § 14 vorzunehmende Wertermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

§ 16. Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalwert der gesamten Nutzungen beziehungsweise Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines fünfprozentigen Zinsfußes nach der als Anlage beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den §§. 14 und 15 zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

§ 17. Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, soweit nicht eine die anderweite Verfügung über das Kapital ausschließende Beschränkung auf einen geringeren Prozentsatz nachgewiesen wird.

§ 18. Den Wert aller anderen Gegenstände anzugeben, liegt den Steuerpflichtigen beziehungsweise den im § 35 bezeichneten Verpflichteten ob. Wer der Verpflichtung zur Angabe des Wertes auf ergangene Aufforderung der Steuerbehörde nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittelung desselben entstehenden mit der Steuer einzuziehenden Kosten zu tragen.

§ 19. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Wertangabe (§ 18) als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung hierüber mit den Steuerpflichtigen nicht Statt, so ist die Steuerbehörde befugt, selbstständig den Wert zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Wertsermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als 10 Prozent übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege (§ 40) die Ermäßigung des Wertes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

Bedingter Erwerb.

§ 20. Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritt der Bedingung. Die Steuerbehörde kann jedoch Sicherstellung der alsdann zu entrichtenden Steuer fordern. Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen — mit Ausnahmen der Nutzungen von unbestimmter Dauer, welche lediglich nach den Bestimmungen in den §§. 13 bis 16 zu behandeln sind — ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Beim Eintritt der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

Bedingte Belastung.

§ 21. Den Wert der steuerpflichtige Massen vermindernde Lasten und Leistungen werden, soweit sie vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, nicht berücksichtigt. Bei Eintritt der Bedingung ist das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zu erstatten.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt — mit Ausnahme der Leistungen von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Wert nach den Bestimmungen in den §§. 13 bis 16 sich berechnet — werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung ist derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Die Steuerbehörde kann Sicherstellung dieses Anspruchs fordern.

§ 22. Die in den §§. 20 uud 21 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereignis, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewiß ist, abhängigen Erwerbungen, Lasten und Leistungen anzuwenden.

Unsichere Forderungen.

§ 23. Unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Wertermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem mutmaßlichen Werte in Rechnung, den der Steuerpflichtige in

Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werte die Steuer einziehen und die Berichtigung des Wertansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung beziehungsweise die Wertermittelung abhängt.

Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zurückerstattet.

Betrag der Lehns- und Fideikommiß-Anfälle.

§ 24. Lehns- und Fideikommißanfälle, sie mögen in Gütern oder Kapitalien bestehen, sowie Anfälle aus Familienstiftungen werden nach Maßgabe des Wertes der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden nach Vorschrift des § 14 versteuert.

Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.

§ 25. Ist einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so wird dasselbe um den nach Vorschrift der §§. 13 ff. berechneten Wert der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Versteuerung bei dem Anfall bewirkt. Wird die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht Statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Besteuerung nach Maßgabe der bei Beendigung der Nutznießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse, und wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigentum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei Aussetzung der Versteuerung ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde aus der Masse auf Kosten des Erwerbers der Substanz sicher zu stellen.

Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nießbraucher und der Fideikommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Ist jedoch das Fideikommiß auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Fiduziars noch vorhanden sein werde (quidquid supererit), so haben sowohl der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalles, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten.

Berechnung der Steuer.

§ 26. Die Erbschaftssteuer wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Erwerbers eines Anfalles für diesen besonders berechnet. Haben Ehegatten in einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung Verwandte des einen oder beider Ehegatten zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht, und bleibt zweifelhaft, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt ist, so wird angenommen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß des letzteren reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen. Bleibt jedoch nur in Betreff einzelner Vermögensgegenstände zweifelhaft, zu welchem Nachlaß sie gehören, so wird angenommen, daß dieselben zum Nachlaß jedes Ehegatten zur Hälfte gehören.

Haftung für die Steuer.

§ 27. Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Für dieselbe haftet die ganze steuerpflichtige Masse (§ 5), aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter Anfälle Sicherheit bestellt werden muß (§§. 20 und 21).

Erben und Miterben sind bis auf Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftssteuer solidarisch verpflichtet.

Hinsichtlich der in diesem Gesetze den Erben und Miterben aufgelegten Verpflichtungen werden Erwerber eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel den Erben und Miterben gleichgeachtet.

§ 28. Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsexekutoren und Nachlaßverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen, dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse oder Schenkungen, beziehungsweise die Hebungen aus der Familienstiftung, nur nach Berichtigung oder Sicherstellung der darauf treffenden Erbschaftssteuer ausantworten und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

Verwaltung der Steuer.

§ 29. Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzial-Steuerbehörden durch die Erbschafts-Steuerämter geführt, welchen innerhalb der ihnen von dem Finanzminister anzuweisenden Geschäftsbezirke die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschafts-Steuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt. Dieselben erhalten nach Vorschrift der betreffenden Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt (Pfarrern, Bürgermeistern u. s. w.), periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare, imgleichen von den Gerichten beglaubigte Abschriften der eröffneten letztwilligen Verfügungen und der Todeserklärungen.

Anmeldung des Anfalles.

§ 30. Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall (§ 1) zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschafts-Steueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht. Ist der Verpflichtete in außereuropäischen Ländern oder Gewässern abwesend, so werden die vorstehende und die im § 33 bestimmte zweimonatliche Frist auf sechs Monate verlängert.

Es wird vermuthet, daß spätestens am 30. Tage nach dem Eintritt des Anfalles der zur Anmeldung Verpflichtete, wenn er in Europa sich aufhält, Kenntniß von dem Anfalle erlangt hat, vorbehaltlich des der Steuerbehörde obliegenden Beweises eines früheren und des dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweises eines späteren Zeitpunktes.

§ 31. Theilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Hebungen aus einer Familienstiftung Berufenen werden von der Anmeldungspflicht (§ 30) befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer der im § 28 bezeichneten Personen oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden.

§ 32. Der Empfang der Anmeldung ist von dem Erbschafts-Steueramt auf einem vorzulegenden Duplikate kosten- und stempelfrei zu bescheinigen.

Verzeichniß und Deklaration.

§ 33. Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 30) muß dem zuständigen Erbschafts-Steueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß (Inventarium) über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration der die Festsetzung der Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen.

Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag zu bewilligen, sofern besondere Gründe es erforderlich machen, und muß insbesondere gewährt werden, wenn der Berufene den Anfall noch nicht erworben hat und dies anzeigt.

Hinsichtlich der Einrichtung des Verzeichnisses und der Deklaration sind die nach Bedürfniß von dem Finanzminister zu erlassenden näheren Vorschriften zu beobachten.

§ 34. Bei Erbschaften, an denen kein steuerpflichtiger Erbe Theil nimmt, sondern bei denen nur steuerpflichtige Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. vorkommen, kann das Verzeichniß

und die Deklaration (§ 33) auf die, steuerpflichtige Anfälle betreffenden Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden.

§ 35. Die Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration liegt ob:

1. bei Erbschaften in Bezug auf alle den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle — wenn ein Testamentsvollzieher oder Nachlaßverwalter vorhanden ist, diesem, sonst den Erben, ohne Unterschied, ob sie selbst von den ihnen zukommenden Anfällen Erbschaftssteuer zu entrichten haben oder nicht. Andere Theilnehmer (Vermächtnißnehmer u. s. w.) sind in Betreff des ihnen zukommenden Anfalles zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration nur auf Aufforderung des Erbschafts-Steueramts innerhalb der ihnen bekannt zu machenden Frist verpflichtet;
2. bei den im § 1 unter 2 und 3 bezeichneten Anfällen — jedem Steuerpflichtigen hinsichtlich des ihm zukommenden Anfalles.

Für Bevormundete, unter Kuratel oder väterlicher Gewalt stehende oder juristische Personen und für Konkursmassen ist die vorerwähnte Verpflichtung und die Verpflichtung zur Anmeldung (§§. 30 ff.) von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

Fernere Ermittlungen.

§ 36. Das Erbschafts-Steueramt hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Verzeichnisse und Deklarationen zu prüfen und die Verpflichteten (§ 35) zur Erledigung der ihnen bekannt gemachten Erinnerungen innerhalb der zu bestimmenden Frist anzuhalten. Jeder, dem ein der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall (§ 1) zukommt, ist zur Ertheilung der von dem Erbschafts-Steueramt erforderten Auskunft über die auf den Anfall bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, soweit sie auf die Festsetzung der Steuer für den an ihn selbst oder an andere Theilnehmer an der Erbschaft u. s. w. gelangender Anfall von Einfluß sein können, verpflichtet.

Auf Verlangen müssen dem Erbschafts-Steueramte die den Anfall betreffenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden, insbe-

sondere letztwillige Verfügungen, Gewerbdokumente und die Beweismittel über die von der Masse abzuziehenden Schulden und andere Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht, oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen.

Wird in den vorgedachten Fällen den Aufforderungen des Erbschafts-Steueramts nicht genügt, so kann dasselbe die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von zwanzig Thalern zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nötige auf Kosten der Säumigen beschaffen.

Eidesstattliche Versicherungen.

§ 37. Das Erbschafts-Steueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein nach § 1 der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration oder einzelner Theile derselben (§§. 33 und 34), und der erforderten ferneren Angaben (§ 36), abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des Erbschafts-Steueramtes vor ihm selbst oder der deshalb requirirten Behörde schriftlich oder mündlich abzugeben.

Aversional-Versteuerung.

§ 38. Der Finanzminister ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Vorlegung des Verzeichnisses (§ 33) auf Antrag der Steuerpflichtigen ganz oder zum Theil abzusehen und ein Aversionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Aversionalversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

Wenn ein überlebender Ehegatte mit mehreren Kindern die eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt, so wird die Versteuerung des beim Tode eines Kindes an dessen Geschwister oder deren Descendenten gelangenden Anfalles bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft ausgesetzt und erfolgt nach Maßgabe des alsdann vorhandenen Vermögens.

Feststellung der Steuer.

§ 39. Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so erteilt das Erbschafts-Steueramt eine kosten- und stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, das Verwandschaftsverhältniß, die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer angibt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit der Nachlaß zu deren Zahlung liquid ist.

Zulässigkeit des Rechtsweges.

§ 40. Die Bestimmungen in den §§. 11 bis 14 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) und im Artikel 5 der Verordnung vom 16. Septbr. 1867 (Gesetz-Samml. S. 1515) finden auch auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung. Eines Vorbehaltes bei Zahlung der Erbschaftssteuer (§ 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861) bedarf es nicht.

Insoweit die gänzliche oder teilweise Erstattung der erlegten Steuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses verlangt werden kann, ist die Klage bei Verlust des Klagerechts binnen Jahresfrist nach dem Eintritt des Ereignisses anzubringen.

Strafbestimmungen.

§ 41. Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Aufalles, oder zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration (§ 33) innerhalb der vorgeschriebenen, beziehungsweise auf Antrag verlängerten Frist nicht erfüllt, hat die durch die amtlichen Ermittelungen entstehenden Kosten zu tragen, die in Folge seiner Säumigkeit etwa ausfallenden Steuerbeträge zu ersetzen und verfällt außerdem in eine dem doppelten Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Anfalle gleiche Geldstrafe; wenn aber der Betrag der Erbschaftssteuer

nicht ermittelt werden kann, in eine Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern.

Ist jedoch nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, oder kann der Angeschuldigte nachweisen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen sei, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern ein.

Diese Ordnungsstrafe kann ohne vorgängige Einleitung eines Strafverfahrens von dem zuständigen Erbschafts-Steuerbeamten bis auf Höhe von zwanzig Thalern durch besonderen, die Entscheidungsgründe enthaltenden Bescheid festgesetzt werden, gegen welchen dem Angeschuldigten der Rekurs oder die Berufung auf den Rechtsweg wie gegen ein Strafresolut der Steuerbehörden (§ 45) zustehen. Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

§ 42. Die Bestimmungen des § 41 finden gleichmäßig Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder über die Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.

Eine Bestrafung findet jedoch nicht Statt, wenn der Pflichtige auf erforderte eidesstattliche Versicherung seine Angaben berichtigt. Auch fällt die hier vorgeschriebene Bestrafung hinweg, wenn die Täuschung mittelst Urkundenfälschung oder eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Vergehen Bestrafung eintritt.

§ 43. Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf wiederholte Aufforderung (§ 37) innerhalb der zu bestimmenden Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis Eintausend Thalern bestraft.

§ 44. Die Umwandlung der in den §§. 41, 42 und 43 bestimmten Geldstrafen, zu deren Zahlung der Verurteilte unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht Statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurteilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 45. In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen — vorbehaltlich der Bestimmung im dritten Absatze des § 41 — dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Kosten.

§ 46. Die Verhandlungen in Erbschaftssteuer-Angelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen in Strafprozessen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet — sind kosten- und stempelfrei.

Die Steuerpflichtigen und die in den §§. 35 und 36 bezeichneten sonstigen Verpflichteten sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Porto's verbunden.

Verjährung.

§ 47. Die Erbschaftssteuer — mit Ausnahme der bereits zur Hebung gestellten Steuerbeträge — verjährt in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der steuerpflichtige Anfall erworben, oder, wenn schon amtliche, auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte derartige Handlung vorgenommen ist.

Zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, beziehungsweise in welchem die letzte auf die Betreibung des Rückstandes gerichtete amtliche Handlung vorgenommen ist.

Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen kann nicht vor Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren; die Vollstreckung der rechtskräftig dieserhalb erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

Übergangsbestimmungen.

§ 48. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft. Hinsichtlich der Besteuerung der vor dem bezeichneten

Tage vollzogenen Urkunden über die in den §§. 2 und 3 gedachten Gegenstände, beziehungsweise der vor dem bezeichneten Tage eingetretenen, der Erbschaftssteuer unterworfenen Anfälle, kommen noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, auch für die letzterwähnten Fälle die Feststellung und Einziehung der Steuer den im § 29 gedachten Behörden zu übertragen und im Betreff des Verfahrens die erforderliche Anordnung zu erlassen.

Die in dem anliegenden Tarife vorgeschriebene Befreiung der Ehegatten findet schon auf alle nach dem heutigen Tage eintretenden Anfälle, beziehungsweise auf die nach dem heutigen Tage beurkundeten Schenkungen an Ehegatten Anwendung.

§ 49. Die bisherigen Vorschriften über den Erbschaftsstempel und die Erbschaftsabgabe, insbesondere die §§. 9, 16, 17, 18 und 25 des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, und die Positionen: „Donationen, Erbschaften, Fideikommisanfälle, Legate, Lehnsanfälle, Schenkungen, Vermächtnisse" des Stempeltarifs von demselben Tage, die Kabinetsordre vom 1. Dezember 1822 (Gesetz-Samml. für 1823, S. 1), die Kabinetsordre vom 27. April 1824 (Gesetz-Samml. S. 85), das Gesetz vom 7. Juli 1833 wegen des Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideikommißanfällen (Gesetz-Samml. S. 82), die Verordnung vom 16. September 1837 (Gesetz-Samml. S. 145 und die Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe, vom 5. Juli 1867 (Gesetz- Samml. S. 1120), werden vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle vom 1. Januar 1874 ab außer Kraft gesetzt.

Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

IV. Tarif,

nach welchem die Erbschaftssteuer zu erheben ist.

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Steuer beträgt mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 Sgr. zu 5 Sgr.
2. Bei Bestimmung des Steuersatzes kann nicht auf ein Verhältnis zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntnis oder Vertrag schon vor dem Eintritt des Anfalles zu bestehen aufgehört hat, namentlich werden Anfälle, die nach erfolgter Trennung einer Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft eintreten, lediglich nach demjenigen Steuersatze versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältnis anwendbar ist.
3. Der Steuersatz von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, ingleichen von Hebungen aus Familienstiftungen (§ 1, Nr. 2 und 3 des Gesetzes) wird nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem letzten Inhaber des Lehns- oder Fideikommisses, beziehungsweise der Hebungen aus der Familienstiftung und dem Steuerpflichtigen bestimmt.
4. Zu den Descendenten einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Descendenten gerechnet.
5. Vor der Ehe geborene uneheliche Kinder einer Frau werden — außer im Fall der Legitimation durch nachfolgende Ehe — zu den Stiefkindern des Ehemannes derselben gerechnet.
6. Den legitimirten Kinder eines Mannes werden diejenigen, außer der Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet, welche erweislich gegen denselben die Rechte ehelicher Kinder in anderer Art als durch nachfolgende Ehe erworben haben.

7. Eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimirte Kinder desselben Vaters, werden als halbbürtige Geschwister angesehen.

Der Anfall wird versteuert:

A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;

B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:
   a. adoptirte oder in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Descendenten,
   b. voll- oder halbbürtige Geschwister und deren Descendenten;

C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:
   a. vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft,
   b. Stiefkinder und deren Descendenten und Stiefeltern,
   c. Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
   d. natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder,
   e. außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist.

D. mit Acht vom Hundert des Betrages:
   in allen anderen Fällen.

Befreiungen.

Von der Erbschaftssteuer befreit ist:

1. jeder Anfall, welcher den Betrag von 50 Thlrn. nicht erreicht, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge

des Abzuges des Wertes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§ 25 des Gesetzes) der Wert der Substanz sich unter den Betrag von 50 Thlrn. vermindert;

2. jeder Anfall, welcher gelangt an:
   a. Ascendenten,
   b. Descendenten, sofern dieselben aus giltigen Ehen abstammen oder legitimirt sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Ascendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten,
   c. Ehegatten,
   d. Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von 300 Thlrn. nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von 300 Thlrn. übersteigenden Betrage entnommen werden kann.
   e. den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
   f. Orts- oder Land-Armenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige,
   g. öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind,
   h. öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft,
   i. Deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen.
   k. Insoweit noch außerdem nach den bestehenden Bestimmungen subjektive Befreiungen vom Erbschaftsstempel, beziehungsweise von der Erbschaftsabgabe bestehen,

welche nach den Landesgesetzen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, oder auf besonderem landesherrlich verliehenen Privilegium beruhen, finden dieselben gleichmäßig auch auf die fernerhin zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke.
Gr. v. Königsmarck. Achenbach.

Tabelle über den gegenwärtigen Werth einer gewissen Rente
Festsetzung der davon zu

Anzahl der Jahre.	Betrag der Jahres-														
	1 Thlr.			2 Thlr.			3 Thlr.			4 Thlr.			5 Thlr.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf
1	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—
2	1	28	7	3	27	2	5	25	9	7	24	3	9	22	10
3	2	25	9	5	21	7	8	17	4	11	13	2	14	8	11
4	3	21	8	7	13	5	11	5	1	14	26	9	18	18	6
5	4	16	5	9	2	9	13	19	2	18	5	6	22	21	11
6	5	9	11	10	19	9	15	29	8	21	9	6	26	19	5
7	6	2	3	12	4	7	18	6	10	24	9	1	30	11	4
8	6	23	7	13	17	2	20	10	9	27	4	4	33	27	11
9	7	13	11	14	27	10	22	11	8	29	25	7	37	9	6
10	8	3	3	16	6	6	24	9	8	32	12	11	40	16	2
11	8	21	8	17	13	4	26	4	11	34	26	7	43	18	3
12	9	9	2	18	18	5	27	27	7	37	6	9	46	16	—
13	9	25	11	19	21	10	29	17	8	39	13	7	49	9	6
14	10	11	10	20	23	8	31	5	5	41	17	3	51	29	—
15	10	26	11	21	23	11	32	20	10	43	17	10	54	14	9
16	11	11	5	22	22	9	34	4	2	45	15	7	56	26	11
17	11	25	2	23	20	3	35	15	5	47	10	6	59	5	8
18	12	8	3	24	16	5	36	24	8	49	2	11	61	11	1
19	12	20	8	25	11	5	38	2	1	50	22	9	63	13	5
20	13	2	7	26	5	2	39	7	9	52	10	4	65	12	10
21	13	13	10												
22	13	24	9												
23	14	4	11												

oder Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, behufs entrichtenden Erbschaftssteuer.

Rente oder Nutzung von:

6 Thlr.			7 Thlr.			8 Thlr.			9 Thlr.			10 Thlr.		
Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
6	—	—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—
11	21	5	13	20	—	15	18	7	17	17	2	19	15	9
17	4	8	20	—	6	22	26	3	25	22	—	28	17	10
22	10	2	26	1	10	29	23	7	33	15	3	37	7	—
27	8	3	31	24	8	36	11	—	40	27	5	45	13	10
31	29	4	37	9	2	42	19	1	47	29	—	53	8	10
36	13	8	42	15	11	48	18	2	54	20	5	60	22	9
40	21	7	47	15	2	54	8	9	61	2	4	67	25	11
44	23	5	52	7	3	59	21	2	67	5	1	74	19	—
48	19	5	56	22	8	64	25	10	72	29	1	81	2	4
52	9	11	61	1	7	69	23	2	78	14	10	87	6	6
55	25	2	65	4	4	74	13	6	83	22	9	93	1	11
59	5	5	69	1	4	78	27	2	88	23	1	98	19	—
62	10	10	72	22	8	83	4	6	93	16	3	103	28	1
65	11	9	76	8	8	87	5	8	98	2	7	108	29	7
68	8	4	79	19	9	91	1	2	102	12	6	113	23	11
71	—	10	82	25	11	94	21	1	106	16	2	118	11	4
73	19	4	85	27	7	98	5	9	110	14	—	122	22	3
76	4	2	88	24	10	101	15	6	114	6	2	126	26	11
78	15	5	91	18	—	104	20	7	117	23	2	130	25	9
												134	18	8
												138	6	4
												141	20	5

Anzahl der Jahre.	Betrag der Jahres-														
	20 Thlr.			30 Thlr.			40 Thlr.			50 Thlr.			60 Thlr.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	20	—	—	30	—	—	40	—	—	50	—	—	60	—	—
2	39	1	5	58	17	2	78	2	11	97	18	7	117	4	4
3	57	5	8	85	23	6	114	11	3	142	29	1	171	16	11
4	74	13	11	111	20	11	148	27	10	186	4	10	223	11	9
5	90	27	7	136	11	5	181	25	2	227	9	—	272	22	10
6	106	17	8	159	26	7	213	5	5	266	14	3	319	23	1
7	121	15	5	182	8	2	243	—	10	303	23	7	364	16	3
8	135	21	10	203	17	9	271	13	8	339	9	7	407	5	6
9	149	7	11	223	26	11	298	15	10	373	4	10	447	23	9
10	162	4	8	243	7	—	324	9	4	405	11	8	486	14	—
11	174	13	—	261	19	6	348	26	—	436	2	7	523	9	1
12	186	3	10	279	5	9	372	7	8	465	9	7	558	11	6
13	197	8	—	295	27	—	394	16	—	493	4	11	591	23	11
14	207	26	2	311	24	3	415	22	4	519	20	5	623	18	6
15	217	29	2	326	28	9	435	28	4	544	27	11	653	27	6
16	227	17	10	341	11	9	455	5	8	568	29	7	682	23	6
17	236	22	8	355	4	—	473	15	4	591	26	8	710	8	—
18	245	14	6	368	6	8	490	28	11	613	21	2	736	13	5
19	253	23	9	380	20	8	507	18	4	643	14	5	761	11	3
20	262	1	6	392	17	3	523	13	—	654	8	8	785	4	5
21															
22															
23															

Rente oder Nutzung von:

70 Thlr.			80 Thlr.			90 Thlr.			100 Thlr.			1000 Thlr.		
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
70	—	—	80	—	—	90	—	—	100	—	—	1000	—	—
136	20	—	165	5	9	175	21	6	195	7	2	1952	12	—
200	4	9	228	22	7	257	10	4	285	28	2	2859	11	8
260	18	9	297	25	8	335	2	8	372	9	7	3723	5	10
318	6	7	363	20	5	409	4	1	454	18	—	4546	—	—
373	1	11	426	10	10	479	19	8	532	28	6	5329	15	—
425	9	—	486	1	8	546	24	5	607	17	1	6075	20	10
475	1	5	542	27	4	610	23	3	678	19	2	6786	11	8
522	12	9	597	1	8	671	20	9	746	9	7	7463	5	10
567	16	5	648	18	9	729	21	1	810	23	5	8107	24	2
610	15	7	697	22	1	784	28	7	872	5	1	8721	20	10
651	13	5	744	15	4	837	17	3	930	19	2	9306	11	8
690	12	11	789	1	11	887	20	11	986	9	11	9863	9	2
727	16	7	831	14	8	935	12	9	1039	10	10	10393	18	4
762	27	4	871	26	8	980	26	3	1089	25	10	10898	18	4
796	17	4	910	11	3	1024	5	2	1137	29	1	11379	20	10
828	19	5	947	—	9	1065	12	1	1193	23	5	11937	24	2
859	5	7	981	27	10	1104	20	1	1227	12	4	12274	3	4
888	8	2	1015	5	—	1142	1	11	1268	28	10	12689	18	—
916	—	1	1046	25	11	1177	21	8	1308	17	5	13085	24	—
									1346	6	7			
									1382	3	7			
									1416	24	—			

2. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des allgemeinen Landrechts. Vom 28. März 1879.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts sind der Benefizialerbe und der Nachlaßpfleger berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das Aufgebot der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer zu beantragen.

Sie können, wenn der Antrag zugelassen ist, für die Dauer des Verfahrens die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen der durch das Anfgebotsverfahren betroffenen Ansprüche, sowie die Aufhebung der nach dem Aufgebotsantrage erfolgten Vollstreckungsmaßregeln verlangen.

Die Vollziehung eines Arrestbefehls steht im Sinne dieser Vorschrift der Zwangsvollstreckung gleich.

§ 2. Von mehreren Erben ist jeder, sofern er Benefizialerbe ist, berechtigt, das Aufgebot zu beantragen oder einem bereits gestellten Antrage sich anzuschließen. Das Verfahren wirkt zu Gunsten aller Benefizialerben.

§ 3. Das Aufgebot erfolgt nach den Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung §§. 824 bis 836.

Das Amtsgericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit des Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, ist ausschließlich zuständig.

§ 4. Der Aufgebotsantrag kann von dem Benefizialerben nur innerhalb eines Jahres, von der erlangten Wissenschaft von dem Anfall der Erbschaft an gerechnet, gestellt werden.

Nur innerhalb der gleichen Frist kann der Anschluß an einen bereits gestellten Antrag erfolgen.

§ 5. Mit dem Aufgebotsantrag ist nachzuweisen, daß behufs

Erhaltung der Rechtswohlthat das Nachlaßverzeichniß niedergelegt oder die gerichtliche Aufnahme desselben beantragt ist.

§ 6. Dem Aufgebotsantrag ist ein Verzeichniß der bekannten Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer unter Angabe des Wohnorts derselben beizufügen.

§ 7. Die Aufgebotsfrist (Deutsche Civilprozeßordnung § 827) soll nicht mehr als sechs Monate betragen.

§ 8. Das Aufgebot ist den von dem Antragsteller angezeigten Gläubigern und Vermächtnißnehmern von Amtswegen zuzustellen. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post bewirkt werden.

Die Wirksamkeit des Aufgebots ist von dieser Zustellung nicht abhängig. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§ 9. Die Einsicht des behufs Erhaltung der Rechtswohlthat niedergelegten Nachlaßverzeichnisses ist nach Erlaß des Aufgebots Jedermann gestattet.

§ 10. Gegen die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer, welche ihre Ansprüche nicht anmelden, tritt der Rechtsnachtheil ein, daß sie gegen den Benefizialerben ihre Ansprüche nur insoweit geltend machen können, als der Nachlaß mit Ausschluß aller seit dem Tode des Erblassers aufgekommenen Nutzungen durch Befriedigung der angemeldeten Ansprüche nicht erschöpft wird.

§ 11. Pfandgläubiger, sowie Gläubiger, welche im Konkurse den Faustpfandgläubigern gleichstehen, werden, soweit sie ihre Befriedigung aus dem Pfande suchen, durch das Aufgebotsverfahren nicht betroffen.

Diejenigen, welche ein Pfandrecht im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach dem Tode des Erblassers erlangt haben, sind jedoch nicht berechtigt, dem nach § 1 Abs. 2 gestellten Antrage auf Einstellung der Zwangsvollstreckung und auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln zu widersprechen.

§ 12. In der Anmeldung eines Anspruchs muß der Gegenstand und der Grund desselben angegeben werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sollen beigefügt werden.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

§ 13. Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermin nicht erschienen und der Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins (Deutsche Civilprozeßordnung § 831) binnen einer von dem Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von zwei Wochen nicht gestellt, oder der Antragsteller auch in dem anberaumten neuen Termin nicht erschienen, so kann der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nicht mehr widersprochen werden.

Nach Ablauf der erwähnten Frist von zwei Wochen ist der Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins unbeschadet der Vorschrift des § 831 der Deutschen Civilprozeßordnung nur innerhalb der im § 4 für den Aufgebotsantrag bestimmten Frist zulässig.

§ 14. Die Beendigung des Verfahrens, sowie der Eintritt der in § 13 Abs. 1 bezeichneten Umstände ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in die zur Bekanntmachung des Aufgebots gewählten Blätter bekannt zu machen.

Die den Anmeldungen beigefügten urkundlichen Beweisstücke sind nach der Beendigung zurückzugeben.

§ 15. Wird ein Ausschlußurteil erlassen, oder der Antrag auf Erlassung desselben zurückgewiesen, so ist das Verfahren vor Ablauf einer von Verkündigung der Entscheidung laufenden Frist von zwei Wochen und vor Erledigung der rechtzeitig eingelegten Beschwerde (Deutsche Civilprozeßordnung § 829) nicht als beendigt anzusehen.

§ 16. Die Kosten des Verfahrens gehören zu den Ausgaben für die Verwaltung des Nachlasses.

§ 17. Wird über den Nachlaß der Konkurs eröffnet, so ist der Benefizialerbe nur noch zur Herausgabe des Nachlasses und zur Rechnungslegung über dessen Verwaltung an den Konkursverwalter verpflichtet.

§ 18. Der vierte Titel der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 und der zweite Abschnitt des Titel 51 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung werden aufgehoben.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes erbschaftliches Liquidationsverfahren (Konkursordnung vom 8. Mai 1855 Titel 4, Allgemeine Gerichtsordnung Theil I Titel 51 Abschnitt 2) ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen. Hierbei finden rücksichtlich der Zuständigkeit der Gerichte und der Zustellungen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Übergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, entsprechende Anwendung.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1879.

(L S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

3. Civilprozeßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 R.-G.-Bl. S. 83.

(Auszug.)

§ 693. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen.

§ 694. Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das nach den Landes-

gesetzen zuständige Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen Kurator zu bestellen.

§ 695. Der als Erbe des Schuldners verurtheilte Beklagte kann die Rechtswohlthat des Inventars nur geltend machen, wenn ihm dieselbe im Urtheile vorbehalten ist.

§ 696. Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, welcher als Benefizialerbe oder als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars verurteilt ist, oder gegen welchen als Erben des verurtheilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, bleibt die Rechtswohlthat unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

Inwieweit der Benefizialerbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 686, 688, 689.

§ 823. Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.

§ 824. Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zuläßig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden;
3. die Bezeichnung der Rechtsnachtheile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4. die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

§ 825. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den im § 187 für Ladungen gegebenen Vorschriften.

§ 826. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§ 827. Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 828. Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

§ 829. Das Ausschlußurtheil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Vor Erlassung des Urtheils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen auf Erlassung der Antrag des Ausschlußurtheils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurtheile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 830. Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlußurteile das angemeldete Recht vorzubehalten.

§ 831. Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermine nicht

erschienen, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

§ 832. Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§ 833. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

§ 834. Gegen das Ausschlußurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Ausschlußurtheil kann bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. Wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist:
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urtheile berücksichtigt ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

§ 835. Die Anfechtungsklage ist binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntniß von dem Ausschlußurtheile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 834 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntniß des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

§ 836. Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 138 nicht vorliegen.

4. Ausführungsgesetz zur deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

(Auszug.)

§ 22. Soweit das Aufgebot eines Verschollenen zum Zwecke der Todeserklärung nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, erfolgt dasselbe nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen und sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

Soweit nach den bisherigen Vorschriften das Aufgebot von Amtswegen erfolgen konnte, sind die erbberechtigten nächsten Verwandten, der Ehegatte und der Vormund des Verschollenen zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots berechtigt.

Das zuständige Gericht wird durch den letzten Wohnsitz des Verschollenen oder, wenn derselbe einen solchen nicht gehabt hat, durch den letzten Aufenthaltsort desselben in Preußen bestimmt.

Stirbt der Antragsteller im Laufe des Verfahrens oder setzt derselbe das Verfahren nicht fort, so kann jeder, auf dessen Antrag das Verfahren einzuleiten ist, dasselbe fortsetzen.

Von der Einleitung des Verfahrens ist die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks (Regierung, Landdrostei) in Kenntniß zu setzen.

§ 24. Die Vorschriften über die bei dem Aufgebot eines Verschollenen oder eines erblosen Nachlasses einzuhaltenden Aufgebotsfristen bleiben in Kraft.

Im Übrigen werden die bestehenden Vorschriften über die Aufgebotsfristen, sowie die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Aufgebote aufgehoben.

Bei der nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen Mit-

theilung des Aufgebots an bestimmte Personen kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 161 der Deutschen Civilprozeßordnung) erfolgen.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post sind die Postsendungen mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

§ 25. Die Ableistung eines Eides in Aufgebotssachen findet nur nach der Vorschrift der Deutschen Civilprozeßordnung § 829 Abs. 2 statt.

§ 26. Die Erledigung der durch dieses Gesetz betroffenen Aufgebotssachen oder einzelner Gattungen derselben kann durch den Justizminister für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirks einem derselben übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das gesetzlich zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht erlassen, so erfolgt die Anheftung desselben auch an der Gerichtstafel des gesetzlich zuständigen Gerichts.

Auf das Aufgebot von Rechten an unbeweglichen Sachen und von Urkunden über solche Rechte finden die Vorschriften dieses Paragraphen nicht Anwendung.

§ 27. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren und die §§. 24 bis 26 dieses Gesetzes finden auf andere als die in den §§. 20 bis 23 bezeichneten Aufgebote nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.

5. Tarif zum Gerichtskostengesetz vom 10. Mai 1851 (G.-S. S. 622).

(Auszug.)

§ 16. A. Für die Aufnahme und Ausfertigung aller einseitigen Erklärungen, aller Akte, in welchem nur von Seiten einer Partei die Uebernahme von Verbindlichkeiten ausgesprochen wird, ohne Unterschied, ob solche Erklärungen nur von einzelnen Personen

oder mehreren als Theilnehmern abgegeben werden, und ob die dem andern Theile gemachten Zugeständnisse in demselben Akte acceptirt sind, oder nicht, sowie überhaupt für alle Akte und die auf Grund derselben zu ertheilenden Ausfertigungen oder Atteste, insofern nicht für einzelne unten besondere Bestimmungen getroffen sind, ist zu erheben:

1. von dem Betrage bis zu 100 Thlr. incl. von je 25 Thlrn.: $7^1/_5$ Sgr.,
2. „ „ Mehrbetrage bis 200 Thlr. von je 50 Thlrn.: 5 Sgr.,
3. „ „ „ „ 500 Thlr. von je 100 Thlrn.: 5 Sgr.
4. „ „ „ „ 1000 Thlr.: zusätzlich 15 Sgr.,
5. „ „ „ „ 5000 Thlr. von je 1000 Thlrn.: 15 Sgr.,
6. „ „ „ „ 10,000 Thlr.: zusätzlich 1 Thlr.,
7. „ „ „ „ 20,000 Thlr.: zusätzlich 1 Thlr.,
8. bei Objekten über 20,000 Thlr.: zusätzlich noch 2 Thlr.

Zusatz 1. Artikel 16. Nr. 1. des G. v. 9. Mai 1354.

1. Der Satz A. (§ 16. des Tarifs) wird dahin geändert, daß bei Beträgen bis zu 1 Thlr. einschließlich nicht mehr als $2^1/_2$ Sgr. und bei Beträgen bis 5 Thlr. nicht mehr als 5 Sgr. auszusetzen ist.

Zusatz 2. Artikel IX. des G. v. 7. März 1870.

Für die von den Gerichten in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen und in dem frühern Landgräflichen Amte Homburg zu ertheilende Bestätigung und Ausfertigung eines Aktes, wenn derselbe nicht bei dem für die Bestätigung zuständigen Gericht selbst aufgenommen und die Bestätigung nicht zum Zwecke einer beantragten Eintragung bei dem Grund-, Hypotheken- oder Kontraktenbuche nachgesucht worden ist — vergleiche Art XII. F. 1. und 2. — werden die Sätze in § 16 des Tarifs zur Hälfte erhoben.

§ 17. B. Diese Sätze werden dann erhoben, wenn die Kontrahenten sich zu dem Inhalte eines schriftlich abgefaßten Vertrages bekennen, ohne Unterschied, ob dieser ein einseitiger oder mehrseitiger und ob die Erklärung nur von dem einen oder von beiden Theilen erfolgt.

§ 18. Für die bloße Rekognition und Beglaubigung von Unterschriften, sowohl bei einseitigen als mehrseitigen Geschäften

wird nur die Hälfte des Satzes zu A. (§ 16) erhoben, jedoch nicht unter 5 Sgr.

§ 19. C. Wenn bei einem einseitigen Vertrage zugleich eine accessorische Verbindlichkeit eines Dritten, z. B. Bürgschaft instrumentirt wird, so werden die Sätze sub A. (§ 16.) um die Hälfte erhöht.

§ 20. D. Für die Aufnahme und Ausfertigung solcher Verträge, in welchen zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen, wird das Doppelte der Sätze zu A. (§ 16.) erhoben.

Zusatz. Artikel X. des G. v. 7. März 1870.

Die Protokollirung der Viehhändel bei den Marktämtern ist kostenfrei; für die zu ertheilenden Protokollauszüge, Abschriften oder Marktscheine werden, außer dem zu den Marktscheinen gesetzlich erforderlichen Stempel 5 Sgr. entrichtet.

§ 21. E. Wenn die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer Erklärung in einem besonderen Akte, jedoch vor derselben Behörde, vor welcher jene instrumentirt ist, erfolgt, so kommt nur die Hälfte der Sätze zu A. (§ 16) zur Hebung, jedoch nicht unter 5 Sgr.

Der volle Satz A. wird erhoben, wenn diese Erklärung vor einer anderen Behörde erfolgt, oder wenn auf Antrag der Partei eine gerichtliche Aufforderung zu der Erklärung vorhergegangen ist.

§ 22. F. Für die Aufnahme und Aufbewahrung von letztwilligen Verordnungen und Erbverträgen, für die Errichtung von Familienstiftungen und Familienschlüssen werden die Sätze sub A. doppelt, für die Annahme und Aufbewahrung verschlossen übergebener letztwilliger Dispositionen die Sätze zu A. einfach erhoben. Für die Publikation und Ausfertigung letztwilliger Dispositionen und Erbverträge werden die Sätze zu A. besonders erhoben.

Für die bloße Zurücknahme und Zurückgabe letztwilliger Dispositionen wird die Hälfte dieses Satzes erhoben.

6. Gesetz vom 1. Mai 1865 (G.-S. S. 509).

(Auszug.)

§ 3. Für das gesammte Erbes-Legitimationsverfahren werden erhoben:

a) von dem Betrage bis 100 Thlr., von je 20 Thlrn. . . . . 7 Sgr. 6 Pf.
b) von dem Mehrbetrage von 200 Thlr., von je 50 Thlrn. . . . . 7 „ 6 „
c) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr., von je 100 Thlrn. . . . . 7 „ 6 „
d) von dem Mehrbetrage bis 5000 Thlr., von je 1000 Thlrn. . . . . 22 „ 6 „
e) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr., von je 1000 Thlrn. . . . . 10 „ — „
f) bei Objekten über 20,000 Thlr., zusätzlich noch 22 „ 6 „

Ist die Erbeslegitimation durch Testament oder Erbvertrag vollständig geführt, so fällt dieser Kostensatz fort.

Wenn die Erbeslegitimation mit Geschäften verbunden ist, für welche auf Grund des § 4 oder 5 dieses G. oder beider Paragraphen Kosten erhoben werden, so sind die vorstehenden Sätze nur zu einem Dritttheile zum Ansatz zu bringen. Erreicht alsdann der Gesammt-Kostenbetrag den Satz für das einfache Erbes-Legitimationsverfahren nicht, so ist er in so weit zu erhöhen.

§ 4. Für folgende Geschäfte:

1) für die Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse,
2) für die Sicherstellung oder Aufbewahrung des Nachlasses,

sind zu erheben und zwar für jede dieser beiden Gattungen besonders:

a) von dem Betrage bis 100 Thlr., von je 10 Thlrn. . . . . 5 Sgr. — Pf.
b) von dem Mehrbetrage bis 200 Thlr., von je 20 Thlrn. . . . . 7 „ 6 „
c) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr., von je 50 Thlrn. . . . . 7 „ 6 „

d) von dem Mehrbetrage bis 5000 Thlr., von je 100 Thlrn. . . . . 7 Sgr. 6 Pf.

e) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlrn. 7 „ 6 „

§ 8. Die vorstehend bestimmten Tarifsätze werden in allen Fällen von dem Betrage der Aktivmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Werden nur einzelne Theile der Nachlaßmasse von den in den §§ 4, 5, 6 erwähnten Gattungen von Geschäften berührt, so findet der Ansatz der Kosten nur in Ansehung des berührten Theiles statt.

7. Gesetz vom 7. März 1870 (G.-S. S. 193).

(Auszug).

Artikel XIII.

1. Für das Verfahren auf Einweisung der Erben in den Besitz eines Nachlasses werden die Kosten nach den in § 3 des setzes vom 1. Mai 1869 enthaltenen Bestimmungen berechnet.

2. Für eine, außer Verbindung mit einem gerichtlichen Erbeslegitimations- oder Nachlaßregulirungs-Verfahren aufgenommene Erkärung über die Antretung der Erbschaft werden zwei Drittel der in § 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 bestimmten Sätze erhoben.

3. Für die gerichtliche Erbtheilung sind zu erheben:

a) von dem Betrage bis 100 Rthlr. von je 10 Rthlrn.: 3 Sgr.,

b) von dem Mehrbetrage bis 200 Rthlr. von je 20 Rthlrn: 5 Sgr.,

c) von dem Mehrbetrage bis 1000 Rthlr. von je 50 Rthlrn.: $7^1/_2$ Sgr.,

d) von dem Mehrbetrage bis 5000 Rthlr. von je 100 Rthlrn.: $7^1/_2$ Sgr.,

e) von dem Mehrbetrage von je 500 Rthlrn.: $7^1/_2$ Sgr.

Wenn das eingeleitete Erbtheilungsverfahren durch Zurücknahme des Antrages beendigt, oder soweit dasselbe nicht durch Rezeß abgeschlossen wird, kommt von den vorstehenden Sätzen Ziff. 3 nur die Hälfte zum Ansatz.

Wenn eine gerichtliche Erbtheilung nicht stattfindet, der von den Erben über die Theilung des Nachlasses errichtete Vertrag aber gerichtlich verlautbart wird, so sind die Kosten nach § 20 des Tarifs in Verbindung mit § 8 des Gesetzes vom 1. Mai 1865 zu erheben.

8. Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875*).

(Auszug).

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaft über Minderjährige.

§ 15. So lange ein Vormund nicht vorhanden oder der vorhandene Vormund bei dem Anfall eines Nachlasses an den Mündel abwesend ist, hat das Vormundschaftsgericht das Vermögen des Mündels sicher zu stellen.

Die gleiche Pflicht hat jedes Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Mündels befindet.

Sind der Vater oder die Mutter des Mündels oder großjährige Miteigenthümer anwesend, so ist die Sicherstellung nicht erforderlich.

---

*) Es erhellt aus dem Inhalte der Vormundschaftsordnung, daß dieselbe Einfluß auf das Erbrecht und die Erbschaftsregulirung ausübt. Es ist insofern Folgendes hervorzuheben:

In Betreff der Sicherstellung (Siegelung ꝛc.) ist durch § 15 den Vormundschaftsgerichten zur Pflicht gemacht, „das Vermögen des Mündels sicherzustellen," solange ein Vormund nicht vorhanden oder der vorhandene Vormund bei dem Anfall eines Nachlasses an den Mündel abwesend ist. Nur dann, wenn der Vater oder die Mutter des Mündels oder großjährige Miteigenthümer anwesend sind, ist die Sicherstellung nicht erforderlich. Nach § 65 haben auch die Erben eines Vormundes „für Sicherstellung der in dem Nachlasse befindlichen Vermögensstücke des Mündels zu sorgen." Nach § 59 sind der Vater und die Mutter des Mündels berechtigt, in der „§ 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht der Sicherheitsstellung zu befreien." Dasselbe ist nach § 87 jeder Erblasser bezüglich seines dem Mündel hinterlassenen Nachlasses zu Gunsten des von ihm benannten Pflegers zu thun befugt.

§ 17. Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1) wer ohne die väterliche Gewalt zu erwerben, den Mündel an Kindesstatt angenommen hat;
2) wer von dem Vater in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig ge-

---

In Betreff des Vermögensverzeichnisses schreibt § 35 vor, daß der Vormund ein solches über das „bei Einleitung der Vormundschaft vorhandene oder später dem Mündel zugefallene Vermögen" desselben in der dort vorgeschriebenen Weise aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen habe, daß der Vater des Mündels „als gesetzlicher Vormund von dieser Verpflichtung frei" sei und daß, wenn ein Erblasser des Mündels in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form die Offenlegung des Verzeichnisses seines Nachlasses verboten habe, dasselbe von dem Vormundschafsgericht eingesiegelt werden solle und zwar „auf Verlangen des Vormundes in dessen Gegenwart." Nach § 57 Abs. 3 ist das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses „rücksichtlich des davon betroffenen Vermögens als Befreiung von der Rechnungslegung und der Einreichung der Vermögensübersicht zu erachten."

In Betreff der Vermögensauseinandersetzung stellt § 43 es in das Ermessen des Vormundes, ob dieselbe von ihm über einen dem Mündel angefallenen Nachlaß mit dessen Miterben herbeizuführen sei. Nach demselben § kann die Erbauseinandersetzung vor Gericht, vor einem Notar oder mittels Privatschrift erfolgen und steht derselben „die Theilung gütergemeinschaftlichen Vermögens zwischen den Ehegatten und den Erben des Verstorbenen gleich." Nach § 43 Nr. 4 bedarf die Erbauseinandersetzung, sofern sie nicht durch Erkenntniß festgesetzt ist, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, welches aber nach § 55 Abs. 2 vor der Entscheidung den Gegenvormund zu hören hat. Nach § 86 hat der Vormund, wenn er bei einer Erbauseinandersetzung neben dem Mündel Miterbe ist, die Bestellung eines Pflegers zur Vertretung des Mündels bei dieser Angelegenheit zu veranlassen, weil er selbst wegen seines eigenen Interesses verhindert ist, das Interesse des Mündels zu wahren.

In Betreff einer dem Mündel eröffneten Erbschaft bestimmt zunächst § 50, daß derselbe der Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichnisses bei einer ihm angefallenen Erbschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Vormundes „nicht verlustig" werde. Nach § 83 Abs. 3 ist sodann der Vormund eines Abwesenden für berechtigt erklärt, „für denselben zu erwerben, Rechtsstreite zu führen und nach Maßgabe des

schriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ist, sofern der Vater zur Zeit seines Todes die väterliche Gewalt über den Mündel gehabt hat oder unter Voraussetzung der bereits erfolgten Geburt desselben gehabt haben würde, oder sofern der Vater bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;

§ 50 Erbschaften anzutreten." Nach § 42 Nr. 14 hat der Vormund zur Entsagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen und nach § 46 bewirkt endlich die mangelnde Genehmigung, wie sie §§ 41, 42 vorschreibt, daß die Handlung nur die dort bezeichnete Wirksamkeit hat. Die Handlung ist mithin an und für sich ungiltig, dieselbe wird aber wirksam, wenn der Vormund nachträglich die Genehmigung dazu einholt, bzw. wenn der Mündel nach erlangter Selbständigkeit sie anerkennt.

Der besseren Uebersichtlichkeit wegen werden schließlich hier noch alle (auch die bereits oben bedachten) Fälle, in welchen nach der Vormundschaftsordnung durch Bestimmungen in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde die vormundschaftliche Verwaltung beeinflußt werden kann, im Zusammenhange angeführt und zwar wie folgt:

1. Der Vater und die Mutter können nach § 17 Nr. 2 und 4 unter den dort bestimmten Formen und Voraussetzungen ihren Kindern einen Vormund und einen Gegenvormund benennen (§§ 17, 21, 26).
2. Der Vater und die Mutter können unter denselben Formen und Voraussetzungen bestimmte Personen von der Vormundschaft und Gegenvormundschaft ausschließen. Die in dieser Weise ausgeschlossenen Personen sind im betreffenden Falle zur Führung der Vormundschaft bzw. Gegenvormundschaft unfähig (§§ 21 Nr. 6, 26, Abs. 5 u. 6).
3. Der Vater und die Mutter können unter denselben Formen und Voraussetzungen die Bildung eines Familienraths anordnen und untersagen, auch Mitglieder in denselben berufen (§§ 71 Abs. 1 und 2, 72).
4. Der Vater und die Mutter können unter den ad 1 angegebenen Formen den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht der Sicherheitsleistung und von der Rechnungslegung während der Verwaltung befreien. Die ersterwähnte Befreiung fällt weg, „wenn Umstände eingetreten sind, welche nach dem Ermessen des

3) die Mutter über ihre ehelichen, nicht an Kindesstatt hingegebenen Kinder;
4) wer von der Mutter in der unter Nr. 2 bestimmten Form benannt ist, sofern die Mutter bis zum Tode die Vormundschaft geführt hat;
5) der Großvater väterlicher Seits;
6) der Großvater mütterlicher Seits;

Die Mutter ist nicht berufen, wenn sie mit einem Anderen als dem Vater des Mündels verheirathet oder wenn die Ehe mit dem Vater des Mündels durch Urtheil getrennt ist.

Ist einer Ehefrau ein Vormund zu bestellen, so darf vor jedem nach diesem Paragraphen Berufenen der Ehemann bestellt werden.

Vormundschaftsgerichts eine Sicherheitsstellung nothwendig machen." In letzterem Falle der Befreiung hat der Vormund auf Auffordern des Vormundschaftsgerichts alle zwei Jahre oder in längeren Zwischenräumen statt der Rechnung nur eine Uebersicht des Vermögensbestandes einzureichen (§§ 59, 57).

5. Der Vater und die Mutter können unter den ad 1 angegebenen Formen als Erblasser in Betreff des von ihnen dem Mündel zugewendeten Nachlasses, wie oben bereits dargestellt, die Offenlegung des Vermögensverzeichnisses verbieten, womit die Befreiung von der Rechnungsablage und der Einreichung der Vermögensübersicht verbunden ist (§§ 35, 57).
6. Der Vater und die Mutter können unter denselben Formen als Erblasser des Mündels für den Vormund Bestimmungen über die Verwaltung und Veräußerung der zu ihrem Nachlasse gehörigen Gegenstände treffen, welche zu befolgen sind, wenn nicht Umstände eintreten, welche dem Vormund gestatten, zur Abwendung von Nachtheilen für den Mündel mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von diesen Bestimmungen abzuweichen (§§ 30, 36).
7. Der Vater und die Mutter können unter denselben Formen als Erblasser des Mündels dem Vormund und Gegenvormund ein Honorar zubilligen (§ 34).
8. Der Vater allein ist noch weiter befugt, unter denselben Formen den von ihm benannten Vormund von der Nothwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu den in §§ 41, 42 Nr. 4 bis 14 und § 44 bezeichneten

§ 18. Wegen Uebergehung der nach § 17 Berufenen ist die Beschwerde nur bis zum Ablauf von vier Wochen nach erhaltener Kenntniß von der Bestellung eines anderen Vormundes zulässig.

Sind Umstände eingetreten, welche die Bestellung des nach § 17 Berufenen als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, so kann das Vormundschaftsgericht den Berufenen mit dessen Zustimmung übergehen. Bei dessen Widerspruch ist die Entscheidung des Beschwerdegerichts einzuholen.

§ 21. Unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind:

1) Bevormundete oder Handlungsunfähige;
2) wer das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;
3) wer der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist, nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs;
4) Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens;
5) wer offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt;
6) wer von dem Vater oder von der Mutter nach Maßgabe der in § 17 für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften ausgeschlossen worden ist;
7) weibliche Personen.

Nicht unfähig zur Führung einer Vormundschaft sind jedoch die Mutter über ihre ehelichen, unehelichen oder angenommenen

---

Handlungen zu befreien, welche Befreiung jedoch erst durch die in das Bestallungsdecret aufzunehmende Ermächtigung wirksam wird (§ 47); ferner unter denselben Formen den von ihm benannten Vormund von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten oder der Außerkurssetzung der Ersteren zu befreien (§ 60 Abs. 2).

9. Jeder Erblasser ist bezüglich des von ihm dem Mündel zugewendeten Nachlasses befugt, unter denselben Formen einen Pfleger zu berufen (vrgl. Nr. 1) und denselben von den Pflichten der Sicherheitsleistung und Rechnungslegung zu befreien (vrgl. Nr. 4), bestimmte Personen von der Pflegschaft auszuschließen (vrgl. Nr. 2), auch Bestimmungen zu treffen, wie solche unter Nr. 5, 6 und 7 angegeben sind (§§ 87, 91).

Kinder und die Großmutter, sofern sie nicht bei etwaiger Trennung der Ehe für den schuldigen Theil erklärt sind, sowie diejenigen weiblichen Personen, welche nach § 17 Nr. 2 und 4 berufen sind.

Eine Frau, welche mit einem Andern, als dem Vater des Mündels verheiratet ist, darf nur mit Einwilligung des Ehemanns zum Vormund bestellt werden.

§ 26. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden.

Ein Gegenvormund muß bestellt werden, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist und nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind.

Führen mehrere Vormünder die Verwaltung nach Geschäftszweigen getrennt, so kann der eine zum Gegenvormund des andern bestellt werden.

Neben dem gesetzlichen Vormund ist ein Gegenvormund nur zu bestellen, wenn dessen Anhörung nach Maßgabe des § 55 erforderlich wird; die Bestellung erfolgt nur zum Zwecke der Prüfung der von dem Vormundschaftsgerichte zu genehmigenden Handlung.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Der Vater oder die Mutter können nach Maßgabe der in § 17 für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bestellung eines Gegenvormundes untersagen.

§ 30. Mehrere Vormünder verwalten gemeinschaftlich.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit oder, wenn eine solche nicht erzielt wird, das Vormundschaftsgericht.

Ist unter mehreren Vormündern die Verwaltung getheilt, so verwaltet jeder die ihm zugetheilten Geschäfte selbständig.

Andere Bestimmungen über die Verwaltung mehrerer Vormünder können durch den zur Berufung Berechtigten getroffen werden.

§ 33. Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeltlich geführt.

Auslagen müssen dem Vormund und dem Gegenvormund aus dem Vermögen des Mündels erstattet werden.

Hat der Vormund oder der Gegenvormund Dienste geleistet, welche seinem Gewerbe oder Beruf angehören, so kann er die Bezahlung dieser Dienste aus dem Vermögen des Mündels fordern.

§ 34. Ein Honorar steht dem Vormund nur zu, soweit ihm ein solches von dem Erblasser des Mündels oder von dem Vormundschaftsgericht zugebilligt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht darf dem Vormund ein Honorar nach Anhörung des Gegenvormundes und nur dann zubilligen, wenn die Vermögensverwaltung der Vormundschaft besonders umfangreich ist.

Dem Gegenvormund darf das Vormundschaftsgericht ein Honorar nicht zubilligen.

§ 35. Von dem bei Einleitung der Vormundschaft vorhandenen oder, später dem Mündel zugefallenen Vermögen hat der Vormund unter Zuziehung des etwa vorhandenen Gegenvormundes ein genaues und vollständiges Verzeichniß aufzunehmen und dem Vormundschaftsgericht mit der von ihm und dem Gegenvormund abzugebenden pflichtmäßigen Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen.

Der Vater des Mündels ist als gesetzlicher Vormund von dieser Verpflichtung frei.

Hat ein Erblasser des Mündels in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form die Offenlegung des Verzeichnisses seines Nachlasses verboten, so ist dasselbe von dem Vormund nach Vorschrift des ersten Absatzes einzureichen und von dem Vormundschaftsgericht einzusiegeln, auf Verlangen des Vormundes in dessen Gegenwart. Das Vormundschaftsgericht darf nur aus besonderen Gründen, über welche der Vormund zu hören ist, von dem Inhalte dieses Verzeichnisses Kenntniß nehmen.

§ 36. Hat ein Erblasser des Mündels über die Verwaltung oder die Veräußerung der zu seinem Nachlasse gehörigen Gegenstände Bestimmungen für den Vormund getroffen, so sind diese zu befolgen. Eine Abweichung von diesen Bestimmungen

ist mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestattet, wenn Umstände eingetreten sind, welche die Befolgung als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen.

§ 38. Der Vormund kann Schenkungen für den Mündel nicht vornehmen. Jedoch sind Geschenke zulässig, welche üblich sind oder durch die Vermögensverwaltung begründet werden.

§ 41. Der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf es:

1) zur Veräußerung von Werthpapieren,
2) zur Einziehung, Abtretung oder Verpfändung von Kapitalien, sofern dieselben nicht bei Sparkassen belegt sind,
3) zur Aufgabe oder Minderung der für eine Forderung bestellten Sicherheit.

Die Genehmigung des Gegenvormundes kann durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden.

§ 42. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es:

1) zur Entlassung des Mündels aus der Preußischen Staatsangehörigkeit;
2) zur Annahme des Mündels an Kindesstatt;
3) zum Eintritt des Mündels in eine Einkindschaft;
4) zur Erbauseinandersetzung, sofern dieselbe nicht durch Erkenntniß festgesetzt wird;
5) zur Veräußerung oder Belastung unbeweglicher Sachen, soweit dieselbe nicht im Zwangsverfahren gegen den Mündel erfolgt;
6) zum Erwerb von unbeweglichen Sachen durch lästigen Vertrag;
7) zur Verpachtung oder Vermiethung unbeweglicher Sachen, wenn der Vertrag über das Alter der Großjährigkeit hinaus gelten soll, sowie zur Verpachtung von Grundstücken, die zu einem Grundsteuerreinertrag von dreitausend Mark oder mehr eingeschätzt sind;
8) zur Abschließung von Vergleichen, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder die Summe von dreihundert Mark übersteigt;

9) zur Veränderung oder Auflösung, sowie zur Neubegründung oder Übernahme eines Erwerbsgeschäfts;
10) zur Eingehung wechselmäßiger Verbindlichkeiten;
11) zur Erteilung einer Prokura;
12) zur Aufnahme von Darlehen;
13) zur Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
14) zur Entsagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses.

§ 43. Ob die Auseinandersetzung über einen dem Mündel angefallenen Nachlaß mit dessen Miterben von dem Vormund herbeizuführen sei, hat dieser zu ermessen.

Die Erbauseinandersetzung kann vor Gericht, vor einem Notar oder mittelst Privatschrift erfolgen.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln erhält die Erbauseinandersetzung durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dieselbe Gültigkeit, als wäre sie nur von großjährigen Personen vorgenommen worden.

Der Erbauseinandersetzung steht die Teilung gütergemeinschaftlichen Vermögens zwischen dem Ehegatten und den Erben des Verstorbenen gleich.

Die in Artikel 2109 des Rheinischen Civilgesetzbuchs bestimmte Frist beginnt von dem Tage der richterlichen Genehmigung der Erbauseinandersetzung.

§ 46. Ein ohne die nach §§. 41, 42 erforderliche Genehmigung abgeschlossenes Rechtsgeschäft hat nur dieselbe Wirksamkeit, wie ein von einem Mündel, welcher sich mit Genehmigung des Vormundes verpflichten kann, ohne Genehmigung des Vormundes abgeschlossenes Rechtsgeschäft.

§ 47. Der Vater des Mündels ist berechtigt, in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihm benannten Vormund von der Notwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu den § 41, § 42 Nr. 4—14 und § 44 bezeichneten Handlungen zu befreien.

Im Falle solcher Befreiung ist in der Bestallung die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme der bezeichneten Handlungen zu erteilen. Die Befreiung wird erst durch diese Ermächtigung wirksam.

§ 48. Die bestehenden Vorschriften über das Erfordernis der Einwilligung des Vormundes, des Vormundschaftsgerichts und des Familienrats zur Eheschließung des Mündels und über die Wirkungen des Mangels dieser Einwilligung bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln die dem Familienrat zugewiesene Thätigkeit von dem Vormundschaftsgericht auszuüben ist.

§ 49. Durch die Genehmigung eines Geschäfts Seitens des Gegenvormundes wird der Vormund, durch die Genehmigung Seitens des Vormundschaftsgerichts werden der Vormund und der Gegenvormund von ihrer Haftpflicht dem Mündel gegenüber nicht befreit.

§ 50. Der Mündel wird der Rechtswohlthat des Nachlaßverzeichnisses bei einer ihm angefallenen Erbschaft durch Handlungen oder Unterlassungen des Vormundes nicht verlustig.

§ 57. Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern des Mündels sind von der Rechnungslegung während der Verwaltung frei. Der Vater und die Mutter sind berechtigt, in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Rechnungslegung während der Verwaltung zu befreien.

In Fällen, in denen keine Rechnungslegung stattfindet, hat der Vormund auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts alle zwei Jahre oder in längeren Zwischenräumen eine Übersicht des Vermögensbestandes einzureichen, welche vorher dem Gegenvormund unter Nachweisung des Bestandes vorzulegen und von diesem mit seinen Bemerkungen zu versehen ist. Der Vater des Mündels ist von dieser Verpflichtung frei.

Das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses ist rücksichtlich des davon betroffenen Vermögens als Befreiung von der Rechnungslegung und der Einreichung der Vermögensübersicht zu erachten.

§ 58. Vormünder, welche für den Mündel ein erhebliches Vermögen zu verwalten haben, können von dem Vormundschaftsgerichte zur Stellung einer Sicherheit angehalten werden. Die

Art und der Umfang der Sicherheit wird nach richterlichem Ermessen bestimmt; sie kann jederzeit erhöhet, gemindert oder erlassen werden.

Kosten, welche aus der Stellung der Sicherheit erwachsen, sind aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten.

§ 59. Der Vater, sowie die Mutter des Mündels sind berechtigt, in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form den von ihnen benannten Vormund von der Pflicht zur Sicherheitsstellung zu befreien.

Die Befreiung fällt weg, wenn Umstände eingetreten sind, welche nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts eine Sicherheitsstellung notwendig machen.

Der Vater, die Mutter, der Ehemann und die Großeltern als Vormünder und der Gegenvormund sind von der Pflicht zur Sicherheitsstellung frei.

§ 60. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß Wertpapiere des Mündels, welche auf den Inhaber lauten oder an den Inhaber bezahlt werden können, und Kostbarkeiten bei der Reichsbank oder bei einer anderen dazu bestimmten Behörde oder Kasse in Verwahrung genommen, oder daß jene Wertpapiere außer Kurs gesetzt werden.

Diese Anordnungen finden gegen den Vater des Mündels als Vormund nicht statt. Sie finden gegen den von dem Vater benannten Vormund nicht statt, wenn sie von dem Vater in der § 17 Nr. 2 bestimmten Form ausgeschlossen sind.

Das Vormundschaftsgericht muß die Verwahrung eintreten lassen, wenn der bestellte Vormund sie beantragt.

§ 65. Stirbt der Vormund oder der Gegenvormund, so sind der Überlebende und die Erben verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen. Die Erben haben für Sicherstellung der in dem Nachlasse befindlichen Vermögensstücke des Mündels zu sorgen.

Sind mehrere Vormünder bestellt, so wird durch den Abgang eines Vormundes das vormundschaftliche Amt der übrigen nicht aufgehoben.

§ 67. Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem

neu bestellten Vormund das verwaltete Vermögen herauszugeben und binnen zwei Monaten Schlußrechnung zu legen.

Der Gegenvormund hat die Schlußrechnung mit seinen Bemerkungen zu versehen und über die von ihm geführte Gegenvormundschaft, sowie über das von dem Vormund verwaltete Vermögen jede erforderte Auskunft zu geben.

Die Schlußrechnung ist dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Dieses hat dieselbe dem bisherigen Mündel oder dessen Rechtsnachfolger oder dem neu bestellten Vormund zur Erklärung vorzulegen und, wenn Ausstellungen nicht gemacht werden, die Entlastung herbeizuführen.

Die Pflicht zur Legung der Schlußrechnung geht auf den Verwalter im Konkursverfahren und auf die Erben des Vormundes über. Die zweimonatliche Frist beginnt für die Erben vom Todestage des Vormundes, oder, wenn ihnen eine Überlegungsfrist zusteht, vom Ablauf der letzteren.

§ 68. Von der Pflicht, Schlußrechnung zu legen, kann der Vormund von den Eltern oder dem Erblasser des Mündels nicht befreit werden.

§ 69. Der bisherige Mündel, dessen Rechtsnachfolger und der neu bestellte Vormund sind berechtigt, Behufs Prüfung der Schlußrechnung die Vormundschaftsakten einzusehen.

Dieselben sind verpflichtet, dem Vormund und dem Gegenvormund über treu und richtig geführte Vormundschaft und über Ausantwortung des Vermögens Quittung und Entlastung zu erteilen.

Die Quittung und Entlastung ist wegen einzelner Ausstellungen nicht zu verweigern. Wegen dieser darf ein Vorbehalt gemacht werden. Im Falle schriftlicher Beurkundung ist der Vorbehalt, um wirksam zu sein, in die Urkunde aufzunehmen.

Die Anerkennung der Rechnung schließt den Beweis eines Irrtums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

§ 70. Die von dem Vormund gestellte Sicherheit ist zurückzugeben und die Löschung der Sicherheitshypothek zu bewilligen, sobald dem Vormund Quittung und Entlastung erteilt worden ist.

Ist bei der Quittung und Entlastung ein Vorbehalt gemacht, so hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob und in wie viel von der Sicherheit zurückzubehalten oder von der Hypothek bestehen zu lassen sei.

§ 71. Ein Familienrat ist zu bilden:

1) wenn der Vater oder die Mutter des Mündels nach Maßgabe der in § 17 für die Berufung eines Vormundes gegebenen Vorschriften die Bildung angeordnet hat.
2) wenn drei Personen, welche mit dem Mündel bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, die Bildung beantragen.
3) wenn der Vormund oder der Gegenvormund die Bildung beantragen.

Die Bildung eines Familienrats unterbleibt, wenn sie von dem Vater oder der Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des § 17 untersagt ist.

Zum Eintritt in den Familienrat kann Niemand gezwungen werden.

§ 72. Der Familienrat wird aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus Verwandten oder Verschwägerten des Mündels als Mitgliedern gebildet. Andere Personen können in denselben berufen werden:

1) durch den Vater oder die Mutter nach Maßgabe der Vorschriften des § 17,
2) durch Beschluß eines bestehenden Familienrats.

Nur männliche Personen, welche zur Führung der Vormundschaft gesetzlich fähig sind, können Mitglieder des Familienrats werden. Die Gültigkeit der Bestellung gesetzlich unfähiger Mitglieder ist nach den Vorschriften der §§ 25, 62 zu beurteilen.

Der Gegenvormund kann zugleich Mitglied des Familienrats sein.

Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens sechs.

§ 73. Soweit die Mitglieder des Familienrats nicht durch den Vater oder die Mutter berufen sind, oder die von diesen Berufenen nicht eintreten oder Mitglieder ausscheiden, erfolgt

die Berufung der Mitglieder bis zur Herstellung der Beschlußfähigkeit durch den Vormundschaftsrichter nach Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels, sofern dieselbe ohne Verzug geschehen kann.

Darüber, ob und welche Personen außerdem zu berufen sind, beschließt der Familienrat.

§ 75. Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft über Großjährige.

§ 81. Großjährige erhalten einen Vormund:

1) wenn sie für geisteskrank erklärt sind;
2) wenn sie für Verschwender erklärt sind;
3) wenn sie taub, stumm oder blind und hierdurch an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind.

§ 82. Abwesende Großjährige, über deren Aufenthalt ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, oder welche an ihrer Rückkehr, sowie an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten gehindert sind, erhalten einen Vormund zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten, insoweit sie dazu einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben, oder Umstände eingetreten sind, welche die erteilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind.

Aus dringenden Gründen kann demjenigen, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auch vor Ablauf eines Jahres ein Vormund bestellt werden.

Jeder, welcher dem Vormundschaftsgericht ein Interesse zur Sache nachweist, ist berechtigt, die Einleitung der Vormundschaft zu beantragen.

Die nach dem geltenden Rechte bestehenden Ansprüche der Erben auf die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens eines Abwesenden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83. Der Vater ist gesetzlicher Vormund. In den Fällen des § 81 Nr. 3 und des § 82 beginnt sein Amt, sobald das Vormundschaftsgericht den Grund zur Bevormundung festgestellt hat.

Die Ehefrau ist zur Führung der Vormundschaft fähig, und hat die in diesem Gesetze dem Ehemanne beigelegten Rechte.

Im Übrigen finden auf die Vormundschaft über Großjährige die Vorschriften des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Insbesondere ist auch der Vormund eines Abwesenden berechtigt, für denselben zu erwerben, Rechtsstreite zu führen, und nach Maßgabe des § 50 Erbschaften anzutreten.

Dem Vormund eines Abwesenden oder Verschwenders kann auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung ein Honorar zugebilligt werden.

§ 84. Die Vormundschaft über einen Großjährigen hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist, die über einen Abwesenden namentlich auch, wenn derselbe für todt, für verschollen oder im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln für abwesend erklärt worden ist.

§ 85. Die Einleitung und die Aufhebung der Vormundschaft über einen Verschwender ist von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt zu machen.

Vierter Abschnitt.

Pflegschaft.

§ 86. Die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen erhalten einen Pfleger für Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann.

Bei einem Widerstreit erheblicher Interessen mehrerer Mündel desselben Vormundes erhält jeder Mündel einen Pfleger.

§ 87. Wird bei Zuwendungen an eine in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person durch Anordnung desjenigen, welcher die Zuwendung gemacht hat, eine Pflegschaft nötig, so ist der bei der Zuwendung Benannte zum Pfleger berufen.

Von der Rechnungslegung während der Dauer der Pflegschaft, von der Sicherheitsstellung und von der Notwendigkeit der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Handlungen kann der Pfleger bei der Zuwendung befreit werden.

§ 88. Eine Leibesfrucht, welche unter Voraussetzung ihrer bereits erfolgten Geburt nicht unter väterlicher Gewalt stehen würde, erhält auf Antrag der Schwangeren, oder auf Antrag desjenigen, dessen Rechte durch eine mögliche Geburt betroffen werden, oder in geeigneten Fällen von Amtswegen einen Pfleger.

§ 89. Ist der Erbe eines Nachlasses unbekannt, so ist zur Erhaltung des Nachlasses und zur Ausmittelung des Erben ein Pfleger zu bestellen.

Die in den einzelnen Landesteilen bestehenden weiteren Befugnisse dieses Pflegers werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Auch bei nicht umfangreicher Vermögensverwaltung kann diesem Pfleger ein Honorar zugebilligt werden.

§ 90. Außer in den Fällen der §§. 86—89 können Personen, welche selbst zu handeln außer Stande sind und der väterlichen oder vormundschaftlichen Vertretung entbehren, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten einen Pfleger erhalten.

§ 91. Auf die Pflegschaft finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vormundschaft entsprechende Anwendung; die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

Die Pflegschaft hört auf, wenn der Grund zu deren Einleitung gehoben ist.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 94. Sind einem bisher bestellten oder berufenen Vormund oder Pfleger durch Verfügung der Eltern oder der Erblasser des Mündels nach dem bisherigen Rechte zulässigerweise größere Befugnisse eingeräumt, als dieses Gesetz zuläßt, so bleiben diese Befugnisse bestehen.

§ 95. Die Befugnisse, welche Eltern oder Ehegatten Kraft gesetzlicher Nutznießung am Vermögen der Kinder oder Kraft ehelichen Güterrechts zustehen, werden von diesem Gesetze nicht berührt.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln hat der Vater nach dem Tode der Mutter die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vormundes. Schreitet der Vater zur ferneren Ehe, so ist das Vermögen des Kindes unter Mitwirkung eines Pflegers durch ein von dem Vater dem Vormundschaftsgerichte einzureichendes Verzeichnis festzustellen.

Die in den übrigen Landesteilen bestehenden Vorschriften, welche vor oder nach der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern, bleiben in Kraft.

Nachtrag.

1. Zu der Seite 135 endenden Note: Die Darstellung in dieser Note gründet sich auf die desfallsigen ausführlicheren Angaben in dem im Jahre 1881 erschienenen, als gediegen anerkannten Werke von F. Böhm, Handb. der internat. Nachlaßhandlung.
2. Zu S. 207: Dem Bundesrath ist der Konsularvertrag mit Serbien vorgelegt. Derselbe ist nahezu identisch mit dem zwischen Deutschland und Griechenland bestehenden Konsularvertrag und soll zunächst für 10 Jahre Giltigkeit haben.

Heuser's Gesetzsammlung:

Neue revidierte Textausgaben mit Anmerkungen, Ergänzungen und Sachregister.

Gesetze über die Klassensteuer und klassifizierte Einkommensteuer. (Bdch. 1.) Preis eleg. cart. 60 ₰.

Reichs-Gesetz betr. den Wucher. (Bdch. 2.) Preis eleg. cart. 30 ₰.

Die Gewerbesteuergesetze im preußischen Staate und die Besteuerung der Wanderlager. 259 Seiten. (Bdch. 3.) Preis eleg. cart. ℳ. 1,80.

Feld- und Forst-Polizei-Gesetz und Gesetz betr. den Forstdiebstahl. (Bdch. 4 u. 5.) Preis eleg. cart. 80 ₰.

Patent- und Markenschutz-Gesetz. (Bdch. 6.) Preis eleg. cart. 80 ₰.

Reichs-Preß-Gesetz. (Bdch. 7.) Preis eleg. cart. 90 ₰.

Deutsche Gewerbe-Ordnung in neuester durch das „Innungsgesetz" erhaltenen Gestalt. (Bdch. 8.) Preis eleg. cart. ℳ 1,20.

Konkurs-Ordnung für das deutsche Reich. (Bdch. 9.) Preis eleg. cart. 1 ℳ.

Reichsstempelsteuer. Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, nebst den Ausführungs-Bestimmungen und sämtlichen Anmeldungs-Formularen, sowie einer Übersicht der **französischen, englischen, holländischen** und **italienischen** stempelgesetzlichen Bestimmungen. (Bdch. 10.) Preis eleg. cart. 1 ℳ.

Schlachthausgesetze. (Bdch. 11.) Preis eleg. cart. 1 ℳ.

Das preußische Gemeinheits- und Forsten-Teilungs-Verfahren und das Verfahren der wirtschaftlichen Zusammenlegung der Grundstücke, der Ablösung der Servituten- und Fischerei-Berechtigungen sowie der Bildungen von Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften nach Lage der neuesten Gesetzgebung. (Bd. 12.) Preis geb. ℳ. 2,80.

Die preußischen Baupolizei-Gesetze und Verordnungen mit den neuesten Bestimmungen über Anlage von Straßen und öffentlichen Plätzen ꝛc. (Bdch. 13.) Preis eleg. cart. ℳ. 1,80.

Preußische Justizgesetze zu den deutschen Reichs-Justizgesetzen mit Erläuterungen und Sachregister. (Bdch. 14.) Preis eleg. cart. ℳ. 1,80.

Gesinde-Ordnung der Preuß. Monarchie. (Bdch. 15.) Preis eleg. cart. 75 ₰.

Der Verkehr mit Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenständen. Nach den neuen Kaiserl. Verordnungen und der Rechtsprechung des Reichsgerichts. (Bdch. 16.) Preis eleg. cart. 1 ℳ.

Heuser's Verlag (Louis Heuser) in Leipzig & Neuwied.

Heuser's Gesetzsammlung:

Das Pensionswesen und die Gesetze betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. (Bdch. 17.) Preis eleg. cart. 50 ₰.

Die Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 nebst Gesetz, betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Vom 12. Juli 1875. Nebst Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879. (Bdch. 18.) Preis eleg. cart. 75 ₰.

Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März 1850. (Bdch. 19.) Eleg. cart. 30 ₰.

Miet- und Pachtrecht. (Bdch. 20.) Preis eleg. cart. 50 ₰.

Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Consum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- 2c. Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung. Praktische Anleitung zur Gründung und Leitung solcher Genossenschaften von **F. W. Raiffeisen.** Dritte, vollständig umgearbeitete und bedeutend vermehrte Auflage. Preis geb. in Halbfranzbd. 8 ℳ.

Zur Kommunalsteuer-Reform contra **Gneist**, von **J. Schmitz,** ehem. Bürgermeister, jetzt im Ministerium des Innern. Preis 80 ₰.

Grundzüge des preußischen und deutschen Staatsrechtes. Zum Gebrauche an Fortbildungsschulen und zur Belehrung für jeden Staatsbürger bearbeitet von **H. Schuberth.** Preis ℳ. 1,50.

Der Mensch und seine psychische Erhaltung. Medizinische Briefe für weitere Lesekreise. Von **Dr. Th. Plagge.** 3. Auflage. Preis 3 ℳ.

Die Quellen des Irrsinns und des Selbstmordes von **Dr. Th. Plagge.** Preis ℳ. 1,50.

Die Erblichkeit der Gebrechen des Leibes und der Seele, der Geistes-krankheiten, des Cretinismus, der Fallsucht, Taubstummheit, Skropheln und Lungenschwindsucht insbesondere, nebst Ratschlägen und Mittel den Gebrechlichkeiten und Krankheiten entgegenzutreten und sie zu verhüten. Von Dr. **Ed. Reich.** Preis ℳ. 4,50, eleg. geb. ℳ. 5,60.

Über Unsittlichkeit. Hygieinische und politisch-moralische Studien. Von Dr. **Ed. Reich.** 2. Ausgabe. (254 Seiten.) Preis 3 ℳ.

Die Entstehung der Welt. Blicke in die Urwelt und die Geschichte des Lebens an der Erdoberfläche. Von Dr. **J. H. Thomassen.** 2. Ausgabe. Preis ℳ. 1,80.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART

MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911